

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1911

Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte.
XXXVII.

Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

XIX.



Oldenburg.
Gerhard Stalling.
1911.

17.



Redaktionskommission: Geh. Oberkirchenrat Hayen, Professor
Dr. Kohl, Professor Dr. Rütting.

Beiträge und Zusendungen werden erbeten an den Redakteur:

Professor Dr. G. Rütting,
Oldenburg, Hochhauserstr. 2.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1395—1453). Von Dr. Josef Wanke	1
II. Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Vechta. Von Senator Dr. Engelke, Linden	100
III. Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wil- deshausen. Von Professor Dr. G. Rütthing	138
IV. Aus einer plattdeutschen Armenrechnung von 1609—15. Von D. Ramsauer, Pastor	146
V. Graf Johanns V. Münzordnung. Von Professor Dr. G. Rütthing	150
VI. Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland. Von Dr. H. Reimers, Pastor in Ochtelbur	152
VII. Neue Erscheinungen	195



201

202

203

204

205



I. Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1395—1433).

Von Dr. Josef Wanke, Schnelken bei Lastrup.

Einleitung.

Die Geschichte der Vitalienbrüder bis zum Jahre 1396.

Die politischen und geographischen Verhältnisse Oldenburgs vor dem Auftreten der Vitalienbrüder auf der Nordsee.

Nach dem Tode des grimmigen Feindes der deutschen Hanse, Waldemars IV. Atterdag (1375), erhoben auf den verlassenen dänischen Königsthron zwei Prätendenten Ansprüche, Albrecht, der Sohn der älteren schon verstorbenen Tochter Ingeborg und Heinrichs III. von Mecklenburg, und Olav, der Sohn der jüngeren noch lebenden Tochter Margareta und Hakons VIII. von Norwegen. Zwischen den beiden Kronprätendenten und ihren verwandten Beschützern entspannen sich sehr langwierige Kämpfe, die uns insoweit interessieren, als während derselben die Seeräuber, welche den Namen Vitalienbrüder erhielten, emporkamen. Als Vorläufer der Vitalienbrüder haben die Seeräuber zu gelten, welche in der ersten Periode der Thronkämpfe, von 1375—1386, auf der Ostsee ihr Unwesen trieben.¹⁾ Diese zeigen gleich den Vitalienbrüdern eine politische Tendenz, gleich ihnen sind ihre Scharen wohl diszipliniert, sie stehen unter der Führung von Adligen, und stellen, wenigstens anfänglich, den Seeraub in den Dienst des mecklenburgischen Kronprätendenten. Von ihnen am meisten getroffen wurden die auf der Ostsee ver-

¹⁾ Vgl. Koppmann, die Vitalienbrüder. Hanserecessive IV. Einleitung. K. behandelt die Geschichte der Vitalienbrüder bis zum Jahre 1400.

Über die Vitalienbrüder im allgemeinen vgl. die ältere Darstellung von Johannes Voigt, Die Vitalienbrüder. Historisches Taschenbuch, herausgegeben von Friedrich von Raumer. Neue Folge. Zweiter Jahrgang. Leipzig 1841. S. 1—159.

Jahrbuch für Oldemb. Gesch. XIX.



kehrenden Schiffe der deutschen Hanse, und sie ergriff daher Mittel zur Unterdrückung des Piratentums. „Umme de see to vredende“ legten Lübeck und Stralsund Schiffe in die See, welche man Friedeschiffe (vredefoggen, vredeschepe) nannte. Die Kosten, zu denen auch die übrigen Hansestädte beitragen mußten, wurden aus den Überschüssen der Einkünfte des schonischen Zolles, und da diese nicht ausreichten, durch eine bestimmte Abgabe von den Kaufgütern der Handelsschiffe, den sogenannten Pfundzoll, gedeckt. In den Jahren 1376, 1378 und 1379 durchkreuzten die Vredefoggen Lübeck's und Stralsunds die Ostsee, um überall Jagd auf die Piraten zu machen. Im Jahre 1377 scheiterte, wie es scheint, die Ausrüstung von Friedeschiffen an dem Widerstande, welchen die Städte Wismar und Rostock, die während des ganzen Thronfolgekrieges treu zu dem mecklenburgischen Prätendenten hielten, der Erhebung des Pfundzolles entgegensetzten. Ebenso wurden 1380 keine Friedeschiffe in die See gelegt, diesmal, weil die preußischen Städte, welche bisher unter den Seeräubern wohl weniger zu leiden hatten, sich mit der Erhebung des Pfundgeldes nicht einverstanden erklärten.

Seit dem Jahre 1379, dem Todesjahr des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, des Großvaters des mecklenburgischen Kronprätendenten, sehen wir die Seeräuber, die bisher Parteigänger der Mecklenburger gewesen waren, auch auf Seiten der Dänen. Dänische Große gewährten ihnen freundliche Aufnahme auf ihren Schlössern. Leheres sah die Königin Margareta sehr gerne; denn sie war schon längst eifersüchtig auf die Hanse, der sie alle Rechte und Freiheiten hatte zugestehen müssen, welche die Städte König Waldemar abgerungen hatten, so daß sie jetzt den ganzen Handel Dänemarks beherrschten. Infolge dieser Verhältnisse wurde das Übel immer größer, und so rüsteten die Städte im Jahre 1381, trotzdem Preußen sich weigerte, den ihm gebührenden Anteil an der Ausrüstung zu tragen, wiederum Friedeschiffe aus. Im Laufe des Jahres kam es durch dänische Vermittlung zu einem Waffenstillstand zwischen den Hansestädten und den Piraten, welche man als eine Art politische Macht ansah. Diesen Waffenstillstand, der anfänglich nur bis zum 1. Mai 1382 dauern sollte, später aber auf die ganze Schiffahrtszeit dieses Jahres und darüber hinaus ausgedehnt wurde, hielten die

Seeräuber so gut, daß im Jahre 1382 die Ausrüstung von Friedeschiffen unnötig war. 1383 aber rüstete man 11 Friedeschiffe aus, und 1384 erachtete man sogar die doppelte Anzahl für nötig; denn in der Friedenszeit hatten sich die Seeräuber in erschrecklicher Weise vermehrt. 1385 übertrug man die fernere Befriedigung der See dem Sohne des Bürgermeisters von Stralsund, dem Hauptmann Wulf Wulflam, gegen ein Jahresgehalt von 5000 *M.* Wulf Wulflam hatte in seinem Unternehmen Glück, ihm gelang es, das Räubervolk immer mehr zu verschrecken, und dies ging um so besser von statten, weil nunmehr die Piraten an den dänischen und norwegischen Küsten keine Zuflucht fanden. 1386 war keine Ausrüstung von Friedeschiffen mehr nötig, und von 1386—1390 hört man auf den Hansetagen fast gar keine Klagen mehr über Seeraub in der Ostsee, und es wäre ein leichtes gewesen, die noch übrig gebliebenen Piraten zu zer Sprengen und völlig zu vernichten, da trat ein Umschwung der politischen Verhältnisse ein, welcher das Seeräubertum auf eine vorher nie gefannte Höhe brachte.

Im Jahre 1383 war Herzog Heinrich III. von Mecklenburg, der Vater des Mecklenburgischen Kronprätendenten, gestorben. An seiner Stelle wurde König Albrecht von Schweden, der Bruder des verstorbenen Heinrich, der Führer der mecklenburgischen Partei. Im Jahre 1387 war nun König Olav, 1388 Albrecht von Mecklenburg gestorben. Nach dem Tode Olavs wurde Margareta auch Königin von Dänemark; und da Olav der letzte Sprößling des uralten schwedischen Königsgeschlechtes der Folkunger gewesen war, so erhob die Königin auch Ansprüche auf Schweden, dessen Krone König Albrecht trug. Albrecht mußte den Kampf verlieren, er hatte sich die Herzen seiner schwedischen Untertanen entfremdet, da er die Deutschen begünstigte und die Schweden zurücksetzte, und er hatte sich die Feindschaft des mächtigen Adels und der noch mächtigeren Kirche zugezogen, in deren Besitztum er, wenn auch mit Recht, eingegriffen hatte. Der Adel bot Margareten die schwedische Königskrone an. Die Königin nahm sie an, und in dem nun folgenden Kampfe unterlag König Albrecht in der Schlacht bei Falköping der gewaltigen Frau; am 27. Februar 1389 gerieten er und sein Sohn Erich in die Gefangenschaft Margareten's, die er noch kurz zuvor als „die



Königin ohne Beinkleider, das Mädchen der Mönche“ verspottet hatte. Margarete ließ ihm jetzt eine Narrenkappe aufs Haupt setzen und bat ihn höhrend, die Bevatterschaft der Kinder zu übernehmen, die sie, wie Albrecht früher behauptet, von dem Abte von Sora habe. Dann wurde er mit seinem Sohn Erich in die Gefangenschaft auf das Schloß Lindholm auf Schonen gebracht. Fast ganz Schweden unterwarf sich nun Margaretens Herrschaft, nur Stockholm blieb im Besitze der Deutschen.

Das Ziel der Mecklenburger war jetzt ein zweifaches, einmal den gefangenen König zu befreien und dann Stockholm in ihrem Besitze zu bewahren.

Johann I. von Stargard, der Bruder Albrechts II., nahm im Jahre 1390 von Stockholm Besitz, und am 3. Mai 1391 schlossen die übrigen mecklenburgischen Herzöge mit der Ritterschaft und den Städten Rostock, Wismar, Bügow und Sternberg ein Bündnis gegen die Königin Margarete und die Reiche Dänemark, Norwegen und Schweden bis zur Befreiung Königs Albrechts und der Seinigen.¹⁾ Woher aber sollten die Mecklenburger zu dem voraussichtlich langwierigen Kampfe gegen die mächtige Königin der drei nordischen Reiche Geldmittel und Mannschaften hernehmen? Ein Ausweg war unschwer zu finden. Die Behörden der Städte Wismar und Rostock ließen, vielleicht schon im Jahre 1390, einen Aufruf ergehen, worin sie ihre Häfen allen denen öffneten, die auf ihre eigene Rechnung und Gefahr („uff ir eygen ebenture“) „feren und varen“ wollten, „das riche czu Denemarken czu beschädigen.“²⁾ Auch die Herzöge öffneten ihre Häfen Ribnitz und Golwiz allen denen, welche zu eben genanntem Zwecke auf die See fahren wollten.³⁾ Auf dieses Angebot hin strömte eine ungeheure Menge allen möglichen Gesindels zusammen, welches das abenteuerliche Seeräuberleben der harten Arbeit vorzog. Vitalienbrüder (Vitaligen-

¹⁾ S. N. VI. Nr. 12.

²⁾ Die Ausgabe der Raperbriefe erfolgte nach „Cordsen, Beiträge zur Geschichte der Vitalienbrüder“ Kap. I, vor dem Bündnisse vom 3. Mai 1391 schon im Herbst 1390.

³⁾ Nach Cordsen, S. 15, haben die Herzöge ihre Häfen eher geöffnet, als die Städte die Raperbriefe ausgestellt haben.



brodere, fratres vitaliorum, vitalienses) nannte man bald diese neuen Piraten, später erhielten sie auch wohl den Namen Lifendeler,¹⁾ (Lifendelr, lifedeler) angeblich, weil sie ihre Beute gleichmäßig unter sich teilten; ihr dritter jedoch seltenerer Name war nach Laurent Hattebroder, Hutbrüder, so heißen, „vielleicht in Erinnerung an König Albrechts Gelübde, er wolle seinen Hut nicht eher aufsetzen, als bis er Margareten überwunden.“²⁾ Über die Herkunft und die Bedeutung des Namens „Vitalienbrüder“, der übrigens erst nach 1395 am meisten gebräuchlich wurde, ist man verschiedener Ansicht gewesen.³⁾ Bei allen neueren Historikern findet man ihn davon abgeleitet, daß es die vornehmste Aufgabe jener Raubgesellen gewesen sei, die Stadt Stockholm, die von einem Heere der Königin belagert war, mit Lebensmitteln (victualia, vitalia) zu versorgen. Die zeitgenössischen Chroniken und Urkunden wissen von dieser Aufgabe nichts.⁴⁾ Reimar Røck († 1569) leitet den Namen davon ab, daß jene nicht um Sold, sondern „up der egene eventure“ in den mecklenburgischen Dienst traten,⁵⁾ und erst bei Geschichtschreibern des 18. Jahrhunderts findet sich jene erstgenannte Erklärungsweise. Cordsen hält diese für falsch und will dem Namen eine ähnliche Bedeutung beilegen, wie dem französischen vitailleur oder victuailleur, welches Fouragierer bedeutet oder dem englischen vitelleris (= foragers), vitellouris und vitailleurs. Da das Requisitionswesen damaliger Zeit allmählich in ein Raubsystem ausartete, so machte man bald keinen Unterschied mehr zwischen Fouragierern und Räubern und übertrug den Namen vitailleur auch auf Seeräuber,⁶⁾ und so hat man denn

¹⁾ Nach Cordsen, S. 25, begegnet uns der Name Lifendeler zum ersten Male in einem Briefe Albrechts von Holland vom 16. Mai 1399. Vgl. aber H. R. IV. Nr. 465.

²⁾ Vgl. Laurent-Lappenberg, Klaus Stortebeker in Zeitschr. d. Vereins f. hamburgische Geschichte. 2. Bd. 1847. S. 47.

³⁾ Cordsen, Kap. II., 1.

⁴⁾ Die Kaperbriefe selbst sind uns nicht erhalten. Vergl. aber H. R. IV. Nr. 15.

⁵⁾ Ähnlich so Claus Petri († 1552).

⁶⁾ 1347 werden im Französischen Seeräuberjiffe vitailleurs genannt, Cordsen S. 21. Auch die Piraten der Nordsee werden schon 1390 Vitalienses genannt. Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg, I. 1390.



auch die mecklenburgischen Raperer Vitalienbrüder geheißten; der letzte Teil des Namens bezeichnet ihre innige Gemeinschaft unter einander. Wie schon gesagt, ist Mecklenburg der Ausgangsort dieser Seeräuber, welche lange Zeit hindurch Ost- und Westsee in gleicher Weise unsicher machten. Mecklenburgische Städte und mecklenburgische Herren eröffneten ihnen zum ersten Male ihre Häfen, und mecklenburgische Adlige waren ihre ersten Anführer, und aus Mecklenburg strömte ein großer Teil jener Raubgesellen zusammen.¹⁾ Zwar hören wir im Jahre 1391 noch wenig von ihrem Treiben,²⁾ aber 1392 ist schon die Ostsee von ihnen angefüllt. In diesem Jahre plündern sie zwei elbingische Schiffe und vergreifen sich sogar an der geweihten Person eines Hirten der Kirche, indem sie den Bischof Tordo von Strängnäs gefangen mit sich fortführen. Für die Hansestädte wäre es jedenfalls nützlich und heilsam gewesen, wenn sie das Übel in seinem Entstehen samt seiner Wurzel ausgerottet hätten, d. h., wenn sie sofort Friedeschiffe ausgerüstet hätten, und wenn sie vermittelnd zwischen beiden Parteien aufgetreten wären. Statt dessen verhalten sich die Städte anfänglich zaudernd und untätig, und auch später sind sie über die zu ergreifenden Maßregeln unter sich uneins.

Bereits im Herbste 1391 war es infolge beiderseitigen Mangels an Lebensmitteln zu Nyköping zu Verhandlungen zwischen den Dänen und den Mecklenburgern gekommen, wonach der König gegen ein Lösegeld von 50 000 Mk. lötigen Silbers aus der Gefangenschaft befreit werden sollte. Auf Grund dieser Abmachung wurden im Juni 1392 auf einem Tage zu Wordingborg die Verhandlungen weiter fortgeführt. Die Mecklenburger verwarfen den Vertrag, weil König Albrecht nicht bloß ein Lösegeld von 50 000 Mk. lötigen Silbers zahlen, sondern auch auf die Herrschaft Dänemarks und Schwedens verzichten sollte. Die Ratsfendeboten hatten an beiden

¹⁾ Vgl. Beitrag zur Geschichte der Vitalienbrüder und Landstädte am Ende des 14. Jahrhunderts. Mecklenburgisches Jahrbuch 15 (1850), S. 51—53.

²⁾ In diesem Jahre haben nach Detmar, Lüb. Chroniken ed. Grantoff, S. 353, die Stralsunder wohl hundert oder mehr Seeräuber gefangen und hingerichtet. Detmar selber setzt das Auftreten der Vitalienbrüder in das Jahr 1392. S. Koppmann, S. X.



Verhandlungen nicht teilgenommen, wohl aber hatten die preußischen Städte, durch schlimme Erfahrungen gewarnt, den Beschluß gefaßt, künftig nur in größeren Flotten zu segeln. Anfang Februar 1393 hielten Lübeck und Hamburg eine Tagfahrt mit Rostock und Wismar ab, auf welcher die Mecklenburger auf die Forderung eines Schadenersatzes und der Vermeidung künftiger Schädigungen nicht eingingen, wohl aber forderten sie, wie sie schon öfter getan, die Städte auf, die Fahrt nach den drei nordischen Reichen einzustellen. In der Tat verzichteten die Städte jetzt ganz auf die Schifffahrt und suchten zwischen beiden feindlichen Parteien zu vermitteln, so an dem Tage zu Skanör und Falsterbo, am 29. September. Allein es kam nicht zu befriedigenden Resultaten, und der Tag zu Lübeck, am 3. März 1394, der die Verhandlungen weiter fortführen sollte, wurde von Margareta gar nicht beschickt. Auf diesem Tage zu Lübeck forderten die Städte wiederum Genugthuung für den von den Vitalienbrüdern angerichteten Schaden. Die Mecklenburger erklärten sich jetzt in bestimmten Fällen zum Schadenersatz bereit, forderten aber ihrerseits die Hansestädte auf, bei der Königin für die Befreiung Albrechts zu wirken; falls aber Margareta gegen ein angemessenes Lösegeld sich nicht zur Freilassung bereit erkläre, so möchten die Hansestädte die Mecklenburger im Kampfe gegen die nordische Königin unterstützen. Die Städte beschloßen bezüglich der Befreiung Albrechts auf einem noch anzuberaumenden Tage zu verhandeln, inzwischen aber eine große Flotte gegen die Vitalienbrüder auszurüsten, die eventuell auch ihren Vermittlungsversuchen Nachdruck geben sollte. Von sämtlichen Städten der deutschen Hanse sollte eine Flotte von 36 Roggen nebst 4 Rheinschiffen und 3500 Gewappneten ausgerüstet werden. Die Kosten der Ausrüstung sollten wie gewöhnlich durch ein Pfundgeld gedeckt werden. Aber die preußischen Städte traten der Ausführung dieses Planes entgegen, sie wünschten den Kampf zugleich gerichtet zu sehen gegen die Urheber und Förderer des großen Verderbens, gegen die Königin von Dänemark und gegen die mecklenburgischen Städte. Indessen sandten trotz des Widerstrebens von Seiten Preußens die andern Städte doch eine Wehrflotte aus, so daß in dem Sommer dieses Jahres wenigstens einigermaßen die Schifffahrt gesichert wurde.



Im Juli des Jahres 1394 fand ein Tag zu Helsingborg statt, auf welchem die Verhandlungen bezüglich der Freilassung König Albrechts weiter fortgeführt wurden. Auf die Bürgschaft von 8 Hansestädten und den Städten Rostock, Wismar und Stockholm sollte König Albrecht eine Zeitlang in Freiheit gesetzt werden; wenn der König sich während dieser Zeit nicht mit Margareta vergleichen könne, so solle er entweder ein Lösegeld von mindestens 60 000 Mk. lötigen Silbers zahlen, oder der Königin Stockholm überantworten, oder aber in die Gefangenschaft zurückkehren. Auf Grund dieser Abmachungen zu Wordingborg und Helsingborg wurde dann im folgenden Jahre 1395 zu Skanör und Falsterbo mit der Königin, zu Lindholm mit König Albrecht weiter verhandelt, und man einigte sich schließlich zu folgendem Vertrage: König Albrecht und sein Sohn Erich sollten von der Königin auf drei Jahre in Freiheit gesetzt werden, die sieben Hansestädte Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval sollten dafür bürgen, daß der König entweder während dieser Zeit eine Schatzungssumme von 60,000 Mk. lötigen Silbers zahle, oder falls er diese nicht zahlen könne, in die Gefangenschaft zurückkehre, oder aber, daß Stockholm der Königin übergeben werde; in der Zwischenzeit sollten die sieben Städte Stockholm besetzen. Dieser Friede wurde sofort verkündigt, und bald darauf im September wurde der König aus der Gefangenschaft entlassen und Stockholm von den Hansestädten besetzt.

Damit tritt in der Geschichte der Vitalienbrüder eine wichtige Wendung ein. Zugleich mit der Verkündigung des Friedens wurde der Befehl erlassen, bis zum 25. Juli die See zu räumen und den Kaufmann nicht mehr zu schädigen, ferner sollten die Städte Rostock, Wismar, Wisby und Stockholm niemanden aus ihren Häfen auslaufen lassen, der dem Kaufmann oder der Königin Schaden zufügte.¹⁾ Mit dieser Forderung war den Vitalienbrüdern ihre Daseinsberechtigung abgesprochen; aber es widersprach völlig ihrem Charakter, daß sie nunmehr ihr Handwerk niederlegten, vielmehr suchten sie jetzt neue Schauplätze für ihre Tätigkeit. In dem Bestreben, ihre Existenz zu behaupten, kamen sie seit 1395 von der Ostsee auch in die Nordsee,

¹⁾ S. R. IV. Nr. 264. Nr. 275.

und ihre Spuren sind von da an von Finnland bis Calais urkundlich zu verfolgen. Auf der Ostsee wurden sie bald hart bedrängt, zuerst hatten sie noch Erfolge, besonders als sie Gotland einnahmen und sich der Städte Abo und Wiborg bemächtigten, Errungenschaften, die bald wieder verloren gingen. Mehr Glück schien ihnen auf der Nordsee zu erblühen, sie fanden freundliche Aufnahme an der Südküste der Nordsee, vor allem in dem Lande zwischen Ems und Weser, in dem Gebiete des jetzigen Herzogtums Oldenburg und in Ostfriesland.¹⁾ Wie sie nun in Oldenburg, d. h. in den stammverschiedenen Gebieten, aus denen sich das jetzige Herzogtum zusammensetzt, gehaust haben, das zu zeigen soll die Aufgabe der folgenden Abhandlung sein.

Zuvor aber müssen wir uns einen kurzen Überblick über die damaligen politischen und geographischen Verhältnisse des jetzigen Herzogtums Oldenburg zu verschaffen suchen, um überhaupt verstehen zu können, wie es kam, daß die Vitalienbrüder in unserm engeren Vaterlande Aufnahme fanden. Das jetzige Herzogtum Oldenburg bestand damals aus mehreren politisch von einander geschiedenen oder doch nur lose zusammenhängenden Territorien. Folgende Tatsachen sind von größter Wichtigkeit für die oldenburgische Geschichte im 14. Jahrhundert: Die Konsolidierung der oldenburgischen Hausmacht im Ammerlande, die allmähliche Loslösung der Grafschaft Delmenhorst von ihrem Stammlande Oldenburg und der Verlust der anfänglich unter den oldenburgischen Grafen stehenden friesischen Gebiete. Ursprünglich lag der Schwerpunkt der oldenburgischen Hausmacht im Veri- und Hafegau. Im Laufe des 14. Jahrhunderts trat eine territoriale Umwälzung und Verschiebung ein: Die Grafen suchten sich, namentlich durch Tausch, wie z. B. mit den Herren von Elmendorf, ihrer weitläufig im

¹⁾ Ihr Name begegnet uns vor 1396 schon zweimal in den Nordseegebieten bei Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg I. 1390: ad reysam dominorum supra Weseram contra Vitalienses 230 ff. 14 s. (S. dazu Gordsen S. 19) und I. 1394.

Exp. ad diversa. 3 talenta Petro, misso super Hilghelande ad respiciendum fratres Vitalienses.



Hafegau zerstreut liegenden Besitzungen zu entledigen und machten den Ammergau zum Mittelpunkt der Grafschaft.¹⁾

Der südliche Teil entfremdete sich mehr und mehr den oldenburgischen Grafen, und schließlich geriet das jetzige oldenburgische Münsterland unter die Herrschaft des Krummstabes. Zu der Zeit, die für uns in Betracht kommt, am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts, unterstanden die jetzigen Ämter Bechta, Kloppenburg und Friesoythe nebst dem Saterlande als Niederstift Münster dem Bischofe von Münster, während Wildeshausen sich schon seit der Zeit, als Heinrich der Bogener, der letzte Graf von Oldenburg-Wildeshausen, gestorben war (1270), im Besitze des Erzstiftes Bremen befand.

Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse im mittleren und nördlichen Teile des Landes. Hier treten uns zunächst die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst als zwei voneinander unabhängige, selbständige Territorien entgegen. Von der Burg Delmenhorst aus, die bald nach dem Stedinger Kreuzzuge, etwa 1259, von den oldenburgischen Grafen erbaut worden war, hatte Graf Otto II., (1272—1304) indem er die Umgebung schützte und verteidigte, eine eigene Grafschaft Delmenhorst gebildet, welche ursprünglich eine oldenburgische Sekundogenitur und mit Oldenburg eng vereinigt war, sich aber immer mehr vom Stammlande los sagte und sich Bremen und den Grafen von Hoya an schloß.

Fast ebenso lose war der Zusammenhang der Grafschaft Oldenburg mit den friesischen Gebieten. Ursprünglich hatten die Grafen von Oldenburg bedeutende Gerechtsame in diesen Gebieten gehabt. Waren doch die Grafen Huno und Friedrich, deren Erbschaft das spätere oldenburgische Grafengeschlecht übernahm, als Vertreter der Billunger Untergrafen von Ostringen, zu dem damals das Auricherland gehörte, und wenigstens eines Teiles von Rüstingen gewesen, und galten doch die Oldenburger Grafen, wie aus Helmold

¹⁾ Rütthing, G., Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg. Jahrbuch f. d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg XI, 83.

Kähler, D. Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Jahrbuch III. Einleitung.

erfichtlich ist, auch später noch geradezu als Friesengrafen.¹⁾ Je mehr aber die Hausmacht der Oldenburger sich in den sächsischen Gauen erweiterte, um so selbständiger wurden allmählich die friesischen Gebiete. Es hängt dies wahrscheinlich auch zusammen mit dem Sturze der altfriesischen Gemeindeverfassung und mit dem Emporkommen der Häuptlinge in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts finden wir in dem jetzt oldenburgischen Ostfriesland überall die Häuptlingsherrschaft, nur mit dem Unterschiede, daß in dem Gebiete östlich von der Tade in dem jetzigen Butjadingen und Stadland, fast in jedem Dorfe eine Häuptlingsfamilie war, während westlich von der Tade ein Häuptling, Ede Wimmeken, sich ein größeres Gebiet, das Rüstinger Viertel Bant, Rüstinges verdendel, unterworfen hatte. Auf die wechselvollen Beziehungen der oldenburgischen Grafen zu den friesischen Territorien und deren Häuptlinge werden wir im Laufe unserer Darstellung noch näher eingehen.

Uns erübrigt noch, kurz auf die geographischen und hydrographischen Verhältnisse der friesischen Gebiete am Tadebusen zu Anfang des 15. Jahrhunderts hinzuweisen. Drei Territorien entsprechend dreien ehemaligen Gauen umgaben den Tadebusen: Wangerland (Wangau) mit der Insel Wangeroog,²⁾ Östringen (Asterga, Astringia), welches damals bedeutend mehr Gebiet umfaßte als das jetzige Zeerland zwischen Krildumer Tief und Made, und Rüstingen (Rustinga, Rustingia).

Letzteres umfaßte außer dem im November 1902 errichteten Amte Rüstingen zwischen Made und Marientief auch Butjadingen und das Gebiet des Tadebusens, das früher Land war.

Das untergegangene Tadebusengebiet, dessen Flächeninhalt Sello etwa auf 160 Quadratkilometer berechnet, war nach Sello durch einen Geestrücken Barel—Dangast—Arngast—Aldeffen, der zu

¹⁾ Sello, Georg, Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstingen. Seite 12.

²⁾ Über die Beziehungen des Wangerlandes und des Zeerlandes zu Helgoland, vgl. Sello, Studien S. 2 und 3.

gleicher Zeit eine Wasserscheide markierte, in eine östliche und westliche Hälfte geteilt.¹⁾

Unweit Dangast, dem Ausgangsorte der Wimefinge, lag Dankstede, diesem nordöstlich vorgelagert Arngast oder Arigast,²⁾ und an Arngast schloß sich das 1428 zum letzten Male urkundlich erwähnte Aldessen, welches zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein blühender Markort war. Aldessen war durch die Ahne von Eckwarden getrennt.

In dem westlich von diesem Geestrücken liegenden Gebiet, welches dem Landesviertel Bant angehörte,³⁾ sind erwähnenswerte Orte Ahm, Seediek, Bant, Dauens und Heppens. Der wichtige Hafenplatz des Landesviertels Bant war der Ort Schaar an der Mademündung. Die Made selbst war damals ein bedeutender Fluß, der Östringen und Rüstingen von einander schied. Ein bedeutender Wasserlauf war auch eine bis Alt-Goedens hinaufreichende tiefe Balge, das Brack, auch das salze, Hiddelser oder Dangaster Brack genannt, welches die Grenze wurde zwischen der immer mehr unter oldenburgischen Einfluß geratenden friesischen Wede und dem anderen Teile des Landesviertels Bant, auf den sich schließlich der Name Rüstingen beschränkte.⁴⁾

Das ganze bisher besprochene Gebiet, also der Geestrücken Dangast—Arngast—Aldessen, sowie das östlich und westlich von diesem Geestrücken liegende Gebiet führte in alter Zeit den Namen Oberrüstingen (Up-Rüstingen, Up-Hriustri), während das jetzige

¹⁾ Sello, G., der Jadebusen. Barel 1903. Vgl. auch Sello, Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstingen, besonders Kap. XVI und XVIII und das dieser Arbeit beigelegte Literaturverzeichnis.

²⁾ Über Arngast vgl. u. a. Schütte, Die untergegangene Jade-Insel Arngast. Naturwissenschaftlicher Verein Bremen. Bd. XIV.

³⁾ Der östlich von dem Geestrücken liegende ehemals in sich geschlossene Landkomplex gehörte dem Landesviertel Aldessen an. Die vier Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, Quadrantes, Landesviertel, entsprachen der alten kirchlichen Einteilung in vier Sendbezirke, welche nach den vier Hauptkirchen, den Gaukirchen Blegen, Langwarden, Aldessen und Barel benannt wurden. Die Stelle von Barel als Viertelsort wurde schon frühzeitig durch Bant eingenommen. Sello, Jadebusen S. 14.

⁴⁾ Sello, S. 32.



Butjadingen den Namen Niederrüstringen (Alt-Friustri) führte. Erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts taucht der Name Bova-Zatha und Boith-Zatha (das Land boven und buten der Jade) auf. In Butjadingen ist Blexen das ehemalige Pleccateshem, eine der ältesten friesischen Niederlassungen. Zwischen Blexen und Langwarden sind nicht weniger als 11 Seeortschaften von der salzigen Flut hinweggespült. Südlich von Langwarden werden drei Ortschaften, Heddeburg, Alt-Mundahn und Eiswürden genannt. Letzteres beherrschte die Ahnemündung und war eines der gefürchtetsten Seeräubernester.

Die Hauptflüsse im östlichen Jadedeufsen-Gebiete sind die Jade, das Lockfleth, die Ahne, die Heete und die Weser. Der bisher allgemein vertretenen Ansicht, daß die Weser durch die Lüne und Jade hindurch als Westereser in die Nordsee gemündet habe, tritt Sello in seinem Werke „Der Jadedeufsen“ entgegen.

Das Flußgebiet der Ahne setzte sich um 1400 zusammen aus der eigentlichen Ahne (Ost-Ahne), aus der eine Verlängerung des Lockflethes bildenden Westahne und der Atenser Heete. Bei Eiswürden floß sie in die Außenjade und schied Aldeffen von Eckwarden. Die Ahne hat schon frühzeitig Stadland und Altrüstringen von einander geschieden. Das Lockfleth, ein tiefer Strom,¹⁾ floß westlich von Stadland im Hobengebiet zur Ahne hinüber.

Anstatt der Ahne bildete in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. die Heete, die von Atens an Stollhamm vorbei zur Jade floß, die Grenze zwischen Butjadingen und Stadland, ein Beweis, daß sie an Bedeutung die Ahne überragte. Die Südgrenze des Stadlandes aber bildete die Harrierbrake bei Ovelgönne, wo das Lockfleth mit der Weser verbunden war. Um 1400 war die Heete ein offener Fluß, der bei Atens eine Breite von 200 m hatte.

Überblicken wir im ganzen die geographischen und hydrographischen Verhältnisse dieser Territorien, die außer den genannten Hauptflüssen noch zahlreiche kleinere Wasserläufe aufzuzeigen hatten, so sehen wir leicht ein, daß diese Gegend wie geschaffen war zu Mistplätzen und Zufluchtsörtern der Vitalienbrüder. In diesem Ge-

¹⁾ Schucht, F., Beitrag zur Geologie der Wesermarschen, 60.



wir von Flüssen und Fließchen konnten ihre des Landes vielleicht nicht sehr kundigen Verfolger leicht ihre Spuren verlieren, und hier konnten sie leicht ankern; denn hinter den Deichen, welche die friesischen Bauern überall als Schutzwehre gegen die Fluten unweit des Ufers errichtet hatten, waren ihre Schiffe vor Sturm geschützt. Weshalb die Vitalienbrüder sich diese Gegend zu ihrem Aufenthaltsorte erkoren, wird uns noch um so klarer zum Bewußtsein kommen, wenn wir einen Blick auf die im Vordergrunde stehenden führenden Persönlichkeiten werfen.

Die Vitalienbrüder in Oldenburg vor 1400

1. in den Jadebusengebieten, 2. in der Grafschaft Oldenburg.

Der Stralsunder Friede vom Jahre 1370 bedeutet einen Wendepunkt in der hansischen Geschichte, mit ihm beginnt die Blütezeit der deutschen Hanse. Im Kriege gegen Waldemar hatte sich der Bund geeint, in dem endlichen Siege sich großes Ansehen inner- und außerhalb Deutschlands erworben. Groß war die Ausdehnung des Bundes, ein Kranz blühender Hansestädte umgab von Reval an bis Brüssel nacheinander die Ost- und Westsee. Aber eine Lücke zeigte sich in dieser Kette: zwischen Weser und Ems.¹⁾ In diesem Gebiete, in den Territorien Oldenburgs und Ostfrieslands hat keine einzige Stadt dem seebeherrschenden Bunde angehört. Es ist dies gewiß eine merkwürdige Tatsache in der hansischen Geschichte, sie mag begründet sein in der Natur des Landes und in dem Charakter seiner Bewohner. Für die Hanse aber war es von Wichtigkeit, gute Beziehungen zu den Bewohnern dieser Gegend zu haben; führt doch der Seeweg von Hamburg nach Flandern hier vorbei. Aber nicht selten wurden diese Beziehungen gestört, sehr stark in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach dem Auftreten der Vitalienbrüder in der Nordsee. In diesem großen Streite standen Hamburg und Bremen, die Zwischenstationen auf dem Handelswege, der von Rußland nach Brügge führte, im Vordergrunde. Hamburg aber griff

¹⁾ Vgl. Sello, Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit. Pfingstblätter des hansischen Geschichtsvereins. Blatt II. 1906. S. 1.



mehr in die Verhältnisse des westlichen Teiles von Ostfriesland ein, Bremen mehr in die des östlichen Teiles, d. h. des jetzigen Herzogtums Oldenburg. Über die Beziehungen Hamburgs zu Ostfriesland hat Mirnheim gehandelt,¹⁾ mit denen Bremens und auch der übrigen Hansestädte zu dem östlichen Teile werden wir uns beschäftigen.

Wenden wir uns zunächst demjenigen Gebiete des jetzigen Herzogtums Oldenburg zu, das von Friesen bewohnt war, dem Sadebusengebiete. Am zahlreichsten und mächtigsten waren hier die Rüstinger, die dementsprechend auch im Vordergrunde stehen. Bremen, dessen Existenz bedingt war durch einen freien und ungehinderten Schiffsverkehr auf der Weser, stand während des 13. Jahrhunderts zu den Rüstingern durchweg in freundschaftlichen Beziehungen.²⁾ Aber schon 1307 mußte der Bremer Kaufmann die Schifffahrt wegen der Seeräuberei der Rüstinger einstellen und im Jahre 1312 sich den sichern Verkehr auf der Weser mit 1000 Mark Silbers erkaufen. Dann wechseln in eintöniger Weise Feindschaften und Freundschaften mit einander, auf Vertragsschlüsse und Bündnisse folgen mit bestimmter Regelmäßigkeit Vertragsbrüche und Fehden. Schärfer und störender wurden die Fehden, als in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie im übrigen Ostfriesland, so auch im Sadebusengebiete die alte friesische Gemeindeverfassung aufhörte, als statt der bisherigen Consules und Richter Häuptlinge (hovetlinge, Capitanei) an die Spitze der einzelnen Gemeinden raten.

Der weitaus mächtigste Häuptling im Sadebusengebiete war Ede Wimmeken d. Ältere, der kluge, „vast harte“ Mann.³⁾ Etwa um 1375 mag er zur Häuptlingsherrschaft gelangt sein, urkundlich begegnet er uns zuerst im Jahre 1384 und zwar als „hovetlinge in dem verdendele to den Vant boven Sade“.⁴⁾ Bevor Ede seine nach-

¹⁾ Dr. Hans Mirnheim, Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

²⁾ Vgl. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen S. 177.

³⁾ Die bisherige Literatur über Ede Wimmeken ist überholt durch Sello, Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstingen. Kap. VI: Ede Wimeken d. Ä. S. 12.

⁴⁾ Bremen. Urkdb. IV Nr. 34.



malige Residenz, die Edenburg, nach Edes Nachfolger Sibet später auch Sibetsburg genannt, im Kirchspiele Bant erbaute, wohnte er zusammen mit seiner Gemahlin Etta zu Dangast auf einem Steinhause, in einem Wäldchen nahe bei der Kirche. Edes Streben ging darauf hinaus, nicht bloß seine Stellung als Häuptling des Viertels Bant zwischen Sade, Made und Brack zu behaupten, sondern er wollte seine Herrschaft über ganz Rüsstringen und über Östringen ausdehnen. Dieses Streben verwickelte ihn in zahllose Fehden, namentlich mit dem Hause ten Brok, das ebenfalls Ansprüche auf Östringen erhob. Da Landsteuern in damaliger Zeit in Friesland noch unbekannt waren, verlegte sich Ede auf den Seeraub. Schon im Jahre 1388 mußten sich die Bremer durch Verträge gegen Edes Seeraub schützen. Um Einfluß auf Butjadingen und Stadland zu gewinnen, hatte er frühzeitig Familienbeziehungen mit den dortigen Häuptlingsfamilien angeknüpft. Seine Schwester Jarste war mit dem Häuptlinge von Esenshamm, Huffleke Hayen, vermählt, eine andere Schwester mit dem Häuptlinge von Aldessen, seine Tochter Frouwa mit Lubbe Sibets von Burhave. Alle diese Häuptlinge trieben ebenso wie Ede Wimmeken schon seit langem Seeraub. Deshalb hatten die Bremer sich schon im Jahre 1368 der Expedition der oldenburger Grafen, die mit der furchtbaren Niederlage bei Goldewärf endete, angeschlossen. Mehr Erfolg hatten die Bremer 1384, wo sie nach Erstürmung der festen Kirche in Esenshamm den Häuptling Huffleke Hayen¹⁾ zum Gefangenen machte. Den gefangenen Häuptling übergaben die Bremer an Ede Wimmeken, der auch an dem Zuge teilgenommen, weil Haye Edes Schwester Jarste verstoßen hatte. Ede schleppte seinen ehemaligen Schwager mit sich fort nach der Edenburg, wo er ihn nach vielem Quälen mit hänsenen Stricken mitten durchsägen ließ. Auch der Graf Konrad von Oldenburg hatte an diesem Zuge teilgenommen, aber Nutzen von dem Unternehmen hatte nur Bremen, das sich von dem vorher ver-

¹⁾ Vgl. Rynnesberch u. Schene, Brem. Chronik. Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Herausgegeben von Lappenberg, Bremen 1841 S. 126 u. 127. Vgl. Brem. Urkdbb. IV. Nr. 32, 34, 35, 36, 51, 187.

triebenen, jetzt wieder eingesetzten Lubbe Onneke von Rodenkirchen als seinem Untertan huldigen ließ.¹⁾

Es darf uns nach diesen Darlegungen nicht Wunder nehmen, daß die Vitalienbrüder, als sie nach dem Jahre 1395 in die Nordsee kamen, bei diesen Häuptlingen gastfreundliche Aufnahme fanden. Diese Piraten waren aus einem doppelten Grunde willkommen, einmal, um den Häuptlingen durch Seeraub die Mittel zu ihren fortwährenden Kriegen zu verschaffen, und dann, weil diese kühnen, verwegenen Gesellen sehr brauchbare Söldner in den Fehden abgaben. Ede Wimmeken soll nach der Überlieferung der erste friesische Häuptling gewesen sein, der die Vitendeler bei sich aufnahm. Gleichzeitig mit ihm haben dann auch andere Rüstlinger Häuptlinge die Vitalienbrüder bei sich willkommen geheißt. Im Jahre 1397 waren vielleicht schon Vitalienbrüder oder andere Seeräuber in Rüstlingen, oder die Bremer fürchteten, daß solche dort erscheinen würden, denn am 19. Juli dieses Jahres schließt Bremen mit Ede Wimmeken, Lubbe Sibets, Häuptling von Burhave, und dessen Bruder Memme, sowie dreien Genossen, Kenleff, Lubben, Ranken und Thyessen einen Vertrag, in welchem diese Häuptlinge versprechen, daß sie zu ihren Lebzeiten den Bremer Bürgern zu Wasser und Lande förderlich sein und deren Güter nicht wieder beschädigen wollen. Auch versprechen sie die Kaufleute, die auf der Weser fahren und nach Bremen wollen, oder von Bremen kommen in keiner Weise zu schädigen, eventuell den Schaden wieder gut zu machen. Nur für den Schaden, den sie binnen Feindes Land dem Kaufmann zufügen, wollen sie nicht verantwortlich gemacht werden. Die Bremer sollen dafür ihre Feinde nicht mit „bussen oder bliden“ unterstützen.²⁾ Solche Verträge galten aber in damaliger Zeit nur so lange, als man ihnen mit bewaffneter Macht Nachdruck verlieh. Zwar scheint Ede im selben Jahre noch auf freundschaftlichem Fuße mit den Bremern zu stehen, denn im August dieses Jahres trat er noch als Vermittler zwischen Bremen und den Groningern auf, deren Auslieger den Bremern ein Schiff mit Gut abgenommen zu haben,

¹⁾ Brem. Urkdb. IV. Nr. 35.

²⁾ Brem. Urkdb. IV. 203.



beschuldigt wurden.¹⁾ Im folgenden Jahre aber entspann sich eine ernste Fehde zwischen Bremen und den (Butjadinger) Rüstlinger Häuptlingen. Im Jahre 1398 am 12. April fand ein Hansetag zu Lübeck statt, auf welchem ein energisches Vorgehen gegen die Vitalienbrüder beschlossen wurde.²⁾ Alle Städte, mit Ausnahme von Wismar und Rostock sollten an der Ausrüstung von Bredekoggen teilnehmen; welche Stadt sich weigern würde, deren Schiffe sollten in keiner Hansestadt Ladung einnehmen dürfen, und kein Bogt auf Schonen sollte auf irgend eine Bitte ihre Kaufleute schirmen und verteidigen. Auch Bremen sollte zu diesem Unternehmen, das doch hauptsächlich der Ostsee zu gute kam, eine Rogge aussenden. Als es sich dessen weigerte, wurden die Städte sehr ungehalten und forderten die Bremer in einem zweiten Schreiben in fast drohendem Tone auf, ihre Pflicht zu tun und bis Himmelfahrt (16. Mai) eine Rogge in den Orressund zu senden.³⁾ Interessant ist das wahrscheinlich an Hamburg gerichtete Schreiben Bremens vom 23. Juni, in welchem es sich wegen seines Verhaltens zu rechtfertigen sucht. In diesem Briefe berichten die Bremer, ihre Kaufleute, die aus Flandern gekommen waren, hätten berichtet, es gehe ein Gerücht, in Bremen sei ein Verräter an der Sache des gemeinen Kaufmanns, ein Mann der mit den Vitalienbrüdern in Verbindung stehe.⁴⁾ Die Bremer hätten eifrig Erkundigungen angestellt, wer wohl dieser Mann sei, bis jetzt hätten sie einen solchen nicht gefunden, würden sie ihn finden, so würden sie ihn richten, wie es sich gebühre. Auch hätten sie um des gemeinen Kaufmannes Bestes ihre Mitratmänner ausgesandt, um zu erfahren, wo die Vikendeler

¹⁾ Brem. Urkdb. IV 204.

²⁾ Hansereceffe IV. S. 419 ff. Chronik des Franziskaner Lesemeisters Detmar nach der Urschrift und mit Ergänzungen aus anderen Chroniken herausgegeben von Dr. F. H. Grautoff. I. Teil S. 383, 384, 405.

³⁾ Brem. Urkdb. IV. Nr. 211. Hansereceffe IV. Nr. 411, 444.

⁴⁾ Einen ähnlichen Vorwurf hatten die Hamburger vierzig Jahre früher im Jahre 1358, gegen die Bremer erhoben, als diese damals um Aufnahme in den Hansebund nachsuchten. Damals wurde den Bremern zur Last gelegt, daß ihr Bürger Johann Hollmann, der mit den rüstlinger Seeräubern in Verbindung stand, Hamburgische Schiffe anfallt und die geraubten Waren nach der Stadt Bremen bringe. v. Bippen, a. a. O. S. 225.



feien; und, so fährt der Brief fort, „do ze quemen in Bresland to Nswurde by Nanken, Ede Wummekens Justerzone,¹⁾ und by Lubben Sibetes, de des zulven Eden dochter hadde, hovetlingh der Butjadinger Brezen, dar vunden ze de lifendelerz. De spreken, dat ze entseden viande weren der Hollender, der Vlemingher, der Engelschen und der Schotten, de ze beschedeghen wollden, wur ze konden, men de henzelstede en wolden ze nenen Schaden dou in lyve offte in gude, were dat yd scheghe, zo wollden ze yd wedder richten.“ Mehr als 10000 rheinische Gulden, so schreiben die Bremer weiter, hätten sie schon für den Kampf gegen Nanke und Lubbe und die Butjadinger Friesen ausgegeben. Es sei ihnen unmöglich noch mehr zu leisten und fürderhin allein die „boze zamelinge“ der Seeräuber in Friesland zu zerstören. Würden aber auch die andern Städte zum tatkräftigen Kampfe vorgehen, so würden sie gerne helfen. Geschehe dies aber nicht, so würden sich immer noch mehr Lifendeler ansammeln, und sie würden auch fürderhin dem Kaufmanne Leib und Gut abgewinnen, wie sie es früher getan. Die Bremer hätten um des „menen copmannes“ beste schwere Arbeit verrichtet und große Kosten gehabt, die anderen Städte möchten nicht allen Verleumdungen Glauben schenken, die irgend ein „quad minsch“ über sie austreue.²⁾ Leider ist dieser Brief die einzige Quelle über diese Kämpfe, die Bremen allein auf eigene Faust, ohne Hilfe der anderen Hansestädte in Butjadingen unternommen hatte. Es war ein Hohnsondergleichen, wenn die Lifendeler behaupteten, daß sie den Hansestädten keinen Schaden zufügten, während doch ihr ganzes Treiben gekennzeichnet wird durch die Devise: Gottes Freund und aller Welt Feind. Ähnlich aber hatten sich ungefähr zur selben Zeit an einer anderen Stelle in Ostfriesland Vitalienbrüder geäußert. Es waren dies die Vitalienbrüder, die gehegt wurden von Wigold ten Broke, dem Bastarde des älteren Odo ten Brok, der zusammen mit seiner Stiefmutter, jener nach Klinkenborgs Darlegungen zu unrecht als „quade“ bezeichneten Foelke, bis zur Großjährigkeit des jungen Keno die Häuptlingsherrschaft über das Auricher und Brokmerland führte.

¹⁾ In Wirklichkeit war er Ede Wimmekens Schwager.

²⁾ Hanserecessen IV. Nr. 465. Brem. Urkdb. IV. Nr. 218.



Diese Vitalienbrüder hatten dem von ihnen beraubten Schiffer Eggbert Schoeff aus Danzig gesagt: Sie wären Gottes Freund und aller Welt Feind mit Ausnahme derer von Hamburg und Bremen, dort dürften sie abfahren und kommen, wann sie wollten, und einem Kaufmanne aus Bremen hatten sie die ihm geraubten Güter wiedergegeben.¹⁾ Auch die „Byttalyenbroder“, die etwa 35 Mann stark in der Zeit von 1395—1398 auf der Rhede von Blexen erschienen, und die mit sich gebracht hatten einen „Kreyerken von XXII lasten myd weten gheladen und enen kornen von XII lasten myd vische laden“, auch diese hatten behauptet, daß sie den Bremern keinen Schaden zufügten, „jodoch so en dore wy em des nycht beloven.“²⁾ Auf solche Weise mögen auch die Engländer, die sich wegen ihrer durch den Seeraub erlittenen Verluste an den Städten schadlos halten wollten, zu der Ansicht gekommen sein, daß der Hansabund oder doch einige Städte des Bundes mit den Vitalienbrüdern im Einverständnis ständen.³⁾

Der Brief Bremens hatte doch Erfolg; Hamburg und Lübeck verbanden sich mit Bremen zur Vernichtung der von den Butjadinger Häuptlingen und ihrem Beschützer Ede Wimmeken gehegten Vitalienbrüder.⁴⁾ Dieser hansischen Übermacht waren die Häuptlinge nicht gewachsen, am 4. Juli 1398 gelobte Ede den Bürgermeistern und dem Räte der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, daß er alle Vitalienbrüder, alt und jung, die er bis jetzt bei sich gehabt, und die er auf sein Schloß und in sein Gebiet geleitet hatte, von sich lassen wollte, und zwar sollten sie fort ziehen acht Tage päter zu Lande und nicht zu Wasser.

Ferner versprach er, daß er Vitalienbrüder und andere Leute, die den Hansestädten und deren Kaufleuten Schaden zufügten,

¹⁾ H. R. IV. Nr. 453. Friedl. Ostfr. Urkb. II. Nr. 1703.

²⁾ Bericht des Schiffers Detmar Druffebuf an den Rat zu Bremen. Brem. Urkundb. IV. Nr. 212.

³⁾ Man vgl. darüber H. R. IV. Nr. 255, 308 § 1, 316, 362.

⁴⁾ Das Hamburg an diesem Zuge teilgenommen hat, geht hervor aus Koppmann, Kömmereirechnungen der Stadt Hamburg. I. 1398: Ad expeditio[n]em navium contra piratas Vitalienses in Wysera 729 ¶ 933 J. Mirnheim S. 9 bringt diese Notiz fälschlich in Verbindung mit den H. R. IV. Nr. 465 erwähnten Kämpfen Bremens.

nimmermehr zu ewigen Zeiten in seinem Schlosse oder in seinem Gebiete hausen lassen noch hegen wollte; vielmehr wollte er von jetzt an den Städten, falls sie es begehrt, gegen die Vitalienbrüder behilflich sein. Daß von den Vitalienbrüdern geraubte Gut, welches auf seinem Schlosse und in seinem Gebiete sich befand, wollte er aufbewahren bis Ostern nächsten Jahres, und den Kaufleuten, falls sie beschworen, daß es in die Hansestädte gehöre, bereitwilligst wieder zurückgeben.

Zugleich mit Ede gelobten diesen Vertrag getreu zu halten Folkord Jagens, Nonka Durens, Lubbe Sibetis, Junge Dude und Kenneloff Lubbenson.

Der Junker Graf Christian von Oldenburg und die Knappen Hughe van Schaghen und Rembert Mule, welche die Vermittler gewesen waren zwischen den Hansestädten und den Häuptlingen, hatten als Zeugen ihr Siegel an den Vertrag gehängt.¹⁾

In einer besonderen Urkunde verbürgte sich dann Graf Christian dafür, daß Ede Wimmeken innerhalb acht Tagen sämtliche Vitalienbrüder von sich lassen und nie wieder zu sich nehmen würde, nur vier sollte Ede bis Ostern nächsten Jahres bei sich behalten dürfen.²⁾

Die Vitalienbrüder in der Grafschaft Oldenburg.

Die Tatsache, daß hier Graf Christian als Bürge auftritt, ist ein Beweis für die guten Beziehungen, welche damals zwischen Ede und den Oldenburger Grafen bestanden. Daß Ede Wimmeken noch vier Vitalienbrüder, die ihm vielleicht besonders ans Herz gewachsen waren, bis Ostern nächsten Jahres bei sich behalten durfte, — was in der von Ede ausgestellten Urkunde nicht erwähnt wird — mag auch eine besondere Gunst gewesen sein, die der Graf ihm noch nachträglich von den Städten auswirkte. Diesen guten Beziehungen entsprechend zeigen sich die Grafen auch hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber den Vitalienbrüdern gefinnungs-

¹⁾ Ostfries. Urkdb. I Nr. 165. Bremer Urkdb. IV. Nr. 219.

²⁾ S. R. Bd. IV Nr. 466. Bremer Urkdb. IV. Nr. 220.

verwandt mit den friesischen Häuptlingen. Denn auch sie nahmen, ebenso wie andere Fürsten damaliger Zeit, wie z. B. der Herzog von Holland und der Herzog von Lüneburg, die Vitalienbrüder bei sich auf, ja bei ihnen sind sie urkundlich noch eher nachweisbar als bei Ede Wimmeken und Genossen. Zum besseren Verständnisse dieser Tatsachen müssen wir auf die früheren maritimen Verhältnisse der Grafschaft etwas näher eingehen.¹⁾

Seitdem sich die friesischen Gaue der Oberhoheit der Oldenburger Grafen entzogen hatten, war die Grafschaft Oldenburg ein binnenländisches Gebiet geworden, da sie ja mit der Nordsee nicht mehr in Verbindung stand, und da die Rüstinger (bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts) die Einmündung der Hunte in die Weser beherrschten. Anders wurde dies in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, als die Rüstinger die Hunte mündung freigaben. Jetzt stand es auch Oldenburg frei eine schiffahrttreibende Handelsstadt zu werden, ebenso wie ihre Nachbarin Bremen. In der Tat zeigen auch die Bestrebungen Oldenburgs in jener Zeit dieses Ziel; so ließ man sich im Jahre 1335 das „Schiprecht“ der Hansestädte mitteilen, was vermuten läßt, daß man die Absicht hatte, eventuell auch dem seebeherrschenden Bunde beizutreten, und man verband die Neustadt durch eine neue Hauptstraße mit der Schiffslände, dem späteren Hafen am Stau. Daß im 14. und 15. Jahrhundert oldenburgische Handelsschiffe auf der Hunte fuhren, ist eine feststehende Tatsache. Aber von großer Bedeutung ist dieser Seehandel nicht gewesen, die Oldenburger Grafen verstanden es, sich Ersatz hierfür zu verschaffen. War es doch viel einfacher, bei dem Zusammenflusse der Hunte und Weser oder sonst irgendwo den von Bremen kommenden oder dorthin fahrenden Kaufleuten aufzulauern und deren Fahrzeuge auszuplündern. Auf diese Weise erhielt man die überseeischen Produkte reichlich und billig, ohne daß oldenburgische Handelsschiffe kostspielige Reisen zu unternehmen brauchten. In Verbindung mit der Plage des Meeres, mit den Vitalienbrüdern, ließ sich solcher Seeraub am besten bewerkstelligen.

¹⁾ Vgl. über das Folgende Sello, Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit. Pfingstblätter des hanseischen Geschichtsvereines Blatt II 1906. S. 7 u. 8.



Als Heger und Förderer der Vitalienbrüder tritt unter den oldenburgischen Grafen am ersten der 1401 zum letzten Male urkundlich erwähnte Graf Konrad II. auf, der seit dem Jahre 1350 in Gemeinschaft mit seinem Bruder Christian in Oldenburg die Regierung führte. Schon auf der Versammlung zu Marienburg, am 17. Juli 1396 beschloffen die Ratsfrendeboten durch Bremens Vermittlung die Entfernung der Vitalienbrüder von dem Oldenburger Grafen zu erwirken.¹⁾ Auf Bremens Vorstellung hin,²⁾ erwiderte der Graf in einem undatierten Schreiben, daß er auf Fürsprache der Herzöge von Lüneburg³⁾ Leute bei sich aufgenommen habe, diese seien aber nicht lange in Oldenburg geblieben, hätten sie etwas getan oder geraubt, so sei dies nicht von der Herrschaft Oldenburg aus geschehen.⁴⁾ Bremen schickte dies Schreiben des Grafen Konrad an die preußischen Städte und fügte hinzu,⁵⁾ es habe, sobald es erfahren, daß sich die Seeräuber zu Oldenburg festlegen wollten, bei den Herren, der Mannschaft und dem Räte der Stadt Oldenburg bewirkt, daß sie dort nicht gehegt würden; Wigold to dem Broke habe zwar das nämliche Versprechen gegeben, er aber gebe den Seeräubern Aufenthalt, und der Schaden sei aus der Ems geschehen.

Von da an hören wir in drei Jahren keine Klage darüber, daß von der Grafschaft Oldenburg aus Vitalienbrüder die Weser oder die Nordsee unsicher machten. Erst im Jahre 1399 begegnen wir dort wieder ihren Spuren. In diesem Jahre, am 25. Juli, wurde in Lübeck ein Hansetag abgehalten, auf welchem über Maßregeln gegen die Vitalienbrüder beratschlagt wurde und u. a. auch die flandrischen Städte aufgefordert wurden, zur Befriedung der Westsee beizutragen.⁶⁾ Weiter fortgeführt wurden diese Verhandlungen über die Vitalienbrüder an einem Tage zu Nykjöbing,

¹⁾ H. R. IV. 355. § 4. Of de van Bremen to biddende, dat se den van Aldenborgh unterwisen, dat he den vitaligenbrudere nicht en hege.

²⁾ Das Schreiben der Versammlung an Bremen und Bremens Schreiben an den Grafen v. Oldenburg ist verloren.

³⁾ Die Herzöge von Lüneburg waren damals in Fehde mit den Hamburgern. Vgl. darüber Detmar, Lüb. Chron. ed. Grautoff. I. S. 375, 381, 405.

⁴⁾ H. R. Bd. IV. Nr. 358.

⁵⁾ H. R. Bd. IV. Nr. 359.

⁶⁾ H. R. Bd. IV. Nr. 541 § 12.



am 8. September, an welchem auch die Königin Margareta teilnahm. Es wurde beschlossen, daß letztere Briefe an Keno ten Broke,¹⁾ Groningen und Doctum in Westfriesland und auch an den Grafen Konrad von Oldenburg richten sollte mit der Aufforderung, die Seeräuber zu entlassen.²⁾

Der Brief der Königin an Konrad ist in fast drohendem Tone gehalten; sie schreibt, sie habe gehört, daß Seeräuber aus seinen Häfen und Landen gesegelt seien, und daß seine Leute und seine Untertanen unter diesen Seeräubern gewesen seien, solches habe sie nicht von dem Grafen erwartet wegen der Freundschaft und Verwandtschaft, in der sie zu dem Grafen stehe. Sie ersucht dann den Grafen, wenn die Seeräuber Schiffe und Gut in seine Lande und Häfen brächten oder gebracht hätten, solche für den Eigentümer aufzubewahren und die Schiffe der Seeräuber festzuhalten, damit diese künftig keinen Schaden mehr aus seinen Häfen und Landen täten. Geschehe dies nicht, so müsse sie mit den Städten darauf denken, was sie dann tun müßten.³⁾ Dieser Brief aber blieb ohne Erfolg.

Im folgenden Jahre wurde am 2. Februar ein Hansetag zu Lübeck abgehalten, an dem die Ratsfendboten der Städte Hamburg, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Elbing, Kampen, Deventer, Zutphen, Harderwyck und Lübeck teilnahmen. Hatten bisher die Rüstungen der Städte vorzugsweise der Sicherung der Ostsee gegolten, so wurden jetzt, um einen freien und ungehinderten Seeweg nach Flandern zu schaffen, energische Maßregeln zur Sicherung der Nordsee beschlossen. Kaum aber hatten die Ratsfendboten ihre Verhandlungen begonnen, als Keno's Abgesandter, der Pfaffe Almer, erschien und im Namen seines Herrn erklärte, derselbe sei bereit, die Vitalienbrüder von sich zu lassen, falls man ihm verzeihe, auch versprach er, eine von Keno und seinen Freunden unter-

¹⁾ Keno hatte in diesem Jahre (1399), nachdem Widzel von den Saterländern erschlagen war, sein väterliches Erbe angetreten. S. Klinkenberg, Geschichte der ten Broeks, S. 11, 12 und Beilage S. 21 ff.

²⁾ S. R. Bd. IV. Nr. 550 § 2.

³⁾ S. R. Bd. IV. Nr. 556.



zeichnete Urkunde hierüber beizubringen.¹⁾ Die Ratsfendeboten beschloffen aber nichts destoweniger, falls sie von Keno getäuscht würden, oder falls dieser nicht imstande sei, sein Versprechen zu erfüllen, eine Wehrflotte in die Nordsee abzusenden, und zwar sollten insgesamt 11 Roggen mit 950 Gewappneten aufgebracht werden.²⁾ Bevor aber dieser Beschluß zustande kam, wurden Briefe abgesandt an die Stadt Groningen und an die Häuptlinge zu Westergo und auch an den Grafen Konrad von Oldenburg, des Inhaltes, daß die Vitalienbrüder sofort zu entlassen seien. Uns interessiert natürlich vor allem das Schreiben an den Oldenburger Grafen.

In demselben wird dem Grafen zunächst vorgehalten, daß er früher (gemeint ist jedenfalls das Schreiben des Grafen vom Jahre 1396) behauptet habe, daß er die Vitalienbrüder nur auf kurze Zeit und um der Fehde etlicher Herren willen aufgenommen habe, während dieselben Vitalienbrüder noch immer in der Stadt Oldenburg und in des Grafen Gebiete Aufnahme fänden. Sie bäten den Grafen daß er doch jetzt die Vitalienbrüder von sich lasse und sie nicht länger pflegen wolle, damit dem Kaufmann fürderhin kein Schade mehr geschehe; werde er dazu bereit sein, so würden sie ihm gerne verzeihen. Auch verlangen sie Antwort von dem Grafen.³⁾ Auch dieses Schreiben hatte, wie wir im Folgenden sehen werden, keinen Erfolg. Keno ten Brof stellte zwar nebst fünf anderen Häuptlingen die von seinem Kaplan verheißene Urkunde aus, in welcher er auch versprach, dazu behilflich zu sein, daß im ganzen ostfriesischen Lande keine Seeräuber mehr geduldet würden,⁴⁾ und der Hamburger Stadtschreiber, der von den Städten abgesandt war, um zu sehen, ob Keno auch wirklich sein Versprechen erfülle, berichtete, als er am 21. März aus Friesland zurückkehrte, daß Keno in der Tat sämtliche Vitalienbrüder von sich gelassen habe.⁵⁾ Aber eine allgemeine Entfernung der Vitalienbrüder aus ganz Ostfriesland, die

¹⁾ Ostfr. Urfd. II. Nr. 1719; 1722. S. R. IV. 570 § 1.

²⁾ S. R. Bd. IV. Nr. 570 §§ 5—7.

³⁾ S. R. Bd. IV. Nr. 572.

⁴⁾ S. R. IV. Nr. 576, 577. Brem. Urfd. IV. Nr. 245. Friedl. Ostfr. Urfd. I. Nr. 169.

⁵⁾ S. R. Bd. IV. Nr. 589.



er doch auch versprochen hatte, gelang ihm keineswegs; denn, wie der Stadtschreiber weiter berichtete, hatten etliche Häuptlinge, so die von Emden und Ede Wimmeken, die Vitalienbrüder wieder bei sich aufgenommen, auch der Graf von Oldenburg hatte einem Teile bis Ostern (18. April) das Geleite gegeben. Der Graf hatte dies selbst an Lübeck geschrieben,¹⁾ wahrscheinlich in einer Antwort auf das Schreiben der Städte am Hansetage zu Lübeck Anfang Februar. Bei Ede Wimmeken begegnen uns jetzt zum ersten Male wieder die Seeräuber, seitdem er am 4. Juli 1398 den Städten Hamburg, Lübeck und Bremen das Versprechen gegeben, auf ewige Zeiten keine Lifendeler wieder bei sich aufzunehmen. Jedenfalls aber waren sie in der Zwischenzeit schon wieder bei ihm gewesen, sonst würden die Bremer, wie wir im folgenden sehen werden, nicht so großes Gewicht auf seine Vernichtung gelegt haben. Die Folge davon aber, daß Ede Wimmeken und Hisko von Emden, die grimmigsten Feinde des Brofschen Hauses, die Vitalienbrüder bei sich aufnahmen, war, daß auch Keno gezwungen war, diese Piraten wieder in Sold zu nehmen. Dieses Inhaltes waren wahrscheinlich auch zwei Briefe, die Keno an seinen in Bremen befindlichen Kaplan Ulmer schrieb. Bremen sandte diese Briefe an Lübeck mit der Aufforderung, unverzüglich bemannte Schiffe „in de Ghand“, womit jedenfalls die Tade gemeint ist, zu senden, da sonst zu befürchten sei, daß Keno die Vitalienbrüder wieder bei sich aufnehmen müsse, und dann sei das letzte Übel noch größer als das erste.²⁾ Unter diesen Umständen beschloffen Lübeck und Hamburg, den Beschluß des Lübecker Tages auszuführen.

¹⁾ H. N. Bd. IV. Nr. 589. Burder jede uns de scriver, dat etlike hovetlinge in Breeslande, alze Ede Wummekens unde de van Emede de vitalgenbrodere wedder to sich genomen heben, unde de greve van Oldenborch de of en dets geleidet heft bet up paschen, alze he uns gescreven heft, des heft uns de rat to Bremen of dar van gescreven, dar van wy ju zenden eene udschrift hir bynnen besloten.

²⁾ H. N. IV. Nr. 588. Brem. Urkdb. IV. Nr. 248. . . . Hiir umme so willet van stunden an na lude der breve bemannede schepe in de Ghand zenden uppe kosten des menen copmannes. Daß die Bremer unter „Ghand“ die Tade gemeint haben, entspricht durchaus der Stellung, die sie während des ganzen Unternehmens einnahmen. Über die Datierung dieser Urkunde s. Klinkenberg S. 34.

Die Expedition der Hansestädte nach Ostfriesland im Jahre 1400.

Am 22. April segelten die Schiffe Hamburgs und Lübecks von Hamburg ab, ohne zuvor die Ankunft der preußischen Roggen abzuwarten¹⁾. Befehligt wurde die hamburgische Flotte von den Ratmännern Albert Schreye und Johann Manne, die lübbische von Henning von Rintelen und Johann Krispin. Man hoffte, die Bremer Rogge würde vor der Weser sein, wenn die hansische Flotte dorthin gelange, allein man fand sie dort nicht. In Hamburg hatte man wohl auf Bremens Veranlassung hin beschlossen, zunächst in die Jade zu segeln, um Ede Wimmeken und seine Partei zu vernichten. Doch jetzt segelte die Flotte an der Jade vorbei.

Am 5. Mai erreichten die hansischen Schiffshauptleute die Westerems. Von dort wandten sie sich nach der Osterems, auf der, wie sie gehört hatten, sich Vitalienbrüder aufhielten. Hier fand ein heftiger Kampf statt, in welchem von zweihundert Vitalienbrüder achtzig getötet wurden, die übrigen entflohen. Von den entflohenen lieferte ihnen Haro Ydzerdissone, der Häuptling von Greetfiel, achtzehn aus, sieben wurden ihnen noch von anderen Friesen ausgeliefert.

Mit diesen fünfundzwanzig Gefangenen kamen sie am 6. Mai in Emden an, wo sie von dem Propste und Häuptlinge Hisko mit unterwürfiger Freundlichkeit empfangen wurden.

Hier in Emden hielt man am Dienstag, dem 11. Mai, ein Blutgericht über die fünfundzwanzig gefangenen Vitalienbrüder ab. Die Hansen haben ja stets mit gefangenen Seeräubern kurzen Prozeß gemacht, und so wurde auch hier ihnen sämtlich das Haupt abgeschlagen. Unter den Enthaupteten befanden sich auch drei Hauptleute, deren Namen uns in der vorzüglichen Quelle über diese Expedition, in dem Berichte der Schiffshauptleute, erhalten sind. Es heißt da: dar weren dree hovetlude mede, de ene was greve Kordes sone van Oldenborch, syn bastert, der andere hieß Hynryk Holle, der dritte Bartoldus de scriver. Wy wunnen se, so

¹⁾ Über diesen Zug vergl. Hobbing, die Expedition der Hansestädte gegen die ostfriesische Küste im Frühjahr 1400. Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer in Emden. IV. Bd., 1. Heft.



heißt es weiter, to Emede myd rechte unde leten en de hove de afhownen.¹⁾ Fürwahr, sehr innig müssen die Beziehungen des Grafen Konrad zu den Vitalienbrüdern gewesen sein, wenn als ihr Genosse sein eigener, wenn auch unehelicher Sohn, als Piratenkapitän einen so tragischen Tod fand. Dabei ist noch zu erwähnen, daß in damaliger Zeit ein unehelicher Sohn keineswegs mißachtet war.

An dem Propste Hisko, der doch auch ein Hauptheger der Vitalienbrüder war, nahmen die Städter keine Rache, er hatte sie durch sein schmeichlerisches und anscheinend aufrichtiges Wesen zu täuschen gewußt; dagegen mußten drei andere Häuptlinge: Enno Haytets von Larvelt, Haro Nidelsna von Großfeldern und Sibrand von Loquard ihre Burgen den Hansen einräumen.

Nachdem so einige Nistplätze der Vitalienbrüder eingenommen waren, schritt man zu dem schwierigeren Teile der Mission. Um nämlich das Seeräubertum hier vollständig zu zerstören, war es nicht allein nötig, gegen die Piraten selber vorzugehen, sondern auch, daß die inneren Fehden, von denen damals Ostfriesland zerrissen war, und die dem Unwesen der Vitalienbrüder immer neue Nahrung gaben, beseitigt wurden. Zu diesem Ende fanden Verhandlungen in dem Franziskanerkloster zu Emden statt, an denen fast sämtliche Häuptlinge Ostfrieslands und Abgesandte ost- und westfriesischer Landschaften teilnahmen. Nach einer Art Vorversammlung begann man die Versöhnungsversuche der beiden großen feindlichen Parteien. Die Häupter der einen Partei waren Keno ten Brok und Folkmar Allena, Häuptling von Osterhusen, die der anderen Leward von Norden, Hisko von Emden und Ede Wimmeken, Häuptling von Rustringens verdendel. Zwischen ihnen kam es zu heftigen, langwährenden Wortgefechten.²⁾

Während dieser Verhandlungen kam es zu einem störenden Zwischenfalle. Die Hamburger und Lübecker waren sehr unwillig darüber gewesen, daß sie die Bremer Rogge nicht vor der Weser antrafen. Als sie nun einige Tage nach ihrer Ankunft in Emden

¹⁾ Bericht der hantischen Schiffshauptleute über ihre Bekämpfung der Vitalienbrüder und ihre Verhandlungen mit den Friesen. H. N. IV. Nr. 591 § 6.

²⁾ Vgl. über diese Verhandlungen H. N. Bd. IV. Nr. 591 § 8 ff.

bei den Bremern sich wegen des Ausbleibens der Rogge beklagten,¹⁾ erhielten sie zur Antwort, sie (die Bremer) hätten gehofft, daß ihre Rogge, die schon seit längerer Zeit ausgesandt sei, bereits in Emden angekommen sei; an der Verzögerung müsse widriger Wind schuldig sein, sie bäten, daß die Schiffshauptleute inzwischen einen Frieden unter den Parteien vermittelten aus Gründen, die ihr Bevollmächtigter in Emden angeben werde.²⁾ Am 17. Mai kam endlich der Bremer Schiffshauptmann Ludger Wolders in Emden an, aber über Land, seine Schiffe hatte er auf der Osterems zurückgelassen.³⁾ Da fragten sie ihn, warum er nicht mitsegelt sei, da sie den von Bremen doch geschrieben hätten. Aus seiner Antwort geht hervor, wie fest der Bremer an das Übereinkommen in Hamburg, zunächst in die Jade zu segeln, festhielt. Darauf erwiderte er, die von Bremen hätten ihm, da er noch auf der Weser gewesen, geschrieben, er solle mitsegeln, aber er selber wollte nicht anders segeln, als man in Hamburg übereingekommen war. Nicht um tausend Mark, so sagte er zu dem Lübecker Henning von Rintelen, hätte er anders segeln wollen, als man in Hamburg übereingekommen sei. Darauf wurde ihm zur Antwort, den Hauptleuten sei befohlen worden, so zu segeln, wie es im Interesse des gemeinsamen Besten sei. Als man ihn nun ferner fragte, was ihm der Bremer Rat sonst noch zu berichten aufgetragen habe, erwiderte er, daß die hanfische Flotte, wenn sie in Ostfriesland ihre Aufgabe erfüllt habe, mit ihm segeln solle in die Made und Ede Wimmeken und seine Partei vernichten solle, „de uw de vitalienbrodere uthgemaked hadden to der see ward“; diese hätten viel mehr verbrochen gegen die Städte als Keno und seine Partei getan hätten. Darauf antworteten ihm die übrigen Schiffshauptleute, sie könnten jetzt noch nicht bestimmen, ob sie nach Vollendung ihrer Aufgabe in Emden gegen die Vitalienbrüder in Norwegen oder gegen die Vitalienbrüder in der Made segeln würden; sie würden aber so handeln, wie es das Wohl der Städte erfordere.

¹⁾ Friedl. Ostf. Urkbb. II. Nr. 1726 § 31. S. R. Bd. IV. Nr. 591 § 31.

²⁾ Brem. Urkbb. IV. Nr. 251. S. R. IV. Nr. 592.

³⁾ Vergl. Über den Streit S. R. Bd. IV. § 32 und § 33. Bericht der hanf. Schiffshauptleute. Brem. Urkbb. IV. Nr. 255 § 32 und § 33.



Inzwischen nahmen die Verhandlungen der Städte mit den Häuptlingen nur einen langsamen Verlauf; erst am 23. Mai fand eine feierliche Schlußsitzung statt. Es wurden an diesem Tage drei Urkunden ausgestellt, die eine bestand in dem offiziellen Zeugnis der Hauptleute Lübecks, Hamburgs, Bremens und Groningens über die vereinbarte Sühne,¹⁾ eine zweite, von fünfundzwanzig Häuptlingen und fünf Landschaften ausgestellt, betraf die Sühne selber,²⁾ eine dritte betraf die Vitalienbrüder.³⁾ Bevor die Sühne verkündet wurde, gaben sämtliche Anwesende das feierliche Versprechen, gegen Vitalienbrüder und Seeräuber, wie auch gegen deren Beschützer den Städten mit aller Macht zu helfen.

Der Inhalt der Sühne ist kurz folgender: Zunächst soll als Bürgschaft, bis die Sühne erfolgt ist, Reno das Schloß Wittmund und Folkmar Allena die Burg Groothusen den Hanseaten überliefern. Dann sollen vier erwählte Schiedsrichter bis St. Jakobstag, den 25. Juli, einen Frieden zwischen beiden feindlichen Parteien zustande bringen. Werden sie bis dahin nicht fertig, so sollen sie am 25. Juli in Groningen sein, wo mit Hinzuziehung des Rates dieser Stadt ein Tag vor Weihnachten festgesetzt werden soll. Auch Vertreter der übrigen Hansestädte sollen dann an der Beratung teilnehmen und die Vertreter der Städte sollen die obersten Schiedsrichter sein. Als Bürgen für die Ausführung dieses Vertrages sollen Reno und Folkmar Allenas Brudersohn, Nielt nach Bremen, während Hiskos Sohn und Gerald Whardiffone als Geiseln nach Groningen gehen sollen. Ferner wird in dieser Sühnungsurkunde einem jeden, er sei friesisch oder deutsch, freie Fahrt zu Wasser und zu Lande ohne jegliche Besteuerung zugesichert.

Die dritte Urkunde befaßte sich mit den Vitalienbrüdern. In derselben geloben sämtliche Häuptlinge und Gemeinden von Ostfriesland, also dat beleggen is twyschen der Emese unde der Wesere, daß sie nimmermehr Vitalienbrüder oder andere Seeräuber, die den Kaufmann zu Wasser oder zu Lande schädigen, hegen wollen in

¹⁾ S. R. IV. Nr. 597.

²⁾ S. R. IV. Nr. 596.

³⁾ S. R. IV. Nr. 598. Lübb. Urtdb. IV. Nr. 699. Ostfr. Urtdb. I. Nr. 171.

ihren Landen oder in ihren Gebieten. Wird jemand diese Seeräuber hegen, so werden sie mit Rat und Tat, mit all ihrer Macht dazu behilflich sein, daß die Räuber vernichtet werden. Auch sollen alle Kaufleute bei Tage und bei Nacht freien Verkehr zu Wasser und zu Lande haben, und sie sollen nur den herkömmlichen Zoll zahlen. Des weiteren versprechen sie, sich zu enthalten von dem schrecklichen Strandrechte. Wird jemand schiffbrüchig, so sollen die Arbeiter, welche das schiffbrüchige Gut bergen werden, nur redlichen Arbeitslohn erhalten. Werden aber die Schiffer selber das Gut bergen, so sollen sie es behalten und damit hinfahren, wohin sie wollen. Die Briefe, welche den gemeinen Hansestädten insgesamt oder einer Hansestadt insbesondere bisher gegeben sind, sollen unverbrüchlich gehalten werden. Diese Urkunde ist ebenso wie die Sühnungsurkunde von 25 Häuptlingen und 5 Landschaften ausgestellt. Von diesen gehörten folgende zum jetzigen oldenburgischen Gebiet: Ede Wimmeken, hovetlinck in Rostringes verdendel, Lubbe Tzvetiffone,¹⁾ Nonko Dureffone,²⁾ Tzasse Dureffone, junge Folkof to Schortinse,³⁾ Volkard Yagenffone, Gherke Undensone, Dido Lubbensone, hovetlinck to Rodenkerken, Hayo Mlessone, hovetlinck to Barle,⁴⁾ Eggo Herringes,⁵⁾ Peko Egkardessone, Tonto von Langwarden, von den fünf Landschaften Sagharderland (Saterland).

Damit war die hauptsächlichste Arbeit für die Städte vollendet, die jetzt noch folgenden Verhandlungen waren von geringerer Wichtigkeit. Am 25. Mai erklärten die gemeinen Bauern von Gevenar (Zever) und Hilbert Mehene, Häuptling zu Loverinze und Gokerken (Hohenkirchen) mit all ihren Freunden die vorgeschriebene Sühne, de de heren von der stede wegghen to Emede in Ostvreslande ghedeghedinget hebben, stets und fest, ohne jegliche Arglist halten zu wollen.⁶⁾

¹⁾ Häuptling von Burhave Lubbe Sibets.

²⁾ Häuptling von Aldeffen-Eiswürden.

³⁾ Schortens südlich von Zever.

⁴⁾ Barle-Barel.

⁵⁾ Häuptling von Blexen.

⁶⁾ S. N. Bd. IV. Nr. 599. Lüb. Urftb. IV. Nr. 700, wiederholt Ostfr. Urftb. I. Nr. 172.

Daß hier die Bauern von Fever noch selbständig handelnd auftreten, ist ein Beweis dafür, daß diese noch ihre alte friesische Selbständigkeit erhalten und sich noch nicht Ede Wimmeken unterworfen hatten. Ferner wurde eine Fehde zwischen der Stadt Groningen und Reno ten Brof geschlichtet¹⁾ und den Sendeboten der westfriesischen Städte, an deren Spitze der Abt von Staveren stand, das Versprechen abgenommen, daß sie ausgenommen in ihren Kämpfen mit dem Grafen von Holland keine Vitalienbrüder bei sich dulden würden.²⁾ Wichtiger als all dieses ist für uns ein erneuter Streit zwischen dem Bremer Schiffshauptmann Ludger Wolders und den übrigen hansischen Hauptleuten. Es lag klar auf der Hand, daß man in den Verhandlungen Ede Wimmeken und Hisko begünstigt hatte, während man mit Reno und dessen Partei zu hart verfahren war. Infolgedessen grollte der Vertreter Bremens und es kam aus einem nur geringfügigen Anlasse zu einem ernstern Streite. Bei der Überwindung der Vitalienbrüder in der Osterems war ein Schiff, das einem Bremer gehörte und z. T. mit bremischem Gute beladen war, den Seeräubern genommen worden. Das Schiff, sowie das Bremen gehörende Gut sollten dem Eigentümer, der selber in Emden anwesend war, zurückgegeben werden. Dabei stellte es sich heraus, daß dieser Bremer ein Dieb war, der verschiedene Sachen gestohlen hatte. Ludger Wolders, der, weil er nicht die ganze Zeit in Emden anwesend gewesen, die Sachlage nicht richtig durchschaute, verteidigte seinen Mitbürger, und daher kam es zu einem heftigen Wortwechsel zwischen ihm und den übrigen Hanseaten. Hierbei verging sich der bremische Schiffshauptmann soweit, daß er den Hamburger Albert Schreye zweimal der Lüge zichtigte und ihm Überhebung und Hochmut vorwarf.³⁾ Nur durch die weise und besonnene Mäßigung des Hamburger wurden ernste Folgen dieses Streites vermieden. Der

¹⁾ Ostfr. Urkdb. II. Nr. 1726 § 20.

²⁾ Ostfr. Urkdb. I. Nr. 173.

³⁾ Über den Streit vgl. Bericht der hansischen Schiffshauptleute. S. R. Bd. IV. Nr. 591, §§ 25—31. Br. Urkdb. IV. Nr. 255, §§ 25—31. Ostfr. Urkdb. II. Nr. 1726. §§ 25—31.



Zwischenfall zeigt aber so recht, daß es an gutem Einvernehmen zwischen dem Bremer und den übrigen Hanseaten gebrach.

Bevor nun die hanfische Flotte abfuhr, wurde noch die Burg Osterhusen des Folkmar Allena und die Burg Loquard des Hauptlings Sibrand in Brand gesteckt,¹⁾ und die Schlosser Faldern, Larrelt und Herte, von denen die Hauptlinge vertrieben waren, dem Propste Hisko zur Bewachung uberliefert.²⁾ Dann wurden Reno, Nielt und alle Hauptlinge, die irgendwie Anlaß zur Klage gegeben hatten, aufgefordert, am 21. Juli in Hamburg zu erscheinen und sich dort vor den versammelten Ratsfendeboten zu verantworten.³⁾ Nachdem dann noch 25 Friesen, gewesene Vitalienbruder, begnadigt waren,⁴⁾ brachen Ende Juni die Hamburger und Lubecker auf. Die Hauptleute von Deventer und Kampen, sowie die von Groningen und Bremen waren schon fruher aufgebrochen. Der ursprungliche Plan, entweder die nach Norwegen entflohenen Vitalienbruder zu verfolgen oder in die Made zu segeln und Ede Wimmeken zur Rechenschaft zu ziehen, konnte nicht ausgefuhrt werden, wegen Mangels an Lebensmitteln und weil man rechtzeitig auf dem am 21. Juli festgesetzten Tag in Hamburg erscheinen wollte. Der Erfolg dieser Expedition war nur von momentaner Bedeutung und nicht der groen Kosten von 9350 Mark lubisch, die man fur Zehrung und Ausrustung der Friedeschiffe verausgabte hatte,⁵⁾ wert. Bald zeigte es sich, da Bremen recht hatte, als es vor allem auf die Niederwerfung Hiskos und Ede Wimmekens drang. Letztere warfen bald die Maske der Freundschaft, die sie, so lange die Hanseaten ihnen mit bewaffneter Macht gegenuberstanden, getragen hatten, ab, und sie waren in erster Linie Schuld daran, da Ostfriesland

¹⁾ Ostfr. Urkdb. II. 1726 § 35.

²⁾ H. R. Bd. IV. Nr. 601. Ostfr. Urkdb. I. 176. H. R. Bd. IV. Nr. 591 § 24, § 34. Urkunden, in denen Propst Hisko sich verpflichtet, die ihm anvertrauten Schlosser fur die Stadte aufzubewahren, sind von Leward von Emden und Ede Wimmeken als Burgen mit besiegelt.

³⁾ H. R. IV. Nr. 615.

⁴⁾ Ostfr. Urkdb. II. Nr. 1726 § 37.

⁵⁾ H. R. IV. Nr. 615.



bald wieder von inneren Fehden zerwühlt wurde und das Unwesen der Vitalienbrüder ärger wurde, als zuvor.¹⁾

Die Besiegung Klaus Stortebekers und Godeke Michels durch die Hamburger im Jahre 1401.

Bei der Expedition der Hansestädte im Frühjahr 1400 waren längst nicht sämtliche Vitalienbrüder an der Nordseeküste vernichtet worden. In der Grafschaft Oldenburg waren wenigstens noch bis Anfang November 1400 Vikendeler, wie ein offener Brief des Herzogs Albrecht von Holland bezeugt, in welchem er die Vitalienbrüder, „de op desen tiid bi den grave van Oldenborch of dair omtrent to anderthalf hondert persoenen sind“ in seinen besonderen Schutz nimmt gegen seine Feinde, „dat is to verstaen: die Ostvriesen van Destergoe ende van Westergoe, die van Groningen, van Hamburg zc.“²⁾ Auch Ede Wimmeken und Genossen werden, da die hanseische Flotte an der Jade vorbeifuhr, jedenfalls noch Vitalienbrüder gehegt haben. Andere Vitalienbrüder waren vor den Hanseaten aus Ostfriesland entflohen und zwar teils nach Holland, teils nach Norwegen. Von da aus unternahmen sie zu Beginn der Schiffahrtzeit im nächsten Jahre 1401 wieder ihre gewöhnlichen Raubzüge, und Voigt hat Unrecht, wenn er sagt, daß nach der Expedition ein ziemlicher Ruhestand eingetreten wäre, und wenn er weiter meint „man hatte lange auf der See nie solche Sicherheit und Ruhe gesehen, als im Jahre 1401 herrschte. Wir hören weder von Wehrrüstungen, noch von räuberischen Angriffen und Plünderungen der Piraten, die jene notwendig gemacht hätten.“³⁾

Unter den nach Holland entflohenen Seeräubern wird ein Johann Stortebeker erwähnt,⁴⁾ nach Norwegen waren 200 Vitalienbrüder entflohen, als deren Anführer Godeke Michels und Wigbold

¹⁾ Schon am 14. Juli schreibt der Rat von Groningen dem Räte von Lübeck, man möge die friesischen Häuptlinge Keno und Folkmar Allena, sowie Ede Wimmeken und Hisko von Emden beeinflussen, die versprochene Sühne besser als zuvor zu halten. Ostfr. Urkdb. I. Nr. 179.

²⁾ H. R. Bd. IV. Nr. 606.

³⁾ Voigt, a. a. O. S. 101.

⁴⁾ H. R. IV. Nr. 605.



genannt werden.¹⁾ Nach Koppmanns Vermutung²⁾ war der nach Holland entflozene Johann Stortebeker nicht identisch mit dem sagenberühmten Vitalianerhauptmann Klaus Stortebeker, sondern von diesem nimmt Koppmann an, daß er mit Godeke Michels zusammen nach Norwegen entkommen sei. Jedenfalls aber haben sich dann die beiden berühmten Piraten im Frühjahr 1401, als sie von neuem Raubzüge unternahmen, getrennt; denn ihre Vernichtung, die von der Stadt Hamburg aus geschah, erfolgte vereinzelt. Durch die scharfsinnige Untersuchung Koppmanns ist es festgestellt, daß die Hamburger Englandsfahrer im Frühjahr 1401 unter der Anführung der Rademannen Hermann Langhe und Nicolaus Schocke bei Helgoland eine Schar Vitalienbrüder teils töteten, teils gefangen nahmen. Unter den Gefangenen befanden sich Klaus Stortebeker und Wichmann. Diese wurden erst Ende Oktober in Hamburg hingerichtet. Godeke Michels dagegen und Wigbold, der ein Magister der freien Künste war, wurden erst im Spätjahr 1401 auf der Weser besiegt, und gleichfalls in Hamburg mit ihren Gefellen enthauptet. Ihre Köpfe aber wurden, ebenso wie die Klaus Stortebekers und Wichmanns, bei der Elbe „up ene wisch“ gesetzt „to eme tekene, dat se de zee gerovet hadden.“³⁾ Diese Vernichtung der Piratenhauptleute machte einen gewaltigen Eindruck, in Lied und Sage wurde dieser Sieg verherrlicht und noch im 18. Jahrhundert wurde im Volke das Lied von Klaus Stortebeker und Godeke Michels gesungen, in welchem der Stadt Hamburg als Siegespreis eine goldene Krone zuerkannt wurde.⁴⁾ Unsere Auf-

¹⁾ H. R. IV. Nr. 591 § 36. H. R. IV. Nr. 638.

²⁾ Über Klaus Stortebeker vgl. die Aufsätze von Laurent, mit Zusätzen von Lappenberg in „Zeitschrift des Vereines für hamburgische Geschichte“. Zweiter Bd. Hamburg 1847. S. 43, 93, 285, 594. Auf diesen Vorarbeiten beruht z. T. die interessante Abhandlung Koppmanns „Klaus Stortebeker in Geschichte und Sage“, Hans. Geschichtsblätter Jahrgang 1877.

³⁾ Rufus-Chronik ed. Grautoff II. S. 462.

⁴⁾ Das Lied ist abgedruckt in Zeitschrift des Vereines für hamb. Geschichte Zweiter Bd. 1847 und in Liliencron, die historischen Volkslieder der Deutschen I p 210 ff. Es schließt mit den Worten:

Hamburg, Hamburg, des geb ich Dir den Preis,
Die seereuber werden es nu weis,
Vmb Deinetwillen müssen sie sterben,
Des machstu von gold eine Krone tragen,
Den preis hastu erworben.



gabe ist es, zu untersuchen, welche Beziehungen Oldenburg, d. h. die Grafschaft Oldenburg und die friesischen Jadebusengebiete zu diesen berühmten Seeräubern hatten.

Zunächst weisen schon die Orte, an denen die Seeschlachten stattfanden, die Insel Helgoland¹⁾ und die Weser, auf Beziehungen zu Oldenburg hin. Aber wir haben auch sichere historische Quellen, welche solche Vermutungen bestätigen. Von Klaus Stortebeker allerdings ist in Oldenburg keine historische Spur vorhanden, nur die Sage berichtet, daß er in Hook im Zeerlande einen Zufluchtsort und Mistplatz gehabt habe. Sichere Kunde haben wir dagegen von dem Dasein Godeke Michels, des bedeutenderen Genossen Stortebekers, in Oldenburg. Im Jahre 1416 am 16. Januar bezeugt der Rat der Stadt Oldenburg, daß Graf Konrad Vitalienbrüder, unter diesen Godeke Michels und seine Gesellschaft, zu der auch Otto van Thne gehörte, in Oldenburg gehegt habe. Godeke Michels hätte mit sich gebracht „want unde ander ghut,“ das er auf der See geraubt habe; diese Güter habe er in der Stadt verkauft und verspielt.²⁾ Um dieselbe Zeit bezeugt auch auf Wunsch des Bremer Rates der Graf Moritz von Oldenburg, daß sein Vater Graf Konrad und er „umme vrundschop unde bede willen unser vrunt, de wir hadden unde noch en dels hebben in Breslande,“ Vitalienbrüder, unter denen Godeke Michels mit seiner Gesellschaft, in und durch sein Gebiet geleitet habe. Mit dem Godeke Michels sei auch einer gekommen, dessen Name sei Otto von Thne gewesen, „de sik na em richtede unde was unde bleef ere partie unde brukede ere fellschop.“³⁾

Auch Ede Wimmeken hatte Beziehungen zu Godeke Michels und seinen Gefellen, wie sich aus folgendem ergibt. Bei der Überwindung des Godeke Michels auf der Weser, waren die Vitalienbrüder mit einer dem Schiffer Lubbert Overdik gehörenden Rogge

¹⁾ Helgoland deshalb, weil die Wangerländer und Östringer, vor allem die Zeerlande, enge Beziehungen zu dieser Insel hatten. Siehe Einleitung und Sello, Östringen und Rüstingen S. 22.

²⁾ Brem. Urkdb. V. Nr. 77.

³⁾ Brem. Urkdb. V. Nr. 76.



auf die Jade entkommen.¹⁾ Auf dieser Rogge waren u. a. auch 16 Last Bier, welche einem Bürger von Kampen, Kersten von Wylsen, gehörten. Die Hamburger segelten den Vitalienbrüdern auf die Jade nach und nahmen ihnen die Rogge des Lubbert Overdik ab, das Bier aber hatten die Vitalienbrüder meistens aus der Rogge genommen und fortgeworfen. Später wurden dann die Schiffsgüter nach dem Hamburger Stadtrecht zu drei Dritteln geteilt, das eine Drittel erhielten diejenigen, die die Kosten darum gehabt hatten, das andere Drittel diejenigen, welche die Arbeit getan, und das dritte Drittel Lubbert Overdik und der Kaufmann, dem das Schiff gehörte.

Bei diesem Kampfe waren verschiedene Lifendeler gefangen genommen worden, und auf diese Gefangenen nimmt ein Schreiben Ede Wimmekens an Hamburg Bezug.²⁾ Leider ist dieses Schreiben verloren gegangen, wir wissen von seinem Inhalte nur soviel, daß Ede darin behauptete, die auf der Jade Gefangenen seien gar keine Seeräuber gewesen, er nennt ihre Namen und verlangt sie zurück. Sehr bezeichnend für die nahen Beziehungen Edes zu den Vitalienbrüdern ist, daß er im stande war, die Namen jener Raubgesellen — denn, daß es solche waren, müssen wir trotz der gegenteiligen Behauptung Ede Wimmekens annehmen — anzugeben.

So sehen wir die mächtigsten Herrscher im oldenburgischen Gebiete, die Grafen von Oldenburg und Ede Wimmeken in Verbindung mit den hervorragendsten Führern der Vitalienbrüder, während der Graf von Delmenhorst, wie uns folgender Abschnitt als ein Exkurs zeigen mag, es gänzlich verschmähte, Seeräuber zu hegen.

¹⁾ H. R. V. Nr. 54, 53. Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2. Bd. S. 98. Koppmann, S. 42, 43.

²⁾ H. R. V. Nr. 44. Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 2. Bd. S. 98 unter J. Koppmann S. 43.



Delmenhorst und die Vitalienbrüder.

Wie ich oben in der Einleitung (S. 10 ff.) schon dargelegt habe, war die Grafschaft Delmenhorst als oldenburgische Sekundogenitur ursprünglich (im 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 14.) eng mit Oldenburg verbunden. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aber wurde Delmenhorst immer selbständiger, es entfremdete sich immer mehr seinem Stammlande und schloß sich Bremen und den Grafen von Hoya an. Diese Entfremdung war um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts in offene Feindschaft ausgeartet. Am 25. Februar 1398 verbündeten sich die Grafen Konrad und Moriz von Oldenburg mit dem Grafen Otto von Hoya gegen Delmenhorst; die in diesem Jahr begonnene Fehde scheint, wie Kähler vermutet, durch die Heirat Dietrichs von Oldenburg mit Adelheid von Delmenhorst ihren Abschluß gefunden zu haben.¹⁾ Nach 1407, dem Todesjahr Adelheids, tritt dann wieder Feindschaft ein: Delmenhorst schloß ebenso wie Hoya mit Bremen ein Bündnis gegen Oldenburg und stand in dem nun folgenden Kampfe auf Seite Bremens. Als es nun 1408 zum Vergleich zwischen Oldenburg und Bremen kam, verpflichtete sich Graf Otto von Delmenhorst für den Fall, daß innerhalb der nächsten acht Jahre die Grafen von Oldenburg die geschlossenen Verträge brechen würden, oder Feinde der Stadt Bremen werden würden und sich alsdann seinem und des Grafen Otto von Hoyas Schiedsspruch zu unterwerfen weigern sollten, bei der Stadt Bremen zu bleiben. Entsprechend dieser seiner freundlichen Haltung gegen Bremen — er war Bremen auch finanziell verpflichtet und setzte bekanntlich 1414 das Erzstift Bremen zu seinem Erben ein — war Graf Otto von Delmenhorst auch kein Heger und Förderer der Vitalienbrüder, er machte in dieser Beziehung eine rühmliche Ausnahme von den friesischen Häuptlingen und den ihm stammesverwandten oldenburgischen Grafen. Als daher der Hochmeister des deutschen Ordens, Konrad von Jungingen, gegen ihn die Anklage erhoben hatte, daß er Seeräuber — unter denen hier nur Vitalienbrüder verstanden werden können — in seinem Gebiete hege,

¹⁾ Kähler, a. a. O. S. 14.



wies er in einem Schreiben an den Tag zu Lübeck (2. Februar 1400) diesen Vorwurf mit Entrüstung zurück.

Aus diesem Schreiben, das an die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade und Buxtehude gerichtet war, geht hervor, daß der Hochmeister dem Grafen auf den Bericht der Danziger Bürgermeister hin zur Last gelegt hatte, er habe Seeräuber in seinem Gebiete gehegt, welche Danziger Bürgern Schiffe und Güter genommen und von der Besatzung einen Teil gefangen genommen, einen andern über Bord geworfen hätten. Der Hochmeister hatte ihm sodann mit der Rache der „gemeneu Hansestädte und der Königin von Dänemark“ gedroht, falls er den Schaden nicht wieder gut mache. In dem erwähnten Schreiben weist Graf Otto diesen Vorwurf als unwahr zurück, wie ein Teil der Sendeboten wohl wisse, und verlangt energisch Genugtuung für diese Verleumdung, „wente de scrift unde Wort gan in unse liif, ere und ruchte, und wy hopen, dat wy des nicht vordenet hadden jegen den homeister und de syne.“¹⁾ Aber der Graf mußte lange auf die geforderte Genugtuung warten, erst sechs Jahre später, auf der Versammlung zu Marienburg, am 5. Februar 1406, beschäftigten sich die Städte mit dieser Angelegenheit.

Es wurde beschlossen, den Hochmeister zu veranlassen, ein begütigendes Schreiben an den Grafen von Delmenhorst und an Bremen zu schicken.²⁾ Zu diesem Zweck wurde zunächst von dem Räte der Stadt Danzig ein Schreiben an den Hochmeister abgeschickt, des Inhaltes, der Hochmeister möge den auf Veranlassung der Stadt Danzig gegen den Grafen erhobenen Vorwurf zurücknehmen, die Bürger, welche damals von Seeräubern überfallen worden wären, seien falsch unterrichtet gewesen, jene Seeräuber seien, wie sie inzwischen erfahren hätten, nicht in des Grafen von Delmenhorst Gebiet, sondern in anderer Herren Länder gehegt worden.³⁾

Der Hochmeister kam dieser Aufforderung nach, er sandte am 19. März 1406 aus Grebin ein in sehr freundlichem Tone gehaltenes Schreiben an den Grafen, in welchem er ihn wegen der vor 6 Jahren erhobenen Anschuldigung um Entschuldigung bat und ersuchte, er

¹⁾ S. R. Bd. IV. Nr. 578.

²⁾ S. R. Bd. V. Nr. 296 § 4.

³⁾ S. R. Bd. V. Nr. 300.



möge sich deswegen nicht an seinen (des Hochmeisters) Untertanen rächen, falls diese auf der Reise auch Delmenhorst berühren würden.¹⁾ Desgleichen schrieb der Hochmeister auch einen Brief an Bremen, mit der Bitte, zur gütlichen Ausgleichung der Sache beizutragen.²⁾

Es kam dann zu Verhandlungen zwischen dem Grafen und dem deutschen Ordenskomtur in Bremen, bei denen, wie es scheint, Graf Otto Geld als Entschädigung für die ihm zu Unrecht gemachten Beschuldigungen verlangte. Der Ordenskomtur berichtete über seine Vermittlungsversuche an Konrad von Jungingen, worauf dieser aus Grebin unter dem 24. August 1406 erwiderte, der Komtur solle begütigend auf den Grafen einreden, damit dieser sich mit dem Entschuldigungsschreiben begnüge, „sundir keyn geld gebe wir im nicht.“³⁾ In der Tat scheint der Graf vorläufig zufrieden gewesen zu sein, wie der Bürgermeister von Thorn, Albert Kode, der auf einer Reise durch Ottos Gebiet gekommen war, dem Hochmeister berichtete.⁴⁾ Aber noch im selben Jahre brach der Unmut des Grafen wieder von neuem aus, als Sendeboten von Danzig in Bremen waren.⁵⁾ Im Jahre 1407, am 15. Mai, auf der Versammlung zu Lübeck scheinen dann die Danziger Sendeboten mit den Bremer Sendeboten und dem Räte der Stadt Bremen über

¹⁾ H. R. Bd. V. Nr. 305. Brem. Urkdb. Bd. IV. Nr. 343.

²⁾ Der Brief an Bremen ist nicht erhalten. Daß auch an Bremen geschrieben worden ist, geht aus der Überschrift der im Staatsarchive zu Königsberg (Hochmeisterliches Mißivbuch II. fol. 116 b) erhaltenen Urkunde hervor: Der-glichen ist auch geschrieben der stat Bremen. Den wart gesant eyne copie van der statt briff Danczk, und synt sundirlich gebeten, den herren gresen vort czu bitten und fleislich anzulegen, das her des nicht czu sache noch czu arge kere zc., ut supra, und das sie das beste yn den sachen werben zc. Vgl. H. R. Bd. V. Anmerkung.

³⁾ H. R. Bd. V. Nr. 306. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß der Hochmeister auch im Jahre 1400, als er die Anklage gegen den Grafen erhoben hatte, die Vermittlung Bremens angesprochen hatte: Ducht boten wir czu der cziet der stat Bremen, daß sie legen im (den Grafen) das beste do czu redten und das sie den unsren behulsen werett, das in ir gut wedir geantwort worde, wenn wir mit dem vorgeantanten heren nicht anders denn libe und frunt-schaft wosten. Vergl. Brem. Urkdb. IV. Nr. 343. Fußnote 1.

⁴⁾ H. R. Bd. V. Nr. 491. Brem. Urkdb. IV. Nr. 440.

⁵⁾ Ebenda.



die Angelegenheit verhandelt zu haben.¹⁾ Aber auch diese Verhandlungen haben, wenn sie überhaupt stattgefunden haben, zu keinem befriedigenden Resultat geführt; denn im folgenden Jahre 1408, am 4. April schreibt Graf Otto an den Bürgermeister Herbord Duckel in Bremen: Die Beleidigung, die der Hochmeister und seine Städte gegen ihn erhoben hätten, gingen ihm an Leib und Ehre (dat uns geit an lieff und an unse ere), er habe, um Genugtuung zu erhalten, sich von einem Herrn zum andern, von einer Stadt zur andern gewandt, er wolle seinem Freunde Herbord zu Liebe noch bis Pfingsten (3. Juni) warten, wenn der Hochmeister und die preußischen Städte bis dahin keine Sendeboten zu ihm geschickt hätten, so wolle er unvorredet (durch Vertrag nicht gebunden, unverpflichtet) sein.²⁾ Herbord Duckel schickte dies gräßliche Schreiben an den Rat zu Danzig, worauf dieser erwiderte, die Danziger hätten vermutet, daß der Unwille durch Bremens Vermittlung schon beigelegt sei, sie hätten die Bremer, sie möchten mit Hilfe Otto Doringloos, des Bogtes zu Cloppenburg, ihres „gunstigen leben vrundes“, und anderer, die dazu behilflich sein könnten, die Sache doch endlich beilegen. Würde der Junker aber nicht in einer für Danzig annehmbaren Weise sich zum Frieden verstehen, so möchten sie einen vorläufigen Stillstand auf ein Jahr oder länger herbeiführen.³⁾

Der Cloppenburger Bogt scheint mit seinen Vermittelungsversuchen einigen Erfolg gehabt zu haben; denn im folgenden Jahre berichtete der Danziger Bürgermeister Arnt Heket dem Räte der Stadt Danzig, der Bogt von Cloppenburg hoffe mit Hilfe des Bischofs Otto von Münster die Streitigkeiten beizulegen. Auf diesen Bericht Arnt Hekets hin schrieb Danzig nach dem 22. Dezember 1409 an den Bogt, er möge doch sein Möglichstes zur Schlichtung des Streites tun, ihnen schreiben, was diese Friedensvermittlung kosten solle und bis zu seiner Rückantwort für Frieden sorgen.⁴⁾ Allein zu einem dauernden Frieden kam es auch jetzt noch nicht. Auf dem Tage zu Marienburg Januar 1410 tauchte die Angelegen-

¹⁾ H. R. Bd. V. Nr. 491. Brem. Urkdb. IV. Nr. 440.

²⁾ H. R. Bd. V. Nr. 490.

³⁾ H. R. Bd. V. Nr. 491. Brem. Urkdb. IV. Nr. 440.

⁴⁾ H. R. Bd. V. Nr. 649.

heit wieder auf. Es wurde bestimmt, daß der Hochmeister wegen der Sache an den Bischof von Münster und auch an den Grafen von Delmenhorst einen freundlichen Brief schreiben solle.¹⁾ Auch in einer anscheinend anderen Angelegenheit, über die ich weder in den Quellen noch in der Literatur Näheres finde, beschäftigten sich an diesem Tage die Städte mit dem Grafen.²⁾

Auf einem Tage, der zu Münster am 6. April stattfand, ist dann aller Wahrscheinlichkeit nach die strittige Sache endgültig entschieden worden. Über den Verlauf dieses Tages schweigen die Quellen³⁾ aber ebenso, wie es gelungen sein muß, die streitenden Häuptlinge zu versöhnen⁴⁾, muß auch eine Versöhnung zwischen Graf Otto von Delmenhorst und dem Hochmeister und den preußischen Städten zustande gekommen sein, und zwar dergestalt, daß Graf Otto mit einer Geldsumme von 200 Mark lübisch entschädigt wurde, denn in der Abrechnung über das von 1410 Januar 1 bis 1414 Januar 6 erhobene Pfundgeld wird diese Summe als dem Junker von Delmenhorst gezahlt angegeben.⁵⁾ So hat Graf Otto endlich nach ein Jahrzehnt langen Verhandlungen doch eine Genugtuung für die ihm zugefügte Beleidigung erhalten. Daß der Graf so viele Jahre hindurch mit so zäher Ausdauer wegen einer nach damaligen Begriffen geringfügigen Beleidigung drang, könnte uns befremden, zumal der Hochmeister in einem Schreiben seine unwahre Behauptung zurückgenommen hatte, wahrscheinlich aber war es ihm weniger um Wiederherstellung seiner Ehre zu tun, als vielmehr darum, eine größere Geldsumme zu erhalten; denn die finanziellen

¹⁾ H. R. Bd. V. Nr. 674 § 8.

²⁾ Der Bischof von Münster soll vermitteln in den Zwistigkeiten zwischen den preußischen Städten einer- und den Grafen von Delmenhorst und den Westfriesen andererseits, ferner zwischen Reno ten Broke, Ede Wimmelen einer- und den holländischen Städten und dem Grafen von Delmenhorst andererseits, und wenn diese Vermittlung nicht gelinge, so solle er in Verbindung mit den Städten mit Gewalt gegen die Widerspenstigen vorgehen. H. R. Bd. V Nr. 654 § 3.

³⁾ v. H. R. Bd. V. S. 543, 544.

⁴⁾ Vgl. darüber Klinkenberg, Geschichte der ten Broks. S. 25. Mirneheim, Hamburg und Ostfriesland, S. 37.

⁵⁾ H. R. Bd. V. Nr. 137. § 18. Item 106 mark 45 frot vor 200 Lübiſche mark dem jungheren von Delmenhorst gegeben.



Verhältnisse des Grafen waren heillos und der drohende Ruin war von der Grafschaft kaum noch abzuhalten.¹⁾

Über den Vogt von Cloppenburg Otto von Doringlow sei mir folgender Excurs gestattet. Er war nach Niemann, Gesch. des Amtes Cloppenburg, S. 76, 77 von der Eroberung der Burg Cloppenburg 1393 an bis 1416 Drost von Cloppenburg. Er wird noch zweimal in den Hanserecessen genannt. Auf dem Wege zu dem Hansetage in Amsterdam und dem Haag (28. Juni 1407) waren die Ratssendeboten der Städte Lübeck, Rostock und Wismar und die livländischen Boten in der Nähe von Wildeshausen überfallen worden, und zwar von dem Junker von Diepholz, der das Stift Wildeshausen von Bremen zu Pfand hatte. Bei diesem Überfalle wurden sämtliche Ratssendeboten gefangen und ihnen ihre Geräte wie Pferde und Lebensmittel abgenommen. Nach einer Weile wurde ihnen dann erklärt, der Überfall sei auf die Hamburger gerichtet, wer schwören wolle, daß er nicht von Hamburg sei, der werde freigelassen und ihm das Seinige zurückgegeben. Also wurden alle wieder frei mit Ausnahme eines Kaufmannes und eines Stadtschreibers aus Hamburg, die in ihrer Gesellschaft waren, ihre Geräte aber und ihre Wegzehrung erhielten sie nur zum Teile wieder. Dann zogen sie in Wildeshausen ein, wohin sie den Vogt von Cloppenburg entboten. Dieser geleitete sie mit mehreren anderen „guden luden“ nach Utrecht, von wo sie weiter nach Amsterdam zogen.²⁾

Ferner tritt der Vogt einmal als Vermittler auf zwischen Hamburg und Keno ten Brok. Dem Henning Treptow, wahrscheinlich einem Bürger einer livländischen Stadt, war von den Vitalienbrüdern Keno ten Broke ein Schiff genommen. Hamburg hatte seinen Bürgermeister Meinhard Burtshude und dessen Mitgesandten Hans vom Hagen und Johann van der Merfze, als diese nach Holland (wahrscheinlich zu dem Tage in Amsterdam und dem Haag 1407) reisten, beauftragt, mit Keno wegen Zurückgabe des Schiffes

¹⁾ Vgl. darüber Kähler a. a. O. S. 23.

²⁾ Vgl. den Bericht des Arnt Heker an die Städte Thorn und Danzig, S. R. Bd. V. Nr. 458.



zu verhandeln. Auf der Hinreise sind Meinhard Buxtehude und Hans vom Hagen in Cloppenburg mit dem Räte Kenos zusammengekommen und haben mit demselben vereinbart, daß sie auf der Rückreise eine definitive Antwort erhalten sollen. Auf der Rückreise aber hat der Bürgermeister keine Zeit gehabt, Kenos Rat nach Cloppenburg zu entbieten, er hat aber durch den Vogt von Cloppenburg Kenos Kaplan nach Hamburg beschieden, mit diesem hat man vereinbart, daß Hans vom Hagen, der durch den Vogt von Cloppenburg davon benachrichtigt werden soll, zu Reno kommen und von ihm endgültig Bescheid erhalten soll.¹⁾

Nach diesem Exkurs, der uns von den eigentlichen Aufenthaltsgebieten der Vitalienbrüder, von der Grafschaft Oldenburg und dem Sadebusengebiet nach Delmenhorst und dem Süden weggeführt hat, wollen wir den Faden unserer Darstellung wieder aufnehmen.

Erbauung der Friedeburg im Frühjahr 1407 und völlige Unterwerfung des Stadlandes.

Mit der Expedition der Hansestädte nach Ostfriesland im Jahre 1400 scheint noch ein anderes Unternehmen im Zusammenhang zu stehen, nämlich ein im selben Jahre unternommener Zug Bremens ins Stad- und Butjadingerland. Vielleicht unternahm Bremen diesen Zug erst nach Beendigung der Expedition gegen das Emsgebiet, als es eingesehen hatte, daß die Hilfe der anderen Hansestädte zur Befriedung der Sade und Weser doch nicht zu erlangen war. Mit Bremen verbündet war der Graf Moriz von Oldenburg.

In der Grafschaft Oldenburg fand nämlich um dieselbe Zeit ein Regierungswechsel statt. Von den seit 1350 gemeinschaftlich regierenden Brüdern Konrad II. und Christian war letzterer bereits 1399 gestorben, Konrad II. dagegen muß im Jahre 1401 gestorben sein, am 23. August 1401 wird er zum letzten Male

¹⁾ S. R. Bd. VI. Nr. 14.



urkundlich erwähnt.¹⁾ In der Regierung folgten Moriz, der Sohn Konrads II., und Dietrich und Christian, die Söhne des verstorbenen Christian. Moriz war der ältere und nahm wahrscheinlich, wenigstens anfänglich, seinen beiden Vettern gegenüber eine bevorzugte Stellung ein.

Die Gründe, welche Bremen und Oldenburg zum gemeinsamen Vorgehen gegen das Stad- und Butjadingerland antrieben, waren zwiefacher Natur. Bremen wollte zunächst die Weser, von deren Befriedung seine Existenz abhing, sichern, und das von den friesischen Häuptlingen gehegte Piratentum, welches seit dem Erscheinen der Vitalienbrüder in der Jade und Weser noch einen besonders hohen Aufschwung genommen hatte, vernichten; später aber, als es sein Unternehmen mit Erfolg gekrönt sah, kam auch von seiten Bremens Eroberungssucht hinzu. Letztere war bei den oldenburger Grafen nebst Raubsucht der einzige Beweggrund. Nach Erwerbung des Stedingerlandes und des Landes Würden war Oldenburg schon durch seine Lage auf eine Eroberung des fruchtbaren Marschlandes zwischen Jade und Weser hingewiesen, um so seine Herrschaft bis zur salzen See zu erweitern.²⁾ Auch die Uneinigkeit der butjadingischen und stadländischen Häuptlinge untereinander mußte zur Eroberung des Landes reizen.

Aus diesen Gründen hatten Bremen und Oldenburg im Jahre 1368 und im Jahre 1384 gemeinsam Züge in das Butjadinger- und Stadland unternommen, und aus eben denselben Gründen rüsteten sie sich auch im Jahre 1400 zu einer gemeinsamen Expedition in dieses Land. Außer dem oldenburgischen Grafen Moriz und einem großen Teile des bremischen Stiftsabels leistete auch der Häuptling Dide Lubben von Rodenkirchen, der im Jahre 1384 der Stadt Bremen als ihr „getreuer Amtmann“ hatte

¹⁾ Vgl. über den Regierungswechsel Kähler, a. a. O., S. 11 ff. Rütthing, Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert. Jahrbuch XV., S. 125 ff.

²⁾ Kähler, S. 5—6. Ehmck. Einleitung. Einige Jahre nach 1368 hatten Konrad II. und sein Bruder Christian einen unglücklich verlaufenen Rachezug nach Rüstingen unternommen, die Überlieferung über diesen Zug ist sehr verworren. S. Kähler, S. 7.



huldigen müssen, Zuzug. Vor dieser großen Übermacht floh das Heer der Friesen, und was nicht entkam, wurde niedergemacht. Das ganze Land wurde durch Raub und Brand verwüstet, nur Langwarden wurde auf Bitte Dide Lubbens verschont, nachdem die Häuptlinge und Einwohner dem Räte der Stadt Bremen Huldigung gelobt und geschworen und die Kirche an Bremen übergeben hatten. Gerne wären die Bremer noch gegen die Eismüldener und deren Häuptling Ranke Dureffon, den schuldvollsten Heger der Seeräuber und Vitalienbrüder, gezogen, aber die Herren und „guden lude“ weigerten sich an einem weiteren Plünderungszug teilzunehmen mit der Begründung, sie hätten schon soviel Vieh erbeutet, als sie nur forttreiben könnten. In der Tat hatte man so viele große Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine und Schafe geraubt, als man, wie der Chronist sagt, dergleichen hier zu Lande nie gesehen hatte.¹⁾

Im folgenden Jahre 1401 unternahm Bremen abermals einen Zug, diesmal mit Unterstützung der Junker von Delmenhorst und von Diepholz. Bei diesem Zuge mußten auch die Häuptlinge von Blexen, Pefe Egessen und Egge Heringes sone, Zuzug leisten; sie mußten dem Räte der Stadt Bremen, bis er das Land zwischen Heete und Jade unterworfen hätte, ihre feste Kirche zu Blexen ausliefern, und Egge überdies, wenn Bremen es verlange, seinen Sohn Hering als Geißel stellen.²⁾ Diese glücklichen Unternehmungen Bremens hatten zur Folge, daß im nächsten Jahre am 25. Mai 1402 die Ratgeber und die ganze Gemeinheit des Landes Rüstingen zwischen Jade und Heete der Stadt Bremen und dem Kaufmanne einen Frieden auf drei Jahre zusicherten. In diesem Frieden versprachen sie, innerhalb dieser Zeit den Bremern und ihren Kaufleuten zu Lande, zu Wasser und zu Sande Sicherheit an Leib und Gut, auch alle „sefere Koplude,“ die nach der Stadt Bremen führen oder von dort kämen, frei und ungehindert ziehen zu lassen. Sollte jemand von ihnen mit Vorsatz oder „van ungeschicht“ den Frieden

¹⁾ Über diesen Zug berichtet ausführlich Rhynesberch=Schene. S. 130/131. Urkundliches Material, das von den Chronisten benutzt zu sein scheint, ist über diesen Zug nicht erhalten.

²⁾ Vgl. Rhynesberch=Schene, S. 131 ff. Brem. Urdb. IV. Nr. 175.



brechen, so wollten sie den Schaden wieder gut machen. Auch versprachen sie, sich des Strandrechtes zu enthalten, etwaigen schiffbrüchigen Fahrzeugen zu Hilfe zu kommen und deren Gut sich nicht anzueignen.¹⁾

Am selben Tage gelobten die Häuptlinge von Blexen, Eggo Heringes und Befe Egesses, daß ihre Kirche des Rates zu Bremen offenes Schloß sein sollte, und daß sie auf derselben sechs Schützen halten wollten, die den Bremern bei den Heiligen Treue schwören mußten.²⁾ Drei Tage später, am 28. Mai gelobte auch Ranke Dureffone, der gefürchtete Häuptling von Aldessen, zusammen mit Lubba Sybetessone, Häuptling von Burhave, Memba Sybetessone und Rynlef Lubbensone in ähnlicher Weise wie „das Land Rüsstringen zwischen der Tade und Heet“ der Stadt Bremen und dem Kaufmanne einen Frieden auf drei Jahre.³⁾ Im folgenden Jahre, am 18. März 1403, begaben sich auch die Häuptlinge von Langwarden „Hayen Bernzen, Bernd unde Duren sin sone, Tanten Umma unde Rodeleve zyne twe sone“, die sich schon bei der Expedition im Jahre 1400 unterworfen hatten, sowie die Einwohner von Langwarden in den Dienst der Stadt Bremen, wogegen Bremen ihnen Schutz und Hilfe gegen etwaige Angriffe zusagte und ihnen eventuell auch Darleihung von Proviant und Kriegsmunition versprach.⁴⁾ Nunmehr hatte Bremen das Stadland völlig, das Butjadingerland zum größten Teile bezwungen, und damit war auch die Weser gesichert und den Vitalienbrüdern auf diesem Flusse das Handwerk gelegt. Großes hatte Bremen auch durch die Bezwingung Ranke Dureffones, des Häuptlings von Aldessen, der die Ahnemündung zu einem gefürchteten Schlupfwinkel der Vitalianer gemacht hatte, erreicht. Die Bremer aber kannten den Charakter der Friesenhäuptlinge zu gut, als daß sie den Eiden und Verträgen derselben trauten; wollten sie wirklich Erfolg haben, so mußten sie diesen Bündnissen mit bewaffneter Macht aus nächster Nähe dauernd Nachdruck verleihen. Aus diesem Grunde

1) Brem. Urfsdb. IV. Nr. 292.

2) Brem. Urfsdb. IV. Nr. 291.

3) Brem. Urfsdb. IV. Nr. 292.

4) Brem. Urfsdb. IV. Nr. 300.



faßten sie, indem sie sich über einen im Jahre 1384 mit Oldenburg geschlossenen Vertrag, wonach keiner von beiden in Rüstinger Landen neue Burgen erbauen, noch die bereits gebauten behalten sollte, hinwegsetzten,¹⁾ bereits im Jahre 1404 den Entschluß, auf der Grenze zwischen Stadland und Butjadingen bei Altes an der Neet eine Zwingburg zu bauen, um von ihr aus das Land zu beherrschen und die Weser zu sichern. Die zu diesem Baue erforderlichen Grundstücke ließen sie sich von dem Häuptlinge des Stadlandes, Dide Lubben abtreten.²⁾ Da aber Bremen durch den Bau des Rathhauses und andere Angelegenheiten vorläufig noch zu sehr in Anspruch genommen wurde,³⁾ verschob sich die Ausführung noch drei Jahre bis zum Jahre 1407.

Während so im östlichen Teile des Fademuseengebietes die Macht der Häuptlinge immer mehr gebrochen und damit dem Untwesen der Vitalienbrüder gesteuert wurde, erlebte der Häuptling des westlichen Gebietes, Ede Wimmeken, um diese Zeit ein merkwürdiges Abenteuer, das ich nicht unerwähnt lassen will, zumal es sich wohl mit der von Ede gehegten oder beschützten Seeräuberei zusammenbringen läßt. Die Holländer, deren Schiffe oft genug von den Piraten Edes geplündert sein mögen, nahmen nämlich Ede durch Überlistung gefangen und führten ihn mit sich fort; dies geschah — wie Sello wahrscheinlich macht — im Spätsommer des Jahre 1405.⁴⁾ Ausführ-

¹⁾ Brem. Urkdb. IV. Nr. 32. Schmck, Brem. Jahrb. III., S. 85, und v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I., S. 263 übersehen diese Urkunde. S. Kähler, S. 15, Anmerkung 3.

²⁾ Brem. Urkdb. IV. Nr. 319. Brem. Jahrb. III., S. 110. Einen Tag später, am 29. August 1404, gelobte in Gegenwart Dide Lubbens und dessen Papen Harrick, der Häuptling von Langwarden, Tante Humelbe, Mann der Stadt Bremen zu sein, dem Räte dieser Stadt stets seine Kirche offen zu halten und die Bremer Bürger und den Kaufmann zu schützen, wo er nur könne. Brem. Urkdb. IV. Nr. 320.

³⁾ Siehe darüber v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I., S. 257.

⁴⁾ Über diese Gefangennahme Edes vgl. Sello, Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstingen, Kap. XIII. Quellen hierüber sind: Vanter Missale, „Ansprake juncker Eden (d. J.) tegen de Hollander“ abgedruckt bei Sello, S. 101, und ostfries. Urkdb. II. Nr. 1074. Vergl. auch ostfries. Urkdb. I. 380, wo Sibet, der Nachfolger Edes, als Grund zu einer Fehde mit den Holländern angibt, umme des groten untruweliken schichtes willen, dah mynen zelisgen grote vadere Eden Wummekens schude van den Holländern.

lich erzählt wird uns diese Gefangennahme in der „ansprake juncker Ede (d. S.) tegen de Hollander“. Danach landeten am Bartholomäustage (24. August, eine Jahreszahl ist nicht angegeben) holländische Kaufleute mit Schiffen in dem Gebiete Ede Winnekens. Ede nahm die Holländer gastfreundlich bei sich auf und bewirtete sie zwei Tage und zwei Nächte „in allen frolicheiden“. Darauf luden die Holländer ihn ein, mit ihnen auf ihre Schiffe, die in Edes Hafen lagen, zu kommen, wo sie ihn aus Dankbarkeit für die gastfreundliche Aufnahme wieder bewirten wollten. Aber kaum war Ede arglos auf eines ihrer Schiffe gekommen, als die Holländer plötzlich über ihn herfielen, ihn an Händen und Füßen banden, ihn stießen und schlugen und ihn gefangen mit sich fortzuschleppten. Bei der Gefangennahme wurde Grote Onneken nebst zweien seiner Freunde von den Holländern erschlagen. Ede aber wurde zuerst nächst nach Stavoren in Westfriesland und von da nach dem Haag geführt, wo er beinahe ein ganzes Jahr in der Gefangenschaft schmachtete, bis schließlich die „gemenen landsaten unde undersaten“ für 14000 bayrische Gulden seine Freilassung erkaufte.

Ein anderer kürzerer Bericht des jüngeren Ede aus dem Jahre 1481 schildert den Hergang folgendermaßen:¹⁾ Die Holländer kamen mit zwei Schiffen nach Schaar. Ede bewirtete sie auf seiner Edeburg, sie versprachen ihn dagegen mit 2 Faß Wein auf ihren Schiffen zu ehren. Ede ging nach seiner Auslösung nach Groningen, wo zwei seiner Gefährten an den erlittenen Mißhandlungen starben.²⁾

Aus dem Jahre 1406 sind uns keinerlei Nachrichten über das Treiben der Vitalienbrüder in oldenburgischen Gebieten erhalten. Um so schlimmer hausten sie um diese Zeit in dem weiter östlich von der Jade gelegenen Ostfriesland, in Westfriesland und in Holland. Hier herrschten damals sehr verwilderte Zustände: Herzog Wilhelm von Holland, ein Mann von streitbarem Charakter, lag im Kriege mit den Friesen des Ostergos und Westergos, in Ostfriesland

¹⁾ Dsifr. Urtdb. II. Nr. 1074. Sello S. 101.

²⁾ Die von den Holländern bei der Gefangennahme angewandte List ist nach Sello „uralt-sagengemäß“; in ähnlicher Weise wie Ede von den Holländern, ist nach Beninga, später Jmel Abdena von Emden, von den Hamburgern gefangen genommen worden.



stritten wieder miteinander die Parteien des Keno ten Broek und des Hisko von Emden. Durch diese Fehden wurde selbstverständlich dem Unwesen der Vitalienbrüder neue Nahrung geliefert, ja diese Piraten hausten in den Jahren 1405 und 1406 noch ärger als um 1400. Die Hanse mußte hier eingreifen; auf einem Tage zu Amsterdam im Herbst 1406 suchte man zunächst Herzog Wilhelm von Holland mit den Westfriesen und fernerhin auch die Ostfriesen miteinander zu versöhnen. Aber eine vollständige Versöhnung kam nicht zustande, auf einem Hansetage, der Pfingsten 1407 in Hamburg abgehalten werden sollte, wollte man weitere Verhandlungen führen. Auch dieser Hamburger Tag führte zu gar keinem befriedigenden Resultate, es wurde wiederum ein neuer Tag zu Amsterdam auf den 24. Juni 1407 festgesetzt. Unterdessen aber hatten sich die Seeräuber derartig gemehrt, daß man, zumal man mit Recht zweifelte, ob auch der Tag zu Amsterdam wirklich Erfolg haben würde, auf einem Tage zu Lübeck am 15. Mai 1407 beschloß, unter Teilnahme aller Hansestädte von der Zundersee bis nach Livland 4 große Kriegsschiffe, davon das eine unter Bremens Leitung, zur Bekämpfung der Vitalienbrüder auszuschicken.¹⁾ Daß zu dieser Zeit (1407) auch Vitalienbrüder in oldenburgischen Gebieten gehegt wurden, geht klar aus dem Schreiben des preußischen Sendeboten Arnold Hefed an die preußischen Städte hervor, worin er mitteilte, daß mehr als 100 Vitalienbrüder in Friesland auf dieser Seite der Lauwers nicht ferne von Bremen mit zwei großen „hovetschippen“ lägen, diese warteten auf Verstärkung, um, sobald die Städte in Lübeck auseinander gegangen wären, aufs Meer hinauszufahren.²⁾ Am 24. Juni fand der in Hamburg verabredete Tag zu Amsterdam statt, wo eine Verlängerung des Waffenstillstandes zwischen Holländern und Westfriesen bis zum 25. Juli 1408 vereinbart wurde. In dem Receß dieses Tages wird erwähnt, daß viele Vitalienbrüder in Wangeroog versammelt lägen.³⁾ Mit der Ansammlung der Vitalienbrüder im Frühjahr 1407 und mit der Ausrüstung von Friedeschiffen von

¹⁾ S. R. Bd. V. Nr. 392.

²⁾ S. R. Bd. V. Nr. 405.

³⁾ S. R. Bd. V. Nr. 449 § 65. Zuf. 3. Unde boven alle, dat en islif spreke in syme rade umme de were to vorjaren in de zee to maken, des zere grot



seiten der Hanse auf dem Tage zu Lübeck hängt es höchstwahrscheinlich auch zusammen, daß Bremen seinen schon 1404 gefaßten Beschluß, betreffend der Erbauung einer Burg an der Heete, nunmehr im Frühjahr 1407 zur Ausführung brachte.¹⁾ Vor der Erbauung der Burg unternahmen die Bremer nach dem Osterfeste (27. März) unter Anführung der Ratsherren Jacob Olde und Gerd von Dettenhusen noch einen Zug gegen die Vitalienbrüder.²⁾

In diesem Frühjahr unternahmen die Bremer ferner unter Anführung eines gewissen Kerstianus (Christian) einen Zug gegen Esenshamm im Stadlande, wo sie die feste Kirche, die wahrscheinlich von Vitalienbrüdern oder von einem friesischen Häuptling besetzt

behoff wert, na deme dat vele vitalienbrodere to Wangeroo abrede in Bresslant liggen vorgaddert, von welfen saken en isliken sin guddufent deme rade to Lubefe schal over scriven.

¹⁾ In der Zeit von 1404 bis 1407 scheint Bremen nichts gegen die Butjadinger und Stadländer unternommen zu haben, wenn wir absehen von einem, 1406 Februar 22, mit den Wurstern wider die Friesen zwischen Jade und Harrierbrake geschlossenen Bündnisse. (Brem. Urkdb. VI. Nr. 341.) Daß es 1407 einen energischen Entschluß faßte, hängt wahrscheinlich mit der im Frühjahr dieses Jahres sehr großen Ansammlung der Vitalienbrüder, die sich auch über die Weser und Jade ergossen haben werden, zusammen. Über diese Ansammlung der Vitalienbrüder s. Voigt. a. a. O. S. 111 ff.

²⁾ Über diesen Zug berichtet nur das Rechnungsbuch über die Erbauung der Friedeburg, abgedruckt bei Ehmf. a. a. O. S. 118. Anno domini millesimo quadringentesimo septimo post festum pasche. Do Jacob Olde un de Gherde van Dettenhusen voren na den vitalienbroderen. (Die in diesem Rechnungsbuche angegebenen Kosten beziehen sich hauptsächlich auf Proviant. Vgl. das Bremer Kriegslied aus dem Jahre 1408 (abgedruckt bei Ehmf, S. 236 ff. ferner bei Leverkus (1859), in Haupt's Zeitschrift für deutsches Altertum XI. S. 375 ff. und bei v. Siliencron (1865), die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrh. I. S. 217 ff.) Vers 29 ff:

So nu des jares do men screef
 Berteynhunderd undde zeven jar
 Na godes bord, do reef
 Ede unde Lubbe myt erer schar
 De Bytaliere unde Breesen
 Tzo hulpe, wat zer kunden kesen
 Unde wolden roven uph der see
 Den copmann unde tzo lande.
 Dat dede den van Bremen we.



war, eroberten. Später übernahm der vorhin genannte Jacob Olde den Befehl über diesen Platz. Um Pfingsten (Mitte Mai) wurde von neuem Proviant dahin geschickt, später Jacob Olde wieder von Kerstianus abgelöst. Auch als die Erbauung der Friedeburg schon begonnen hatte, ließ man dort wahrscheinlich eine Besatzung zurück.¹⁾

Auch in die friesische Wede drangen die Bremer ein und brannten Barel nieder, wo vermutlich Seeräubern Zuflucht gewährt worden war.²⁾

Infolge dieser Strafzüge scheint Bremen auch in Konflikt mit Ede Wimmeken geraten zu sein, wenigstens hatte Ede vor, Dide Lubben, den Schützling Bremens, anzugreifen, denn diesem sandten die Bremer, als sie die Nachricht erhielten, daß Ede in Didenz

¹⁾ Vgl. Ehmf, Rechnungsbuch S. 119—122.

²⁾ Ehmf, S. 122. Dyt is de rekenichup, do men Barel brande. — Auch Hamelmann, Oldenburg, Chronik, S. 166 ff. berichtet darüber, er erzählt, daß die Bremer 1407 das Blockhaus (Kloßhaus?) in Barel niedergebrannt hätten, worüber 3 Klöcken zerbrochen wären, die Oldenburger Grafen hätten bei dieser Gelegenheit die Klöcken und anderes Kirchengut fortgeschleppt. — Ehmf irrt; wenn er zu der Notiz des Rechnungsbuches S. 122 bemerkt, Barel gehörte zur Herrschaft des Rüstinger Häuptlings Ede Wiemken. Die Häuptlinge von Barel waren vielmehr den oldenburger Grafen untertan, wie überhaupt die friesische Wede in dieser Zeit unter oldenburgischem Einflusse stand. Nach einer Urkunde im Oldenburger Haus- und Zentralarchiv (Landessachen) vom 15. Juni 1386 vergleichen sich die Häuptlinge und Eingeseffene des Kirchspieles Barel mit den Grafen Konrad von Oldenburg dahin, daß sie ihm seine Renten und Gefälle fernerhin richtig verabsolgen, Turm und Kirche zu Barel im Fall eines Krieges, auch gegen die Friesen, zur Nutz und zur Not öffnen, und mit aller Macht bei ihm und seinen Erben bleiben wollen. Graf Konrad wird hierin von den Häuptlingen myn here genannt.

Einen ähnlichen Vertrag schloß Graf Moritz am 26. März 1459 mit den Häuptlingen von Barel Ede Mlies und Herold. (Urk. im Old. Haus- und Zentralarchiv, Landessachen.)

Daß von Barel aus Seeräubereien getrieben wurde, darf man schließen aus der Urk. vom 6. Mai 1408 (Brem. Urkdb. Bd. IV., Nr. 370), worin die Oldenburger Grafen versprechen, Schadenersatz zu leisten für den Schaden, der den Bremern von Barel aus geschah.



Land ziehen wollte, Schützen zur Hilfe, und zwar einmal 30 und und einandermal 40.¹⁾

Nach oder unter all diesen Streifzügen und Scharmützeln beendeten schließlich Anfang Juli die Bremer den Bau der Burg bei Mens an der Heete. Bredeborg (Friedeburg) nannten sie dieses neue Schloß, ebenso wie die Hansestädte ihre Drlogschiffe, die Meer und Ströme vor Piraten sichern sollten, Bredeschepe oder Bredefoggen nannten.²⁾

Es lag klar auf der Hand, daß den Bremern wegen der Erbauung der Burg Feinde entstehen mußten. Einen dieser Feinde bargen sie in ihren eigenen Mauern, nämlich den Erzbischof. Eben jetzt hatte der Hadelner Dompropst Johann Slamstorp den erzbischöflichen Stuhl von Bremen bestiegen. Johann war zwar, wie die zeitgenössische Chronik sich ausdrückt „ungeleret in papeliken Saken“, aber dafür sehr rechtskundig und ein schlauer Diplomat.³⁾ Sobald als er den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, zeigte er sich als ein eifriger Verfechter hierarchischer Ansprüche und als ein Feind der aufstrebenden Stadt, die damals in fast reichsstädtischer Unabhängigkeit ihm gegenüber stand. Dieser Mann nun stachelte, wie die Chronik berichtet, die jungen oldenburger Herren auf zum Kampfe gegen Bremen.⁴⁾ In der Tat hatten die Oldenburger Grafen alle Ursache den Bremern gram zu sein.

Hatten sie doch bisher aus den Zügen, die sie 1384 und 1400 gemeinsam mit Bremen gegen Stadland und Butjadingen

¹⁾ Rechnungsbuch S. 124. Item do de bode quam, dat Ede wolde theen in Dyden lant, do sende eme de rad druttich schutten up ener eken. Item do de bode quam ander werve, dat Ede in dat lant then wolde, do sende man ut vertich schutten up ener eken.

²⁾ In dem iare unses heren Ihesu Christi do man screef na godes bord 1407 iare bynnen den achte dagen sunte Pertus unde Pawels (Juni 29 — Juli 6) buwede de Stad van Bremen eyn nye slot in Bredsch uppe de Heet unde ward ghehete de Bredebord. Ratsdenkelbuch S. 201. Die Kosten des Baues betragen 1300 Mark.

Weitere Erfolge Bremens gegenüber den oldenburger Grafen und Ede Bummeken. Völlige Unterwerfung des Stadlandes 96—115.

³⁾ Rhnesberch=Schene. S. 135.

⁴⁾ Rhnesberch=Schene. S. 137.



unternommen hatten, außer dem ihnen vertragsmäßig zustehenden Beutedrittel keinerlei Vorteil gezogen, und jetzt drohte ihnen das ganze Land, auf dessen Eroberung sie schon durch die Lage ihrer Herrschaft hingewiesen waren, verloren zu gehen. Dazu kam noch, daß die Bremer sich durch die Erbauung der Friedeburg einen Vertragsbruch hatten zuschulden kommen lassen. Kein Wunder daher, daß sie jetzt, angetrieben durch den Erzbischof, der Stadt Bremen den Fehdehandschuh hinwarfen. Besonders der Graf Christian, ein Mann von energischem und impulsivem Charakter, der nach Emnius in der Friedeburg ein „opus novum in fraudem domus Oldenburgicae“ erblickte,¹⁾ war gegen die Bremer aufs äußerste erbittert. Am 24. August schickte er der Stadt die Fehdebriefe auf die Friedeburg, am folgenden Tage schon fiel er verwüstend ins Grolland und in Delmenhorst ein. Der Erzbischof, der im geheimen auf der Seite der Oldenburger stand, suchte, indem er Bremen seine Vermittlung anbot, die Stadt von einem Kampfe gegen den Grafen abzuhalten. Die Bremer, die anfänglich die Vermittlung des Erzbischofs annahmen, durchschauten bald die Falschheit desselben. Ende November schickten sie sämtlichen Grafen und ihren Gebieten die Fehdebriefe.

Am 24. November schlossen sie ein Bündnis mit dem Grafen von Hoya gegen die Oldenburger Grafen Moritz, Dietrich und Christian, solange bis man sich gegenseitig zu seinem Rechte und seiner Ehre verholten habe, um dieselbe Zeit auch ein solches mit dem Grafen von Delmenhorst.²⁾

Ob Graf Christian, wie Ehmeck annimmt, mit Ede Wimmeken, Lubbe Sibets von Burhave und anderen butjadingischen Häuptlingen, die wegen der Erbauung der Zwingburg naturgemäß Bremens Feinde waren, verbündet war, erscheint zweifelhaft, da außer dem Kriegsliede die Quellen nicht darüber berichten.³⁾ Die Bremer

¹⁾ Kähler. S. 16.

²⁾ Der Vertrag mit Hoya in Hoyer. Urkdb. VIII 1206. Brem. Urkdb. Bd. VI., Nr. 363. Über den Vertrag mit Delmenhorst berichtet Hynesberch-Schene, S. 138.

³⁾ Siehe darüber Kähler a. a. O. S. 17. Anmerk. „In dem Kriegsliede treten die Friesen an die Stelle des mit den Oldenburgern haltenden Erzbischofs.“



fielen Ende Dezember verwüstend in das oldenburgische Gebiet ein, ja sie drangen sogar bis dicht vor die Stadt Oldenburg.

Im Anfange des folgenden Jahres 1408 rüsteten sie sich, so stark als sie konnten zu einem Zuge nach Butjadingen, um die Vitalienbrüder und deren Heger dort heimzusuchen und deren Schiffe zu zerstören und zu verbrennen.¹⁾ Auf diesem Zuge stießen sie am 30. Januar bei Golzwarden auf den Grafen Christian, der dort plündernd umherzog. Mit zweifacher Übermacht griffen sie ihn an. Graf Christian verlor die Schlacht, er geriet mit vielen seiner Reifigen in die Gefangenschaft der Bremer. Letztere durchstreiften am folgenden Tag noch das Butjadingerland, wo sie viele Schiffe der Vitalienbrüder verbrannten. Dann zogen sie mit ihren Gefangenen, die sie zuerst auf der Friedeburg untergebracht hatten, nach Bremen. Ein bald darauf in das oldenburgische Land Würden unternommener Streifzug beendete die Fehde.

Durch die Niederlage bei Golzwarden waren die oldenburger Grafen, die außer den Bremern auch noch die Hoyer und Delmenhorster zu Feinden hatten, schwer getroffen. Ein Mittel aber gab es noch, um auch den Bremern wieder empfindlichen Schaden zuzufügen, nämlich die Hegung von Vitalienbrüdern. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Oldenburger Grafen sich dieses Mittels bedient haben.²⁾

Am 6. Mai 1408 kam der Friede zustande. Über den eigentlichen Friedensschluß sind zwei Urkunden erhalten: in der einen beurkunden die vier Bremer Bürgermeister eine allgemeine Sühne auf 8 Jahre zwischen den beiden feindlichen Parteien,³⁾ die andere enthält den ausführlichen Friedensvertrag. Die letztere Urkunde gleicht in vieler Hinsicht den Verträgen der Hanse mit den friesischen Häuptlingen, worin diese geloben, keine Vitalienbrüder mehr zu hegen. Auch die Oldenburger Grafen mußten versprechen, daß in

¹⁾ Ryuesberch-Söhne S. 138.

²⁾ März 31 schreibt Lübeck an die preußischen Städte: *Of hebbe wy wol irvaren, dat de juncheren van Oldenborch de vitalienbrodere willen untholden, na dem dat se abrede in veyde sitten mit den van Bremen; dar wy of vele schaden ane bevruchteten den copmanne anliggende.* S. R. Bd. V., Nr. 492.

³⁾ Brem. Urftb. IV. Nr. 370.



Zukunft weder sie noch ihre Erben Seeräuber hegen wollten in ihrer Stadt, auf ihrem Schlosse, in ihrem Lande und in ihrem Gebiete, um die von Bremen und den „gemeinen“ Kaufmann zu beschädigen. Nie wollten sie, noch jemand aus ihrer Herrschaft und ihrem Gebiete auf des „Königs freier Straße“ (d. i. die Weser) oder an beiden Seiten der Weser zu Lande und zu Wasser von „der solten se wente to der stad to Bremen“ die Bürger von Bremen, den Kaufmann und alle diejenigen, die mit vieler Habe nach Bremen fahren oder von dort kommen, beschädigen oder beschädigen lassen. Auch des Strandrechtes wollten sie sich enthalten. Von den übrigen Bestimmungen sind die wichtigsten, daß die alten Verträge zwischen Bremen und Oldenburg wieder erneuert wurden ¹⁾ und daß die Grafen sich verpflichteten, Bremen gegen Ede Wimmeken und die Friesen beizustehen, kein festes Schloß an der Weser von Hoya bis zur salzen See zu bauen, den Bremern Zollfreiheit zu gewähren und ihnen freie Fischerei auf der Hunte bis Huntebrück zuzugestehen. ²⁾

Als Lösegeld für den gefangenen Christian forderten die Bremer 2000 Mark; da die Oldenburger diese Summe nicht aufbringen konnten, verpfändeten sie das Land Würden an Bremen, das sie erst im Jahre 1511 eingelöst haben. ³⁾

Um die Macht der Grafen vollständig lahm zu legen, hatten sich die Bremer überdies noch den Beistand der Grafen von Hoya und Delmenhorst von neuem für die nächsten acht Jahre gegen Oldenburg gesichert. ⁴⁾

Bremen war mit Recht erfreut und stolz auf seinen Erfolg, es hatte sich eine dominierende Stellung an der Weser geschaffen, ähnlich wie sie später Hamburg in Emden erlangt hat. ⁵⁾ Hamburg

¹⁾ Die Verträge von 1243, die 1254 erneuert wurden. Brem. Urfd. I., Nr. 223 u. Nr. 260. Vgl. darüber Kähler S. 20, v. Bippen Gesch. d. Stadt Bremen I, S. 265.

²⁾ Brem. Urfd. IV., Nr. 369.

³⁾ Brem. Urfd. IV., Nr. 371 u. 373.

⁴⁾ Urfd. vom 4. Mai. Brem. Urfd. IV., Nr. 368.

⁵⁾ Die Freude Bremens spiegelt das um diese Zeit entstandene Kriegswieder. S. oben.

hat später im Jahre 1411 dem Bremer Räte 80 R als nachträgliche Unterstützung zu diesem Kampfe gegeben.¹⁾

Es ist dies ein Beweis dafür, eine welch große Rolle die Vitalienbrüder in diesen oldenburgisch-bremischen Kämpfen spielten und wie viel auch den übrigen Städten an der Niederwerfung dieser oldenburgischen Vitalienbrüder gelegen war.

Die mächtigsten Feinde der Friedeburg, die Oldenburger Grafen, waren völlig besiegt und ihnen durch die Verträge mit Delmenhorst und Hoya auch für die Zukunft die Hände gebunden; auch der Erzbischof, eingeschüchtert durch die großartigen Erfolge Bremens, trat von jetzt an der Stadt freundlicher entgegen. Nur Ede Wimmeken und seine Schützlinge, sein Schwager Lubbe Sibets von Burhave und Meme von Waddens, standen noch ungebrochen da und hegten nach wie vor die Vitalienbrüder. Gegen sie mußten sich die Bremer jetzt naturgemäß wenden.

Im Jahre 1408 haben die Bremer nach Beninga einen Zug gegen Ede Wimmeken unternommen²⁾ und am 23. August nötigten sie die Häuptlinge von Aldessen, Ranke Dureffone und Dure Sassen zu einem Verträge, in welchem diese die herkömmlichen Versicherungen gaben, daß sie in Zukunft keine Seeräuber mehr halten, sich nicht an gestrandeten Schiffen vergreifen und den Kaufmann nicht schädigen würden usw.³⁾

Daß Bremen gegen Ede und Genossen nicht energischer vorging, ist vielleicht darin begründet, daß Bremen vorläufig noch etwas erschöpft war, und darin, daß die Häuptlinge sich in diesem Sommer ruhig verhielten. Ede und Genossen hatten aber auch alle Ursache,

1) S. Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg II., S. 21. solvimus 80 R consulatui Bremensi ad subsidium pro eo, quod ipsi amicaliter placitaverunt cum dominis comitibus de Oldenborgh, quod dicti comites eorumque heredes non deberent tenere piratas in dampnum sive preiudicium nostrorum aut aliorum mercatorum de hansa, super quibus consules Bremenses habent eorum litteras sigillatas.

2) Beninga I., Cap. 192. An diesem Zuge war nach B. auch Oldenburg als Bremens Verbündeter beteiligt.

3) Brem. Urkdb. IV., Nr. 375. v. Bippen, Gesch. d. St. Br. I., S. 267, schreibt irrtümlich, „die Häuptlinge von Oidersum, dem am äußersten Nordende gelegenen Kirchspieles Butjadingens“.

sich ruhig zu verhalten und keine Seeräubereien zu begünstigen, da damals Hamburg, Lübeck, Kampen und Amsterdam eine Expedition gegen die im Emsgebiete hausenden Vitalienbrüder und ihre Heger ausgesandt hatten¹⁾. Viele Vitalienbrüder wurden auf diesem Zuge gefangen und getötet, drei ihrer Nistplätze zerstört, fünf erobert. Keno ten Brok unterstützte dabei die Städte, er hoffte auf diese Weise die Oberherrschaft über die anderen Häuptlinge zu erlangen. Keno gab bei dieser Gelegenheit den Städten das Versprechen, er werde mit all seiner Macht verhindern, daß in Zukunft noch Vitalienbrüder zwischen Ems und Weser, also auch in den jetzt oldenburgischen Gebieten, gehegt würden. Sollte eine Verhinderung nicht in seinen Kräften stehen, so sollten ihm die Städte zu Hilfe kommen.²⁾

Im Sommer 1409 kam es dann zu offenen Feindseligkeiten zwischen Ede und Bremen. Über diese Fehde wissen wir nur, daß im Verlaufe derselben die Bremer Drlogschiffe in die Made drangen und mehrere von den Vitalienbrüdern geraubte Schiffe wieder fortnahmen. Am 16. Juli schlossen Ede Wimmeken, hovetlynghe in dem verdendele, Lubbe und Meme Sybetes, hovetlynghe to Berhove und to Waddense einen vorläufigen Waffenstillstand mit Bremen und dessen Verbündeten Dide Lubben. Dieser Waffenstillstand sollte bis zum St. Jakobstage nächsten Jahres dauern, innerhalb dieser Zeit sollten auf einem Tage unter Zuziehung Keno's ten Brok die Ansprüche beider Parteien in Freundschaft und nach Recht entschieden werden.³⁾

Am 16. Juli 1410 kam dann der endgültige Frieden zustande.⁴⁾

¹⁾ Vgl. darüber Nicrnheim, Hamburg und Ostfriesland, S. 30 ff. Klinsborg, Geschichte der ten Broks, S. 22 ff.

²⁾ Ostfr. Urkdb. I., Nr. 215.

³⁾ Ostfries. Urkdb. I., Nr. 222. Brem. Urkdb. IV., Nr. 393. Die Häuptlinge versprechen in dieser Urkunde, auch keine Vitalienbrüder mehr zu hegen. Of en schulle wy edder unse nderfaten noch de unse eder unse denere, ze zin gheheten soldenere, uthlegere, Vitalienbrodere, eder wo zee ghenomet zint de Bremere nynerleye wys beschedeghen bynnen deffer vorser. tyd offte beschedeghen laten noch to lande edder to watere, hemeliken edder openbar.

⁴⁾ Brem. Urkdb. IV., Nr. 406. Am selben Tage geloben die Häuptlinge, im Falle eines Krieges zwischen ihnen und Dide Lubben son und dem

Inzwischen war es zwischen Bremen und den Eigentümern der in der Made Ede abgenommenen Schiffe zu sehr interessanten Verhandlungen gekommen, auf die wir noch näher eingehen müssen.¹⁾

Im Herbst 1409 hatten die Vitalienbrüder dreizehn große Schiffe mit Wachs, Grauwert und anderem Gute gekapert. Diese Tatsache berichtet Dez. 20. Hamburg an Danzig.²⁾

Einen Teil dieser Beute nun jagten die Bremer den Vitalienbrüdern in der Made wieder ab. Hierbei befand sich auch ein dem Johann Tzaye aus Sluis gehörendes Schiff. Am 30. August 1409 bezeugt nämlich der Rat zu Sluis, daß vor ihm erschienen sei: Johann Tzaye, wohnhaft in Sluis, und habe ausgesagt, die Vitalienbrüder aus Friesland hätten ihm sein Schiff, „geheyten coggenschep“, in der See genommen, die Stadt Bremen aber habe das Schiff den Vitalienbrüdern wieder abgenommen und „ontweldigt“, und dem besagten Johann Tzaye aus guter Gunst und Freundschaft den dritten Teil mit „alle sijner tobehoringe“ wieder gegeben; dieses Drittel habe er fünf Bremer Bürgern und deren Gesellschaft verkauft (Andreas Haselbusch, Williken van Bremen Luder van Warle, Henrike Vincken, ende Kolbe van Moende ende erer geselschap, alle borgere to Bremen). Damit will Johann zufrieden sein und nie irgend welche Ansprüche auf den Koggen wieder erheben³⁾.

Auf einen solchen Anspruchsverzicht von seiten der früheren Eigentümer der den Vitalienbrüdern abgenommenen Güter und Schiffe mußte Bremen dringen, denn auf diese Weise wurde etwaigen späteren Streitigkeiten bezüglich der Auslieferung der

Stadlande das unter Bremens Schutz stehende Gebiet der Friedeburg zwischen der Heet und Esenshamm nicht zu beschädigen, übrigens auch eine gütliche Vermittlung der Bremer anzunehmen. — Brem. Urkdb. IV. Nr. 407. Am 10. August vermitteln die Bevollmächtigten Kenos ten Brofs und des Rats zu Bremen eine Sühne zwischen Dide Lubben son und Lubbe und Meme Sibets und ihren Parteien. — Brem. Urkdb. IV., Nr. 410.

¹⁾ Vgl. über das folgende W. v. Bippen, Zur Gesch. d. Vit. Hanj. Geschichtsbl. Jahrg. 1884, S. 162.

²⁾ H. R. Bd. V., Nr. 653, 654 § 1.

³⁾ Brem. Urkdb. IV., Nr. 394.



Grund entzogen. Daß es zwischen Bremen und den übrigen Städten wegen der Auslieferung der Güter zu Reibereien gekommen ist, davon geben Zeugnis die Klagen der Bremer auf dem Hanse- tage zu Hamburg am 20. April 1410. Auf diesem Tage beschwerten sich nämlich die bremischen Sendeboten Fredericus Wygger und Johann Oldewagen darüber, daß ihre Mitbürger vor einem Jahre auf Schonen behindert worden seien¹⁾, um des Gutes willen, das die Vitalienbrüder dem Kaufmann auf der See genommen und das die Bremer wieder genommen hätten auf der Made; darum, so verlangten die Bremer, sollten die Städte sich verantworten, was sie auch schon auf dem Tage zu Münster im nämlichen Jahre verlangt hätten.²⁾ Darauf gaben die Städte den Bremern Bekenntnisbriefe, daß niemand gegenwärtig wäre, der sie darum ansprechen wolle; und sie schrieben auch an den König von Dänemark.³⁾

Daß die Städte sich wegen dieser Angelegenheit an den König von Dänemark wandten, hatte seinen Grund eben darin, daß eines der den Vitalienbrüdern abgenommenen Schiffe Stockholmer Bürgern gehörte. Zwischen letzteren und dem Räte und der Stadt Bremen kam es deswegen am 4. Oktober 1410 zu einem Vergleiche. In demselben bekennen und bezeugen die drei Stockholmer Schiffer Storbörn, Alf von Greverode und Johann Schuring, daß sie sich freundlich vertragen haben mit Bürgermeister, Rat und Gemeinheit der Stadt Bremen um das Schiff und das Gut, das die Vitalienbrüder ihnen vor einem Jahre westlich von der Maas genommen haben, und das die Bremer den Vitalienbrüdern wieder genommen haben auf der Made in Ede Wimmekens Hafen. Die Schiffer wollen ihnen dafür danken vor ihrem gnädigen Herrn, dem Könige,

¹⁾ Brem. Urkdb. IV., Nr. 415. In diesem Jahre hatte der König Erich von Dänemark auch dem Bremer Schiffer Polmann im Sund einen Roggen mit Vitalien, Tafel und Tau nehmen lassen.

²⁾ Über diesen Tag zu Münster, der am 6. April 1410 stattfand, sind nur sehr dürftige Quellen vorhanden. S. H. R. Bd. V., S. 543 ff. Vgl. S. 78.

³⁾ Wie ersichtlich aus der Bemerkung im Brem. Urkdb. IV., Nr. 403. S. H. R. Bd. V. Nr. 715 § 24. (Hier auch wohl nur die Notiz, nicht der Brief selbst.)

vor dem Rat von Stockholm und vor allen „bedderven luden, dat zee ere liiff unde ghud umme unfres ghudes willen truweliken ghewaghet hebben“. Sie sind in der Weise mit den Bremern übereingekommen, daß diese ihnen und der Stadt Stockholm alles Gut wiedergeben, das sie als ihnen und denen von Stockholm vor der Wiedergewinnung von den Vitalienbrüdern zugehörig nachweisen können. Die Schiffer sollen Bremen dafür vom Könige und von der Stadt eine Schadlosversicherung bringen und bewirken, daß die Rogge mit Vitalien, Tafel und Tau, die der König dem Schiffer Pohlmann im Sunde nehmen ließ, wieder (quitt) freigelassen und zurückgegeben werde.

Dann folgt in der Urkunde eine genaue Aufzeichnung des in dem Schiffe verladenen Gutes. Es befand sich auf dem Schiffe Grauwerg (feines graues Pelzwerk), Marten (Marderfell), Kuhhaut, Bocksfell, Vieber, Otter, zelesvel (Seehundsfell), Njemund (schwedisches Eisen), und Butter, alles zusammen im Werte von 1552 Mark und 15 Schilling. Außerdem sind noch ohne Preisangabe verzeichnet 21 meze Kupfers und 2 vate (Fässer) Talg.

Ungefähr einen Monat später, am 11. November, erfolgte die versprochene Erklärung des Königs, in welcher dieser Rat, Bürger und Kaufleute von Bremen von allen Ansprüchen wegen des den Bürgern von Stockholm genommenen Schiffes und Gutes freisprach.¹⁾

Erst im folgenden Jahre, am 28. März 1411, gaben Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Stockholm die Schadlosversicherung ab. Sie erklärten, daß die Bremer wegen des von ihnen in Ede Wimmekens Hafen (up Ede Wymmeken depe) den Vitalienbrüdern abgenommenen Schiffes in allen zukünftigen Zeiten unbeschädigt bleiben sollen, und genehmigen das von Alf Greverode und Storbom des Schiffes und Gutes halber mit Bremen geschlossene Abkommen.²⁾

Es muß uns hier einigermaßen befremden, daß die Bremer den Stockholmer Bürgern ihr sämtliches Gut wieder zurückgeben, während doch sonst in ähnlichen Fällen, wie z. B. beim Schiffbruch, derjenige, der das Gut geborgen, zwei Drittel für sich behielt.

¹⁾ Br. Urkdb. IV., Nr. 418.

²⁾ Brem. Urkdb. V., Nr. 5.

Auch dem Bürger von Sluis, Johann Thane, hatten die Bremer ja nur ein Drittel des den Vitalienbrüdern wieder abgenommenen Gutes zurückgegeben. Diese Bevorzugung Stockholms mußte die Unzufriedenheit derer erregen, die von Bremen mit einem Drittel abgefunden worden waren. In der Tat war dies der Fall, wie uns ein Schreiben der Älterleute des gemeinen Kaufmannes von der deutschen Hanse in Brügge an den Rat zu Bremen beweist. In diesem Schreiben verwenden sich die Älterleute für Thomas Hacke, Kaufmann der deutschen Hanse. Diesem Manne hatte Bremen vor einem Jahre ein Drittel seines den Vitalienbrüdern abgenommenen Gutes wieder zurückgegeben und ihm zugleich versprochen, ihm gleich zu tun, falls der Rat anderen Hanzen mehr als den dritten Pfennig erstatten werde. Da nun Thomas gehört hatte, daß der Rat sich den Leuten von Stockholm sehr freundlich erwiesen und ihnen mehr als ein Drittel zurückgegeben habe, so baten die Älterleute, dem Thomas zumal er ein „schamel man“ sei, „umme gods willen unde der rechtverdicheit“, ebenso viel zu geben wie denen von Stockholm und anderen von der deutschen Hanse. Dieses Mehr möchten die Bremer ihrem Bürger Bernd Brindenege, dem Bevollmächtigten des Thomas, auskehren.¹⁾

Von weiteren Verhandlungen bezüglich der Restituierung der Güter hören wir nichts.

Ede Wimmeken ließ trotz all dieser glänzenden Erfolge Bremens nicht ab von seiner alten Gewohnheit, die Seeräuber zu schützen und zu hegen. Bereits im Jahre 1412 auf dem April 10 in Lüneburg abgehaltenen Hansetage erschollen laute Klagen über das Unheil und Verderben, welches die von Ede gehegten Vitalienbrüder dem Kaufmann bereiteten. Es wurde beschlossen, daß Herr Almer, der als Bevollmächtigter Renos ten Brof an dem Hansetage teilnahm, ernstlich schreiben²⁾ sollte an Ede Wimmeken, auf daß er die Vitalienbrüder von sich lasse und den Kaufmann fürderhin nicht mehr beschädige. Würde Ede trotz dieser Mahnung die Piraten noch weiterhin hegen, so wollten Reno und die Städte

¹⁾ Bremer Urkdb., IV. Nr. 420.

²⁾ enen harden strengen breff heißt es in der von den übrigen Hff. etwas abweichenden Wismarer Hff. S. R. Bd. VI. Nr. 68. B. § 37. 38.



darüber verhandeln, wie sie dem Untwesen steuern möchten. Auch die Städte sollten in dieser Angelegenheit einen Brief an Ede schreiben, und die Antworten Edes sollten sich Keno und die Städte gegenseitig mitteilen.

Ferner sollte Herr Meyner, der Bremer Ratschreiber, seine Mitbürger veranlassen, ebenfalls in dieser Angelegenheit einen Brief an Ede zu schreiben. Die Antwort Edes sollte Bremen Hamburg mitteilen, welches sie an Keno weiterschicken würde.¹⁾

Von den hier in Aussicht gestellten Verhandlungen Junker Kenos und Bremens mit Ede über die Entlassung der Vitalienbrüder berichten uns unsere Quellen nicht. Indessen milderte sich das Verhältnis Edes zu Bremen, ja es kam sogar bald darauf zu einem Bündnisse zwischen ihm und der Stadt.

Bremen hatte bisher den nördlichen Teil des Stadlandes, die Kirchspiele Abbehausen, Esenshamm und das halbe Kirchspiel Rodenkirchen, direkt durch seinen Amtmann auf der Friedeburg, Arnd Balleer, beherrscht, während der übrige Teil noch einem einheimischen Häuptlinge, Dide Lubben, der der Stadt als ihr Amtmann gehuldigt hatte, unterworfen war. Dide hatte sich wegen seines den Bremern bewiesenen Entgegenkommens die Feindschaft des Ede Wimmeken, des Lubbe Sibets von Burhave und der übrigen butjadingischen Häuptlinge, welche ihn als einen Verräter an der friesischen Sache ansehen mochten, zugezogen.²⁾ Und doch war Dide den Bremern keineswegs freundlich gesinnt, er hatte sich ihnen nur notgedrungen unterworfen und empfand ihre Oberherrschaft als ein unerträgliches Joch, das er von sich abzuschütteln bemüht war. Die Bremer hielten ihm ein langes Sündenregister vor, u. a. sollte er mit Ede Wimmeken konspiriert und seinen Kindern geschworen haben, danach zu streben, daß die Friedeburg vernichtet werde; ferner warf man ihm vor, er und

¹⁾ S. R. Bd. VI. Nr. 68. A. 30. § 36. B. § 37. § 38. Brem. Urkdb. V. Nr. 22.

²⁾ Bei dieser Häuptlingsfehde geriet Lubbe Sibets in die Gefangenschaft Dide Lubbens, er mußte, um sich Lösegeld zu verschaffen, den Burhavener St. Petersschrein in Bremen verpfänden, den er 1411 wieder ausgeliefert erhielt. Brem. Urkdb. V., Nr. 15 u. 16.



sein Sohn hätten Seeraub auf der Weser getrieben, bremische Fischer mißhandelt und den Bremern Acker, Wiesen und Weide zur Friedeburg versprochen, ihnen diese aber später nicht übergeben.¹⁾ Den Bremern war dieses Benehmen des Häuptlings ein willkommener Vorwand, ihn zu vernichten, um dann das ganze Stadland direkt beherrschen zu können. Der Vernichtungskampf gegen Dide war schon im Jahre 1412 beschlossene Sache und Ede Wimmeken unterstützte die Bremer in demselben. Am 21. Oktober 1412 kam es zu einem Bündnisse zwischen Ede und der Stadt gegen Dide um mancherlei undat willen, „de he (Dide) jeghen de stadt to Bremen, jeghen den Kopmann, den he uppe der Wessere heft schynnen und roven laten, dar en ny recht umme wedder varen funde, und jeghen mennighen bedderen man gedan heft.“ Als Zweck des Bündnisses wird bezeichnet, Dide von der Kirche, die er besetzt hielt, zu vertreiben, damit die Kirche Gotteshaus bleibe. Die Ausführung des Krieges wurde auf Pfingsten nächsten Jahres oder auf eine spätere Zeit festgesetzt.²⁾ Es erscheint uns merkwürdig, daß Ede dieses Bündnis einging; denn die Folgen dieses Vertrages mußten ihn selbst oder doch wenigstens seine butjadingischen Freunde treffen. Es muß nun dahingestellt bleiben, ob Ede in unglaublicher Kurzsichtigkeit und Altersschwäche — er war nämlich inzwischen zu einem hohen Alter gelangt — aus persönlicher Rache suchte gegen Dide diesen Schritt unternahm, oder aber, wie Sello annimmt,³⁾ ob er zunächst mit Hilfe der Bremer die einheimischen Dynasten beseitigen, und wenn dies gelungen, durch ein nationales Bündnis die Bremer wieder fortreiben wollte, um auf diese Weise zur Alleinherrschaft zu gelangen, wie dies später sein Nachfolger Sibet tatsächlich getan hat.

Im folgenden Jahre scheint es dann schon zu einem Vorgehen gegen Dide gekommen zu sein,⁴⁾ bei welcher Gelegenheit wahrscheinlich auch Memme Edenson, Häuptling zu Abbehausen, bezeugte, seine Kirche dem Räte zu Bremen aufgetragen und als

1) S. Rynesberch-Schene, S. 141/42.

2) Brem. Urtdb. V., Nr. 33.

3) Sello, Studien, S. 13.

4) Brem. Urtdb. V., Nr. 45.

Amtmann der Stadt zu treuer Verwaltung zurückempfangen zu haben.¹⁾ Der entscheidende Kampf aber wurde erst im Frühjahr 1414 ausgeführt. Die Bremer boten ein Heer von 3000 Fußsoldaten und 300 Reitern auf.²⁾ Außer Ede Wimmeken nahmen an dem Zuge teil die Grafen von Oldenburg, der Bischof von Münster, der Graf von Hoya und viele Stiftsritter. Nach 14 Tagen wurde die Kirche zu Golzwarden, nach abermals 14 Tagen die Kirche zu Esenshamm gewonnen und damit war das ganze Land unterworfen. Am 18. Mai 1414 gelobte das Kirchspiel Rodenkirchen dem Räte und den Bürgern zu Bremen Gehorsam für ewige Zeiten, sowie Sicherheit für ihre Person und Schiffe;³⁾ eine ähnliche Urkunde stellten an diesem Tage Hage Hovheif, sein Bruder Harrik und Junge Sabbe aus.⁴⁾

Am 30. Mai schwuren Dide Lubbenjon und seine Söhne Gherolt und Onneke dem Räte zu Bremen eine Urfehde, daß sie den ihnen in Golzwarden, Esenshamm und Rodenkirchen zugefügten Schaden nicht rächen und das Land meiden wollen.⁵⁾ Nur einer der Söhne Dides, Dude, hatte schon vorher am 18. Mai die Erlaubnis erhalten im Stadlande zu wohnen, ohne jedoch Herrschaftsrechte ausüben zu dürfen.⁶⁾ Das Geld, welches dieses Unternehmen gekostet hatte, war bei bremischen Ratsherren aufgenommen worden.⁷⁾ Die Grafen Christian und Moritz von Oldenburg erhielten für ihre Anteilnahme an dem Zuge eine nicht genannte Entschädigung.⁸⁾

1) Brem. Urkdb. V., Nr. 44.

2) Rynesberch-Schene, S. 143.

3) Brem. Urkdb. V., Nr. 54.

4) Brem. Urkdb. V., Nr. 55.

5) Brem. Urkdb. V., Nr. 56.

6) Brem. Urkdb. V., Nr. 53.

7) Brem. Urkdb. V., Nr. 52, 57, 68, 73, 85.

8) Brem. Urkdb. V., Nr. 60, 82.



Fehde der Oldenburger Grafen mit Holland und der Hanse.

Das Stadland war jetzt völlig Bremens Herrschaft unterworfen, das Butjadingerland konnte von der Friedeburg aus leicht im Zaume gehalten werden, und die Macht der Oldenburger Grafen war durch die letzte Niederlage noch immer geschwächt, und es waren ihnen durch die Verträge mit Bremen die Hände gebunden. Gleichwohl blieben die Vitalienbrüder nicht aus den oldenburgischen Landen fort; zwei bis drei Jahre hindurch finden wir zwar keine Spuren von ihnen, aber dann tauchen sie wieder auf und zwar zunächst in der Grafschaft Oldenburg. Um diese Zeit war das ganze Nordwestdeutschland der Schauplatz wilder Kämpfe. In Schleswig-Holstein lagen der junge Herzog Heinrich von Schleswig und sein Vormund, Graf Heinrich von Holstein, in blutigem Kriege mit dem König Erich VII. von Dänemark wegen des jungen Herzogs Belehnung mit dem Herzogtume Schleswig; zahllose Vitalienbrüder kämpften in diesem Kriege auf Seiten der schleswig-holsteinischen Fürsten. Friesland wurde durchtobt von den Kämpfen der Schiringer und Bettoper, in deren Verlauf der Schiringer Propst Hisko von Emden 1413 vertrieben wurde. Die Uneinigkeit der Friesen suchten sich die Grafen von Holland, Graf Wilhelm und nach dessen Tode Graf Johann, zu nütze zu machen, um in Friesland festen Fuß zu fassen. Dazu kam noch, daß gerade damals im nördlichen Deutschland ein häßliches, braunes Zigeunervolk, unter Anführung von Hauptleuten, die sich Grafen und Herzöge nannten, die Dörfer und Städte raubend und stehend durchzog, und die Landstraßen unsicher machte. Zu eben dieser Zeit kamen die Vitalienbrüder wieder nach der Grafschaft Oldenburg.

Die Grafen lagen damals, mindestens schon seit dem Jahre 1416, in Fehde mit dem Grafen Wilhelm VI. von Holland. Die Veranlassung und auch der Verlauf dieser Fehde ist unbekannt; vielleicht ist der Anlaß zu suchen in den friesisch-holländischen Streitigkeiten.¹⁾ Als Söldner gebrauchten die Oldenburger Grafen in diesen Fehden Vitalienbrüder. Diese Piraten beschränkten sich

¹⁾ Die einzige Quelle über diese oldenburgisch-holländische Fehde ist Brem. Urtdb. V, Nr. 118. Siehe Kähler, a. a. O. S. 27 ff.



aber nicht darauf, den Holländern Schaden zuzufügen, sondern vergriffen sich auch an anderen Schiffen, und auf diese Weise kam es zu Konflikten zwischen Oldenburg und der deutschen Hanse. Schon während der Verhandlungen zu Sandesneben und Hamburg, Anfang Dezember 1417, teilten die Hamburger den Sendeboten mit, daß viele Seeräuber nach Oldenburg zögen, wahrscheinlich würden diese im Frühjahr Schaden anrichten.¹⁾

Zwei Monate später, auf dem Tage, der vom 11. bis zum 13. Februar 1418 zu Hamburg stattfand, verhandelten dann die Ratssendeboten über die Maßregeln gegen die Seeräuber, welche die von Oldenburg zu sich zögen, und die nach einem Gerüchte auch in Friesland sich versammelt hätten. Es wurde beschlossen, daß Bremen, dessen Sendeboten nicht bei der Verhandlung zugegen waren, die Entfernung der Vitalienbrüder von den Oldenburgern erwirken sollte, und zwar unter Hinweis darauf, daß die Grafen sich Bremen gegenüber in Briefen, Eiden und Gelübden verpflichtet hätten, keine Vitalianer mehr zu hegen.²⁾

Auf diesem Tage kam noch eine andere die Oldenburger Grafen betreffende Angelegenheit zur Sprache, nämlich eine Fehde zwischen Oldenburg und dem Räte von Hamburg. Wie die Hamburger Ratssendeboten mitteilten, hatten die Oldenburger unversehens Hamburger Bürger gefangen genommen. Den Bremern, welche in dieser Sache vermittelnd aufgetreten waren, hatten die Grafen erklärt, sie seien entschiedene Feinde der Hamburger, und zwar darum, weil der hamburgische Hauptmann von Harburg, Gheverd Schulte, ihren Leuten durch Raub, Brand und Gefangennahme großen Schaden zugefügt habe. Gheverd Schulte war aber inzwischen gestorben. Da nun von dem hamburgischen Räte niemand hiervon wußte, und da die Oldenburger zu Lebzeiten des Schulte keine Beschwerden vorgebracht hatten, erblickten die Hamburger hierin nur einen Vorwand der Grafen, um Vitalienbrüder halten zu können. Die Hamburger wollten wohl den Erzbischof von Bremen als Vermittler annehmen, hatten aber inzwischen von heimlichen Freunden erfahren, daß die Oldenburger sich mit einer geringen Summe von

¹⁾ S. R. Bd. VI, Nr. 509 § 32.

²⁾ S. R. Bd. VI, Nr. 528 § 6.



100, 50, 40 oder weniger Mark abfinden lassen würden. Schließlich beschloß man, Bremens Vermittlung anzunehmen.¹⁾

Die Verhandlungen wurden darauf in Stade weiter fortgeführt, wo auch die Sendeboten Bremens anwesend waren.

Es waren dies die Bürgermeister Hinrik Hofebergen und Hinrik von Zottrum und der Ratsherr Hans Bagel. Bezüglich der Oldenburger Affäre berichteten sie, sie hätten viel und lange mit den Grafen verhandelt, sie hätten es aber nicht durchsetzen können, daß die Grafen sich, wie Hamburg es wünsche und wie es auch nicht unbillig wäre, dem Schiedsrichterspruche, den der Erzbischof, die Stadt Bremen und Stade auf Grund schriftlicher Verhandlungen in Stade fällen sollten, unterwerfen würden. Die Bremer schlugen vor, die Vertreter Hamburgs sollten nach Bremen kommen, wo man dann die Sache mündlich verhandeln könne, vielleicht nähmen dann die Oldenburger den Erzbischof und den Rat von Bremen als Vermittler an. Die Hamburger nahmen diesen Beschluß ad referendum.²⁾

Während der Verhandlungen wurde auch eine Kopie des Briefes, den die Oldenburger dem Räte von Bremen besiegelt hatten, vorgelesen.³⁾ Besonderes Gewicht legte man dabei auf den Passus, in welchem die Grafen für sich und für ihre Erben sich verpflichteten, niemals Seeräuber zu hegen noch hegen zu lassen in ihrer Stadt, in ihrem Schlosse, Lande und Gebiete, um die von Bremen und den gemeinen Kaufmann zu beschädigen. Über Maßregeln gegen die Seeräuber wurde jetzt auch in Stade verhandelt. Man bat zunächst die Bremer, die Grafen ernstlich zu ermahnen, die Vitalienbrüder von sich zu lassen.⁴⁾ Im Falle, daß die Grafen der Mahnung nicht nachkämen oder daß Sibeth, der dem inzwischen verstorbenen Ede Wimmeken in der Regierung nachgefolgt war, sie wieder auf-

¹⁾ H. R. Bz. VI, Nr. 528 §§ 7—10.

²⁾ H. R. Bd. VI. Nr. 528 § 21, 22, 24—26.

³⁾ H. R. Bd. VI. Nr. 23. Dazulves ward of gelesen de copie des breves, den de van Oldenborch besiegelt hebben den van Bremen.

⁴⁾ H. R. Bd. VI. Nr. 528. § 27. Unde hir up beden de radejjende-boden de van Bremen, dat je de van Oldenborch undirwiffenden, vormaneden, unde oec vormochten, dat je de vitalienbrodere van sij leten.

nahme, sollte eine Wehrflotte ausgerüstet werden, zu deren Ausrüstung auch Lübeck und die anderen Städte beitragen sollten.¹⁾

Der in Stade vereinbarte Tag in Bremen, über dessen Verhandlungen wir nichts wissen, war ohne irgend welchen Erfolg.²⁾ Die Grafen waren wohl bereit, die Vermittlung der königlichen Räte, welche damals König Sigismund zur Lösung der friesischen Wirren an die Küste der Nordsee beordert hatte, und des Landes Friesland anzunehmen. Die königlichen Legaten jedoch schrieben Mitte Februar an Lübeck, daß sie sich dieser Sache nicht annehmen könnten, weil sie der König mit anderen wichtigen Angelegenheiten bei den Groningern und den Ostfriesen beauftragt habe. Sie bäten aber dringend, sich den Oldenburger Grafen gegenüber freundlich und bescheiden zu erweisen, da sie die Hülfe derselben in den erwähnten Angelegenheiten bedürften. Hätten sie (die Städte) sich gegen die Grafen irgendwie unfreundlich erwiesen, so möchten sie es doch wieder gut machen, was auch der König von ihnen, als des heiligen Reiches Getreuen, hoffe.³⁾ Auf eine solche Mahnung konnten sich die Städte unmöglich einlassen. Sie rüsteten bald, wie sie es in Stade vereinbart hatten, Friedensschiffe aus.⁴⁾ Der Erfolg dieser

¹⁾ H. R. Bd. VI. Nr. 528 § 27 u. 28.

²⁾ Daß es unmittelbar, was Kähler S. 29 nicht annimmt, nach dem Tage zu Hamburg und Stade zu einem völlig ergebnislosen Tage zu Bremen gekommen ist, geht hervor aus dem Schreiben Lübecks an Wismar vom 16. April. H. R. Bd. VIII. Nachträge und Berichtigungen. Nr. 1084: wente wi doch mit den van Hamborch dar umme unses rades Kumpane to Bremen gefant hadden, alse gi lichte wol vornomen hebben, dar ic doch sunder ende van wetter quemen. Dieser Tag fand also vor den Verhandlungen des Thiedemann Seertyn und Johann Wulf, die mit dem Friedensentwurf vom 17. April schlossen, statt. Aus eben demselben Schreiben geht hervor, daß man dann einen neuen Tag zu Bremen April 24. anberaamt hat.

³⁾ Lüb. Urkdb. VI. Nr. 10. H. R. Bd. VI. Nr. 537. Verhandlungen zu Bremen und Oldenburg. A. Borakten.

⁴⁾ Lüb. Urkdb. VI. Nr. 23. Dort wird gesagt, das Schiff, mit dem die Lübecker zur See gefahren sind, koste monatlich 105 Mark, wovon Hamburg 50 Mark bezahlt habe und den Rest von Lübeck verlange. S. ferner, Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg, Bd. II. S. 27. Ad reysas dominorum ad mare, videlicet Johanni Wulf & Johanni Alverding et in tractatibus cum comitibus de Oldenborch 1589 ¶ 6 B 10 J. Hamburg



Ausrüstung war, daß die Grafen am 17. April ein vorläufiges Abkommen mit dem Bevollmächtigten der Städte Lübeck und Hamburg schlossen. In diesem Entwurfe verpflichteten sich die Grafen, sich nicht zu rächen wegen des Schadens, den die Städte Lübeck und Hamburg ihnen zugefügt hätten; ferner sollte es den Gefellen (d. i. den Vitalienbrüdern), welche sie bei sich haben, nicht gestattet sein, den Kaufmann von ihrem Lande aus zu schädigen. Bei der Sühne war zugegen und siegelten zur Bestätigung mit: Sibet, Häuptling zu Rustringen, und Friedrich Bock, Bürgermeister von Oldenburg.¹⁾

Diese Urkunde sollte erst Gültigkeit haben, wenn die Grafen als Äquivalent für den von den Städten erlittenen Schaden am 25. Juli (up junte Jacop dach) 400 Rheinische Gulden erhalten hätten. Außerdem wurde vereinbart, daß der auf April 24 in Bremen festgesetzte Tag noch länger hinausgeschoben werden und erst Mai 22 (wente achte dage na pinxten) stattfinden sollte. Alle diese getroffenen Vereinbarungen gelten unter Vorbehalt der Genehmigung der Städte.²⁾

Viel hatten die Bevollmächtigten der Städte in diesem Friedensentwurfe wahrlich nicht erreicht. Schon der Umstand, daß die Grafen auch künftig Vitalienbrüder halten durften, wenn dieselben auch nach der Versicherung ihrer Herren sich nicht an dem Kaufmanne vergreifen sollten, mußte Bedenken erregen; selbst wenn die Grafen es auch ehrlich meinten, so war es doch schwer, für ein solches Gesindel sich zu verbürgen. Auch die Geldzahlung mochte den Städten unangenehm sein.

Als daher die Sendeboten der Städte, Thiedemann Czertin und Johann Wulf, dem Räte von Hamburg das von ihnen am

hatte auch schon 1417 Friedensschiffe ausgesandt: Rämmereirechnungen Bd. II. S. 27: ad reysas dominorum ad mare: Domino Johanni Wulve 59 R 8 S ad Weserum contra piratas, (proprie) Vitalienbrodere.

¹⁾ Lüb. Urkdb. VI. Nr. 20. S. R. Bd. VI. Nr. 528.

²⁾ Lüb. Urkdb. VI. Nr. 21 u. 23. S. R. Bd. VI. Nr. 539 u. 541.

Daß der in Stade beschlossene Tag zu Bremen auf den 24. April (des sondaghes neghest na junte Georgii dage erst komende) festgesetzt war, geht hervor aus dem Schreiben Lübecks an Wismar vom 17. April. S. R. Bd. VIII. Nr. 1084. Nachträge und Berichtigungen.

17. April mit den Grafen geschlossene Abkommen mitteilten,¹⁾ erklärte der Rat sich mit dem Friedensentwurfe nicht einverstanden und erwiderte den Bevollmächtigten, Hamburg halte an dem früher in Bremen vereinbarten Tage fest und werde seine Gesandten dorthin senden.²⁾

Lübeck hatte unterdessen schon seine Delegierten zu dem Tage in Bremen abgesandt, diese erfuhren unterwegs in Hamburg von den am 17. April mit den Grafen abgeschlossenen Verhandlungen; sie erblickten, wie sie ihrer Heimatstadt Lübeck mitteilten, in dem Friedensentwurfe keine genügende Sicherung und glaubten, die Grafen bezweckten durch denselben bloß die städtischen Friedensschiffe aus der See fortzubringen, sie hielten deshalb, ebenso wie Hamburg, den früher vereinbarten Tag in Bremen aufrecht.³⁾

Zu diesem Tage in Bremen hatte Lübeck bereits am 16. April auch Wismar eingeladen. Die Sendeboten Wismars sollten rechtzeitig in Lübeck eintreffen, damit sie mit den Lübeckern zusammen fortreiten könnten. Aus diesem Schreiben geht hervor, wie groß das Interesse der Hansestädte an dem Zustandekommen dieses Tages und an der Vernichtung der von den Oldenburgern gehegten Vitalienbrüder, von denen sich die Lübecker viel Arges versahen, war („wente gii wol merken moghen, dat den steden unde dem gemenen copmanne drapelich unde grote mach dar ane licht.“⁴⁾

Die Grafen aber wollten von dem Tage in Bremen nichts wissen, und so mußten die Vertreter der Städte in Oldenburg mit ihnen verhandeln. Die Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge, erst am 12. Juni kam es zu einem Friedensvertrage. Dieser Vertrag ist fast nämlichen Inhalts wie der Friedensentwurf vom 17. April: die Grafen gelobten für den ihnen zugefügten Schaden keine Rache zu nehmen, auch versprachen sie, ebenso wie damals, die Seeräubereien nicht zu begünstigen; aber von einer Entlassung der Gefellen und Uthliggers, welche sie bei sich hatten,

¹⁾ S. R. Bd. IV. Nr. 539.

²⁾ S. R. Bd. VI. Nr. 510.

³⁾ S. R. Bd. VI. Nr. 541.

⁴⁾ S. R. Bd. VIII. Nr. 1084.



war keine Rede; die Grafen verpflichteten sich nur, daß dieselben künftig den Kaufmann von ihrem Lande aus nicht schädigen sollten.¹⁾

Als Entschädigung für den von den Städten erlittenen Schaden erhielten sie obendrein noch die ihnen auch schon früher zugesagten 400 rheinischen Gulden.²⁾

Zu gleicher Zeit vermittelten die Städte einen zweijährigen Waffenstillstand zwischen Oldenburg und dem Grafen Wilhelm von Holland. Innerhalb dieser Frist wollten die Städte einen endgültigen Frieden zustande bringen.³⁾

Diese Verträge konnten unmöglich für die Zukunft sichere Friedensgarantien gewährleisten. Im Herbst traten die Städte abermals wieder mit den Grafen in Verhandlungen, oder setzten die früheren, April und Juni geführten fort. Schließlich mochten die Kaufherren der langwierigen Verhandlungen überdrüssig sein und daran zweifeln, daß die Grafen es ehrlich meinten und sich in Güte zur Entlassung der Seeräuber verstehen würden. Sie verließen plötzlich Oldenburg, ohne auch nur Abschied genommen zu haben. Da wurden die Grafen Dietrich und Christian doch stutzig. Sie schrieben am 16. November an Lübeck und Hamburg, die von den Sendeboten der Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Stade gegen sie erhobenen Anschuldigungen, daß sie die Auslieger wieder in die See legen wollten, sei unwahr, aus ihren Gebieten und Häfen solle dem Kaufmann künftighin kein Schaden mehr entstehen, und die Uthliggers wollten sie zu Lande und nicht zu Wasser entlassen. Sie erklärten sich ferner bereit, Ersatz für den von den Uthliggers angerichteten Schaden zu leisten und die geschlossenen Verträge zu

¹⁾ Lüb. Urdbb. VI., Nr. 24. S. R. Bd. VI. Nr. 542.

²⁾ Lüb. Urdbb. VI., Nr. 34. Hamburg und Lübeck zahlten je 200 rh. Gulden, Bremen übergab sie den Oldenburgern. — Kammereirechnungen, II. Seite 29.

Exposita. Dominis domicellis Christiano et Theoderico, comitibus in Oldenborch, 146 \mathfrak{G} , 13 sh, 4 \mathfrak{J} in 200 fl. Renensibus, ne de cetero teneant piratas aut alios communes mercatores dampnificantes in mari. Vgl. S. R. Bd. VI., Nr. 543.

³⁾ Eine Urkunde darüber ist nicht erhalten. Die Quelle ist: Brem. Urdbb. V., Nr. 118, die uns allein Aufschluß über die holländische Fehde bringt. S. S. 116. Kähler, S. 31. Anmerkung.

halten, auch begehrten sie zu wissen, weshalb die Sendeboten, ohne vorher noch mit dem Grafen Dietrich Rücksprache zu nehmen, fortgegangen seien.¹⁾

Die Städte würdigten die Grafen keiner Antwort, sie hielten Anfang des nächsten Jahres, am 5. Februar 1419, zu Lübeck eine Versammlung ab, auf der sie sich über die Ausrüstung von Friedeschiffen gegen die Grafen von Oldenburg berieten.²⁾ Auf dieser Versammlung wurde auch ein Brief an die preußischen Städte geschrieben, in welchem diese um einen Beitrag zur Ausrüstung der Wehrflotte gebeten wurden. Die Sendeboten der Hanse teilten den preußischen Städten mit, daß die Seeräuberei, die in und aus den Gebieten von Oldenburg geschehe, und von der auch die Preußen oft großen Schaden erlitten hätten (dar de juwe, alse wii vornemen, Gode entfarnet, of groslifen van beschediget sint), in diesem Jahre noch ärger zu werden drohte, als im vorigen Jahre.

Hiergegen gebe es nur ein Mittel, die Ausrüstung einer Wehrflotte. Sollte dieselbe aber genügend stark sein, so seien Geldkosten über den Betrag des Pfundzollens hinaus dazu nötig, und sie bäten deshalb die preußischen Städte um Unterstützung.³⁾ Wir wissen nicht, welche Antwort die Ratssendeboten der Hanse von den Preußen erhalten haben.

Die mecklenburgischen Städte Rostock und Wismar, deren Sendeboten auch in Lübeck gewesen und dort auch zur Ausrüstung von Friedeschiffen gegen die Oldenburger Vitalienbrüder aufgefordert waren, teilten später, am 13. März, Lübeck mit, daß sie sich nicht an der Ausrüstung beteiligen könnten, weil ihnen der Ort zu abgelegen wäre, sie hofften, daß Lübeck und Hamburg die Wehr elbwärts schaffen und dafür sorgen würden, daß der Kaufmann von den Vitalienbrüdern unbeschädigt bliebe.⁴⁾ Nähere Nachrichten über den Plan der Ausrüstung der Wehrflotte und über die Ausrüstung selbst, zu der es allerdings wohl kaum gekommen sein wird, fehlen uns.

¹⁾ Lüb. Urkdb. VI., Nr. 69. H. R. Bd. VI., Nr. 544.

²⁾ H. R. Bd. VII. S. 3.

³⁾ H. R. Bd. VII., Nr. 5.

⁴⁾ Lüb. Urkdb. VI., Nr. 399. H. R. Bd. VII., Nr. 6.



Den Grafen von Oldenburg wurde es angesichts dieser Verhandlungen, von denen auch sie gerüchtweise Nachrichten erhielten,¹⁾ angst und bange. Sie wandten sich nochmals an Hamburg und Lübeck, und zwar verhandelten sie zunächst mündlich durch ihren Boten Gerd Staffhorst mit Hamburg, welches die Anerbietungen des Staffhorst dann weiter an Lübeck zu berichten versprach.²⁾

Da die Grafen ohne Antwort blieben, wandten sie sich in einem längerem Schreiben an Bremen mit der dringenden Bitte um Vermittlung in dieser Angelegenheit, auch erklärten sie, sie wollten, falls die Städte glaubten, sie hätten die Verträge nicht gehalten sich der Entscheidung des Bischofes von Münster, des Bischofes von Hildesheim, des Grafen Erich von Hoya und des Rates von Bremen unterwerfen. Für den Fall aber, daß die Städte, „mid homode“ „wedder ere unde wedder recht“ über sie herfallen würden, hofften sie wegen der guten Freundschaft, in der sie zu der Stadt Bremen ständen, auf deren Hilfe.³⁾

Am 1. März 1419 baten sie dann nochmals unter zahlreichen Friedens- und Freundschaftsversicherungen in einem Schreiben an

¹⁾ Lüb. Urkdb. VI., Nr. 68. Brem. Urkdb. V. Nr. 118. Des is uns von vlochmeren to wetende worden, wo de stede clagebreve over uns scriven unde hebben ere vorgadderinge unde rat to unsem ergesten, des wy nach dessen vorjerevenen vruntliken vordraghe nenewijs to modende jint.

²⁾ S. R. Bd. VII., Nr. 16. Lüb. Urkdb. VI., Nr. 70. Das Schreiben ist undatiert, s. folgende Note.

³⁾ Brem. Urkdb. V., Nr. 118. Lüb. Urkdb. VI., Nr. 68. Ebenfalls undatiert. Über die Datierung sagt Kähler S. 32, Anmerk. 1: Das Schreiben kann vor dem 15. November 1418, wie im Lüb. Urkdb. VI., S. 107 angenommen wird, nicht abgefaßt sein, weil es bezug nimmt auf das Schreiben der Städte vom 15. November. (Kähler meint jedenfalls die Stelle: „Bor der so schicken wy umme sodanes geruchte willen unse gelovigen boden unde breve by den steden von Lubeke unde von Hamborch.“) Das Schreiben nimmt aber auch bezug auf Klagebriefe, Versammlungen und Beratungen zu des Grafen ärgsten (Hansetage zu Lübeck, Februar 5 [S. S. 127 Nr. 3]) und es wird weiter gesagt, „um sodanes geruchtes willen“ hätten die Grafen einen beglaubigten Boten (Staffhorst?) und Brief (S. R. VII., Nr. 16) gesandt. Ich datiere daher das Schreiben nach dem Hansetage in Lübeck Febr. 5 und nach dem Schreiben im Lüb. Urkdb. VI. unter Nr. 70 u. S. R. VII unter 16.

Hamburg, daß ihnen von Lübeck und Hamburg Antwort werde auf ihren früheren Brief und auf die mündlichen Werbungen des Staffhorst, auch erboten sie sich, wie in dem Schreiben an Bremen, bei etwaigen Klagen wegen Friedensbruches nach der Entscheidung der Bischöfe von Münster und Hildesheim, des Grafen Erich von Hoya und anderer guten Freunde Genugtuung zu leisten.

Alle diese dringenden Bitten der Grafen hatten schließlich doch Erfolg; die Sendeboten Lübecks, Herr Tidemann Steen und Herr Tidemann Serrentin, machten sich bald auf den Weg zu einem Tage in Bremen, am 21. März waren sie schon in Hamburg und hofften, wie sie an ihre Vaterstadt Lübeck berichteten, trotzdem „en unsturych wedder“ es schwer mache, über die Elbe zu gelangen, am folgenden Tage mit den Hamburgern nach Stade reiten zu können.¹⁾ Ende März kamen endlich die Ratssendeboten der Städte Lübeck, Hamburg, Stade und Abgeordnete des Bremer Rates in Bremen zusammen. Die Sendeboten Lübecks hatten auf diesem Tage noch eine besondere Aufgabe zu erledigen. Sie waren nämlich von einem Hermann Kremer, über dessen Persönlichkeit wir nichts näheres wissen, bevollmächtigt, Schadenersatz zu verlangen für wahrscheinlich von oldenburgischen Vitalienbrüdern geraubtes Gut. Kremer hatte, wie er an die Sendeboten berichtet, in einem Schiffe, das dem Schiffer Koppin Peterßon aus Hamburg gehörte, 5 Schimmesen Kurländisches Flachfisches gehabt, die ihm beim Einkauf 160 Mark lübisch gekostet hatten. Kremer hatte dies früher auf dem Rathause zu Oldenburg in Gegenwart des Rort Brekwold, des Detmar vom Lune, des Johann Wygge und Johann Klese vor Gerd Staffhorst eidlich erhärtet, und die Grafen Dietrich und Christian hatten ihm daraufhin versprochen, diese Summe in 3—4 Tagen zu bezahlen. Als aber Kremer 12 Tage vergeblich auf Zahlung gewartet hatte, war er nach dem Räte des Detmar vom Lune nach Hause zurückgekehrt und hatte die Sendeboten beauftragt, genannte Summe und außerdem 10 rheinische Gulden Zehrungskosten von den Grafen zu erheben.²⁾

¹⁾ Lüb. Urkdb. VI., Nr. 809. S. R. VII., Nr. 19.

²⁾ Lüb. Urkdb. VI., Nr. 74.



Wir dürfen, wenngleich unsere Quellen uns nichts darüber berichten, wegen der argen Klemme, in der sich die Grafen befanden, annehmen, daß der Hans Kremer auf seine Kosten gekommen ist.

Auf dem Tage in Bremen, am 1. April, stellten die Grafen eine Urkunde aus inbetreffs der Entlassung der Vitalienbrüder. In dieser Urkunde gelobten Dietrich und Christian, Grafen von Oldenburg, den Vertretern der Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Stade, zu Händen der gemeinen Hansestädte, daß sie von Stund an aus ihrer Herrschaft, ihrem Lande und Gebiete von sich lassen wollen alle „Uthliggers“ und Seeräuber und zwar zu Lande und nicht zu Wasser. Niemals zu ewigen Zeiten wollten sie diese Seeräuber („zerovers, vitalienbrodere offte uthliggers, wo men de nomen mach“) wieder in ihr Gebiet aufnehmen, noch jemand gestatten, den gemeinen Kaufmann „darut offte daryn“ zu beschädigen. Alle übrigen Briefe, die sie den Hansestädten insgesamt oder einer Stadt insbesondere gegeben hatten, wollten sie getreulich halten.¹⁾

Mitbesiegelt war die Urkunde auch von den Bürgermeistern und dem Räte der Stadt Oldenburg.

Auf diesem Tage in Bremen wurde vielleicht auch die holländische Fehde, von der wir seitdem nichts wieder hören, durch die Vermittlung der Städte beseitigt.

Mit gerechter Befriedigung nahm man in Lübeck Kenntnis von diesen Verhandlungen, und man schrieb auf die Rückseite der Vertragsabschrift „Bonum est“,²⁾ aber an anderer Stelle, in Rüstingen fanden die Vitalienbrüder wieder ein Feld für ihr Treiben.

Sibet, Häuptling von Rüstingen, als Heger der Vitalienbrüder.

Ede Wimmeken, der mächtige Häuptling von Rüstingens Viertel Bant war 1414 oder 1415 gestorben.³⁾ Sein Erbe und Nachfolger wurde sein Enkel Sibet, der Sohn von Edes Tochter

¹⁾ Lübb. Urtdb. VI., Nr. 86. Brem. Urtdb. V., Nr. 126.

²⁾ Lübb. Urtdb. VI., Nr. 86.

³⁾ Ede Wimmeken wird zum letzten Male urkundlich erwähnt 1412 Oktober 21 (Brem. Urtdb. V., Nr. 33), als er das Bündnis mit Bremen zur Eroberung

Frouwa und des Lubbe Sibet von Burchave.¹⁾ Sibet war von derselben Fehdelust, Kühnheit und Entschlossenheit wie sein Großvater, dazu erfahren in allen diplomatischen Künsten. Er war ein Schwager des Häuptlings Deco ten Brof, der um diese Zeit dem verstorbenen Reno in der Herrschaft nachfolgte. Deco ten Brof, der Beherrscher des 6. Seelandes zwischen Ems und Jade, Fokke Ufena, der mächtige Diener des brofschen Hauses, der das ganze Mormerland, Overledingerland und Vengenerland zu Lehen trug, und Sibet, der nicht bloß auf Küstringen, sondern bald auch auf Östringen und Wangerland seinen entscheidenden Einfluß ausübte, waren die mächtigsten Häuptlinge Ostfrieslands.²⁾ Sibet hatte von seinem Großvater Feindschaft gegen Holland, Bremen und die anderen Hansestädte ererbt. Im Kampfe gegen diese wurde er unterstützt durch die Vitalienbrüder, welche ihm als Söldner dienten und zugleich durch Seeraub die zu den Fehden nötigen Mittel verschafften. Sibet folgte darin dem Beispiele der oldenburger Grafen und seines Großvaters Ede Wimmeken, den die Holländer mit Recht einen „openbaren zerover“ nannten. Diese Hegung der Seeräuber sollte, wie unsere Darstellung zeigen wird, Sibet später den Untergang bereiten.

Gleich im Anfange seiner Regierung treffen wir bei Sibet die Vitalienbrüder, und zwar unterstützen sie ihn in einer noch von Ede Wimmeken herrührenden Fehde mit den Holländern. Als Grund dieser Fehde gibt Sibet selbst an, „umme des groten untruweliken schichtes willen, dat mynen zeligen grote vadere Eden Wummekens schude van den Hollandern“, womit wahrscheinlich die

des Stadlandes schloß. Überhaupt zum letzten Male begegnet er uns im Jahre 1414 (Mynesberch=Schene S. 145) bei dem Feldzuge Bremens ins Stadland. Seinen Nachfolger finde ich zum ersten Male erwähnt Ende 1416 (H. R. Bd. VI., Nr. 319 § 45 Abj. 4).

¹⁾ Der Familienname Papinga, der Sibet in neuer Zeit fortwährend beigelegt wird, kommt urkundlich nicht vor. Sello, Studien. S. 18. Note 1.

²⁾ Vgl. den „Traktat von den sieben Seelanden“, ein noch zu Lebzeiten Renos entstandenes Werk, das sich gegen die Häuptlingsherrschaft, namentlich gegen Reno richtete und die alte republikanische Freiheit der Friesen „in pseudo-historischer Weise“ zu verherrlichen suchte. Näheres darüber bei v. Riehtofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II. p. 1 ff.

Gefangennahme Edes gemeint ist.¹⁾ Spuren dieser Fehde treffen wir scheinbar schon Ende des Jahres 1416.²⁾ Näheres erfahren wir erst aus dem Reccesse des vom 20. Mai bis 28. Juli 1417 in Lübeck und Rostock tagenden Hansetages. Aus diesem Reccesse geht hervor, daß der Graf von Holland und Sibat ihre Klagen an Lübeck gesandt und dem Schiedsgerichte der Städte sich unterworfen hatten, bis zur Entscheidung der Städte wollte Sibat seine Vitalienbrüder zurückhalten.³⁾ Die Entscheidung aber sollte stattfinden am 24. Juni, an einem Tage zu Holland, wohin Hamburg, Lübeck und Bremen ihre Vertreter senden sollten. Aber bevor der Tag stattfand, starb Graf Wilhelm von Holland. Die Städte hielten gleichwohl an dem Tage fest, sie teilten dies am 14. Juni von Rostock aus Bremen mit und baten zugleich den Rat dieser Stadt, er möge, falls die Holländer den Tag nicht rechtzeitig besenden würden, darauf wirken, daß Sibat den Stillstand noch 3 bis 4 Wochen nach St. Johannis-tage halte.⁴⁾ Auch dem Rate von Holland schrieben sie, daß sie trotz des Todes des Grafen Wilhelm den zwischen Sibat und Holland auf Juni 24 vereinbarten Tag besenden würden, und baten, daß Holland denselben ebenfalls beschicke.⁵⁾ Dieser Tag in Holland kam nicht zustande.

Bremen war inzwischen vermittelnd in der Sache aufgetreten. Am 22. Juni 1417 dankten die in Lübeck versammelten Ratsfendeboten in einem Schreiben Bremen für seine Bemühungen mit Sibat, damit der Stillstand zwischen dem Häuptlinge und Holland noch

¹⁾ Dstfr. Urkdb. I., S. 80. Über die Datierung dieser Urkunde zum Jahre 1418 siehe Kirnheim, S. 140 ff. (Vergl. hier S. 79.)

²⁾ H. R. Bd. IV., Nr. 319 § 45 Abs. 4. Nov. 25. bis Dez. 11. Versammlung zu Lübeck und Hamburg. Brem. Urkdb. V., Nr. 83, § 45. Item scholen de stede spreken umme puncte naghescreven, dar se antwerde aff brengen scolen to der dachwart vorgescreven. — 4. Item to Bremen umme de endracht to makene myt Sybede. Aus dieser Notiz ist nicht klar ersichtlich, ob Bremen, wie es später wirklich getan hat, vermitteln soll zwischen Sibat und Holland, oder ob hier die Rede ist von einem Streit zwischen Sibat und Bremen.

³⁾ H. R. Bd. VI., Nr. 397 §§ 25, 48. Brem. Urkdb. V., Nr. 90 § 25.

⁴⁾ H. R. Bd. VI., Nr. 425. Versammlung zu Rostock und Lüneburg. Brem. Urkdb. V. Nr. 92.

⁵⁾ H. R. Bd. VI., Nr. 424.



ein Jahr verlängert werde und damit Sibet die „vitalienbrodere ynne beholde“, auch erklärten sie, daß sie nötigenfalls gerne ihre Sendeboten zu ihm schicken wollten, und begehrt, daß Bremen bei etwaigem günstigen Erfolge dem Räte von Holland Nachricht schicke.¹⁾

Über den weiteren Verlauf der Fehde vermögen wir uns wegen der Dürftigkeit unserer Quellen kein klares Bild zu verschaffen. Die Nachfolgerin des Grafen Wilhelm, Jakobäa, bestätigte am 31. August das Schiedsgericht Hamburgs, Lübecks und der übrigen Hansestädte und gelobte bis zum 25. Juli 1418 Frieden und Beobachtung eines inzwischen zu Deventer abzugebenden Schiedsspruches.²⁾

Dieser Schiedstag sollte am 8. September 1417 zusammentreten, allein er fand ebensowenig statt, wie der auf den 24. Juni vereinbarte Tag³⁾

Welchen Abschluß diese Fehde gehabt hat, wissen wir nicht, ebenso wie uns unsere Quellen auch nicht den Abschluß der oldenburgisch-holländischen Streitigkeiten berichten. Möglich ist es auch, daß die Fehde vorläufig überhaupt keinen Abschluß gefunden hat, daß es nur zu einem mehrjährigen Stillstande gekommen ist und daß sie im Jahre 1421 weiter fortgeführt worden ist.

Über die Fehde berichten uns nur noch zwei undatierte Briefe Sibets an Bremen, deren Abfassungszeit Mirnheim in den Herbst 1417 oder in das Frühjahr 1418 verlegt.⁴⁾ In einem dieser Briefe beruhigt Sibet den Rat von Bremen darüber, daß er in seiner Fehde mit den Holländern, an denen er wegen des seinem Großvater Ede Wimmeken geschehenen Unrechtes Rache nehmen wolle, die Bremer und den Kaufmann von der „gemenen Henze“ nicht beschädigen wolle.⁵⁾ In dem zweiten ebenfalls undatierten Schreiben bittet Sibet den Rat, er möge seinem nach Bremen reisenden Unter-

¹⁾ H. R. Bd. VI., Nr. 428.

²⁾ H. R. Bd. VI., Nr. 440.

³⁾ Daß der Schiedstag am 8. September stattfinden sollte, geht aus dem Ostfr. Urkdb. I., Nr. 380 hervor, da dieser Brief mit Mirnheim l. c. in das Jahr 1417/18 zu setzen ist.

⁴⁾ Mirnheim, Hamburg und Ostfriesland, Beilage I., S. 140 ff.

⁵⁾ Ostfr. Urkdb. I., Nr. 380.



tanen Heinrich Spelesvogel Schutz angedeihen lassen, ebenso wie er selbst die Bremer Kaufleute in seinem Lande stets begünstige.¹⁾

Aus diesen beiden Briefen dürfen wir den Schluß ziehen, daß die von Sibet gehegten Vitalienbrüder den Bremer Kaufleuten während der holländischen Fehde keinen Schaden zufügten. Anders wurde dies, als Sibet bald darauf auch mit Bremen in einen längeren Streit geriet.

Der Verlauf dieser Fehde ist kurz folgender. Als Sibet im Jahre 1418 im Einverständnisse mit den Häuptlingen jenseits der Jade, die sich eng an Sibet angeschlossen hatten, eine allgemeine schwere Schatzung ausschrieb, empörte sich hiergegen der Freiheitsfinn des Volkes. Aber zu offenen Feindseligkeiten kam es vorläufig noch nicht. Die königlichen Gesandten, Siegfried von Wendingen und Nicolaus Bunklau, nach Angabe der Bremischen Chronik²⁾ von Sibet „umme ene guden summen goldes“ zu seinem Gunsten bestochen, vermittelten am 29. August 1418 an der Jade einen Waffenstillstand zwischen den Häuptlingen und den Gemeinden, der bis St. Jacobi (25. Juli) nächsten Jahres dauern sollte.³⁾

Darauf erfolgte ungefähr vier Wochen später in der Nacht auf den 25. September, schwerlich ohne Einverständnis mit Sibet ein Überfall auf die Friedeburg durch Dide und Gerold, die Söhne des vertriebenen Dide Lubben. Die nächtliche Überraschung mißlang vollständig: 24 Friesen und 20 Deutsche wurden gefangen genommen und nach Bremen geführt. Dort wurden Dide und Gerold unter dem Galgen enthauptet, die übrigen Friesen gerädert, die Deutschen aber, weil sie nicht der Stadt geschworene Untertanen waren, freigelassen.⁴⁾ Dieser Angriff auf die Friedeburg war das Vorspiel zu noch größeren Kämpfen.

¹⁾ Dstfr. Urkdb. I., Nr. 381.

²⁾ Rynesberch-Schene S. 146.

³⁾ Dstfries. Urkdb., Nr. 260. Brem. Urkdb. V., Nr. 110.

⁴⁾ Rynesberch-Schene S. 143. Über die sagenhafte Ausschmückung dieser Ereignisse, s. Schmck. S. 96. Inbetr. der Freilassung der Deutschen s. „Verzeichnis derjenigen, welche bei der Abwehr des Angriffes auf die Friedeburg gefangen wurden und der Stadt Urfehde“ schworen. Schmck S. 152.

Sibet nahm „bynnen vruntschopp“ den Bremern ihre Eken weg und machte dann, ohne das Ende des Waffenstillstandes abzuwarten, im Bunde mit Graf Christian einen Angriff auf Butjadingen, welcher aber von den Friesen blutig zurückgeschlagen wurde.¹⁾ Die Folge dieses mißglückten Angriffes war, daß sich am 1. Juni des Jahres 1419 „de landlude menliken“ der fünf Kirchspiele zwischen Tade und Heet unter die Botmäßigkeit der Stadt Bremen begaben. In dieser Übertragungsurkunde führten die Landleute folgendes aus: Vor manch hundert Jahren habe der Papsst und der Kaiser den Friesen insgesamt auf ewige Zeiten Freiheit gegeben, daß keiner den andern mit Eigentum oder mit irgend einer Gewalt verunrechten solle, und daraufhin hätten sie Kirchen und Türme zu Gottes Ehre erbaut. Nun aber hätten sich etliche unterwunden, von diesen Kirchen aus zu rauben, zu schinden und zu brennen, Gefangene darin zu stocken und zu blocken, zu schagen und zu töten, und die Friesen von ihrer Freiheit zu drängen. Damit Kirchen und Gotteshäuser wirklich Gotteshäuser wären und die Friesen bei ihrer Freiheit blieben und des Königs Strafe (d. i. die Weser), auf der zu langen Zeiten geraubt, geschunden und manchem Kaufmann Leib und Gut genommen sei, gesichert wäre, hätten sie sich mit der Stadt Bremen verbunden und ihr Treue und Gehorsam geschworen. Das Gericht in dem Lande sollte dem Räte von Bremen zustehen und zwar nach dem alten Rechte, nach Ausweis des Asegabokes. In Krieg und Drlog wollen sie sich gegenseitig unterstützen. Am Schluffe versprechen die Landleute: Ock en schulle wy noch en wyllen nene serovers enthouden in duffem lande edder des yemende stede, de se entholde, de van Bremen, de ere edder yenighen Koppmanne uppe de Wezere edder uppe der see to beschedeghende.²⁾

Sibet und sein Verbündeter Graf Christian von Oldenburg protestierten gegen diese Besitznahme Butjadingens durch Bremen.³⁾

¹⁾ Der kurze Bericht bei Rynnesberch=Schene S. 146 wird ergänzt durch die späteren Beschwerdebriefe. S. Kähler, S. 34, 35.

²⁾ Brem. Urkdb. V., Nr. 127.

³⁾ Brem. Urkdb. V., Nr. 130. 131. S. auch Lübb. Urkdb. VI., Nr. 98. Brem. Urkdb. V., Nr. 131. Anmerk. Die Beschwerde Sibets wird widerlegt in dem vor Juli 5 datierten Brief Bremens an Hamburg, Lübb. Urkdb. VI., Nr. 102. Brem. Urkdb. V., Nr. 135. Siehe auch Lübb. Urkdb. VI., Nr. 103. Brem. Urkdb. V., Nr. 138. Anmerk.



Auch die königlichen Gesandten, von Sibet veranlaßt, protestierten, worauf die Bremer in einem längeren Schreiben antworteten.¹⁾ Am 24. Juni sandte Sibet Bremen als Antwort auf Bremens Klage, daß er den Bürgern der Stadt drei Schiffe habe wegnehmen lassen, den Fehdebrief.²⁾ Allein Bremen, dessen Heer in Butjadingen eingerückt war, nahm nacheinander die Kirchen von Blexen, Langwarden, Burhave, Waddens und Oldensum ein und beraubte die Häuptlinge ihrer Rechte.³⁾ In dieser Notlage scheint Sibet wieder die Vitalienbrüder zu sich genommen zu haben. Bremen schrieb um diese Zeit an Lübeck, und auch gleichmäßig an Hamburg, Sibet habe binnen Frieden bremische Bürger gefangen genommen und ihnen ihre Schiffe und Güter weggenommen, Lübeck resp. Hamburg möge doch Sibet im Namen der Hansestädte auffordern, die Gefangenen in Freiheit zu setzen und ihnen das Ihrige wiederzugeben; ferner hätten sie Nachrichten erhalten, Sibet werbe Vitalienbrüder in Westfriesland, die sich vor der Weser und Elbe sammeln sollten, um dort den Kaufmann zu beschädigen, diese würden, wenn sie sich große Schiffe erwerben könnten, auch auf die See gehen.⁴⁾

Sibet erfreute sich noch nach wie vor der Gunst der königlichen Gesandten. Diese suchten auch auf den Bischof Otto von Münster einzuwirken, daß er zu Gunsten Sibets auftrete. Als der Bischof nun in der Angelegenheit sich an Bremen wandte, wies die Stadt in einem Schreiben vom 27. September die gegen sie erhobenen Anklagen scharf zurück. Sie hätten das Land an sich genommen, so führten die Bremer in dem Briefe u. a. aus, da es nicht göttlich noch billig schien, daß man aus Kirchen, die zu Gottes Ehren geweiht wären, Raubhäuser, Mördergruben und Pferdeställe machte und den gemeinen und unserer Stadt Kaufmann darin tötete, schätzte, stockte und blockte, Gott und der Christenheit zu Lobe, dem h. röm. Reich zu Ehre, zur Sicherheit und Frieden an Land und

¹⁾ Nur die Antwort Bremens auf dem Protest der kaiserlichen Gesandten ist erhalten. Br. Urtdb. V., Nr. 128.

²⁾ Ostfr. Urtdb. I., Nr. 264.

³⁾ Hynesberg-Schene. § 146.

⁴⁾ Brem. Urtdb. V., Nr. 133. Vgl. auch Nr. 134 Anmerk. 1. Lüb. Urtdb. VI., Nr. 101.



Leuten, zum Schutze der Straßen und zum Besten des gemeinen Kaufmannes hätten sie dazu verholten, daß des hl. Reiches Straßenschinder, Seeräuber und Friedensbrecher von den Kirchen verjagt seien.¹⁾

Ebenso schrieb der Rat an die königlichen Gesandten.²⁾

Die Gesandten hielten nichtsdestoweniger treu zu Sibet, und auf ihre Veranlassung hin ernannte Sigismund am 8. April 1420 Sibet zum Herrscher in Nüstringen, Buten- und Bovenjade, sowie von Östringen und Wangerland,³⁾ am nämlichen Datum unterjagte König Sigismund der Stadt Bremen, Sibet noch ferner zu bekriegen,⁴⁾ und ernannte den Bischof Otto von Münster zum Schiedsrichter.⁵⁾

Bischof Otto aber urteilte ganz anders als die königlichen Gesandten; in seinem Schiedsspruche am 26. April 1420 überließ er Butjadingen Bremen, dagegen sollten die Häuptlinge im Besitze ihrer Erbgüter bleiben.⁶⁾ Die Gesandten stimmten dem Schiedsspruche zu und übergaben am 5. Juni in einem offenem Schreiben Butjadingen Bremen.⁷⁾ Diese Übertragung wurde am 25. Juli 1420 im Felde vor Prag auch von König Sigismund bestätigt.⁸⁾

Bremen stand nach der Unterwerfung Butjadingens auf der Höhe seiner Macht, es beherrschte ein Gebiet, das größer war, als manches deutsche Fürstentum. Auch die Hansestädte insgesamt hatten von dieser Unterwerfung großen Nutzen, waren doch dadurch ihre jahrelangen kostspieligen Bemühungen, das Raubgesindel der Vitalienbrüder zu vernichten, bedeutend gefördert worden. Die Aufgabe der Hanse wäre es gewesen, nunmehr gemeinsam gegen Sibet und die übrigen Häuptlinge von Ostfriesland vorzugehen, allein den

¹⁾ Brem. Urfd. V., Nr. 137.

²⁾ Brem. Urfd. V., Nr. 138.

³⁾ Ostfr. Urfd. II., Nr. 1763. Regesta imperii XI. Die Urkunden Kaiser Siegmunds (1410—1437.) ed. Altmann 4103.

⁴⁾ Altmann 4100.

⁵⁾ Ostfr. Urfd. I., 271. Ostfr. Urfd. II., Nr. 1762, 4102.

⁶⁾ Br. Urfd. V., Nr. 146. Ostfr. Urfd. I., Nr. 272.

⁷⁾ Ostfr. Urfd. I., Nr. 275. Brem. Urfd. V., Nr. 151.

⁸⁾ Brem. Urfd. V., Nr. 155. Ostfr. Urfd. I., Nr. 276. Altmann, Urf. Kaiser Sigismund 4182.



Städten fehlte es an der nötigen Einheit und inneren Kraft. Viele Städte waren im Inneren geschwächt infolge der aus demokratischen Bewegungen hervorgegangenen Parteikämpfe, andere wurden durch die schleswig-holsteinisch-dänische Fehde so sehr in Anspruch genommen, daß sie darüber die friesischen Angelegenheiten vergaßen.

Dazu kam noch, daß es Bremen selbst an den nötigen Geldmitteln zur Sicherung der neu errungenen Herrschaft fehlte, der städtische Haushalt war durch die Unternehmungen der letzten Jahre schon überlastet worden.

Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, wenn Sibet und die übrigen Häuptlinge Butjadingen bald wieder der bremischen Herrschaft entrißen. Vorläufig allerdings war Sibet noch durch andere Fehden zu sehr in Anspruch genommen, als daß er sich gegen Bremen wenden konnte.

Um das Jahr 1420 lag Sibet im Streite mit seinem Schwager Deco ten Brof.¹⁾ Am 23. Oktober dieses Jahres aber versöhnten sich beide Häuptlinge und schlossen ein Bündnis gegen die Holländer und gegen Bremen.²⁾ Zunächst wandten sie sich gegen Holland, gegen das Sibet vielleicht noch von früher her Groll hegen mochte. (S. S. 79.) In dieser Fehde wurden sie unterstützt von der Stadt Groningen und den Umlanden.³⁾

Die Häuptlinge kämpften nicht glücklich,⁴⁾ am 1. September 1421 schlossen daher Deco den Brof, Sibet von Rüstingen zugleich für mehrere andere Häuptlinge und Groningen einen ewigen Frieden mit Graf Johann.⁵⁾

Während dieser holländischen Fehde hatte Sibet ebenfalls wieder Vitalienbrüder in Sold, über deren Treiben im Jahre 1421 unsere Quellen uns mehrfach berichten. Während der Verhandlungen der Hanfesendeboten zu Danzig und Marienburg vom

¹⁾ Beninga. S. 200. Notat des Domherrn Joh. Saxonius.

²⁾ Ostfries. Urkdb. I., Nr. 280. Das Bündnis richtete sich auch gegen die Oldenburger Herren, und zwar infolge von Streitigkeiten um den Braut-schatz, den des Grafen Moritz Tochter, die mit Deco ten Brof vermählt war, haben sollte.

³⁾ Ostfr. Urkdb. I., 271 und 282.

⁴⁾ Ostfr. Urkdb. I., 290.

⁵⁾ Ostfr. Urkdb. I., 299. S. auch 296—299. und Nr. 301, 302.

21. August bis zum 1. September 1421 erhielt Johann Pleskow von Lübeck, der Wortführer der Städte, zu Danzig einen Brief, in welchem vieles geschrieben stand über das Gut, das Junker Sibet dem Kaufmanne genommen habe. Die Sendeboten verhandelten in der Angelegenheit mit Danzig, und dieses riet, auf einem noch anzuberaumenden Hansetage über Maßregeln gegen Sibet zu verhandeln.¹⁾

Dieser Tag fand am 21. September 1421 zu Stralsund statt. Auf demselben wurde beschlossen, Friedeschiffe gegen die uthleggers Sibets auszusenden. Zur Aufbringung der Kosten sollte vom 22. Februar (cathedra Petri) ab ein Pfundzoll in Brügge erhoben werden.²⁾ Nachrichten darüber, ob wirklich eine Wehrflotte ausgerüstet worden ist, fehlen uns. Lübeck war indessen auf eigene Faust zur Wiedererlangung der von Sibets Vitalienbrüdern geraubten Sachen vorgegangen. Am 29. August gaben die Konsuln der Stadt dem Herrn Tydemann Tzerrentin, Kerkring, Johann Overkamp und Tidemann Boling einen Zuversichtsbrief an Sibet in Rüstingen zur Wiedererlangung einiger durch Seeräuber geraubten Güter, und Tydemann Tzerrentin und dessen Genossen versprachen die Konsuln schadlos zu halten.³⁾

Ebenso stellten sie am 16. Oktober dem Tydefin Berchusen einen Zuversichtsbrief an Sibet aus, um ein „terlingum panni“ (Tuch, Leinwand) wieder zu erhalten.⁴⁾ Auch ein westpreußischer Kaufmann war von den Gesellen Sibets beraubt worden. Am 11. November schrieb der Hochmeister des deutschen Ordens, Michael Rüdemeister, an den Erzbischof von Bremen, den Komtur daselbst und die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, daß Klaus Terr, Bürger zu Danzig, ihm berichtet habe, er sei um Juli 25 (umb Jacobi) beim Schagen (in Nordholland) in einem von Johann Wulff geführten Schiffe von den Leuten, die Junker Sibet, Hauptmann zu „Eydwemfensbruch“ (Ede Wimmenfensburg) ausgerichtet habe, zweier Packen schottischer Lafen und vierzig schwerer eng-

¹⁾ H. R. Bd. VII., Nr. 374 §§ 33, 34.

²⁾ H. R. Bd. VII., Nr. 383 § 7.

³⁾ Lüb. Urdb. VI., Nr. 349.

⁴⁾ Lüb. Urdb. IV., Nr. 359.

lischer Nobel beraubt worden; der Hochmeister bat, daß sie dem Klaus Terr zur Wiedererlangung des Gutes behilflich seien.¹⁾ Einen Brief ungefähr gleichen Inhalts schrieb am 20. November auch die Stadt Danzig an die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen. Danzig bat ebenfalls, dem Klaus Terr zur Wiedererlangung des geraubten Gutes behilflich zu sein, und zwar durch einen Brief an Junker Sibet oder in anderer Weise.²⁾

Nachdem der Feind im Westen, der Graf von Holland, beruhigt war, wandte man sich gegen den Feind im Osten, gegen Bremen. Diese zweite Aufgabe des Bündnisses zwischen Ocko und Sibet wurde glänzender gelöst als die erste. Ohne daß die Bremer auch nur die geringste Ahnung davon hatten, fielen im Mai des Jahres 1424 Ocko, Sibet und der gefürchtete Krieger des ten Brofischen Hauses, Jokko Ufena, mit einem Heere von 4000 Mann in das Butjadingerland ein.³⁾ Ohne einen einzigen Schwertstreich nahmen sie die beiden festen Plätze, den Turm in Holzwarden und die Friedeburg, ein und gewannen so ganz Budjadingen.⁴⁾

Mit banger Sorge sah der gerade damals in Lübeck tagende Hansetag diesem Ereignisse, von dem es mit Recht eine Verstärkung der Seeräuberei befürchtete, zu.⁵⁾ Es wurden Abgeordnete Hamburgs und Lübecks abgeschickt, um Frieden zu vermitteln. Durch ihre und des Erzbischofs Vermittlung kam dann in Oldenburg der Friede zu stande. Am 29. Juli fällt der Erzbischof folgenden Schiedsspruch, der von beiden Parteien anerkannt wurde. Die

1) S. R. Bd. VII., Nr. 392.

2) S. R. Bd. VII., Nr. 393.

3) Als einzigen Beweggrund zu diesem Überfall gibt die Bremer Chronik S. 150 an: „dar vmmē dat sie ere Brejen oppe de rade legen den.“ Siehe Ehmd. Übrigens setzt die Bremer Chronik die Ereignisse fälschlich in das Jahr 1423.

4) Rhnesberch = Schene. S. 150 ff. Vgl. das Schreiben der Gemeinden Rodenkirchen, Esenshamm und Abbehaußen an Bremen. Brem. Urdb. V., Nr. 229. Ostfr. Urdb. I., Nr. 315. Über die Einnahme des Turmes in Holzwarden vgl. Brem. Urdb. V., Nr. 230.

5) Die Sendeboten hatten am 31. Mai, als sie von dem Ereignisse noch nichts wußten, beschlossen, vor November 11 zur Schlichtung der friesisch-bremischen Streitigkeiten einen Tag zu Oldenburg abzuhalten.

Bremer entsagten aller Oberhoheit und Rechte über das Land, die eroberten Festungen aber sollten niedergerissen und zwar die Friedeburg bis zum 15. August, der Holzwardener Turm bis zum 8. September, und in dem Lande sollten überhaupt keine Festen oder Schlösser mehr erbaut werden.¹⁾

Die letzte Bestimmung war ein geringer Ersatz Bremens für die großartigen Erfolge der Häuptlinge. Somit war die Friedeburg, „ein Zeichen bürgerlicher Kraft und Tapferkeit“, wie sie Schmck nennt, nach 17jährigem Bestehen gefallen und damit die Herrschaft Bremens in Butjadingen für immer vernichtet.

Auch bei diesem Sturze der Friedeburg haben die Vitalienbrüder eine Rolle gespielt, wie uns die Berichte des Revaler Bürgermeisters Tidese Vos über den Hansetag zu Lübeck an Reval beweisen. In einem dieser Briefe schreibt er, Bremen habe eine Fehde mit Groningen und mit den Friesen, beide Parteien hätten die Seeräuber ins Land gerufen und wollten auf die See.²⁾ In einem andern, vom 24. Juni datierten Briefe schreibt er, die Zwietracht sei auch um Raub gewesen, den der eine dem andern zugesügt habe, und ferner beide Parteien hätten solche Hilfe ins Land gezogen, „dat men sik besorget arch darvon to komende“.³⁾ Merkwürdig mutet es uns an, daß hier auch die Bremer Vitalienbrüder in Sold nehmen.⁴⁾

Bei den bisher geschilderten Fehden Sibets, bei seinen Streitigkeiten gegen Holland und gegen Bremen haben wir noch stets Vitalienbrüder in seinem Solde getroffen. Anders scheint es bei den nun folgenden Kämpfen zu sein, in der Zeit von 1424 bis 1430. Es fehlen uns urkundliche Belege — und nur urkundliches Material kommt hier in Betracht — dafür, daß Sibet auch in dieser Zeit Seeräuber gehegt, und deshalb können wir auf diese Kämpfe nur insoweit eingehen, als es zum Verständnisse des Zusammenhanges nötig ist.

¹⁾ Brem. Urkdb. V., Nr. 232. Über die Ausführung des Vertrages vgl. Nr. 239, 241, 244. Ostfr. Urkdb. I. Nr. 327, 329, 330.

²⁾ Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch VII., Nr. 137.

³⁾ Liv-, Est- und Curländisches Urkundenbuch VII., Nr. 141.

⁴⁾ Es wird uns dies bestätigt durch Brem. Urkdb. V., Nr. 223.



Jofke Ufena, der bisherige Lehnsmann Deccos ten Brof, verband sich mit Sibet zum Sturze des ten Brofschen Hauses. Decco bat in seiner Not den Erzbischof Nicolaus von Bremen, einen Grafen von Delmenhorst, um Beistand. Erzbischof Nicolaus, Graf Dietrich von Oldenburg, die Grafen von Hoya, Tecklenburg, Diepholz und Rietberg zogen zur Unterstützung Deccos herbei. Aber bei Detern, nahe beim Zusammenflusse des Arper und des Barfeler Tiefs in die Sümme, erlitt das Herr am 24. September 1426 eine vollständige Niederlage. Im nächsten Jahre unterlag Decco den vereinigten Heeren Sibets und Jockos; in der Schlacht auf den wilden Äckern verlor er Freiheit und Herrschaft, am 28. Oktober 1427. Aber die Art und Weise, wie der rücksichtslose und brutale Ursurpator Jocko vorging, beleidigte den noch immer nicht ganz erstorbenen Freiheitsfenn des friesischen Volkes. Diese Stimmung machte sich Enno Edzardisna von Greetfiel, ein kluger und besonnener Mann aus dem Geschlechte der Cirksena, der Ostfriesland bald in ruhigere Bahnen lenken sollte, zu Nutzen. Enno verband sich mit den kleineren Häuptlingen nebst ihren Gemeinden und mit den Gemeinden des Overledinger-, Mormor-, Norder-, Auricher- und Brofmerlandes (die Jocko untertänig waren) zur Wiederherstellung der vollständigen Freiheit der Friesen: am 10. November 1430.¹⁾

Den letzten Anstoß zu diesem Bunde gab jedenfalls der völlig mißlungene Zug Jockos und Sibets gegen Bremen, Anfang September 1430.²⁾ Wahrscheinlich wollte Jocko seine Mißerfolge im Innern durch einen glänzenden Erfolg nach außen wieder wettmachen. Aber die Friesen erlitten große Verluste, und so stürzte Jocko immer tiefer ins Verderben. Graf Edzard Cirksena, der an die Spitze des friesischen Bundes getreten war, belagerte ihn schließlich auf seiner Burg Leer. Es gelang aber Jocko des Nachts heimlich zu entfliehen und ins Münsterland zu entkommen.

So war zwar Jocko vom politischen Schauplatze vorläufig verschwunden, aber ein Übel, an dessen Entstehen er einer der

¹⁾ Ostfriesl. II.-B. I., 390.

²⁾ Kynesberch-Schene, S. 157.

Hauptschuldigen war, bestand auch nach seinem Sturze weiter fort, nämlich das Seeräubertum. Gerade um diese Zeit war das Piratentum in der Nordsee wieder zu einer ungewöhnlichen Höhe gelangt. Jocko Ufena, den die Hamburger später mit Recht „den hovedman aller serovere“ nannten, Imel von Emden, der Sohn des Propstes Hisko, und vor allem Sibet waren die Hauptheger der Vitalienbrüder.

Nach der Vertreibung Jockos richtete der Bund der Freiheit seine Spitze gegen dessen mächtige Freunde, gegen Imel und Sibet. Die Hansestädte, die in längerer Zeit nichts mehr gegen die Seeräuber unternommen hatten, sei es, weil das Übel in den letzten Jahren etwas abgenommen hatte, oder sei es, weil ihre Kräfte durch andere Aufgaben zu sehr in Anspruch genommen waren, reichten dem Bunde gerne die Hand. Am kräftigsten von allen Hansestädten trat, wie ehemals bei der Besiegung Klaus Stortebekers und Wichmanns, Hamburg gegen die Raubgesellen auf. Schon im Jahre 1430 scheint es gegen sie vorgegangen zu sein.¹⁾ Aber auch Bremen hatte um diese Zeit Erfolge gegen einige, wahrscheinlich von Sibet gehegten Vitalienbrüder. Letztere hatten Kölner Bürgern Weine geraubt und nach Osterstade gebracht. Bremen war den Kölnern bei der Wiedergewinnung behilflich, worüber der Rat von Köln am 15. Dezember eine Urkunde ausstellte, in der er zugleich erklärte, daß er aus dieser Angelegenheit keine Ansprüche mehr gegen Bremen erheben wolle.²⁾

Mehr als im Jahre 1430 geschah zwei Jahre darauf im Jahre 1432. In diesem Jahre gingen Edzard und der Bund offen gegen Sibet vor und zwar mit Hilfe des Grafen Dietrich von Oldenburg und der Stadt Bremen. Am 2. Mai 1433 verbündete sich Brofmerland, Alt- und Neu-Norderland, Harlingerland, Moormerland, Reiderland, Overledingerland, Emsigenerland und Lengenerland mit dem Grafen Dietrich von Oldenburg und der Stadt Bremen zu einem gemeinsamen Kriegszuge, zur Eroberung der Sibetsburg. Am 18. Mai sollte der Zug losgehen, die Oldenburger und Friesen sollten zu Lande, die Bremer von der See

¹⁾ Koppmann, Kammereirechnungen d. St. Hbg. II., S. 53 und Ad expeditionen versus Emden 39 ¶ 12 sh.

²⁾ Brem. Urkdb. V., Nr. 443.



aus die Burg zu gleicher Zeit bestürmen.¹⁾ Wir wissen überhaupt nichts von der Ausführung dieses Planes, jedenfalls aber kam es nicht zur Eroberung der Sibetsburg. Am 14. Juni schlossen die friesischen Gemeinden beim Upschloot einen Frieden mit Sibet. Dieser Friede war für ihn außerordentlich günstig, er blieb im Besitze seiner Schlösser, erlangte von den Verbündeten die Einwilligung zur Rückkehr seines Schwiegervaters Jocko und schloß mit den Gemeinden ein Bündnis, dem auch Oldenburg beitrug. Ferner wurde in der Urkunde ausgeführt, die gemeinen Friesen sollten vermitteln zwischen Sibet und den Holländern, damit die Holländer Sibet entschädigten „umme den groten ungeloven, de se Ede Wymken selger dachnisse gedan hebben“. So lange der Streit aber nicht beigelegt sei, solle es Sibet freistehen, Seeräuber in seinem Solde zu halten.²⁾

Zwischen Bremen und Sibet kam es am 28. Oktober zu einem Stillstande, in welchem beschlossen wurde, daß je acht Sühnesleute von beiden Parteien in Dauens zusammenkommen und dort für immer den Streit aus der Welt schaffen sollten. Ausgenommen von den Verhandlungen sollte sein der Schaden, den Elze und die Gefellen, „de van des ersamen Sybetes wegene to der seewart sin, dan offte don, er se wedder komen in des ersamen Sybetes havene unde sine macht, dan na den tijden den Bremern nicht to schaden, dewyle dat he over mechtisch is unde umme sinen wyllen wylllet don unde laten.“³⁾

Im Jahre 1432 war auch Hamburg gegen die Häuptlinge und deren Schützlinge, die Seeräuber, vorgegangen, worüber uns die Kammereirechnungen berichten. Nach denselben wurden 1432 die Ratsherren Simon von Utrecht und Nicolaus Meyer einmal nach Emden, Simon von Utrecht und Nygebur einmal „ad Frisiam“ und der Predigerbruder Heinrich zweimal „ad Frisiam“ geschickt.⁴⁾ Außerdem erfahren wir, daß es den Hamburgern in diesem Jahre

¹⁾ Ostfries. Urkdb. I., Nr. 406. Brem. Urkdb. V., Nr. 481.

²⁾ Ostfries. Urkdb. I., Nr. 407.

³⁾ Ostfries. Urkdb. I., Nr. 408. Brem. Urkdb. V., Nr. 432. Ehrentraut, Friesisches Archiv I, S. 155.

⁴⁾ Kammereirechnungen d. St. Hbg. Bd. II., S. 55.



gelang, 48 Piraten des Sibet gefangen zu nehmen, von denen 14 aus dem Winserturm entkamen, die übrigen 34 enthauptet wurden.¹⁾ Dieses Unternehmen Hamburgs steht unzweifelhaft im Zusammenhange mit dem Zuge des friesischen Bundes, Bremens und des Grafen Dietrich gegen Sibet.

Bremen wurde zum Bündnisse gegen den benachbarten Häuptling vor allem durch das Treiben der von Sibet gehegten Seeräuber veranlaßt, wie der Inhalt der Bündnisurkunde vom 2. Mai deutlich dartut. In dem nun folgenden Kampfe hat Hamburg die Bremer unterstützt und dabei die 48 Piraten Sibets gefangen genommen. Damit steht auch im Einklange eine Stelle in der lübischen Chronik, die sich unzweifelhaft auf diese Kämpfe im Jahre 1432 bezieht. Diese Stelle lautet: „Sibet der Frieße hielt viele Seeräuber auf seinem Schlosse Sibetsburg und desgleichen der Propst Imel auf seinem Schlosse Emden und in der Stadt, die großen Schaden taten dem Kaufmanne, der von der Elbe nach Flandern und nach Holland segelte. Deshalb machten die von Hamburg und Bremen sich stark aus zu Wasser auf die Seeräuber und fanden sie auf der See und legten sich zu ihnen und schlugen ihrer viele tot und fingen etwa zehn, die nahmen sie mit sich nach Hamburg und köpften sie da“.²⁾

Trotz dieser Erfolge vermehrte sich das Piratenvolk immer mehr. Am 19. November forderte Lübeck die preußischen Städte auf, zur Bekämpfung der friesischen Seeräuber mitzuwirken, es hätten sich bereits „veler loser partye“ in Friesland versammelt und versammelten sich täglich mehr und mehr, und sie wollten sich im Frühjahr auf die See legen, „eurem, unserm und dem gemeinen Kaufmann und andern „vromen luden“, die auf der See verkehren, „to vorvange unde grotene schaden“. Man müsse „sodaner qwaden partye unde erer bozen unde vorghiftigen upsate“ vorzeitig begegnen

¹⁾ Kammereirechnungen II., S. 55/56. ad diversa pro expensis piratarum Sybethes, de quibus 34 erant decapitati et 14 qui de Winsertorn evaserunt.

²⁾ Lüb. Chronik, Detmar (zeitgenössisch) ed. Grautoff II., S. 64. Es ist dies der Anfang des Berichtes über die Erstürmung der Sibetsburg und Emdens im Jahre 1433.



und man möge dazu behilflich sein, da Lübeck und Hamburg allein nicht imstande seien, die Piraten zu überwältigen.¹⁾

Danzig antwortete hierauf am 20. Januar des folgenden Jahres, ein rechtzeitiges Einschreiten gegen die Seeräuber sei sehr geraten, indessen berühre die Frage alle Städte, die davon Nutzen zögen; Lübeck möge mit den ihm dazu geeignet erscheinenden Städten über die Mittel, dem Unwesen zu steuern, verhandeln und die Beschlüsse Danzig mitteilen.²⁾

So kam das Frühjahr und der Sommer 1433 heran, ohne daß die Hansestädte sich zum gemeinsamen Kampfe gegen die Seeräuber gerüstet hatten. Am 6. Juni schrieb Hamburg an Göttingen: Wir begehren euch mitzuteilen, daß sich eine Partei loser Gefellen bei der Sibetsburg versammelt hält, die dem unschuldigen Kaufmann bereits seit 14 Tagen großen und verderblichen Schaden an Schiff und Gut zugefügt hat, und die sich noch täglich vermehrt. . . . Diese Ansammlung muß in ihrem Beginne vernichtet werden, damit nicht die ganze Welt darüber in Sorge zu sein braucht. . . . Wir haben uns vorgenommen, diese Ansammlung mit Gottes Hilfe zu zerstören, aber es ist uns dies unmöglich, ohne eure und der andern Städte Hilfe, Trost und Beistand. Wir erbitten eure Hilfe auf Grund des Reccesses der gemeinen Hansestädte, der 1417 am Tage St. Johannes des Täufers (24. Juni) zu Lübeck beschlossen ist und folgendermaßen lautet: Der Stadt, vor deren Häfen Seeräuber bemerkt werden, sollen die zunächst gelegenen Städte bei Zerstreung derselben helfen; man soll das vor die nächste Tagfahrt bringen; Kost und Behrung sollen die gemeinen Städte den betreffenden wiedererstattet.³⁾

Trotz dieses Hinweises auf das hanseische Statut wurden Hamburg nur ausweichende Antworten zuteil. Göttingen erwiderte am 21. Juni, es sei in so vielfache Fehden verwickelt, daß es über die Unterstützung gegen die Seeräuber nicht habe beraten können, erst, wenn es wieder Frieden erlangt habe, wolle man darüber berat-

¹⁾ H. R., 2. Abtlg., Bd. I., Nr. 158.

²⁾ H. R., 2. Abtlg., Bd. I., Nr. 162, 160, 161, § 1.

³⁾ H. R., 2. Abtg. Bd. II., Nr. 182. Dstfr. Urfd. I., Nr. 414.

schlagen.¹⁾ Eine ähnliche ausweichende Antwort gab am 25. Juni Hildesheim.²⁾ Auch ein Apell an die holländischen Städte blieb erfolglos.³⁾

Es blieb Hamburg nichts übrig, als allein vorzugehen, nur von Bremen und Lübeck wurde es, wenn auch nur unwesentlich, im Laufe des Kampfes unterstützt.⁴⁾

Mitte Juni 1433 brach man von Hamburg mit 21 Schiffen, darunter drei größeren, zwei Roggen und einer Busse, unter Anführung der Ratsherren Simon von Utrecht, Ludolf Menzing, Nicolaus Langhan und Dietrich Luneborg, gegen Ems und Jade auf. Edzard und der friesische Bund unterstützten die Hamburger, jene belagerten zu Lande, diese zu Wasser, zu gleicher Zeit Emden und die Sibetsburg, die frühere Edenburg, an der Jade. Emden fiel zuerst, am 20. Juli ergab sich Imel. Emden erhielt eine hamburgische Besatzung, Imel wurde gefangen nach Hamburg geführt, wo er bis zu seinem Tode 1455 blieb.

Schwieriger wurde die Eroberung der Sibetsburg, gegen die das Unternehmen in erster Linie gerichtet war. Sibet, der selber nicht auf der Burg war, wandte sich hilfesuchend an den Sohn Jocke Ukenas, Udo Jocken von Norden, seinen Schwager. Beide brachten ein Heer auf, mit dem sie die Burg entsetzen wollten. Allein Edzard, von den Hamburgern mit dreihundert Schützen ver-

¹⁾ H. N. I., Nr. 183.

²⁾ H. N. I., Nr. 184.

³⁾ Daß Hamburg sich auch an die holländischen Städte gewandt hat, geht hervor aus H. N. I., Nr. 188. Auszug aus der Stadtrechnung von Deventer.

⁴⁾ Die wichtigsten chronikalischen Quellen über die folgenden Ereignisse sind: Korner (Korneri Chronicon in Eccard, corpus historicum medii aevi II) Seite 1327.

Detmar bei Grautoff. Lübb. Chron. in niederländischer Sprache. S. 64 ff.

Tragiger. Hamburgische Chronik, ed. Lappenberg p. 170.

Beninga. Chronyk von Ostfriesland. S. 277.

Emmius. Rerum friscarum historia S. 325.

Eine sehr wichtige Quelle bieten ferner die im hamburgischen Staatsarchive unter „Admiralitäts- und Convoyrechnungen Cl. VII., Lit. Ca. Nr. 2 vol. 1a“ befindlichen Kriegsrechnungen aus dem Jahre 1433, auszüglich mitgeteilt bei Mirrheim, Hbg. u. Ostfr. Beilage III., S. 149.



stärkt, zog mit den Seinigen Sibet und Udo entgegen. Noch im Norderlande, bei Lütetsburg, kam es in den letzten Tagen des Juli zur entscheidenden Schlacht. Die verbündeten Häuptlinge unterlagen trotz ihrer verzweifelten Tapferkeit. Udo fiel in der Schlacht, Sibet wurde schwer verwundet, gefangen genommen und starb wenige Tage darauf.

Unterdessen wurde die Friedeburg noch immer belagert. Die Leitung der Belagerung übernahmen die Ratsherren Simon von Utrecht und Ludcke Mellſing. Herzog Adolf von Schleswig-Holstein unterstützte während der Belagerung noch die Hamburger durch dreihundert holsteinische Schützen¹⁾. Auch an Lübeck, Bremen, an die westfälischen Städte wandte man sich während der Belagerung um Hilfe; bei Lübeck hatte dies Gesuch Erfolg, ob auch bei Bremen und den westfälischen Städten, wissen wir nicht. Endlich, gegen Mitte September, wurde die Burg eingenommen. Die auf derselben gefundenen Vitalianer wurden förmlich zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Am 14. September schrieb Lübeck an die preußischen Städte: Unsere Freunde von Hamburg sind mit großer Macht und Wehren allbereits lange Zeit nach unserem Räte und mit unserer Hilfe in Friesland gewesen und haben mit der Hilfe Gottes Emden, Schloß und Stadt genommen, worüber sie Leute verloren haben, doch von der Widerpartei blieben tot wohl bei sechshundert Mann und dazu zwei Obersten der bösen Partei, mannhastigen Geschlechtes und mächtige Hauptleute (Sibet und Udo Joden!) und sind nun fortgereiset vor Edenburg, anders genannt Sibetsburg, ein mächtiges Schloß, von welchem dem Kaufmann und dem gemeinen wandernden Mann zur See seit alten und langen Jahren bis jetzt gröblicher Schaden zugefügt ist, und

¹⁾ Kriegsrechnung. S. R. I., Nr. 189, §§ 4—6. § 4. Item 16 ¶ 16 þ her Hinrik to dem Berghe unde her Symon van Utrecht to Lubeke. § 5. Item 26 ¶ 2 þ 6 ¶ her Johann Wigen unde her Diderik Mollere to Bremen um hulpe vor Sybetesborch. § 6. Item 10 ¶ 16 þ Herberd Clawesson to den stedten in Westfalen belegghen, umme hulpe uppe de Vitalienbrodere vor Sybetesborch. — Daß Lübeck Hamburg unterstützt hat, geht aus S. R. I., Nr. 186 und Nr. 242 hervor. — Auch die übrigen Festen Sibets wurden erobert. S. R. I., Nr. 242. Emnius p. 331.



sie sind dem genannten Schlosse so nahe gekommen, daß sie es mit der Hilfe Gottes wohl gewinnen werden, also daß, wenn Gott will, Kaufmann, Schiffer und alle frommen Leute, die zur See fahren, sich daran erfreuen, und nach dieser Zeit von solch böser Gesellschaft behütet und unbeschädigt bleiben.

Zum Schlusse ersucht Lübeck um umgehende Zustimmungserklärung zu der Einsetzung eines Pfundzolles in Brügge, aus welchem Hamburg und auch Lübeck die zur Bekämpfung der Seeräuber bestrittenen Unkosten ersetzt werden sollten.

Die Nachschrift dieses Briefes lautet: Liebe Freunde, als dieser Brief schon fertig (rede) war, schrieben uns unsere Freunde von Hamburg, daß sie mit der Hilfe Gottes die Sibetsburg eingenommen hätten, dafür Gott gelobt sei¹⁾. Ebenso schrieb der Rat an die livländischen Städte²⁾.

Aus dieser Nachschrift erzieht man, welche Erleichterung man nach der Eroberung der Sibetsburg empfand. Die Boten, welche die Freudenbotschaft von der Besiegung Sibets und von der Eroberung der Burg nach Hamburg brachten, wurden reichlich belohnt³⁾, eine Dankmesse für den Sieg wurde in der Marienkirche (in summo) gesungen; außerdem wurde noch Geld verausgabt zu Seelenmessen für alle in Friesland Erschlagenen und Extränkten und zu einer zweiten Messe für den erlangten Triumph⁴⁾.

Die Gesamtkosten, die Hamburg in diesem Jahre aus dieser Expedition nach Friesland erwachsen, betrugen 10396 R 2 ß 5 S . Auf Grund des schon erwähnten hanfischen Statutes vom Jahre 1417 verlangte Hamburg eine Entschädigung von den anderen Hansestädten, die ihm auf dem Hansestage zu Lübeck, am 5. Juni 1434, auch von den Ratsfendeboten, wenn auch mit Widerstreben, zu-

¹⁾ H. R. I., Nr. 185.

²⁾ H. R. I., Nr. 186. Vgl. 187. Aus diesem Briefe geht hervor, daß die Eroberung Emdens der Eroberung der Sibetsburg voranging. Detmar, Korner und Trazinger dagegen lassen die Eroberung der Sibetsburg vorangehen, Emmius und Beninga setzen die Einnahme Emdens in das Jahr 1431, die Schlacht bei Sibetsburg und die Eroberung der Sibetsburg richtig ins Jahr 1433.

³⁾ H. R. I., Nr. 189, § 1 und § 2.

⁴⁾ Rämmereirechnungen, § 57.



gestanden wurde. Es wurde beschlossen, einen Pfundzoll zu Brügge zu erheben, aus dessen Ertrage Hamburg für seine Unkosten in Friesland 1000 R flämisch bezahlt werden sollten; außerdem wurden die Hamburger ermächtigt, von allem nach ihrer Stadt kommenden nichthanfischem Kaufmannsgut von jedem Pfund jährlich 6 S erheben zu dürfen¹⁾.

Nach diesen Erfolgen entstand die wichtige Frage, was man mit den eroberten Festen anfangen solle und wie man dem Wiederaufkommen des Seeräubertums in Zukunft begegnen könne.²⁾ Sollte man zu den verbündeten friesischen Häuptlingen, an deren Spitze ja Edzard Cirksena stand, Vertrauen haben und ihnen die Festen übergeben? Die Hanse hatte zu schlechte Erfahrungen mit friesischen Häuptlingen gemacht. Hamburg beschloß deshalb, Emden in eigene Verwaltung zu nehmen. In Emden blieb eine hamburgische Besatzung, und ein Ratsherr wurde als Amtmann dahingeschickt. Trotzdem die Friesen sich wiederholt gegen die Eindringlinge empörten und trotzdem der Bischof von Münster und die Stadt Groningen gegen die Okkupation protestierten, befestigte Hamburg doch seine Stellung im Emsgebiete immer mehr und erlangte so in Friesland eine ziemlich bedeutende Herrschaft, die es bis zum Jahre 1493 behielt.

Bremen scheint bezüglich der Sibetsburg ähnliche Pläne wie Hamburg mit Emden gehabt zu haben; es wollte wahrscheinlich von neuem eine Herrschaft in den östlichen Ländern erwerben. Am 30. März 1435 schloß es mit den Häuptlingen Haje Harlda (dem Nachfolger Sibets) und Lubbe Onneken einen Vertrag, nach welchem die Stadt bemüht sein sollte bei den Hansestädten auszuwirken, daß die Häuptlinge von ihr im Namen der Hansestädte mit Sibetsburg belehnt würden. Im Falle des Nichterfolges hingegen verpflichteten sie sich, von Sibetsburg abzuziehen, im Falle des Erfolges aber das Schloß Bremen und den Hansestädten offen zu halten.¹⁾

¹⁾ H. N. I., Nr. 321, § 39.

²⁾ Wahrscheinlich beschäftigte man sich auf dem Hansetage zu Emden (September-Oktober 1433) mit diesen Fragen. H. N. I., S. 126—131.

³⁾ Ostfries. Urdb. I., Nr. 442.

Es fanden lebhaftere Unterhandlungen in dieser Angelegenheit zwischen Hamburg und Bremen statt, in denen Hamburg sich jedenfalls für die Zerstörung der Burg aussprach¹⁾ Bremen kam diesem Wunsche endlich nach und erhielt dafür von Hamburg eine Entschädigung von 220 H. ²⁾

Schluß.

Auf der erstürmten Sibetsburg, wurden, wie schon erwähnt, Vitalienbrüder angetroffen, welche von den Hamburgern förmlich zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden.³⁾ Es waren dies die letzten Vitalienbrüder, die wir in den oldenburgischen Gebieten antreffen. In der Grafschaft Oldenburg sind sie nach 1419 kaum noch gewesen, wenigstens finde ich dafür in den Urkunden und zeitgenössischen Chroniken keine Belege. Ihr Name verschwand allmählich aus der Geschichte. Ungefähr 40 Jahre hindurch, von 1395 bis 1433, haben sie mit geringer Unterbrechung in oldenburgischen Gebieten gehaust. Der Schauplatz ihrer Wirksamkeit ist hauptsächlich die Grafschaft Oldenburg und das Rüstinger Gebiet, weniger Östringen und Wangerland. In Delmenhorst treffen wir sie nicht, im südlichen Teile des Landes finden wir sie nur im Saterlande, das wegen seiner Unzugänglichkeit zu einem Nestplazze vorzüglich geeignet war.

Ihre hauptsächlichsten Heger und Förderer waren die oldenburger Grafen, — treffen wir doch sogar einen Grafensohn als einen ihrer Hauptleute unter ihnen — sowie die Rüstinger Häuptlinge, die Häuptlinge von Bant, Ede Wimmeken und dessen Nachfolger Sibet und die butjadinger Häuptlinge. Welche Rolle sie unter diesen ihren Beschützern gespielt, haben wir genügend dar-

¹⁾ Kriegsrechnung.

²⁾ Kämmererechnungen S. 59. 220 H. Bremensibus pro fundamentali destructione Sybetesborg in recompensum expensarum exinde factarum.

³⁾ Kriegsrechnung. Item Hussen 26 H. vor die vitalien, de he an clagede van des rechtes wegen. — Item dem Kaffere 8 H. vor de vitalien to gravenden. — Item Hinrik Cowenberge 16 H. de vitalien to richtende.

Jahrbuch für Oldenb. Gesch. XIX.



gelegt; sie haben ihre Heger und Förderer durch Raub bereichert und gaben obendrein treffliche Söldner in den Fehden ab.

Nach dem Verschwinden der Vitalienbrüder wurde nichts desto weniger von den oldenburgischen Landen aus der Seeraub weiter fortgetrieben, ja, die Unsicherheit auf der Weser und Jade und weiterhin auf der Nordsee wurde bald noch größer, als zur Zeit der Vitalienbrüder. Freilich trat zunächst unter der Regierung Dietrichs des Glückseligen ein Stillstand ein, in dieser Zeit geriet der Name der Vitalienbrüder in Vergessenheit, so daß er auf die Seeräuber, die später auftraten, nicht übertragen wurde; diese werden gewöhnlich „uthliggers“ oder „gesellen“ genannt. Seinen Höhepunkt erreichte der Seeraub unter dem Raubgrafen Gerd (1450—1482), dem die Nachwelt den Beinamen der Mutige verliehen hat.¹⁾ Gerd erbaute an der Jade und Weser Burgen, von denen aus unter seiner persönlichen Leitung der Seeraub getrieben wurde. Schließlich aber drangen die Hamburger und Lübecker und der Bischof von Münster mit starker Macht in sein Land ein, eroberten Delmenhorst und zwangen ihn zur Abdankung. In Gerd's Fußstapfen trat sein Neffe Jakob von Delmenhorst, der als Piratenkapitän sein noch junges Leben auf hoher See endete. Zu gleicher Zeit trieb auch der Häuptling von Fever, Ede Wimmeken der Jüngere, der mit einer Tochter Gerd's verheiratet war, von Schaar aus mit seinem Schiffe, „dat lutke Karvel“ genannt, Seeraub.

Auch im 16. Jahrhundert, unter Graf Anton I. und besonders unter dessen Sohn, Graf Johann, war auf der Weser und dem Jadebusen die Schifffahrt wieder unsicher.²⁾ Spanische Kaperer trieben dort derartig ihr Unwesen, daß 1585 die Bremer das Land des Grafen eine „Raubkaule“ nannten. Wenn auch der Graf die Raubgesellen nicht gerade beschützte, so ging er doch nicht mit der Energie gegen sie vor, wie es die Bremer von ihm verlangten; die Piraten verkehrten ungestört in der Stadt Oldenburg und verwerteten dort ihre Beute. Anders wurde es erst unter Graf Anton Günther

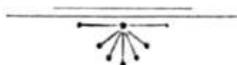
¹⁾ Vgl. Hermann Ducken, Graf Gerd von Oldenburg im Lichte seiner Zeit. Jahrbuch für Geschichte des Herzogtums Oldenburg. Jahrb. II.

²⁾ Vgl. Rütthning, Seeraub im 16. Jahrhundert. Jahrbuch XIV.



(1603—1667). Dieser duldete keine Seeräuber, er führte eine Strompolizei ein, welche Weser und Jade vollständig säuberte. Aber Anton Günther suchte auf andere Weise Nutzen aus seiner Nachbarschaft zur See zu ziehen. Er führte angeblich als Entschädigung für die vielen Arbeiten zur Beförderung der Schifffahrt, besonders als Entschädigung für die Unterhaltung des Leuchtturms auf Wangeroog, einen Weserzoll ein, der trotz lebhaften Protestes von seiten der Bremer und der übrigen Hansestädte, sowie Hollands 1623 von Kaiser Ferdinand II. bestätigt wurde. Dieser Zoll, der später jährlich ein Fünftel der Einnahmen der Grafschaft ausmachte, wurde erst 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß in Regensburg aufgehoben. Oldenburg erhielt als Entschädigung dafür das Fürstentum Lüneburg, das Amt Wildeshausen und die münsterländischen Ämter Bechta und Cloppenburg. Noch eine andere Territorialveränderung, die sich oben am Jadebusen vollzog, ist von Interesse. Der Plan, am Jadebusen einen Kriegshafen anzulegen, den bereits 1800 die russische, etwas später unter Napoleon I. die französische Regierung gehegt, ward von Preußen ausgeführt. 1854 trat die oldenburgische Regierung ein Gebiet am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens an Preußen ab; auf diesem Gebiete erhob sich alsbald Wilhelmshaven, das unweit der Stätten liegt, wo früher Ede Wimmeken und Sibet Lubben hausten, und wo sich später Graf Gerd eine Raubburg erbaute. Jetzt fahren stolze Kriegsschiffe dort einher, wo früher Piratenschiffe segelten; und wo dereinst der Schiffbrüchige nach dem Strandrechte, dem Fluche der Schifffahrt des Mittelalters, ausgeplündert und ausgeraubt wurde, dort bieten jetzt die Lotsen sichere Hilfe, wie es in der oldenburgischen Nationalhymne heißt:

Schleudert den fremden Kiel der Sturm an deinen Strand,
Virgt ihn der Lotsen Schar mit treuer Hand.



II. Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Wechta.

Von Senator Dr. Engelke, Linden (bei Hannover).¹⁾

Wechta gehört zu den unter dem Schutze einer Herrenburg entstandenen und allmählich zu Städten emporgewachsenen Ansiedelungen. Die Grafen von Ravensberg erbauten hier an der Südgrenze des Verigaus gegen den Versagau, wahrscheinlich auf dem Boden eines den Grafen gehörigen, im Kirchspiel Langförden (im Verigau) belegenen Hofes, um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Burg Wechta. Sie besetzten die Burg mit Burgmannen nebst deren Familien und Knechten und gaben dadurch bald auch Bauern und Handwerkern Veranlassung, in unmittelbarer Umgebung der Burg sich anzusiedeln und hier, gesichert vor feindlichen Überfällen, ihrem Erwerb nachzugehen. Sobald auch nur einige wenige Familien sich unter dem Schutz der Burg angesiedelt hatten, ergab sich für sie die Notwendigkeit, gleichwie in ihren früheren Bauerschaften, ihre die Gesamtheit angehenden Angelegenheiten auch gemeinsam zu verhandeln und das Ergebnis der Verhandlungen zu bindenden Beschlüssen zu erheben. Am Ausgang des 12. Jahrhunderts wird demnach die Burgsiedelung Wechta sich bereits zu einer politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben.

Urkundlich genannt wird Wechta verhältnismäßig spät und nur mittelbar. In einer Urkunde vom Jahr 1189 erscheint ein Lehnsmann des Bischofs von Paderborn, „Hermannus de Wehte“ als Zeuge, und im Jahre 1203 wird ein in Livland vom Russischen Zaren gefangener Priester „Johannes de Wechta“ erwähnt.²⁾

¹⁾ Herrn Pastor R. Willoh zu Wechta spreche ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank für die freundliche und erfolgreiche Förderung meiner Arbeit aus.

²⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Oldenburgs. Heft 2, S. 29.



Die grafchaftliche Gewalt (*cometia*) über Bechta bejaßen die Grafen von Ravensberg, das Landgericht über das Kirchspiel Langförden mit Bechta stand den Grafen von Oldenburg-Wildeshausen als Inhabern der Hograffschaft auf dem Desum zu. Die Bewohner der Siedelung Bechta mußten daher in den ersten Zeiten gleich den anderen Bewohnern des Kirchspiels Langförden ihr Recht lediglich auf den 4 ordentlichen Gerichtstagen zum Desum holen.¹⁾

Die günstige Lage Bechtas als Kreuzungspunkt bedeutender Straßenzüge, die Erhebung Bechtas zu einer landesherrlichen Zoll- und Münzstätte (um das Jahr 1200) förderten schon früh die Entwicklung des jungen Gemeinwesens. Aber erst der Graf Otto von Ravensberg (1217—1244) wird dauernd mit seiner Familie und seinem Gefolge auf der Burg Bechta Wohnung genommen haben. Jetzt zuerst wird die Siedelung Bechta mit Wall und Graben und einer hohen Planke umgeben und von den Grafen mit städtischen Rechten begnadigt worden sein. Zu den städtischen Rechten gehörte auch die Privilegierung Bechtas mit zwei alljährlich stattfindenden Jahrmärkten, am Sonntag und Montag nach Assumptio Mariae (August 15) und am Sonntag und Montag nach Dionysius (Oktober 9),²⁾ die zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1298 erwähnt, bis in das späte Mittelalter für den Austausch der Erzeugnisse und Waren Frieslands und Westfalens von großer Bedeutung waren.

Wahrscheinlich wird Graf Otto von Ravensberg dem Ort Bechta derzeit auch das Osnabrücker Stadtrecht verliehen haben, dessen Geltung in Bechta urkundlich allerdings erst für die Zeit um 1400 bezeugt ist. Ob zugleich mit der Verleihung des Osnabrücker Stadtrechts an Bechta auch die Herausnahme Bechtas aus dem Hogerichtsbezirk auf dem Desum und damit die Bildung eines besonderen Gräflich Ravensbergischen Stadtgerichtes Bechta erfolgt ist, wissen wir nicht. Vielleicht ist in Bechta ein selbständiges landesherrliches Stadtgericht erst vom Bischof und Kapitel zu

¹⁾ Vgl. meine Abhandlungen über das Hogericht auf dem Desum und Sutholte. Jahrbuch XIV, S. 1—87 und Jahrbuch XV, S. 145—267.

²⁾ Aus der Bechtaer Amtsrechnung von 1613 im Besitz des hist. Vereins zu Osnabrück. (Katalog B. V, 246. I.)



Münster eingerichtet, gleich nachdem im Jahre 1252 die ganze Ravensbergische Herrschaft Bechta mit Burg und Stadt durch Kauf an das Bistum Münster übergegangen war.

Als Bürger durften nach einem Privileg des Bischofs Florenz von Münster vom Jahre 1372¹⁾ in der Stadt Bechta aufgenommen werden Dienstleute, Freie und losgekaupte Freie. Eigenbehörige konnten in Bechta nur nach Loskaufung zu Bürgern werden. Es galt hier also nicht der in vielen Städten Westfalens sonst übliche Rechtsatz, daß Stadtlust frei macht. Ferner sollten nach den Bestimmungen des Privilegs alle die in Bechta („in unsen stote von der Bechte“) wohnen und auf Bürgerwehr sitzen, Bürger sein und Bürgerrecht tun. Der neue Bürger mußte bei seiner Aufnahme in die Bechtische Bürgerschaft dem Bischof und der Stadt Treue geloben und zuvor dem Stadtrichter dieses Gelöbniß mit einem Eide bekräftigen. In späterer Zeit hatte jeder Auswärtige, der in die Stadt Bechta zog und bürgerliche Nahrung treiben wollte, vorher gegen eine in die Stadt zu zahlende besondere Gebühr das Bürgerrecht zu erwerben. Auch wurde keiner in eine Gilde aufgenommen, der nicht zuvor das Bürgerrecht erworben hatte. Der Erwerb eines Bürgerhauses allein berechtigte nicht zum Erwerb des Bürgerrechts. Auswärts wohnende Bürger waren bei Strafe des Bürgerrechtsverlustes verpflichtet, der Stadt jährlich eine Abgabe zu leisten, im Anfang des 17. Jahrhunderts 2 Hühner, später einen geringen Geldbetrag.²⁾

Neben der Bürgerschaft lebten in der Stadt Bechta nach eigenem Recht die Bechter Burgmannen. Ihnen hatte schon Graf Otto von Ravensberg im Jahre 1224 auf Ansuchen urkundlich versichert, daß sie von Alters her das bevorzugte Recht der Paderbornischen Ministerialen gehabt hätten. Der Burgmannen Einfluß wuchs, als die Herrschaft Bechta im Jahre 1252 an Münster kam und bald darauf die Burgmannen sich zu einem ständischen Burgmannskollegium zusammenschlossen. Ihre einflußreiche Stellung hinderte sehr ein kräftiges Aufblühen der städtischen Freiheiten.

¹⁾ Anlage Nr. 4.

²⁾ Nieberding: Bechtaer Sonntagsblatt 1840 Nr. 17, S. 65 ff. (Beitrag zur Geschichte der Stadt Bechta.)



Burgmannen, auch wenn sie auf Bürgergrund saßen, hatten nach dem bischöflichen Privileg von 1372 keine Bürgerpflichten zu leisten. Sie waren für sich und ihre Güter von allen städtischen Lasten und Abgaben frei. Sie unterstanden auch nicht der städtischen Gerichtsbarkeit, sondern lebten nach einem besonderen eigenen Burgmannenrechte, lediglich verantwortlich dem Bischof und Kapitel zu Münster und den zu Bechta gesetzten bischöflichen Beamten. Ihre Wohnungen hatten nach einer Aufzeichnung ihrer Privilegien aus dem Ende des 14. Jahrhunderts das Recht des Asyls für jeden, der darum nachsuchte, nur nicht für Kirchenräuber, Mörder, Diebe und Friedlose. Kein Gericht konnte die Burgmannen zur gerichtlichen Verhandlung über ihr Erbe und Gut zwingen und Arrest über Burgmannsgut legen.¹⁾

Die Grafen von Ravensberg und ebenso ihre Nachfolger in der Herrschaft Bechta, Bischof und Kapitel zu Münster, ließen ihre landesherrlichen und grundherrlichen Rechte durch einen dem Adel angehörenden Amtmann (Drost), dem ein Rentmeister zur Seite stand, ausüben. Ihr Gehalt bestand zumeist in einem Teil der der Landesherrschaft zustehenden Abgaben, sowie der Erträgnisse des Zolls, des Sommer- und Winterforns ꝛc.

Mit der Einführung des Osnabrücker Stadtrechts in Bechta, wohl noch zu den Zeiten der Grafen von Ravensberg, ist in Bechta auch der Rat eingeführt worden. Urkundlich erwähnt werden Bechtaer Ratmänner jedoch erst in der Amtszeit des Drosten Johann von Dinklage des Älteren (um 1300) nämlich „Johannes von Hustedede und Johannes von Nuttelu“. Wahrscheinlich waren aber die in einer Urkunde vom Jahre 1269 als Zeugen genannten „Friedrich, Sohn Conrads“ und „Hermann von Hustedede“ ebenfalls Ratmänner der Stadt Bechta.²⁾

In der ältesten Zeit wird der Rat nicht gewählt, sondern vom Landesherrn mit Zustimmung der Bürgerschaft ernannt worden sein. Wie lange dieser Zustand gedauert hat, ist unsicher.

In der ersten erhaltenen Ratsliste vom Jahre 1378 finden wir 7 Ratmänner, in der nächstfolgenden von 1388 5 Ratmänner

¹⁾ Vgl. Nieberding: Niederstift Münster III, S. 1 ff.

²⁾ Anlage Nr. 1.

als Vertreter der Stadtgemeinde Bechta namentlich aufgeführt.¹⁾ Im Anfang des 15. Jahrhunderts und nachweisbar bis zum Jahre 1633 bestand der Rat aus 24 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, nämlich 3 Bürgermeistern und 21 Ratmännern. Je 1 Bürgermeister und 7 Ratmänner bildeten für ein Jahr den regierenden Rat, die übrigen 16 Mitglieder den alten Rat oder die Wittheit. Das Amt der Bürgermeister und Ratmänner war lebenslänglich. Starb ein Mitglied des sitzenden Rats oder trat sonst jemand aus dem Rate aus, so mußte binnen 14 Nächten ein anderer an seine Stelle gewählt werden. Handelte es sich um einen der Wittheit angehörenden Bürgermeister oder Ratmann, der starb oder sein Amt niederlegte, so mußte die Neuwahl zu dem ersten freien Dinge erfolgen.

Im Jahre 1633 wurde die Stadtverfassung Bechta's in der Weise geändert, daß der Rat sich nunmehr aus 2 Bürgermeistern und 14 Ratsherren zusammensetzte, von denen 1 Bürgermeister und 7 Ratsherren den sitzenden Rat, die übrigen die Wittheit bildeten.²⁾

Durch Dekrete des Domkapitels zu Münster vom 21. August und 16. September 1683 wurde bestimmt, daß der Rat nunmehr Magistrat genannt, aus einem Bürgermeister und 8 Ratsherren bestehen sollte. Alle Mitglieder des Magistrats mußten katholischer Konfession sein. Der Magistrat wurde jetzt immer für ein Jahr gewählt. Der Wahlmodus war folgender: Am Tage nach Lichtmeß wählten diejenigen zwei Mitglieder des abgehenden Magistrats, welche beim Würfeln die meisten Augen hatten, 16 Bürger. Diese 16 wählten 8 andere Bürger zu Kürgenossen. Diese, vom Bürgermeister im Beisein des Amtszrentmeisters auf die Vornahme einer gewissenhaften Wahl eidlich verpflichtet, wählten aus der Bürgerschaft den neuen Magistrat. Wahlfähig war jeder großjährige Bürger; die Mitglieder des abgehenden Magistrats konnten wiedergewählt werden. Am Wahltag wurden die Stadtglocken geläutet

¹⁾ Urkunde von 1378 im Archiv des Guts Hopen. Abschrift im Oldenburger Archiv; Nieberding's Nachlaß Nr. 19. Urkunde von 1388 siehe Anlage Nr. 5.

²⁾ Vgl. Nieberding im Bechtaer Sonntagsblatt 1843 Nr. 49 und Anlage Nr. 13.



und die Stadtfahne auf dem Rathaus ausgehängt. Das Wahlprotokoll wurde versiegelt den Bechtischen Beamten zugesandt, die es mit einem Qualifikationsbericht an die Regierung zu Münster sandten. Nach erfolgter Genehmigung wurde der Magistrat von den Beamten vereidigt und der Bürgerschaft vorgestellt.

Dieser Wahlmodus ist bis zur französischen Okkupation im Jahre 1811 in Geltung gewesen.¹⁾

Im Mittelalter lag dem regierenden Rat neben der Führung der städtischen Verwaltung auch die Ausübung der städtischen Hoheitsrechte ob.

Zu den städtischen Hoheitsrechten gehörte im Mittelalter noch das Recht, sich mit eigenen Kräften gegen feindliche Angriffe zu wehren, auch Bündnisse mit anderen Städten oder Machthabern abzuschließen. So wurde ein zwischen der Stadt Bechta und der Stadt Bremen entstandener Streit im Jahre 1375 ohne Mitwirkung des Münsterischen Landesherrn durch eine zwischen Rat und Bürgerschaft der beiden Städte getroffene Abmachung friedlich beigelegt, und im Jahre 1397 gelobten wiederum „borghermester unde radmanne to der Bechte“ den Bremern Frieden und Sicherheit.²⁾

Im Jahre 1446 erscheint die Stadt Bechta unter den Münsterischen Ständen, als sich die Stände zu gegenseitiger Verteidigung ihrer Freiheiten gegen den Bischof Heinrich von Münster zusammenschlossen. Auch in der Landesvereinigung vom Jahre 1466, als die Stände ihre Rechte gegenüber dem Landesherrn sich zu sichern suchten, war die Stadt Bechta vertreten. Im Jahre 1727 erscheint die Stadt dann noch einmal unter den Fürstlich Münsterischen Landständen.³⁾

Der regierende Rat bildete ferner nicht nur das Schöffenskollegium im landesherrlichen Stadtgericht, sondern im Ratsgericht auch ein eigenes, nicht unbedeutendes Gemeindegerecht.

¹⁾ Nieberding, Bechtaer Sonntagsblatt 1840 Nr. 17 und Niederstift Münster III, S. 238/240. Von Herrn Pastor H. Willoh zu Bechta mir gütigst zur Verfügung gestellte Auszüge aus den Beständen des Ratsarchivs zu Bechta.

²⁾ Bremer Urkundenbuch III Nr. 478; IV. Nr. 201.

³⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Oldenburgs 2, S. 50; Nieberding, Becht. Sonntagsbl. 1840 Nr. 17.



Das Brogegericht über Maß und Gewicht hielt der regierende Rat neben dem landesherrlichen Stadtrichter ab und erhielt von den eingehenden Brogegeldern und Geldstrafen die Hälfte, während die andere Hälfte zu den Einkünften des Stadtrichters gehörte. Der Rat hatte dieses Recht am Brogegericht von dem Drosten Johann von Dinlage dem Älteren (um 1300) auf seine ausdrückliche Bitte zugestanden erhalten, als er sich durch seine Mitglieder Johann von Hustedede und Johann von Nutteln beim Drosten über das schlechte Einschenken der Wirte beschwert hatte. Der Rat versprach dabei dem Drosten, er werde dafür Sorge tragen, daß die Leute die ihnen zukommende Menge Bier erhielten und der Drost als Vertreter des Landesherrn für die Verfehlung der Wirte höhere Brüche.¹⁾ Die Burgmannen bestritten dem Räte das Recht am Brogegericht noch im Jahre 1355 und erklärten, da der Rat kein Recht habe an dem Gerichte zu Bechta, habe er auch kein Recht an der Aufsicht über die Preise nebst Maß und Gewicht der Lebensmittel.²⁾ Der Rat hat aber an seinem Rechte festgehalten. Das letzte Brogegericht hielt er mit dem Stadtrichter im Jahre 1810 auf dem Markte zu Bechta ab. Für die Broge eines Scheffels wurden im Anfang des 18. Jahrhunderts 7 Schilling, eines Muttermalers 9 Schilling 4 \mathcal{S} Münsterischer Währung erhoben.³⁾

Im Privileg vom Jahre 1372 ließ der Bischof Florenz die zu Bechta gesetzte landesherrliche Bierakzise ausdrücklich bis auf weiteres bestehen. Später muß aber zwischen dem Landesherrn und der Stadt wegen der Akzise eine neue Vereinbarung getroffen worden sein, denn nach den Amtsrechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts erhielt die eine Hälfte der in der Stadt erhobenen Bierakzise nunmehr Bürgermeister und Rat, die andere Hälfte die Regierung zu Münster. Erhoben wurden im Anfang des 17. Jahrhunderts „nach altem Gebrauch“ von jedem Zapfer in der Stadt, der ein ganzes Jahr zum Verkauf braute und zapfte, jährlich 3 Schilling, wer aber nur ein halbes Jahr braute und zapfte,

¹⁾ Anlage Nr. 2.

²⁾ Anlage Nr. 3.

³⁾ Nieberding a. a. O. 1840, Nr. 17. Akten des Oldenburger Archivs: A^a Old. M. Abt. I, Tit. IX. A 5b.



hatte $1\frac{1}{2}$ Schilling zu zahlen. Das brachte z. B. im Jahre 1613 ein:

Auß der alten Stadt . . . = 18 Schilling = 6 à 3 Sch.

Auß der neuen Stadt . . . = 18 „ = 6 à 3 „

Auß dem Klingenhagen . . . = $19\frac{1}{2}$ „

nämlich 8 à 3 Sch. und

1 zu $1\frac{1}{2}$ Sch.

in Summa $2\frac{1}{2}$ Rthlr. 4 Sch.

Davon erhielt Bürgermeister und Rat 1 Rthlr. 1 Ort = 1 Mark schwer, die andere Hälfte bekam die Münsterische Regierung.¹⁾

In der neueren Zeit, seit der Verfassungsänderung im Jahre 1683, lag dem Magistrat in seiner Gesamtheit die Wahrnehmung aller städtischen Angelegenheiten ob. Er hatte die Verwaltung des Stadtvermögens, die Besorgung der fürstlichen Schatzung, des städtischen Neben- oder Beischatzes, der Akzise, hatte die Aufsicht über Maß und Gewicht und das damit verbundene Recht der Broge und Bestrafung neben dem landesherrlichen Stadtrichter, die Aufsicht über die Wege, über Gilden und Zünfte, die polizeiliche Aufsicht über die Bürgerschaft und das Recht zur polizeilichen Bestrafung derselben. Der Magistrat hatte die Zivilgerichtsbarkeit über die Bürger, das Recht zur Pfändung und Arrestverhängung, bei kleineren Erzessen stand ihm das Recht der Bestrafung mit Geldbußen und dem Bolzen zu. Auch die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Bürger der Stadt war Sache des Magistrats. Zu seinen Obliegenheiten gehörte ferner die Aufsicht über das Armen- und Kirchenwesen, das Recht der Anstellung von Armen- und Kirchenprovisoren, die An- und Absetzung des Armenvogts. Ihm stand die Verteilung und Regelung der Einquartierung, die Verteilung und Beitreibung der Kontribution zu. Der Magistrat hatte auch die Stadtmark zu schützen und etwaige Marktfrevler mit Geldbußen, Pfändung und dem Bolzen zu bestrafen.

Der Bürgermeister führte den Vorsitz im Magistrat und hatte bei allen Abstimmungen zwei Stimmen; jeder Ratmann hatte eine Stimme.

¹⁾ Bechtaer Amtsrechnung von 1613 a. a. D.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verlor der Magistrat durch Lässigkeit allmählich die Gerichtsbarkeit an das Amt. Aber erst durch Erkenntnis des Hofgerichts Münster vom 12. Juli 1780 wurde rechtskräftig festgestellt, daß der Magistrat eine eigene Gerichtsbarkeit nicht mehr besitze und in allen Sachen dem Amte unterstellt sei.¹⁾

Das Amt der Bürgermeister und Ratmannen war im Mittelalter ein reines Ehrenamt, jedoch waren die Bürgermeister und der sitzende Rat nebst Ehefrauen und Gesinde derzeit von jeder landesherrlichen und städtischen Steuer frei.²⁾

Nach der Verfassungsänderung vom Jahre 1683 bis ins 19. Jahrhundert hinein erhielt der Bürgermeister als jährliches Fixum 15 Taler, außerdem 4 Taler 24 Groschen an Opfergeld aus der Stadtkasse, ferner 2 Taler für Abnahme und Prüfung der Kirchen- und Armenrechnung, bei der Aufnahme eines neuen Bürgers zusammen mit dem Stadtsekretär jedesmal 24 Grote, ferner ebenfalls zusammen mit dem Sekretär die Hälfte des Brogengeldes. Der Bürgermeister war ferner für seine Person frei von Einquartierung, Bürgerdiensten, Bürgerlasten, auch Akzise und Schatzung. Jeder Ratmann erhielt aus der Stadtkasse ein sogen. Opfergeld von 2 $\frac{1}{2}$ Talern.³⁾

Der alte Rat oder die Wittheit bestand, wie wir schon sahen, aus den bei dem jährlichen Ratswechsel ausgeschiedenen Ratmannen. Bis zum Jahre 1633 bildeten also immer die 2 nichtregierenden Bürgermeister nebst den 14 nichtregierenden Ratmannen, von 1634 bis 1683 der nichtregierende Bürgermeister nebst den 7 nichtregierenden Ratmannen den alten Rat. Mit der Verfassungsänderung von 1683 hörte die Institution des alten Rats wohl ganz auf. Der alte Rat mußte bei allen bedeutenden Angelegenheiten der Stadt, insbesondere wenn es sich um das Vermögen der Stadt handelte, mit hinzugezogen werden. So wurde einerseits von ihm eine erwünschte Kontrolle der städtischen Verwaltung geübt; andererseits blieb der alte Rat, der ja jedes dritte Jahr, seit

¹⁾ Die Willloh'schen Altenauszüge; Becht. Sonntagsbl. 1840, Nr. 17.

²⁾ Anlage Nr. 13.

³⁾ Die Willloh'schen Altenauszüge; Bechtaer Sonntagsbl. 1840, Nr. 17.



1633 jedes zweite Jahr den regierenden Rat bildete, in allen wichtigeren Sachen laufend orientiert, ein für eine gedeihliche Verwaltung der Stadt durchaus notwendiges Erfordernis. Eine Besoldung haben die Mitglieder des alten Rats, der sogenannten Wittheit, niemals erhalten.

Als städtischer Beamter wird in Bechta schon im 15. Jahrhundert der Kämmerer erwähnt, seit 1683 war er zugleich Mitglied des Rats. Er hatte das Stadtvermögen zu verwalten, die städtische Kasse zu führen und die gehaltenen Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen. Seine Besoldung betrug 7 Taler.

Ein weiterer städtischer Beamter war der Stadtschreiber. Er wird schon in einer Urkunde vom Jahre 1443¹⁾ erwähnt. Nach der Reorganisation der städtischen Verfassung im Jahre 1683 wurde der Stadtschreiber zum Stadtssekretär und mit 10 Talern Besoldung und mäßigen Sporteln auf Lebenszeit angestellt. Er führte das Protokoll bei den Ratswahlen und bei den Gerichtssitzungen und hatte auch alle übrigen Schriftstücke des Magistrats anzufertigen, auch, wenn erforderlich, mit dem städtischen Siegel zu versehen.

Als dritter Beamter der Stadt ist der Stadtdiener, früher Stadtfrohn genannt, zu erwähnen. Das Amt des Stadtdieners ist alt, urkundlich ist es zuerst in einer Urkunde von 1388²⁾ erwähnt. Der Stadtdiener hatte die Gerichts- und Verwaltungsdienste niederer Art zu verrichten, z. B. Pfändungen vorzunehmen, Exzedenten zu arretieren, Botendienste und Ladungen für den Magistrat auszuführen usw. Seine Besoldung war nur gering.

Neben Bürgermeister und Rat tritt schon in den ältesten Bechtaer Urkunden auch die Gemeinheit, die *universitas oppidi*, auf, die „ghemeinen burghere van der Bechte“, wie es in einer Urkunde von 1375 heißt.³⁾ Die Zustimmung der Gemeinheit war zur Rechtsbeständigkeit sämtlicher das Vermögen der Stadt betreffenden Beschlüsse erforderlich. Später trat an die Stelle der Gesamtheit der Bürger ein aus 16 Personen bestehender Ausschuß,

¹⁾ Urkunde von 1443 im Oldenburger Archiv: Doc. Adelsarchiv, v. Dinklage.

²⁾ Anlage Nr. 5.

³⁾ Bremer Urkundenbuch III, Nr. 478.

die sogenannten Sechszehner. Ihre Befugnisse waren denen der alten „Gemeinheit“ gleich.

Das alte Siegel der Stadt Vechta zeigte unter dem Fallgatter des von zwei kleinen Türmen flankierten Stadttores das bärtige Haupt des heiligen Paulus und als Umschrift: „† Sigillum civitatis Vechte.“ So ist es u. a. erhalten an einer Urkunde vom Jahre 1466. Als das alte Siegel infolge des Einfallens der Spanier in Stadt und Amt Vechta verloren gegangen war, wurde ein neues hergestellt: Stadttor mit dem Kopf des Paulus in der Toröffnung und mit der Umschrift: „Sigillum civitatis Vechtensis 1591.“ Nach dem großen Vechtaer Brande von 1684 wurde an Stelle des dem Brande zum Opfer gefallenen Siegels von 1591 wiederum ein neues Siegel angefertigt: Ein kleines Tor mit dem Kopfe des Paulus in der Toröffnung. Die Umschrift lautete: „Sig. Vecht. min. rest. elect. lib. p. conflagravit. A. 1684.“ (= Sigillum Vechtense minus restitutum electorum liber postquam conflagravit, d. i.: Kleines Siegel von Vechta, wiederhergestellt, nachdem das Archiv des Rats verbrannt ist.¹⁾)

Mit der Stadtverfassung eng verknüpft war in Vechta die Gerichtsverfassung.

Urkundlich nachgewiesen, und das auch nur mittelbar, ist das landesherrliche Stadtgericht Vechta erst für das Jahr 1269. In einer von Drost und Burgmannschaft zu Vechta ausgestellten Urkunde dieses Jahres wird von den Ausstellern bezeugt, daß in ihrer, des Richters der Freien und des Richters der Bürger zu Vechta Gegenwart der Ritter Herbert von Spredow ein Erbe in Beckum an das Kloster Bersenbrück verkauft habe. Als Zeugen werden in dieser Kaufurkunde hinter den Rittern und Mannen an letzter Stelle ein Friedrich, Sohn Conrads, und ein Hermann von Hastede aufgeführt, wahrscheinlich beide Ratmänner der Stadt Vechta.²⁾ Da frühere Nachrichten über das landesherrliche Stadtgericht Vechta nicht vorhanden sind, andererseits bei Ausstellung der Urkunde erst 17 Jahre seit der Eroberung Vechtas durch

¹⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Oldenburgs, 2. 8. 50, 73. Nieberding im Vechtaer Sonntagsblatt 1843, Nr. 49.

²⁾ Anlage Nr. 1.

Bischof und Kapitel zu Münster verstrichen waren, so liegt die Vermutung nahe, daß die Herausnahme der Stadt Bechta aus dem Bezirk des dem Grafen von Oldenburg-Wildeshausen zustehenden Gogerichts auf dem Desum erst nach 1252 von Bischof und Kapitel zu Münster vorgenommen ist als Belohnung für die dem neuen Landesherrn von der Stadt dargebrachte Huldigung.

Den Vorsitz in diesem Stadtgericht führte der vom Landesherrn ernannte Richter, im 14. Jahrhundert „en sworn richter des slotes tor Bechte“ oder auch „en sworn richter tor Bechta“, im 15. Jahrhundert und später zumeist „en sworn richter tor Bechte unnes heren van Monster“ genannt.¹⁾ Wir finden unter ihnen meist bürgerliche Namen und mehrfach Bürger der Stadt Bechta. Eine besondere Vorbildung für den Beruf des Richters war bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts nicht erforderlich. In einem Bericht des Amtes Bechta vom Jahre 1571 wird besonders hervorgehoben, daß der Stadtrichter zu Bechta eine gute, verständige und ehrliche Person, auch Bürger der Stadt Bechta sei und zu schreiben und lesen verstehe.²⁾ Vom Anfang des 17. Jahrhunderts an gehörte der Stadtrichter zu Bechta zumeist dem Stande der Rechtsgelehrten an. Es kam vor, daß das Richteramt von der Regierung zu Münster einem Kinde verliehen wurde, so im Jahre 1706 dem Adolf Koringk als Nachfolger seines kurz vorher verstorbenen Vaters Christoph Koringk. In einem solchen Fall wurde das Richteramt im Namen und für Rechnung des richterlichen Knaben durch einen von der Familie des Richters auf eigene Kosten zu stellenden und von der Regierung zu Münster zu bestätigenden Substituten ausgeübt.³⁾ Als Gehalt bezog der Bechtaer Stadtrichter im Anfang des 17. Jahrhunderts aus der Bischöflichen Amtsrentekasse zur Beschaffung der Kleidung alljährlich 3 Taler 10 Schilling 6 Pfg. Münst. (= 3 Taler 1½ Ohrt = 3 Taler 27 Grote) und zu Weihnachten 45 Grote Opfergeld. Von der Stadt Bechta erhielt der Richter auf Lichtmeß eine Wachskerze von $\frac{3}{4}$ Pfund. Der Scharfrichter lieferte dem Richter alljährlich ein Paar Handschuhe. Im

¹⁾ Anlage Nr. 5 und zugleich andere Urkunden im Oldenburger Archiv.

²⁾ Anlage Nr. 12.

³⁾ Anlage Nr. 15 zu Ziffer 22/23.



übrigen war der Richter auf Sporteln angewiesen, erhielt auch von den aus der Stadt Bechta eingehenden Brogegeldern und Brogestrafen die Hälfte. Von einem Heergewete und Gerade in der Stadt mußten dem Richter 1 Reichstaler, 1 Stuhl und ein Kissen überantwortet werden.¹⁾

Zum Personal des Gerichts gehörte im Mittelalter nur der Fronbote, der die vom Gerichte angeordneten Ladungen, Zustellungen und sonstigen Botendienste auszurichten hatte. Mit der Einführung der Münsterischen Hof- und Landgerichtsordnung vom 31. Oktober 1571 wurde auch die Anstellung eines Gerichtsschreibers notwendig, der ebenso wie der Richter vom Landesherrn ernannt wurde. Der Gerichtsschreiber erhielt vom Amte Bechta jährlich ein fettes Schwein und bezog von den Parteien seine Sporteln.²⁾

Während, wie überall nach deutschem Recht, der Richter nur den Vorsitz führte und die Verhandlung leitete, fand das Urteil in den ältesten Zeiten der sogenannte Umstand, die Gesamtheit der Bürger; im 14. Jahrhundert und später der regierende Rat als das von der Regierung zu Münster gebildete Schöffenskollegium.

Das landesherrliche Stadtgericht beschränkte sich auf das von der Stadtmauer umschlossene engere Stadtgebiet und wurde zuerst vor, später im Rathause abgehalten. Es war für die Stadt an die Stelle des Hogerichts auf dem Desum getreten und daher für die Bürger und die in der Stadt sich aufhaltenden Einwohner (Mietsleute, Gesinde usw.) und Fremden in Zivil- und Strafsachen das ordentliche Gericht schlechthin. Vor dem landesherrlichen Stadtgericht hatte der Bechtaer Bürger in Zivil- und Strafsachen seinen ordentlichen Gerichtsstand. Auch der Landesherr, die landesherrlichen Beamten zu Bechta und die Burgmannen mußten ihre Klagen gegen den Bechtaer Bürger vor dem Stadtgericht verfolgen.³⁾

Der Rat aber beanspruchte demgegenüber schon früh, bald mit mehr, bald mit weniger Erfolg, daß ihm als dem berufenen Organ der Gemeindeverwaltung das Regiment, und damit auch eine — wenn auch beschränkte — Gerichtsbarkeit über die Bürger und

¹⁾ Akten des Oldenburger Archivs: A^a Old. M. Abt. I, Tit. IX, A 5b.

²⁾ Anlage Nr. 12.

³⁾ Anlage Nr. 11.



Bürgergüter, zustehe. So erwuchs dem landesherrlichen Stadtgericht allmählich in dem Ratsgericht ein scharfer Konkurrent.

Als materielles Recht wurde den Entscheidungen des Stadtgerichts das Osnabrücker Stadtrecht zugrunde gelegt.¹⁾ Auch die Appellationen gegen die Entscheidungen des Stadtgerichts Wechta gingen nach Osnabrück. So heißt es in einem unter dem 3. August 1564 vom Bürgermeister und Rat nebst Richter der Stadt Wechta an die Regierung zu Münster erstatteten Bericht: „Ezo werdt dat eine gerichte vor Izer Fürstlichen Gnaden stadt richter alhir vor den raidthuse, dar de borgere unde sunst de reisende mann under anderen sif to bespreken hebben, geholden, unde so dan dar in jemanth beswering halven appelleren will, de appellert unde beropt sif to hove de vor den louwen (Löwen) to Ossenbrügk, so dan ock gerichtlich ein ordel gefelth, welch men nicht wisen kann, dathsülffte werth ock darhen geschaten.“ Die Kosten einer solchen Rechtsbelehrung oder Appellation hatten beide Parteien zu erstatten.²⁾

Die Kriminalsachen, zu denen die Totschläge nicht gerechnet wurden, verhandelte man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auf dem für den ganzen Bezirk des Amtes Wechta gebildeten landesherrlichen Kriminalgericht zu Wechta, das vor dem Rathause daselbst tagte. Vorsitzender des Kriminalgerichts war der landesherrliche Stadtrichter, Urteilsfinder der Rat zu Wechta.³⁾ Der Rat hatte also nicht nur über die Kriminalsachen der Wechtaer Bürger und Einwohner und der dort aufhaltenden Fremden, sondern auch über die Kriminalsachen aus dem Wechtischen Gogerichtsbezirk auf dem Desum, dem Gogerichtsbezirk Damme usw. zu entscheiden. Mit den Totschlägen beschäftigte sich das Kriminalgericht nicht; für sie war, soweit die Stadt Wechta in Frage kam, das Wechtaer Stadtgericht (mit gleicher Besetzung), im übrigen die betreffenden Gogerichte des Amtes Wechta zuständig.

In den Kriminalsachen hatte Bürgermeister und Rat zu Wechta über die Wechtaer Bürger den Angriff, das heißt das Recht der Verhaftung, und trug auch die durch die Verhaftung entstandenen

¹⁾ Anlagen Nr. 6, 7, 8.

²⁾ Anlage Nr. 11.

³⁾ Anlage Nr. 12.



Kosten. Ihm allein stand es auch zu, den also Verhafteten zu verhören.¹⁾ Die Execution des Urteils und deren Kosten war Sache des Landesherrn. So heißt es noch in der Bechtaer Amtsrechnung vom Jahre 1613: „Die Diebin Else Mollers justificirt = 3 Thaler. Hierbei zu wissen, daß die Verpflegung obgenanter Verstrickten und Justificirten vom Ampthause nicht beschehen, sondern von Bürgermeister und Rhat, weile dieselben sie als eine Bürgersche in ihre custodie gehabt und deshalb dafür auch Nichts in Rechnung gebracht.“²⁾

Die Aburteilung der kleineren Vergehen, wie Scheltworte, trockene Schläge, auch Blutrinnen, kurz alle Sachen, die mit Geld gefühnt wurden, waren schon früh dem landesherrlichen Stadtgericht genommen und einem besonderen fiskalischen Verfahren vor dem durch den Amtmann und Stadtrichter zu Bechta gebildeten Brüchtengericht überwiesen. In der Bechtaer Amtsrechnung von 1613 heißt es z. B.:

„Erstlich am Stadtgericht Bruchfellige: Erstlich Jorgen Tabeken, daß er Gerdt von Ahlhorn mit einer Rannen ein Logk ins Heubt geschlagen, Abtragh genommen = 2 Mark leicht;

Henrich Behmeyer, daß er Berendt Schluter in Burmans Hause verwundet = 1 $\frac{1}{2}$ Goldgl.;

Henrich Wolmer, daß er Johan Lawech und dessen Broder Gerdt vor MolkENZEUBERSCHEN Sohens gescholden = 3 Goldgl.“

usw.³⁾

Neben dem landesherrlichen Stadtgericht tagte in Bechta an öffentlichen Gerichten noch das Gericht der Burgmannen und das Bechtische Gogericht auf dem Desum.

Das Gericht der Burgmannen wird in jener oben bereits angezogenen Urkunde der Bechtaer Burgmannschaft vom Jahre 1269, wenn auch nur mittelbar, urkundlich zuerst erwähnt. Der *judex liberorum* (wörtlich: Richter der Freien) jener Urkunde ist der

¹⁾ Willohsche Aftenauszüge.

²⁾ Bechtaer Amtsrechnung von 1613.

³⁾ Bechtaer Amtsrechnung von 1613. Vgl. auch Willoh: Brüchtengerichtsurteile und Verwandtes im Oldenburger Jahrbuch Band XVI S. 360/361.

Bischöflich Münsterische Richter am Vechtaer Burgmannengericht. Die Bezeichnung der Burgmannen als „liberi“ (= Freie) könnte zuerst als seltsam erscheinen. Sie ist aber in der von Drost und Burgmannschaft zur Wahrung ihrer Rechte im Jahre 1338 ausgestellten Erklärung, daß in der Herrschaft Vechta keinem andern als dem Bischof und seinem Amtmann zu Vechta der Gerichtszwang über die „liberi“ (= Freie) zustehe, zweifelsfrei festgestellt.¹⁾

Den Vorsitz im Burgmannengericht führte der Richter, der „judex liberorum“; das Urteil fand das Burgmannskollegium.

Das Gericht war zuständig für die Klagen der Burgmannen gegen einander und überhaupt für alle gegen die Burgmannen gerichteten Klagen. Auch der Vechtaer Bürger hatte gegen den Burgmann hier sein Recht zu suchen.

Der Gerichtsplatz lag vor der Burg Vechta auf einer durch eine Zugbrücke mit der Burg verbundenen Insel, in der ältesten Zeit von einem Hagedorn, später von einer Linde weithin beschattet.

Auf demselben Gerichtsplatz tagte seit 1322 auch das die Vechtaischen Kirchspiele Langförden, Dytte, Lutten, Cappeln, später auch Emstef und Wisbek, umfassende Partgericht des Gogerichts auf dem Desum. Bischof und Kapitel zu Münster hatten das Partgericht nach Vechta gelegt, als sie im Jahre 1322 den letzten Rest des vormals den Grafen von Oldenburg-Wildeshausen gehörigen Gogerichts auf dem Desum von dem Vechtaer Drost Johann von Sutholte käuflich erworben hatten.

Dieses Vechtasche Gogericht war das ordentliche Landgericht für die bäuerliche Landbevölkerung der obgenannten sechs Vechtaschen Kirchspiele. Es war ein Teil des Gogerichts auf dem Desum, zu dem vor der Eximierung vom Landgericht auch die Stadt Vechta gehört hatte. Hier vor diesem Partgericht hätte auch der Vechtaer Bürger zu Recht stehen müssen, wäre der Stadt durch landesherrliche Gnade nicht ein eigenes Stadtgericht verliehen worden.

¹⁾ Urkunde von 1338, Original im Staatsarchiv Münster: Fr. Münster Nr. 508, abgedruckt in H. Sudendorf: Herren von Dinklage („jus antiquum est domini Vechtensis, quod nullus potest aliquos homines liberos proplacitare in eodem dominio preter ipsius domini dominum vel officiatum . . .“).



Das Bechtaer Gogericht war als das ordentliche Landgericht sowohl für Zivil- als auch für Strassachen sachlich unbeschränkt zuständig. Die Kriminal- und Brüchtensachen waren aber auch hier wohl schon im 15. Jahrhundert dem Gogericht genommen und zusammen mit den Kriminal- und Brüchtensachen der anderen Gerichte besonderen Amts-Kriminal- und Brüchtengerichten zur Aburteilung überwiesen. Nur die Verhandlung und Entscheidung über begangene Totschläge war als eine Art Parteienache dem Gogericht verblieben.

Die Verwaltung dieses Bechtaer Gogerichts war alsbald nach seinem Erwerb dem landesherrlichen Richter der Burgmannen dauernd mit übertragen, sodaß immer ein Richter beide Gerichte verwaltete. Diese dauernde Verbindung der beiden Richterämter in einer Person führte zunächst dazu, daß beide Gerichte an ein und derselben Gerichtsstätte, dem alten Dingplatz der Burgmannen unter dem Hagedorn, an ein und demselben Tage nacheinander abgehalten wurden. Nach Beendigung ihres Gerichts blieben immer einzelne Burgmannen an der Gerichtsstätte zurück, um in dem sich anschließenden Gogericht ihre eigenen Leute, die, auch wenn sie in der Stadt Bechta wohnten, am Gogericht ihren ordentlichen Gerichtsstand hatten, zu verteidigen und vor ungerechtem Urteil zu beschützen. Da konnte es nicht ausbleiben, daß die Burgmannen auf dem Gogericht auch in sonstigen schwierigen Sachen von dem Richter, der ja auch ihr Richter war, um ihr Urteil angesprochen wurden. Auf diese Weise kam es allmählich zu einer Vermischung und schließlich zu einer völligen Verschmelzung der beiden an sich völlig von einander verschiedenen Gerichte. Die Burgmannen bildeten nunmehr, und zwar wegen ihres Ansehens, das sie kraft ihrer Stellung überall genossen, an erster Stelle neben den Landleuten den das Urteil findenden Umstand des jetzt einheitlichen Gerichts unter dem Hagedorn. So heißt es in dem oben erwähnten von Bürgermeister, Rat und Richter der Stadt Bechta unter dem 3. August 1564 an die Regierung zu Münster erstatteten Bericht: „Ire furstlichen Gnaden hebben alhir tot Bechte twe richters, der eine der stadtrichter . . . , der ander J. ff. Gn. goe richter upen Desem int landt recht, dair de borchmanns under anderen und sunst



oek de gemeine man des landt rechts vor to donde hebben, rechtens erwarden moten.“¹⁾

Auch Bürgermeister und Rat zu Bechta, die bezüglich des außerhalb der Stadtmauer im Bechtaer Gogerichtsbezirk belegenen Stadtgebiets und auch bezüglich der in der Stadt wohnenden Burgmannsleute zu dem Bechtaer Gogericht in enger Beziehung standen, übten auf das Gogericht insbesondere dadurch einen nicht unbedeutenden Einfluß aus, daß sie in schwierigen Rechtsfragen auf Ansuchen des Gerichtsumstandes das Urteil fanden und es vom Rathhaus aus der Gerichtsgemeinde durch den vom Umstand gewählten Urteilsträger übermitteln ließen. Zwei eine solche Rechtsbelehrung von Bürgermeister und Rat zu Bechta enthaltende Urkunden vom 21. Januar 1488 sind uns erhalten geblieben. In dem einen Fall handelte es sich um die Weisung in einer dem bäuerlichen Agrarrecht angehörenden Streitfrage. Der andere Fall betraf die Frage, ob eine an Bürgermeister und Rat von zwei sich streitenden, dem Gogericht unterworfenen Parteien freiwillig zur Entscheidung übergebene Prozeßsache seitens der Parteien vor der getroffenen Entscheidung zurückgezogen werden dürfe. Die Urteilsfrage wurde vom Gografen an den dem Gerichtsumstand angehörenden Menken Schomaker gerichtet, „de quam weder unde jede, dat em de borgermesters unde de raet ghewiset hadden, se mochten des nicht wedderropen eder de breve nicht van sich don, de sake wer dan vruntliken gescheden unde we de sake verlor, de scholde de unkoft don.“²⁾

Nach der Vereinigung des Burgmannengerichts mit dem Gogericht nannte sich der Richter ein „geschworen richter (der Richter der Burgmannen, der alte judex liberorum) unde gogreve tom Desem“.

Die Appellation gegen die Urteile des Bechtaer Burgmannen-Go-Gerichts ging im 16. Jahrhundert an die alljährlich viermal zu bestimmten Zeiten auf dem Desum bei Emstef stattfindenden Vollversammlungen aller dem Gogericht auf dem Desum in seinem ursprünglichen Umfange angehörenden Dingpflichtigen. Die Bechtaer

¹⁾ Anlage Nr. 11.

²⁾ Anlagen Nr. 9 und 10.



Burgmannen und 24 der Landbevölkerung des alten umfangreichen Gogerichtsbezirks entnommenen Gerichtsgeschworenen sprachen hier das Urteil. Kam die Appellation dort nicht zur Verhandlung oder wurde dort ein von einer Partei nicht für gerecht befundenes Urteil gesprochen, so wurde die Sache an das Bechtaer Partgericht unter den Hagedorn ins Achtergöding zurückverwiesen. Gegen das alsdann im Achtergöding gesprochene Urteil konnte weiter an das Fürstliche Kammergericht (Hofgericht) zu Münster appelliert werden.¹⁾

In Ausführung der Münsterischen Hof- und Landgerichtsordnung vom 31. Oktober 1571 traten auch am Bechtaer Gogericht an die Stelle des gesamten Gerichtsumstandes als Urteilsfinder mehrere der Gerichtsgemeinde angehörende, vom Landesherrn ernannte und beeidigte Schöffen.

Im Jahre 1608 wurde das Gericht auf das Betreiben des Richters Johann von Dinflage, da einmal Frost und Schnee, ein ander Mal Regenschauer die Gerichtssitzungen unter dem freien Himmel unmöglich machten, gegen den Willen des um ihre Selbstständigkeit bangenden Bürgermeisters und Rats zu Bechta in einen Raum des Bechtaer Rathhauses verlegt.²⁾

Die der Stadtgemeinde zustehende Gerichtsbarkeit wurde im Ratsgericht ausgeübt. Als bürgerliches Gericht beanspruchte das Ratsgericht gegenüber dem landesherrlichen Stadtgericht, je nach dem Maß der zeitigen Stärke der landesherrlichen Gewalt bald mit mehr, bald mit weniger Erfolg, die ausschließliche Zivil- und Freiwillige-Gerichtsbarkeit über die Bürger und Bürgergüter. In Ermangelung eines selbständig ausgebildeten Bechtaer Stadtrechts richtete der Rat nach dem im nördlichen Westfalen eines großen Ansehens sich erfreuenden Osnabrücker Stadtrecht. Aus dem 15. Jahrhundert sind uns mehrere von Bürgermeister und Rat zu Bechta an Bürgermeister und Rat zu Osnabrück gerichtete Bitten um Rechtsbelehrung, um Weisung auf Grund des in Osnabrück geltigen materiellen Stadtrechts, erhalten. In dem einen Fall fragt Bechta bei Osnabrück an, wohin nach dortigem Recht die Gerade

¹⁾ Anlage Nr. 11. Vgl. auch meine Abhandlung über das Gogericht auf dem Defum a. a. O.

²⁾ Willloh'sche Altenauszüge.

einer verheirateten Tochter fielen, an die Mutter oder an die älteste der sämtlich verheirateten Schwestern. In einem anderen Falle übersendet Bürgermeister und Rat von Bechta von ihm in concreto bereits getroffene zivilrechtliche Entscheidungen mit dem ausdrücklichen Hinweis, „dat wi unse rechte na uwer stadtrechte plichtig sind to wisen und Dsenbruggheches reches gebrüken“ zur Nachprüfung an Bürgermeister und Rat zu Dsnabrück und ersucht gleichzeitig, eine etwa auf Grund des Dsnabrücker Stadtrechts notwendige Abänderung des Urteils gleich dort vorzunehmen.¹⁾

Das Ratsgericht übte auch die Polizeistrafgewalt über die Bürger aus und ahndete Polizeivergehen — manchmal aber auch in Überschreitung seiner Machtbefugnisse andere kleinere Delikte — der Bürger mit Geldstrafen bis zu einer Mark, mit der Auflage zur Lieferung von Feuereimern für die Stadt, aber auch mit der Strafe des Bolzen.²⁾

Kriminalgerichtsbarkeit hat der Rat nicht besessen, aber wohl stand ihm, wie oben bereits bemerkt, das Recht der Verhaftung und des ersten Verhörs zu.

Gerichtsort war das Rathaus. Das Urteil fand der gesamte regierende Rat. Den Vorsitz führte der Bürgermeister. Das Protokoll wurde durch den Stadtschreiber besorgt.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts büßte der Rat seine Gerichtsbarkeit allmählich ganz ein.

Anlagen.

Nr. 1. ————— 1269.

Drost und Burgmannen zu Bechta bekunden, daß der Ritter Herbord von Spredow vor ihnen, dem Richter der Freien und dem Richter der Bürger in Bechta das Erbe Gottschalks in Bakum dem Kloster Berßenbrück übertragen habe.

Original: Staatsarchiv Dsnabrück. — Druck: Dsnabrücker Urkundenbuch III, Nr. 391 u. A.

Siegel vom Pergamentstreifen abgefallen.

¹⁾ Anlagen Nr. 6, 7, 8.

²⁾ Anlage Nr. 14; Willloh'sche Aktenauszüge.



Johannes dei gratia dapifer domini Monasteriensis episcopi universique castellani in Vechta omnibus Christi fidelibus imperpetuum. Notum esse desideramus universis, ad quos presens scriptum pervenerit, quod Herbordus miles dictus de Spredowe et pueri sui cum heredum suorum consensu in presentia nostra et iudicis liberorum iudicisque civium in Vechta constituti domum Godescalci sitam in Bachem, comparatam pro quinquaginta marcis, solventem annuatim quinque molia siliginis, quinque molia ordeï, duas urnas butiri, unum porcum valentem tres solidos, cum omnibus suis attinentiis conventui in Bersenbruge resignaverunt volentes, ut ipsius proprietates, que ipsorum erat, a conventu predicto perpetuo possideatur. Et ne res ista rationabiliter gesta in oblivionem veniat posteris, presentem litteram sigillo nostro placuit roborari. Acta sunt hec anno gratie millesimo ducentesimo sexagesimo IX. Presentes erant Albertus et Franco sacerdotes; Johannes Spric, Hermannus et Fridericus fratres, Alexander et Nicholaus fratres,¹⁾ Bruno de Kelinchusen, Rabodo Dusinc, Fredericus de Sledesen, Otto de Brochowe milites; Bernhardus Kanne, Justacius Grip, Sifridus et Helerus servi domini Herbordi, Fredericus filius Conradi, Hermannus de Hustede²⁾ et alii quam plures.

Nr. 2. ————— 1339 Februar 27.

Die Burgmannschaft zu Vechta teilt Bürgermeister und Rat zu Münster³⁾ mit, auf welche Weise Bürgermeister und Rat zu Vechta von dem Drosten Johann von Dinklage dem Älteren (etwa 1298 bis 1302) Anteil an der Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht in der Stadt Vechta erlangt habe.

Original: Staatsarchiv Münster Fr. Münster Nr. 513. — Druck: H. Sudendorf: Die Herren von Dinklage, Nr. 8.

Siegel der Vechtaer Burgmannschaft gut erhalten.

¹⁾ Ergänze „dicti Hovet“.

²⁾ Die letzten beiden Personen waren anscheinend Mitglieder des Rats zu Vechta.

³⁾ Ein gleichlautendes Schreiben unter demselben Datum ist an den Bischof Ludwig von Münster gerichtet. Original Staatsarchiv Münster: Fürstentum Münster Nr. 512. Druck Sudendorf a. a. O. Nr. 7.

Viris providis et discretis . . magistris burgensium et consulibus civitatis Monasteriensis . . castellani in Vechta obsequium futura cum salute. Significandum vobis duximus tenore presencium literarum, quod cum Johannes, quondam advocatus in Vechta, qui apud officiatos in Vechta quinquaginta annis fuit et amplius jacaret in injunctioe, accedentes ad ipsum cum Johanne de Sutholte, officiato in Vechta, ipsum requisivimus et interrogavimus, quid sibi constaret de impetitione, qua impetunt . . consules et cives Vechtenses officiatum in Vechta predictum, qui respondens dixit in animam suam suo presente confessore, quod tempore, quo dominus Johannes miles de Dinclaghe senior esset in officio dapiferatus accesserunt ad eum Johannes de Hustede et Johannes de Nutlen ac alii consules dicentes, domine dapifer, tabernarii vendentes servisiam non satsiant hominibus pro eorum pecunia, quibus sic respondit dapifer: commisi judici, precavere de illo, dixeruntque consules: favete et annuite nobis, adesse consilio judicis, ordinabimus, quod hominibus satisfiet et vobis plus fiet de delicto. Respondit: faveo vobis. Sed antea in isto habuerint nichil juris. Hoc dixit Johannes advocatus predictus, tunc temporis judex in Vechta, quod sub sigillo nostre universitatis presentibus protestamur. Datum anno domini millesimo tricentesimo tricesimo nono sabbato ante dominicam Oculi.

Nr. 3. ——— 1355 März 5.

Urteil des Burgmannengerichts zu Vechta, daß den Bürgern zu Vechta kein Anteil an der Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht in der Stadt Vechta zustehe.

Original: Staatsarchiv Münster, Vechta Nr. 7. — Bisher ungedruckt.
Großes Siegel der Burgmannschaft, zum Teil ausgebrochen.

Wi borghman binnen der Vechte duth wittlic al den, de desen bref seeeth ofte horeth lesen, dat wi mit den amechtluden van der Vechte woren vor den richte tho Vechte, dor en richte was. Johan de gude, de vroghede enes rechtes Borcharde van Honstede: zunt den, dat de borgher nene bewisinghe hedden noch van den bischope



noch van den kapitele van Monster, dat se iengher hande recht hebben an den richte thoe Bechte, oft se ienich recht hebben tho der satinghe iengherleighe dinghes en den wicbolde thor Bechte. Dar vant Borchard van Honstede vor en rechte: sunt den, dat de borgher van der Bechte nene bewisinghe hedden noch van den bischope noch van den kapitele van Monster, dat se recht hedden an den richte, so hedden se ock nen rechte an der satinghe ienighes dinghes en den wicbolde, den de satinghe horde tho den richte. Did recht wort vor den richte volbordet und nicht wedersprofen. Dese vorcrevene dingh betughe wi under unsen inghesegle, dat an desen breve ghehanghen is. Datum anno domini MCCCLV feria quinta post dominicam Reminiscere.

Nr. 4. ——— 1372.

Bischof Florenz zu Münster erteilt der Stadt Bechta einige Privilegien.

Original unbekannt. — Druck nach einem in der Prozeßsache Mathias von Quernheim wider Bürgermeister und Rat zu Bechta enthaltenen Auszug aus dem Ende des 17. Jahrhunderts; Nieberding: Niederstift Münster III S. 12/13.

Wy Florenz, von der guaden Gotts Bischoff zu Münster, doen kundig allen lüden, die diesen brees sehet oft hören lesen, und bekennen openbaer in diejen selven breve, dat wy na rade unser capittels und der bürgermeisters und rhadts unser stadt Münster leeflichen undt fründtlichen overdregen sint mit unsen rhadtmannen und gemeine borger von der Bechte, also, dat sie to borgeren entfangen mogen denstlüde, vryen und gekoffte vryen to unser behoeff und unser s flotes von der Bechte und to unsen rechte, alsoverne also unse aigene gut binnen unser herschop von der Bechte darmede unvorwoftet und unverblotet blive, beholtlich uns und unsen ambtlüden unser rechtes. Wortmer sollen alle die ghene, die in unsern flote von der Bechta wonhafftich sint und up borger where sittet, borger werden und wesen und scholen borger recht doen alle dewile, dat sie tor Bechte wonhafftich sint, uthgesprofen unse borchmanne, die scholen borchmanne recht hebben und doen na ehren rechte. Die en solle wy den hieraczysen, den wy tor Bechte gesatet hedden,



also von einen juwelken bruwes twolf penninge, in unse behoeff to gewende mit lewe und mit fründtschaft bestaen laten bet also lange, dat wy und unse capittel und rhadt unser stadt von Münster ein-drechtlichen darin anders wes overdregen usw.

Dick en solle wy oder unse amtblüde von der Bechte sie jho nicht vorunrechten und solen sie laten bi all oren olden rechte.

Alle deffer stücke hebben dedingslüde gewesen her Lübbert und her Rötger, bröder von Rameßberge, canonicke unser kerken tho Münster, Berndt Steveningh und Johan Kerkering to der tid borgermestere, Lambert Stutesclo und Johan Cleyvorne, rhadtmanne unser stadt von Münster, Johan Warendorp und andere veler guder lüde, die daran und ower weren, und tho einen mehrren tüge hebbe wy unse ingesegel an dessen breek gevangen. Dat. et act. Monastery Anno domini millesimo CCC^{mo} septuagesimo secundo etc.

Ad mandatum domini

Lubbertus Mensingh.

Daß gegenwertige Copei ihrem Originali an Schrift und Siegel al noch gnugsamb bestendig, von Wordt zu Wordten gleich-lauten, bezeuge ich Wilbrandus ab Hemeßen Notarius et Secretarius mit diejer meiner Handth und Subscription.

Nr. 5. ——— 1388 Juni 12.

Verhandlung vor dem landesherrlichen Stadtgericht Bechta in einer Streitsache des Drosten und mehrerer Burgmannen gegen den Bechtaer Bürger Wolbert von Drebber.

Original im Archiv des Guts Hopen; Abschrift im Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 19. Bisher ungedruckt.

Vom Original ist das Siegel ab.

Ich Frederich Burber, en sworn richter tor Bechte enfenne un betughe openbar in dessen breve vor allen luden, de ene seet of horet lesen, dat vorbodet ward mid des stades vrunen in en gheheghet richte Wolbord van Drebbern umme breve un guet, dat Johan van Sutholte, droste tor Bechte, Johan von Schagen un Johan Glode under em besad hadden, mid gherichte van verteinachten tho verteinachten, also unses stades recht is. Unde dar war



Bolbord voreſcreven ſine echtentid alſo langhe, dat de leſte echtetid unme quam, un do quemen ſe aver an beiden ſiden vor mi an en heghet richte un ſproken deſſen voreſcreven Bolborte an und voreſpraken un wunnen Bolborte vernompd de breve um dat gued dar af mid ordelen un mid rechte, alſe tor Bechte ſtades recht iſ; un dit ſchach vor mi an gherichte alſo vorſcreven iſ. Un des tughe der warheit ſo hebbe if Frederik richter vorſcreven min rechte ingeſeghel wtlifen an deſſen bref gehangen. Dar an un over weren in gherichte Rabodo van Penthe, Floreke Schalver, Wichman Glode, Staties Gryp, Hinrich Bekerman, Hinrich de Sevedebroder borghermeiſter, Johan Padefe, Bernd Brandes, Diderich Oſtendorp, Bertram Puls un Johan de Bryge, ratmanne des jars tor Bechte un Bernd de Bentelere, ¹⁾ Gherlach van Loen, Hinrich tor Strypen, Hinrich de Koppman, Gerd de Griſe, Johan Luninch, Johan Burwede, Gotteke van Enerte un anderer guder lude ghenoch.

Datum anno domini MCCCLXXX octavo feria sexta ante festum Viti beati martiris.

Nr. 6. ——— o. J. (um 1400).

Bürgermeiſter und Rat zu Bechta bittet Bürgermeiſter und Rat zu Osnabrück um Rechtsbelehrung.

Original: Stadtarchiv Osnabrück: Urk. VI A Nr. 40². — Einfaches Papier, Siegeleinschnitt vorhanden, Siegel ſelbſt fehlt. — Biſher ungedruckt.

Unſe vruntliken grote und wes wi gudes vormoghen to vorn. Beſunderen guden vrunde. Wi beddet jum mid got vruntliker andacht, dat gi uns na juwen rechte und wonheit willen under wiſen uppe deſſe nabescreven ſake, wo men de holden und vorſcheden moghe: dar ein moder iſ und heft dre dochtere und alle boraden, ²⁾ und der dochtere ein vorſtorve, wor der dochtere gherade vallen in deme rechte, uppe de moder of up de oldeſten juſter. Leve vrunde, dit ſendet uns beſten und lated uns dat vordenen. Sub sigillo nostre civitatis.

Borghermeiſter und rad toe Bechte.

¹⁾ War 1378 Ratmann; auch die nachbenannten 7 Perſonen waren wahrſcheinlich Mitglieder des alten Rats.

²⁾ Verheiratet.



Adresse: Discretis multumque honestis viris proconsulibus et consulibus civitatis Osnaburgensis praesentetur.

Nr. 7. ————— 1445 November 21.

Bürgermeister und Rat zu Wechta bittet Bürgermeister und Rat zu Osnabrück um Rechtsbelehrung und weist zur Begründung seiner Bitte ausdrücklich darauf hin, daß in der Stadt Wechta das Osnabrücker Stadtrecht gelte.

Original: Stadtarchiv Osnabrück: Urk. VI A Nr. 40⁴. — Einfaches Papier, Siegelspuren aufgedrückt. — Bisher ungedruckt.

Ersamen unde bisunderen gude vrunde. An uns is ghestalt eine rechte wisinghe tuschen enes borghers son van Wildeshusen Cordes, son des Beckers, an de eine und einen unsen borghere, gheheiten Herman Brochorst, an de anderen siden und sint des bi uns ghebleven, dar recht up to sprekene. So hebbe wi beide de rechte ansprake und antworde beider part besegelt an uns genomen, dat wi dar up binnen einer benomeden tit recht up wijen und dat under unser stad ingesegel bescreven und besegelt over gheven sullen beiden partien, und want wi dan van guder heerkompt und older ghewonte aldus lange bi unser vorvaren tiden geholden und ghewunden hebben, dat wi unse rechte na uwer stadrechte plichtich sint to wijen und Osenbrugghesches rechtes gebruken, so senden wi an juw de selve twe rechte und dar bi unse vorraminge¹⁾ der recht wisinge und utspokes und bidden juw vrentliken, dat gi de van unwen vrenden willen doen over seen und uns willen doen wedder scriven, oft wi na anspraken und antworten dar recht an gewiset hebben und, woe dar icht an to corrigiren und to verbetereren, uns dat dar bi to scriven und uns de rechte met der rechtwisinge doen wedder senden mit deffen boden, wille wi gerne tegen juw vordenen. Ghescreven under unser inghesegel up den sondach na sancte Elizabeth dage anno domini XL quinto.

Borgemestere unde raet thor Wechte.

Adresse: An de ersamen und vorsichtigen mannes borgemestere und rade der stad to Osenbrugge, unsen ghuden vrenden.

¹⁾ Entscheidung.

Nr. 8. ————— 1483 April 10.

Bürgermeister und Rat zu Bechta bittet Bürgermeister und Rat zu Osnabrück um Rechtsbelehrung.

Original: Stadtarchiv Osnabrück: Urf. VI A Nr. 40⁷. — Einfaches Papier, Siegelspuren aufgedrückt. — Bisher ungedruckt.

Unsen fruntliken groet to voren. Erberen unde ersamen guden vrunde. Wi sin fruntliken van juw begheren, gi uns uppe desse inghelechte bescrevene ordel willen na juwer erkentnisse recht wisen junder juwen schaden, dar sîc unse borghere en del na hebben moghen unde wilt uns des nicht weigeren, dat vordenen wi umme juw gerne. God sît mit juw. Gescreven under unse stad segel am donnerdage na dem sondage Quasimodogeniti anno LXXXIII. Borghermester unde raedmanne tor Bechte.

Adresse: Den erbern unde ersamen borghermestern unde raede des stades to Osenbrugge, unsen bisundern guden vrunden fruntliken gescreven.

Nr. 9. ————— 1488 Januar 21.

Vor dem Bechtaer Partgericht des Gogerichts auf dem Desum findet Bürgermeister und Rat zu Bechta zusammen mit dem gemeinen Umstand des Gerichts auf Ansuchen des Urteilsträgers ein nachbarliche Grenzverhältnisse betreffendes Urteil.

Abchrift nach einer Abchrift von dem Original: Oldenburger Archiv: Depos. von Elmendorf. Das Original hat früher in der Kirche zu Langförden gelegen.

Wi Cord Schonhovedes, unses gnedichen leven heren van Münster geschworen richter unde enen gogreve tom Deseme,¹⁾ bekennen un betüghen in dessen breve na sêde unde wanheyt to deme vrigen dingen als men plecht to vorclagen welken, de ghebreck heft an synen erve, dar he quam to gherichte myt synen beorleveden un ghebeden vorspaken, als Meynerde van Kamen, un leet vorsofen umme en ordel, dat recht wer war: en hadde enen graven buten synen gardentune, de grave ginge by andern acerden lande,

¹⁾ Cord Schonhövel urkundet hier nicht als landesherrlicher Stadtrichter sondern als Gograf a. d. Desum. Vgl. Anlage Nr. 15 Ziffer 11.

up war he de erden leggen scholde, dar he se myt rechte lede, dat ordel wort bestaden an Lücken Wichmans, de sich dat wysen leet vor en recht van den borgermester un des gangen rades un der ghemenen ümmestanden des gherichtes. De sülve Lücke quam und jede, dat se eme ghewiset hadden vor en recht, he en scholde de erden nicht leggen na deme tunewert un scholde den graven nicht anders graven, dan he deme myt rechte beschermen un bewisen fonde. So leet desülve Meynert vragen noch ümme en ordel dat recht wer, offt men em des scholde ock en schin geven, dat bestaden wort an Johann Hasbergen, de dar up vant vor en recht, he wer eme des schuldich en schin to geven op sinen schaden, dat wy do so vororkundeden; so hebbe wy richter vorbnompt unse ingesegel van gherichteswegen un bede willen beneden up spacium deßes breves don drucken; dar mede to gheeschet un ghebeden worden vor kornoten un tügeslüde, myt namen Menke Schomaker un Johan Hasbergen un mer vramen lüde ghenoch. Datum (unses heren Jesu Christi) MCCCC^o LXXXVIII uppe sunte Agneten dach.

Nr. 10. ——— 1488 Januar 21.

Bürgermeister und Rat zu Bechta findet in einer vor dem Bechtaer Partgericht des Gogerichts auf dem Desum verhandelten Streitsache auf Ansuchen des Urteilsträgers das Urteil.

Abchrift im Oldenburger Archiv: Depos. von Elmendorf. Das Original lag früher in der Kirche zu Langförden.

Wy Cort Schonhovedes, unses gnedigen leven heren van Münster eyn sworn richter und en gogreve tomm Desem,¹⁾ bekennen und betügen, do offt twe lüde wern twidrechtlich umme ene sake willen und van beyden parten togen uppe segel und breve, unde welken breve werden ghedan in de hande der borgermestern unde des rades, umme de sake tho scheden und laten senden erer beyden breve umme enen recht tho halen unde dat up erer beyder schaden, offt se dat of dan wederropen mogen unde de breve weder don, eer de sake ghescheden sy, des he quam vorden up dat hus myt synen beorleveden vorspraken, als by namen Meynerde van

¹⁾ Vergleiche die Anmerkung zu Anlage Nr. 9.



Kamen, de vragen leet umme en ordel dat recht wer, dat bestaden wort in Menken Schomaker, de quam weder und jede, dat em de borgermeesters unde de raet gewyjet hadden, se mochten des nicht wederropen eder de breve nicht van sich don, de sake wer dan vrüntliken ghescheden unde we de sake verlor, de scholde de unkoft don. Do leet de vulbenompt Meynert vorse. vragen umme en ordel, dat recht wer, offt men em des ock scholde enen schin geven, dat bestaden wert an Johanse Lingen, de dar up vant vor enen recht, he wer em des schuldich, enen schin to geven, unde dat uppe synen schaden, dat wy do so vororkundeden; so hebbe wy richter vorbnompt unse ingesegel von gherichtes wegen unde bede willen beneden up spacium desses breves don drucken; dar mede to geeschet un ghebeden worden vor fornoten und tügeslüde myt namen Menke Schomaker, Kennewech un Johan Linge und mer vrame lüde ghenoch. Datum unses heren Jesu Christi MCCCC^o LXXXVIII uppe sunte Agneten Dach.

Nr. 11. ——— 1564 August 3.

Bericht von Bürgermeister, Rat und Richter der Stadt Bechta in einer Prozeßsache Belthusen wider Sütlohne, erstattet an den Bischof zu Münster, betreffend die Gerichtsbarkeit in der Stadt Bechta.

Original unbekannt. — Druck: Nieberding: Geschichte des Niederstifts Münster III, 65/66.

Hochwerdiger hochformogender fürste, gnediger her, Ire fürstlichen Gnaden sinth unse gehorßame bereithwillige denste in aller underthenicheit stet vorne; gnedigher furst und her. Welcher gestalt S. ff. G. uns gnedichlig doin laten to scriven, also S. ff. G. wederumb to scriven unde to vermelden, wanner van uns eines uthgesproken ordels appelert werde, wairhen, an welchen verthe unde gerichte solche appellation beschen unde prosequerth werden solle, unde hebben wi sulliches in aller underthenicheit verlesen unde vernomen unde mogen S. ff. G. darup undertheninges flites nicht bergen, unde S. ff. G. weten sich ock gnediglich to erinnern, dat S. ff. G. alhir tor Bechte twe richters hebben, der eine der stadt richter, under den börgern unde gemeinen frombden unde wankenden mannen, der ander



3. ff. G. goe richter upen Desem int landt recht, dair de borchmanns under anderen unde sunst ock de gemeine man des landt rechts vor to donde hebben, rechtes erwarden moten.

Szo werdt dat eine gerichte vor 3. ff. G. stadt richter alhir vor den raidthuse, dar de borgere unde sunst de reisende mann under anderen sich to bespreken hebben, gehalten, unde so dan dar in jemanth beswering halven appelleren will, de appellert unde beropt sich to hove de vor den louwen to Dissenbrügk, so dan ock gerichtlich ein ordel gefelth, welch men nicht wisen kann, dathjülffte werth ock darhen geschaten.¹⁾ Unde sodane ordel werth up der beiden partheien uncost van dair gehaelt.

Wanner overst vor 3. ff. G. anderen richter, als gogreven upen Desem, hir binnen gerichte gehalten werth, datselve geschüith vor 3. ff. G. huse alhir under dem haghedorne, dar dan de borchmanns under anderen unde well es mit enne to donde hebben, rechtes moten erwarden, unde wanner alldar im gerichte eines ordels to wisen beswering verfelleth sodane ordell werth alstann (an) 3. ff. G. gogerichte upen Desem vor de semptligen borchmans unde des gogerichtes veer unde twintich dincpflichtigen verweisen, darup to erkennen, van dair (so darup nicht erkant, oder beswering vorfelleth) wedderumb alhir under dem hagedorne int achter godingk. Unde well sich dan wider beswerth, beropt sich unde appellerth vor 3. ff. G. camergerichte, welcher zo alle tidt gehalten unde ock noch zo gehalten werth.

Darmeth 3. ff. G. wi den almechtigen Gode in langkwiliger fürstlicher regering unde wolstande, gesunth to fristen stet aver uns gnedichlig to gebodende bevelhen doin. Datum am donredage na Vincula Petri anno LXIII.

3. ff. G. gehorsame underthane dienstwillige
borgemester unde raidtmann
Hermann Westemeigher, richter der stadt Bechte.

¹⁾ Durch Schreiben aus demselben Jahr 1568 fälschlich dahin berichtet, daß die Berufungen vom Stadtgericht Bechta seit jeher an den Bischof zu Münster als Landesherrn gegangen seien. (Nieberding, Niederstift III, S. 67.)
Jahrbuch für Oldemb. Gesch. XIX. 9

Adresse: Dem hochwerdigen hochformogenden fürsten unde heren, hern Bernharth, erwelten, bestedigethen des stifts Münster, unserm gnedigen landthfürsten unde hern underthenichlig geschreven.

Nr. 12. ——— Ohne Jahr (1571 März 31.)¹⁾

Bericht des Bechtischen Vografen auf dem Desum, Hinrich von Hemissen und des landesherrlichen Stadtrichters zu Bechta, Hermann Westmeyer, über die Gerichtsbarkeit in Stadt und Amt Bechta, erstattet an die Regierung zu Münster.

Original im Manuskript 147 des Westfälischen Altertumsvereins zu Münster. — Im Auszug gedruckt bei Philippi: Westfälische Landrechte I, Münster 1907.

Up den ersten articell als dem goe landt oder anderen gerichtten belangende, ist der bericht, datt hir im ampte Bechte twe gogerichte, datt eine up dem Desum genandt, ist gebreulich des jaers vier mahell to sonderlinghen dartho verordneten tiden to holdende, und gehoiren in deselbighen goe nasolgende kerspell Cappelen, Embstecke, Langevoirde, Wischbecke, Lütten und Dyte, doch datt auch ettliche uth dem ampte Cloppenburg darin gehorich und sint deselbighen innerthhalb twe mile van einander geleghen, und wie in den twen amptern so woll Cloppenburg und Wildeshausen als Bechte beschweret wirt, doen sich tom Desum beropen, und wirt dasselbighe gogerichte im velde unter einem boeme gehalten und licht na bi dem kerckdorpe Embsteck.

Die ander goe- oder landtrecht ist gebreulich im dorpe Damme gehalten to werden, so oft es den amptluiden geleghen in behouff menes gnedigen fursten und heren gehalten, und gehoren in deselbige datt kerspell Damme, Nienkerchen und Steinvelde, und sint frie und eigen luide undereinander. Es werden ouch aldaer to Damme ouch burgherliche gerichte in behouff meines gnedigen fursten und hern gehalten to werden, de andere burgerlichen gerichte werden binnen der Bechte in datt gemein als under dem hagedoerne fur dem huese

¹⁾ Der Begleitbericht ist unterzeichnet: „Drost Johann v. Dindlage, Arndt van Raisseldh rentmeister to Becht“ und datiert: Datum am Sambstagh na Laetare anno 1571.



Bechte und für dem raedthuse gehalten werden, uthgenommen datt kerspell Twistranghe, werden aldair in dem dorpe under der linden de gerichte gehalten und ist to vorgenompten goe tom Desum und dem gerichte tom Twistrangh auch anderen gerichten ein persoen tom richter und ein richtschriver, wonnen beide verscheidentlich binnen der Bechte, es plecht auch ein drost to Wildeshusen und richter darselbst das gerichte darmede bekleden und besitten.

Datt pinliche oder halsgericht wirt allein binnen der Becht für dem raedthuse, wan es die geleghenheit erfurdert, gehalten, und wont auch desselvigen richter ouch binnen der Bechte, welcher dan ouch darselbst ein stadtrichter.

Nu sind to burgherlichen sachen twe personen to richters und hefft der einer als der gogreve tom Desum in richterlicher verwaltungh nafolgende dorper als Langvoirde, Cappeln, Embsteck, Bischbecke, Lütten, Ditte, ouch Goldenstede, der ander in seiner verwaltungh Bechte, Lohen und Dincklaghen.

Und offt woll noch twe kerspell in Bechtischer hoheit geleghen, als Bestrup und Bakum, darselbst hebben die Bakemeschen borghmans ihren eighen richter, doch (nur) so vell den bloetronnen belangt, aber andere pinlich oder gewalt sachen werden alhir tor Bechte erortert, doch datt to tiden uth allen angethogenen gerichten tom Desum vor datt gerichte appelliert wirt, welcher's ordeill finders sint neben den allgemeinen borghmans in summa 24 personen, frei und eighen luide, so wonnen deselbigen vorscheidentlich in den ampten Bechte, Wildeshusen und Cloppenburgh.

Belanghende dem holtgericht sint derselvigen in Bechtischer hoheit twe, datt eine minen gnedigen fursten und hern in datt hus Bechte gehorich und wirt in einen dorpe, Nelhorn genandt, gehalten durch die beampten to Bechte und den gogreven tom Desum gehalten.

Datt ander, welcher meinß gnedigen fursten und hern lehen guedt, wird van der Deipholtischen regierungh in einem holte to Sueholte genomet, verwaltet.

Die hoffgerichte hefft man allhir nit.

Wes anlangt der richter geleghenheit etc., so sind deselbighen guede, verstendighe, ehrliche persoenen, darfur man sie bisanher ge-



holden und noch doett, können ouch alle schriben und lesen und sein frie luede, van den twe burgher und ein eines huesmans sonne.

De belohnung der richter: hefft jeder tom jare von irer furstlichen gnaden eine kleidungh, sunsten van den huesmannen ihre richtegharven und gerichtegelbt; de richtschriver imgleichen ein vett schwin tom jare und sunst sin schriftgelth.

Den 13. und 14. articell belangent, welcher van den undergesetzten jeders gerichtess ihres erachtens so beschaffen, datt se neben dem richter datt gerichte mit ehren mede besitten, de sachen selber entscheiden und erorteren können, ouch derselbige persoenen, so frie luide sin, alter und herkament to übergheben etc, hebben wir mit todaett der richter darna erforschet und befunden, dat es guede, bedagede luide to mherendell sin van vifflich, sechtzich und mheer jaren und sunst eines ufrichtighen und ehrlichen wandels und handels, und van ehrlichen leuten frei und ehelich geboren.

Nr. 13. ——— 1683.

Auszug aus einem alten, 1684 verbrannten Lagerbuch der Stadt Bechta, einzelne Punkte der städtischen Verfassung betreffend.

Der Auszug befindet sich in einer Streitschrift über die Suspension des Magistrats zu Bechta vom Jahre 1683.

Druck: Nieberding im Bechtaer Sonntagsblatt 1843 Nr. 49.

To weten, dat wi borghermester unde rademan tor Bechte im jar unses hern MCCCCLXXVI (1476) hebben gewilkort usw. usw. . . . To weten, dat de borghermesters unde raed samtliken sin averein gekamen, so dat of van olden gewesen is, so wan dat na den willen Godes so gewelt, dat ein sittendt borghermester offte raedman vorstervet offte anders affquam, dat man den sine stede vor vullen schall unde einen andern kiesen binnen den ersten vertheinachten derna.

Item wer ock sake, dat ein borghermester offte raedman vorstorve offte anders affhendigh hen wer, wo dat to queme, de nit sittene wer, den scholde men sine stede vor vullen to den ersten vryen dinge sinder letten offte lenger tides.

Item wanner minen gnedigen fursten unde hern van Munster ein gemeine landtschattungen wert thogelaten unde de van der Bechte



vor ere howet mith schattungen gheven gelick den andern steden des gemeinen stifts van Munster, so is et binnen de Wechte sedelich und gewonthlich unde stadt recht, dat de borgermesters sint frigh mit ören ehewrouwen unde ganzen gesinde unde de sittende raidt den geliken mit eren ehewrouwen, getekendt thor ewigen gedechtnusse, dat ein jeder sittende borghermeister weth, wo he sich holdene schall, want enen bischope van Munster sodane landschattungen werth tho gelaten.

Item hebben ock unsers genedigen fursten unde hern amptlude thor Wechte aver unse stadt borgern, stadtgudern offte marken kheine pene noch vorboth, so de stadt awer darmede beswerth werde, ghain borgermesters ahn de amptlude, dat uns sodane pene offte vorbott nicht gewohntlig. So ith dan de amptlude nicht sollen laten willen, sind wi nicht plichtig, de pene tholden, eher dan wi van unseren genedigen fursten unde heren under ören genedigen segel verpenet offt vorboddene, als dan mach de stadt darumb öre verantworunge doin, dat ith affgeschaffet werde, alles na olden gebruk.

Pro extractu

J. F. Brokmann Notarius, scripsit.

Nr. 14. ——— 1684/1715.

Protokolle über Verhandlungen vor dem Ratsgericht zu Wechta.

Gesammelt von Nieberding und gedruckt im Wechtaer Sonntagsblatt 1840, S. 70/71.

Montags, den 20. März 1684. Rentmeister Stordener zu Börden verklagt den Johann Stratmann, Weißgerber, als hette der Stratmann ihm schlechtere Felle, als er ihm gesandt, zurückgesandt; da selbiges von ihm geleugnet, so hat er's mit einem Eidt bekräftiget, dadurch der Streith geschlichtet.

1685 den 30. October erschien Fiscus Joan Wicherk, verklagt den Johann Bohlmann, als hätte er von sein Gartenlandt 2 Fues abgegraben; da dies wahr befunden, so ist der Beklagte von Magistrat ad integram restitutionem verwiesen und in ein Rthlr. Brüchten verdammt.

1686 den 3. Juli Jürgen Kinkel erschien und klagte, daß Gerth Becker ihn vor Hundsvott, Schelm und dgl. ausgescholten,



denn er (Kinkel) hätte ihm sein Haus zu nahe gebaut, begehrte deswegen *periculo succumbentis*¹⁾ den Augenschein einzunehmen. Bescheid: Es soll Gerth Becker citiret und abgehört werden. Gerth Becker erschien und sagte, daß einige Wörter vorgefallen, aber Kinkel hätte erst gescholten. Jürgen Kinkel negiert dies durchaus und begehrte nochmal *ocularis inspectio*. Fiat. Jovis den 4. Juli ist verlangter Augenschein eingenommen *periculo et sumptibus succumbentis* und befunden, daß Jürgen Kinkel den Becker nicht zu nahe gekommen. Bescheid: Auf eingenommenen Augenschein und dem Befinden nach, daß Kläger Beklagten nicht zu nahe gekommen, wird Beklagter Becker in aufgegangene Kosten, und wegen hinc inde — gegenseitigen — ausgestoßenen Scheltwörter wird jeder in ein Mark Bremisch verdammet.

1687 den 4. Januar. Christopher Beltmann bringt vor, daß Johann Kramer verschiedene Pfähle und Zaunholz von den Gartens geholet und verbrannt. Beklagte Kramer, citatus, erschien und läugnet die Klage. Beltmann denominirt zum Zeugen Henrich Bohmann und Franz Kramer. Testes citati erschienen und confirmirten die Klage etc. Beklagte Kramer, nachdem mit oben genannten Gezeugen *confrontiret*, mußte die Klage gestehen. Sic ob *notorietatem facti et confessionem propriae rei condemnatus*, daß er innerhalb 14 Tage zwei lederne Eimer der Stadt Bechte liefern soll.

1688 den 11. October. Bröring auf Hagen beklagt sich, daß Johann Voht eigenthätiger Weise dem Bröring verheuerthe Ländereien bemisten und unter den Pflug wegnehmen wolle. Wie nun ihm vom Burgermeister bei Straf des Voltens, das Landt bis Austrag der Sache liegen zu lassen, befohlen worden, sich dessen aber absolute geweigert und dagegen also stark gefrevelt *reus desuper ob notorietatem facti et confessionem propriae rei condemnatus in Volten*.

1697 den 16. Februar. Hermann Thiel contra Joh. Brofmann klagte, Brofmann hätte ihm für ein Schelm gescholten. Nach Abhörung deren Zeugen ist Brofmann *condemniret* zu 5 g. Gr(öfchen) Straf.

¹⁾ Auf Kosten der im Prozeß unterliegenden Partei.

1708 den 2. April. Johann Kock aus Bremen führt dahin Klage, daß die Brinkumber Fuhrleute ihm seinen Tobackstisch um und kurz gefahren, bittend, dieselbe zur Ersetzung und Zahlung des Schadens anzuhalten und bis solches geschehen arrestieren zu lassen. Bescheid: Wird erbetener Arrest *periculo impetrantis*¹⁾ hiermit erklaret und dem Diener Hafmann aufgegeben, selbigen zu bewurken.

1715 Jovis den 23. Mai. Vidua (Wittve) von Dörsten prätendirt von Vidua Kövenkamp laut Rechnung wegen Roggen 3 Rthlr. 7 g. Gr. Vidua Kövenkamp citata gestehet die Schuldt. Bescheid: Wird Zeit von 4 Wochen zu Zahlung verstattet *sub poena executionis*.²⁾

1715 den 23. Mai J. Rentmeister Driver übergab *Supplicam contra Picker* wegen nicht reparirten Frechten an seinem Kampf bei die Vestraße, bittend, selbigen zur Reparation ahnzuweisen. Picker citatus gestehet, daß er die Frechten unterhalten muß, auch thuen wolle. Bescheid: *Fiat sub poena executionis*.

1715 den 31. Mai. Henrich Fangmann aus Langförden pretendirt von Joh. Bernd Kotepohl 22 Rthlr. Beklagter citatus gestehet die Schuldt, er könnte aber nicht zahlen, mögte er das Haus verkaufen. Bescheid: Soll *praevia aestimatione ex ambone*³⁾ publiciret und gegen künftigen Donnerstag den 6. Juni *plurimum offerenti* verkauft werden.

Nr. 15. ——— Landesherrliche Richter der Stadt Wechta.⁴⁾

1. Reiner Bolland	1367 · 1377.
2. Friedrich Burber	1387 · 1393.
3. Johann Lünincf	1400 · 1410.
4. Gerd v. dem Rogelnbarge	1412 · 1422 (war 1422 auch zugleich Gograf auf dem Desum).
5. Peter Halswaffen	1424 · 1430.

¹⁾ Auf Gefahr des Nachsuchenden.

²⁾ Bei Strafe der Execution.

³⁾ Mit Vorbehalt der beiderseitigen Schätzung.

⁴⁾ Anmfg. zu Nr. 1—17: Die beiden Jahreszahlen stellen das erste und letzte Jahr dar, in welchem die betreffende Person als Richter nachgewiesen ist.

- | | |
|----------------------------|--|
| 6. Hennecke Panzer | 1434 · 1444. |
| 7. Johann Panzer | 1445 · 1446. |
| 8. Heinrich tor Mölen | 1448 · 1449. |
| 9. Ludecke Nacke | 1453 · 1476. |
| 10. Otto Kobrink | 1472 · 1486 (zunächst wohl
Substitut). |
| 11. Cord Schonhövet | 1483 · 1500 (zunächst wohl
Substitut, war 1487—1491 zu-
gleich Vograf a. d. Desum). |
| 12. Aleff van Ellinghusen | 1501 · 1511 (war zugleich Vo-
graf zu Lohne). |
| 13. Wolter van Heeck | 1517 · 1522 (war zugleich Vo-
graf zu Lohne). |
| 14. Tonies van Heesten | 1526 · 1527 (war zugleich Vo-
graf zu Lohne). |
| 15. Hermann Behmeyer | 1531 · 1546 (war zugleich Vo-
graf zu Lohne). |
| 16. Johann von Dinflage | 1547 · 1551 (war zugleich Vo-
graf zu Lohne, auch Richter
über Bakum und Bestrup). |
| 17. Hermann Westmeyer | 1563 · 1607 (war zugleich Vo-
graf zu Lohne, auch Richter
über Bakum und Bestrup, seit
1585 auch Vograf zum Sutholt). |
| 18. Johann von Dinflage | 1607—1626 (war zugleich Vo-
graf zu Lohne und zum Sut-
holt, auch Richter über Bakum
und Bestrup). |
| 19. Hermann Heinrich Molan | 1626—1657 (wie zu 18). |
| 20. Casper Buchholz | 1657—1686 (wie zu 18; seit
1679 ihm zur Unterstützung
beigeordnet sein Sohn Johann
Casper Buchholz). |
| 21. Eberhard Molan | 1686—1687 (wie zu 18). |



- | | | |
|---|-----------|--|
| 22. Christoph Koringf | 1687—1706 | } wie zu 18, aber auch Gograf zu Damme; zunächst war Substitut, seit 1720 Adjunkt: Gerhard Arnold Bülsing 1687 bis 1733. |
| 23. Adolf Koringf | 1706—1733 | |
| 24. Casper Arnold Ignaz Nacke | 1733—1744 | (war zugleich Gograf zum Desum, zu Lohne, zu Damme, zum Sutholt, auch Richter über Bakum und Bestrup). |
| 25. Dr. Johann Mathias Kloppenburg | 1744—1750 | (war zugleich Gograf zu Lohne, Damme und Sutholt, auch Richter über Bakum und Bestrup). |
| 26. Bernd Laurenz Kloppenburg | 1750—1766 | (wie zu 25; zunächst war Substitut, seit 1764 Adjunkt: Dr. Franz Wilhelm Eilers). |
| 27. Dr. Franz Wilhelm Eilers | 1766—1769 | (wie zu 25). |
| 28. Friedrich Christian Anton Spiegelberg | 1769—1775 | (wie zu 25, war vorher Gograf zum Desum). |
| 29. Christoph Bernhard Schücking | 1775—1777 | (wie zu 25). |
| 30. Friedrich Christian Lentz von Höften | 1778—1803 | (wie zu 25). |



III.

Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen.

Von Dr. G. Rütting, Prof.

An Wildeshausen lehnt sich jenseit der Hunte, seit Beginn unserer geschichtlichen Kenntniss (855)¹⁾ der Stadtgemeinde einverleibt, die Vorstadt Zwischenbrücken an. Auf Plänen des siebzehnten Jahrhunderts erscheint ihre Umwallung als ein Brückenkopf auf dem rechten Hunteufer; nach außen führte das Delmenhorster, nach der Stadt das Huntefor. Obgleich Zwischenbrücken jetzt in allen öffentlichen Fragen unter den städtischen Behörden steht, werden jährlich zu Fastnacht zwei besondere Vorsteher gewählt. Nach alter Sitte versammeln sich dann die Interessenten, d. h., die Gemeindemitglieder, zum Frühstück und gehen um zehn Uhr, alle im Frack mit Zylinder, zum Rathhause, wo die neu gewählten Vorsteher verpflichtet und bestätigt werden. Darauf gibt es Freibier, und die Kinder werden mit Kuchen bewirtet, zur Schule gehen sie an diesem Tage nicht. Die Kosten der Feier werden durch Landpacht, Erbzins und Zinsen von Kapital bestritten. Es sind zweiundzwanzig Interessenten, von denen nur die Verheirateten an der Wahl der Vorsteher und der Feier teilnehmen dürfen; wer neu aufgenommen wird, hat ein Eintrittsgeld von drei Mark zu entrichten, wird am nächsten Fastnachtstage als zweiter Vorsteher gewählt und hat zur Feier für Bedienung zu sorgen. Die Gemeinde besitzt ein kleines Archiv, das bis in das siebzehnte Jahrhundert zurückreicht und vom ersten Vorsteher in einer Lade verwahrt wird. Die Aktenstücke sind mir von Herrn Weißgerber W. Wulferding, dem ersten Vorsteher von 1908 auf 1909, zur Benutzung überlassen worden und bilden die

¹⁾ Vgl. Sello, G., Wildeshausen, S. 24.



Grundlage der folgenden Ausführungen, soweit nicht andere Quellen in Frage kommen.

Die deutschen Bauerschaften standen im Mittelalter allgemein unter einem oder mehreren gewählten Vorstehern, welche Heimbürgen oder Bauermeister, bei uns meist Geschworene genannt werden, wenn wir aus späteren Zeiten zurückschließen dürfen. Unter ihrem Vorsitz beschloß die Gemeindeversammlung über die Angelegenheiten der Ackerflur.¹⁾ Dazu kam, daß sich unter den Land- oder Gogerichten mit einer Dingstatt in einem großen Bezirke zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in den Kirchspielen oder Dorfschaften Untergerichtsbezirke bildeten, in denen die Bürgerichte über bäuerliche Eigen- und Almendeangelegenheiten, d. h. über Fragen des Gemeindebesitzes, von den Geschworenen gehalten wurden; sie erlangten auch schon früh eine gewisse öffentliche Gerichtsbarkeit über Polizeivergehen und niedere Frevel, wie Fälschung von Maß und Gewicht, trockene Schläge bei Prügeleien, kleinen Diebstahl, Schulden, unrechten Kauf.²⁾ So steht die mittelalterliche Bauer-gemeinde mit ihren Geschworenen, dem Gemeindebesitz, der Gemeindeversammlung am Bauerstuhl, dem Bauergericht in der Vollversammlung aller Genossen ohne engere Verbindung mit der Staatsgewalt da. Es scheint, daß die Bauerverfassung im Mittelalter niemals durch schriftliche Aufzeichnung Rechtsgültigkeit erlangt hat. Dies geschah allgemein erst im sechzehnten Jahrhundert, als die Fürsten- und Beamten-gewalt weiter und weiter vordrang. Auch bei uns stammen die ältesten Bauerrechte oder Bauerrollen erst aus dieser Zeit, und immer mehr strebten die Bauerschaften dahin, durch Kodifikation ihrer Verfassung die Rechtsbeständigkeit zu sichern. Mit großer Zähigkeit behaupteten sie ihr dingliches Recht an der Mark und die persönliche Friedens- und Rechtsgemeinschaft der Genossen.

Noch im Jahre 1810 fanden die Beamten des Herzogs Peter Friedrich Ludwig³⁾ im Amte Wildeshausen die Verhältnisse

¹⁾ Schröder, R., Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 225.

²⁾ Vgl. Sachsenpiegel, hrsg. von Lübken, I, 13 § 2; I, 68 § 2; II, 13 § 1, III. 64 § 11.

³⁾ A^a Innere Landesregierung Nr. 34.



in folgender Gestalt vor: in jeder Dorfschaft waren Bauergechworene oder, wie sie hier hießen, Bauerrichter, Ort für Ort. Die Bauerrichter wurden damals jährlich vom Amte durch Handschlag verpflichtet, nicht förmlich vereidigt, nachdem sie von der Bauerschaft im Reihedienst der Hofbesitzer bestimmt waren. Der Bauerrichter kündigte die Bauern zum Bauerstuhl, zu Wegeverbesserungen oder anderen Bauerwerken und stand mit dem Vogt in Verbindung, dem er als dem Hebungsbeamten hilfreiche Hand zu leisten hatte. In der Aufzählung der Bauerschaften des Amtes fehlt Zwischenbrücken; denn es stand nicht unter dem Amtsvogt, sondern unter Bürgermeister und Rat von Wildeshausen. Es war eine schon früh der Stadt einverleibte, von ihr durch die Diözefangrenze geschiedene Landgemeinde auf dem rechten Hunteufer, hier von dem Widukindschen Herrenhof räumlich getrennt.¹⁾ Auch die Gaugrenze trennte beide Gemeinden, Wildeshausen gehörte zum Desumgericht des Verigaus, Zwischenbrücken zum Largau²⁾. Nachweisbar war das Gericht, das „auf der dritten Bohle“ zu Wildeshausen gehalten wurde, im Jahre 1307 eins der „Güter“ der Vogtei Harpstedt³⁾. Aber nach den Privilegienaufzeichnungen von 1383 beanspruchte schon damals der Rat von Wildeshausen das Recht der Gesetzgebung in Zwischenbrücken. Als die Vogtei Harpstedt 1439 von den Grafen von Hoya durch Verpfändung an Graf Dietrich von Oldenburg kam, fiel diesem auch die Gerichtshoheit in Zwischenbrücken zu. Allein in dem Streit seiner Söhne Gerd und Moritz müssen sich die Einwohner von Zwischenbrücken dem Gogericht zu Harpstedt entzogen haben. Denn 1463 beklagte sich Graf Moritz, der nach der Ausöhnung mit dem Bruder Delmenhorst und Harpstedt erhalten hatte, unter anderen bei dem Grafen von Hoya, daß ihm die Zwischenbrücker „van vorbedinge des rades to Wildeshusen“ „zur Vernichtung seiner Herrlichkeit“ das ihm von seinen Vorfahren her zukommende Hoforn und andere Pflichten, die der Gerichtszwang

¹⁾ Urf. 1242, Sello, Wildeshausen, 53.

²⁾ Die folgenden Quellennachweise über den Gerichtsstand von Zwischenbrücken verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Senator Dr. Engelke-Linden.

³⁾ Hoyer, Urf.-Buch I, Anhang S. 7.



mit sich brachte, vorenthielten¹⁾. So wird Zwischenbrücken später auch unter dem landesherrlichen Stadtgericht und dem Gemeinderatsgericht Wildeshausen gestanden haben. Die Einverleibung von Landgemeinden war schon im Mittelalter nichts Ungewöhnliches;²⁾ bekanntlich wurde Einzelpersonen, namentlich Rittern, aber auch Klöstern und ganzen Dorfschaften das Bürgerrecht erteilt, um die Wehrkraft der Städte zu erhöhen. Solche Pfahlbürger oder, wie dieses Wort geradezu gedeutet wird, Vorstädter waren die Eingeseffenen von Zwischenbrücken; sie hatten neben den Bürgern von Wildeshausen ihre eigene Verfassung, wie in allen größeren Städten einverleibte Landgemeinden zum Teil noch lange nach der Ausbildung der städtischen Gesamtgemeinde in einer gewissen Selbständigkeit fortbestanden.

Die Akten des Gemeindearchivs reichen nur bis 1638 zurück, die älteren Bestandteile werden im dreißigjährigen Kriege zu Grunde gegangen sein. In diesem Jahre wurden „dem Herkommen gemäß“ Bernd Iken und Johann Stolcken als „Swaren“ von Bürgermeister und Rat in Eid genommen, und es wurde Rechnung abgelegt. Erst 1651 setzen die Aufzeichnungen wieder ein, und von nun an wurden regelmäßig die beiden Geschworenen aufgeführt, ihr Amt ging von Fastnacht zu Fastnacht. In der Regel wurde ein alter und ein junger, d. h. ein neu eintretender Geschworener, gewählt; jeder zahlte (1742) eine Summe an die Interessenten; 1745 werden Bernd Poppe und Hinrich Becker als „Bürgermeister“ bezeichnet; diese Benennung behauptet sich aber nicht; bald darauf werden wieder „Geschworene“, diesmal zwei alte, gewählt. Seit 1753 bildete sich die Regel heraus, daß nur die Jungen 54 Grote ausgaben, wenn sie gewählt wurden; ausnahmsweise finden sich in diesem Jahre zwei junge Geschworene. Wurde die „Schwarzschaft“ in Eid genommen, so trat die ganze Gemeinde zusammen und ging mit zum Rathaus. Wer als Vorsteher nicht auf dem Rathaus erschien, wurde (um 1857) gebrücht. Neue Nachbarn, die in die „Zwischenbrücker Gesellschaft“ aufgenommen wurden, zahlten von

¹⁾ Doc. Haus- u. Zentralarchiv, Stadt Wildeshausen.

²⁾ Vgl. Lappe, J., Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Programm des dortigen Realgymnasiums, 1909.



1803 an auf Beschluß der Alten 1 fl 6 Grote Eintrittsgeld. Die Gemeinde umfaßte 1769 vierundzwanzig Eingeseffene. Das Protokoll vom 4. März 1878, ausgefertigt vom Rats Herrn Becker, lautet folgendermaßen: „Nach altem Herkommen erschienen auch heute am Tage vor Fastnacht die Eingeseffenen von Zwischenbrücken und präsentierten die für die Zeit pro Fastnacht 1878/79 gewählten Vorsteher Christian Grashorn und Friedrich Brinkmann und baten, die Gewählten der Tradition gemäß als Vorsteher zu verpflichten. Die Vorsteher gaben die observanzmäßige Erklärung ab und wurden bestätigt. Herrn Vorsteher Grashorn et cons. hies. für richtige Abschrift Schierbaum, Bürgermeister.“

Die Gemeinde Zwischenbrücken hatte noch im 17. Jahrhundert ihren nächtlichen Wachtdienst selbst zu besorgen; 1684 wurde mit dem Wächter von Wildeshausen bedungen: „daß er die Nacht hereingehet und blaset, gibt ein jeder Haus jährlich drei Grote; was darüber ist, wird um Gottes willen gegeben.“ Der Wächter erhielt davon aber nur 54 Grote für ein Jahr. In der Gemeindeversammlung wurde auf gute Sitte gehalten; 1812 wurde beschloffen, daß keiner bei Strafe ohne Rock und Hut erscheinen sollte. Weil im dreißigjährigen Kriege der „Brief“, so werden sonst die Bauernrollen genannt, verloren gegangen war, so baten 1669 die Zwischenbrücker Bürgermeister und Rat um Erneuerung ihrer althergebrachten Gerechtigkeit. Sie erhielten gute Antwort, 1673 wurde die neue Urkunde verfaßt, aber erst 1675 ausgelöst. Sie wurde am 2. Dezember 1727 vom Großbritannischen und Kurfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischen Amt von neuem anerkannt und bestätigt; sie erhielten eine Abschrift des Originals zurück und legten sie zu ihrer Akte. In dieser Form ist die Aufzählung ihrer „Freiheiten“ aufbewahrt worden. Danach waren sie zwar wie vor Zeiten zur kostenfreien Erhaltung einiger Festungswerke verpflichtet; es handelte sich hierbei um das Gelind auf der Landeskrone, den Stau bei der Mühle zwischen dem Zwischenbrücker Graben und dem Kolke, die Schläge vor der Brücke am Maschwörde, die Landwehr bei den Ziegelhöfen, die Hohemeine auf der Brücke vor der Huntepforte und den Wall für jeden Einwohner hinter seinem Hause. Dafür aber genossen „sämtliche Eingeseffene hiesiger Stadt Zwischenbrücken“ nicht nur die Freiheiten der Stadt Wildes-

hausen, zu der sie gehörten, sondern sie hatten uraltem Herkommen nach folgende Gerechtigkeiten: sie waren frei von sonstigen gemeinen Stadtdiensten und erhoben von jedem neuen Genossen vier Taler, zu 55 Bremer Groten gerechnet, sobald er zur Geschworenschaft kam; der Zuzug muß damals stark gewesen sein; denn sie haben es später erheblich billiger getan. Den Graben zwischen den Brücken und die Fischerei darin hatten die Geschworenen allein; ohne ihre Erlaubnis durfte niemand dort fischen. Die Gemeinde hatte die Nutzung des Grasplackens um den Graben ringsum in genau festgelegten Grenzen und den Knick¹⁾, ein jeder an seinem Teile, alles ohne Eintrag für sich zu gebrauchen; hier ist die Gemeinheit oder Allmende deutlich bezeichnet. Die Gemeinde hatte ferner das Recht, auf dem Mahlstedter Felde die Schüttereie zu üben; hierbei handelte es sich um die Stoppelhude, die von den Wildeshausern, Mahlstedtern und Harpstedtern in gewissen Raum- und Zeitgrenzen in gemeinsamer Marknutzung betrieben wurde; ein Vertrag vom 16. Juli 1794 regelte das Anrecht der Gemeinden; das Recht, übertretendes Vieh festzulegen und das Strafgeld einzuziehen, d. h. zu schütten, hatten die Zwischenbrücker, die hier also im Interesse der Stadt Wildeshausen die Feldpolizei übten. Schließlich wurde ihnen in der Urkunde von 1675 die Benutzung gewisser Fahrwege im Bereiche der Festungswerke gesichert. Über die Form ihrer Selbstverwaltung findet sich darin nichts. Es ist also nicht eine Bauerrolle im eigentlichen Sinne, sondern nur eine Überlieferung des alten Vertrages zwischen Wildeshausen und Zwischenbrücken. Da aber die Festungsarbeiten eine Auseinandersetzung der Interessenten des Ortes unter sich notwendig mit sich brachten, so wird auch eine eigentliche Bauerrolle bestanden haben.

Weiter treten in den alten Schriftstücken der Zwischenbrücker die Kosten der Unterhaltung des Staus und der Gemeindebesitz besonders hervor. Der Graben wurde in der Regel verheuert, die Gemeinde besaß (1738) den Mühlenhof, einen Placken bei der neuen Mühle, der für 1 Rt. 36 Grote jährlich verpachtet wurde, und eine Bleichstelle,

¹⁾ den ihnen 1576 die Wildeshausener streitig machen wollten. Bericht des Drosten Schade, 17. Oktober 1576.



wovon (1679) die Geschworenen die Grasung zu genießen hatten. Die Grasgrotten wurden regelmäßig eingefordert und vertrunken. So geht es bis in das 19. Jahrhundert hinein: der Mühlenhof, das kleine Stück auf dem Knick und die Fischerei brachten die geringen Einnahmen der Gemeinde; der Huntegarten wurde 1841 an D. Hopmann für 3 Rt. Gold auf Erbzins verkauft, 1857 wurde der Bleicherplatz für 130 Rt. veräußert; und die beiden Vorsteher, die bis dahin die Grasnutzung gehabt hatten, erhielten zur Vergütung dafür 4 Rt. Gold; der Rest des Zinsbetrages fiel in die Lade; langte es nicht zu jenen 4 Rt., so mußten die Vorsteher zufrieden sein. 1858 wurde die Bleiche im Hagen in sechs Teilen auf sechs Jahre zusammen für 9 Rt. 33 Grote verpachtet, wovon die beiden Vorsteher jährlich 1 Rt. 18 Grote Kurant erhalten sollten. Die beiden Stücke Land auf dem Knick wurden 1857 für 2 Rt. Gold wie bisher wieder verpachtet, ebenso die Fischerei vom Maschvörde von der Brücke an und von der Hunte hinter Debbers Hause herum bis an den Mühlenfolk, und das Wakenhauen. 1896 wurde die Fischerei jährlich für 4 Mark auf fünf Jahre, ebenso 1901 das Land auf dem Knick auf die gleiche Zeit für 6 Mark jährlich verpachtet. Die Bleiche läßt sich, wie es scheint, bis 1870 nachweisen. Außerdem bestehen noch Erbzinsrechte an der Wassermühle.

So sind in Zwischenbrücken Landpacht, Erbzins und Zinsen von Kapital aus weit zurückliegender Vergangenheit als Einnahmen der Sondergemeinde erhalten; noch immer wird wie vor Zeiten der Eintritt neuer Genossen von einer Abgabe an die Gemeinde abhängig gemacht, bis auf den heutigen Tagen halten die Leute zu einander, ihre Zahl ist geschlossen und sie sind sich ihrer Sonderstellung in der Stadt Wildeshausen bewußt. Eine in die Zeiten des Sachsenspiegels zurückreichende ehrwürdige Genossenschaft hat sich bis in unsere Tage erhalten, eine ehemalige Bauerschaft mit Geschworenen, Bauerbier und Gemeindearchiv. Schon früh müssen alle öffentlich rechtlichen Befugnisse an die städtischen Behörden von Wildeshausen übergegangen sein. 1670 und 1710 werden Zwischenbrücker ausdrücklich als den acht Korgenossen angehörig erwähnt. Daß die alten Gebräuche bestehen blieben, daß fortgesetzt Vorsteher



gewählt und auf dem Rathaus verpflichtet und gemeinsame Feste gefeiert wurden, beruht gewiß auf der Erhaltung des Besitzes der Sondergemeinde, aber auch auf der Fähigkeit, womit in Wildeshausen, das gerade in der Zeit der starken Entwicklung des modernen Lebens dem großen Strom des Verkehrs entrückt war, an alten Einrichtungen festgehalten wird.



IV.

Aus einer plattdeutschen Armenrechnung von 1609—15.

Von D. Ramsauer, Pastor.

Unter den ältesten Schriftstücken der Dedesdorfer Pfarr-Registratur findet sich ein Quartbüchlein mit 26 eng geschriebenen Seiten, das Tagebuch der Armentorsteher Lüer Meierotte und Christoffer Segelken über einen Teil der Einnahmen und Ausgaben der kirchlichen Armentpflege. Es ist plattdeutsch abgefaßt und gibt einen nicht wenig interessanten Einblick in den Betrieb der Armentpflege auf dem Lande vor 300 Jahren mit ihrem eigentümlichen Gemisch von Fürsorge für die einheimischen Armen und von Wohlthätigkeit gegen fremde Bettler und sonstige Unterstützungsbedürftige.

Die Aufzeichnungen stammen durchweg von der Hand des Lüer Meierotte und beginnen so:

„Anno 1609 in den hilligen Oestern hefft der erbar und fornheme Hinrick Lange, borger und erffgeseten handeler und koepmann tho Bremen dith boef den armen thom beßen vorert und geschendket. Godt werts em vorgelden, solches wunschen em de armentvorstender im lan to Burden (Lande zu Würden) mit dancksegging.“

Es folgen einige Einnahmen und Ausgaben. Von den letzteren hernach. Als Einnahmen werden zunächst zwei Geschenke gebucht: „Johann Nese und Schefing Morissen hefft den armen (je) ein kopstücke geven.“ Dann heißt es: „Anno 1609 in den hilligen Oestern was in den Armenbudel 1 rixdaler 24¹/₂ grote“, und: „Anno 1609 in den hilligen Oestern was in der arment-Bussen tho Johan Hartiges hus (einem Wirtshaus, jetzt Landwührder Hof) 1 slichten daler 35 grote.“ Bis zum Herbst sind das alle Einnahmen.

Damit stimmt der Kirchenvisitationsbefund vom 9. Oktober 1609, in dem es heißt: „es ist zwar kein besonderes Armentgeldt igt im Borrath außer dem, was auff den 4 hohen Festen mit dem



Klingbeutel und in den armen Büchsen gesamblet wirdt, worzu diaconi bestellet, die es den Armen zum besten außtheilen“, obwohl am Pfingstfeste 1609 der Klingbeutel offenbar nicht ging, aber diesem Zustande wurde durch den Visitationsabschied vom 10. Oktober 1609 ein Ende gemacht. In diesem wurde dem Pastor Vogt, Belehnten und Kirchengeshwornen, aufgegeben „nicht wie bißhero allein auff die vier hochzeiten, sondern alle Sontage durch den Custer mit dem Klingbeutel die Almosen zu samben, davon Register zu halten und zu gelegener Zeit unter die rechten Hausarmen außzuteilen, worinnen sich auch ein jeder frommer Christe wirdt zu schicken wissen.“

Schon am 19. Sonntag nach Trinitatis 1609 geht der Klingbeutel und seitdem ziemlich regelmäßig. Nur einige Male heißt es: „nicht gesammelt“ oder: „waß de koster krank un wart der wegen nicht gesammelt“ oder: „waß de koster na Iherden (Verden), is of nicht gesammelt.“ Der Ertrag beläuft sich an den 6 letzten Trinitatissonntagen auf $35\frac{1}{2}$, 34, 15, 24, 21 und $22\frac{1}{2}$ Grote, an 3 Adventssonntagen auf 20, 24 und 23 Grote, und „am dage der hilligen Winachten waß in der armen budel 1 rikes daler 4 grote.“ Im Jahr 1610 werden durch den Klingbeutel 11 Taler eingenommen, 1611: $11\frac{1}{2}$ Taler, 1612: 9 Taler und so fort.

Daneben liefern die Armenbüchsen einige Erträge, so 1609 die in der „kosterie“ 1 slichten daler, 1613 dieselbe 85 grote, 1611 sogar 2 daler, und einzeln kommen auch Geschenke vor. So 1610: „Margrete Kosterß hefft gebrocht hemlike gave 9 grote. Hinrick Goltzmit hefft den armen gegeben 8 grote.“ Die Zinsen einiger Legate wurden nach den Kirchenvisitationsakten teils zu Kapital geschlagen, teils waren sie damals nicht einzutreiben, jedenfalls kommen sie in diesem Buche nicht als Einnahmeposten vor.

Die Ausgaben sind zunächst solche für einheimische Arme, deren Namen sich mit meist geringen Posten, 1 bis 8 Grote, selten mehr, ziemlich regelmäßig wiederholen. Mehrfach heißt es auch „den hufarmen in der Mengerie $3\frac{1}{2}$ grote“, womit wohl die Armen in Rathhausen (Minjehüsen, kleine Häuser) gemeint sind. Einzelne bekommen auch wohl eine Beihülfe „ein paar nie scho maken to laten“ (15 grote) oder „tho ein paar hosen want“



(Gewand) (12 grote), und einmal werden 28 Grote ausgegeben „vor de notholts delen tho des armen mannes särke.“ Größere Ausgaben finden sich bei besonderen Fällen: „1610, Meleff Eimers 1 rikes Daler gesent, dat he tho Utherlande uthdelen scholde den armen, den er huser wech gedreven sint“, und 1611: „Kersten Luden geven, do he sin franc volck hadde, 36 grote“ oder: „Teede Sleiers do se tho Lhee vor dem arsten (Arzt) lach, 73 grote.“ Sehr häufig heißt es aber: „vor 1 daler brot van Bremen bringen laten und den vorgenomten armen gedelet“ oder „brot utgedelet vor 37 grote“ oder „ein brot 3 grote“.

Die Ausgaben für fremde Bettler und fahrendes Volk finden sich erst nach der Einrichtung der sonntäglichen Klingbeutel Sammlung, also seit Oktober 1609, und sind zwischen denen für einheimische Arme notiert. Da heißt es unter anderm: „2 armen, de eine wolde sich sniden laten, den beiden geven $3\frac{1}{2}$ grote; einem armen man van Hagena, de vorbrent was, dar de pastor vor badt und de bischop (Generalsuperintendent) vor geschreven hadde, 12 grote geven; dem murman, de sich lam gefallen und tho allen karken anlangedt, mit willen des pastorn 12 grote; der kropelstrowen up dem rollewagen 6 grote; dem man, dar de huser und karken vorbrent, 6 grote; de pastor einem studenten gegeben 6 grote; dem knecht mit dem sorn koppe 3 grote; de frume, der de dolle hunt gebeten, 5 grote; dem vorbranden scholemester 6 grote; der armen pastorn strowen, der ehr huß und er man und kinder vorbrent weren, $27\frac{1}{2}$ grote (!); 2 blinden up dem karkhave 4 grote; dem armen mit dem bosen been up dem karkhave 5 grote; dem man mit einem arm 3 grote; einem lamem 3 grote; einem armen pastorn 12 grote; einem armen stummen 3 grote; einem armen beseten (Besessenen) 3 grote“, und so weiter.

Eine eigentliche Abrechnung fehlt, doch heißt es einmal: „Anno 1609 am 24 sondage na trinitati hebbe ic Lüder Meirotte refenschop gedan van vorgeschrevener entfanginge und uthdelinge des armen geldes in der kosterie in binwesende des pastorn und kosters, also dat noch 2 daler van nigen und firtich groten und $3\frac{1}{2}$ groten bi mi in forrath bleff, dar van kumpt mi $3\frac{1}{2}$ groten tho, de ic uth minem budel vorlecht und Metke Sedes van mi entfangen hefft“, und am Schlusse des Einnahmenverzeichnisses, das nicht so weit



geht wie das Ausgabenverzeichnis, schreibt Lür Meirotte „Stem ick hebbe nagerekent, wath und wovele armen geldes in dith boek geschreven is, welches ick alles uthgedelet hebbe in de hende der armen, und belopt sich de summa ungeferlich bi 64 sichte daler van der tidt ahn tho rekenen, do ick lestmals rekenschop dede in biewesende des pastorn H. Hero und dem Roster Jürgen Hanneken, und wel dat nicht geloven wil, de mach idt na rekenen. Ick hebbe averst woll 5 oder 6 daler den armen hangedelt von minen egen gelde, wen sunst nicht mehr vorhanden waß und mi der armen noth und flagent erbarmede, welches ick billich van der armen gelde wol wedder fordern konde; ick begher idt averst nicht, wo wol idt doch geschen is in der tidt, do ick den armen dat gelt und brodt plach uth tho delen; ock hebbe ick den armen ein erliches gelavet van den minen tho geven.“

Letztere Erklärung wird bestätigt durch das Protokoll der Kirchenvisitation von 1609, in dem es heißt: „Luer Meyer Otto hatt nach seinem Todt den Armen verehret 50 gemeine Thaler“ und „Luer Meyer Otten Hausfrouwe Befe hat ebenmefig nach ihrem Todte den Armen verehret 150 Bremer Mark, sind 100 Thaler à 55 gr., samt einen Spieker. Noch hat sie der Schulen 100 Thaler à 55 gr. verehret.“

Auch der oben genannte Christoffer Segelken vermachte um dieselbe Zeit den Landwührder Armen ein Kapital, worüber er eigenhändig in dasselbe Büchlein schreibt: „Ick Christoffer Segelken, wanhafftich tho Dedestorpe, bekenne hirmidt dat ick in der handt der armen gebe tein daler, de will ick den armen vorrenten jarlickes, den Daler midt 3 groten, de wile ick leve; na minen dode schal se Lür Meyer Otte udt minen redesten gudern fordern den armen tho dem besten, unde de tidt geidt an anno 1609 up den dach Magrette. Didt bekenne ick Christoffer Segelken midt miner egen handt.“

Außerdem enthält das Büchlein noch einige unwesentliche Bemerkungen der genannten Armenvorsteher und zum Schlusse eine Aufzählung der Armenkapitalien im Jahre 1641 durch die Kirchenvisitatoren. Das große Armenbuch beginnt erst mit dem Jahre 1694.



V.

Graf Johann V. Münzordnung.

Von Dr. G. Rütthing.

Graf Johann V. (1482—1526) gab seine Fürsorge für die Bürgerschaft der Stadt Oldenburg in mancher Hinsicht kund. Da der Wert der Münzsorten¹⁾ mehr und mehr großen Schwankungen unterlag und ihre Zahl stieg, so entschloß er sich 1502, der Verwirrung durch eine Münzreform²⁾ zu steuern und dem Verkehr der Bürger innerhalb und außerhalb des Landes eine größere Sicherheit zu verschaffen. Die Münzen der Nachbargebiete wurden auf einen gleichen Fuß berechnet und mit der Stadt Groningen ein Vertrag abgeschlossen. Der Groninger Münzfuß und alle dort gebräuchlichen „Grade und Manieren“ wurden in der Oldenburger Münze angenommen und durchgeführt und das neue oldenburgische Geld von den Bürgern Groningens anerkannt. Der oldenburgische Münzmeister übernahm sämtliche Einrichtungen der Groninger Münze und schwur, sich getreulich darnach richten zu wollen, „darup he sinen lif up den fetel to slande vorwilleforet unde vorbrevet hefft“, das heißt, die Strafe des „Schinkentessels“ sollte den ungetreuen Münzmeister treffen. Der Münzfuß, der nun vereinbart wurde, gibt uns ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Münzsorten. Neue Schwarzen, Stüver, Grote, halbe Grote wurden in der Oldenburger Münze geschlagen, Stüver und Grote im Verhältnis von drei zu zwei, so daß das größte Silberstück, der Stüver, sechs, der Grote vier, der halbe Grote zwei Schwarzen hatte. Auf eine Mark, das heißt 250 Gramm Silber, kamen 32 Grote wie bisher. Die in Groningen geprägten Doppeltüver galten 12 Schwarzen; die Zeverischen Stüver hatten den Wert der Groninger und Olden-

¹⁾ Vgl. Rütthing, G., Wertangaben im Mittelalter. Bericht XII, 53—58.

²⁾ Doc. Grafschaft Old. Landesfachen, 1502.



burger. Nun gab es noch Groninger und Zeverische Krummsterte, die den Wert des neuen Groten, also von vier Schwarzen, hatten. Die gestempelten Oldenburger Krummsterte galten vier und einen halben Schwarzen, die anderen nicht gezeichneten Oldenburger Krummsterte nur drei und einen halben Schwarzen. Auch zu anderen Münzstätten setzte man das Verhältnis fest: Emders Krummsterte galten vier Schwarzen, doppelte Bremer Grote zehn Schwarzen, einfache Bremer Grote fünf Schwarzen; Bremer Schwarzen wurden zu dem Werte der oldenburgischen genommen. Emders Täger galten, wenn sie gezeichnet waren, acht, sonst nur fünf Schwarzen. Auch zu dem immer seltener und teurer werdenden Golde¹⁾ setzte man das Verhältnis fest. Der rheinische Gulden hatte nunmehr 45 Grote, von denen 32 auf eine Mark gingen. Das Verhältnis des rheinischen Guldens zur Mark hatte sich in nicht hundert Jahren von 1:2 auf 1,41:1 verschoben: Die friesischen Gulden galten 1502 40, Davidsgulden nur 38 Grote; beschnittene Davidsgulden sollten eingezogen werden. Klemmer Gulden hatten 36 Grote oder 24 Stüver, Hornsgulden 20 Grote oder 13 Stüver und 2 Schwarzen, Radolphuspostulatsgulden nur 26 Grote. In Oldenburg wurde kein Gold geprägt; die größte Silbermünze war der Stüver. Im 17. Jahrhundert kamen etwa 13 Taler auf eine Mark Silber.

Dieser Münzreform Graf Johanns lag die Absicht zu Grunde, dem Kaufmann Vertrauen zur Landesmünze einzuflößen. Sie war ein Glied in der Kette planvoller Regierungsmaßregeln des willensstarken, klugen Herrschers.

¹⁾ von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftspolitik III, 2, S. 441, 442.



VI.

Bur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland.

Von Dr. G. Reimers, Pastor in Ochtelbur.

Das Patronatsrecht hat in Friesland eine eigenartige Entwicklung gehabt. Bei den Pfarrkirchen im ganzen Lande finden wir nicht nur durchweg Laienpatrone, sondern deren Recht wird auch in der Regel nicht von einem Einzelnen, sondern von einer Genossenschaft, der Gesamtheit der freien Grundbesitzer des Kirchspiels, geübt. Diese sind in den meisten Fällen die Stifter der Kirche, ihnen gebührt darum bei gerechter Abmessung von Leistung und Gegenleistung der maßgebende Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Stellen an ihrer Kirche. Beispiele dafür lassen sich für das ganze Mittelalter aus allen friesischen Gebieten beibringen. Erinnerung sei nur für Butjadingerland an Langwarden (1400)¹⁾, für Ostfriesland an Westeel (1387)²⁾ und Emden (1445)³⁾, für Groningerland an Zwaag (1419)⁴⁾, für Westfriesland an Nije Wirdum (1444)⁵⁾. An Ausnahmen hat es freilich, jedenfalls das ganze spätere Mittelalter hindurch, auf friesischem Boden nicht gefehlt. Solche ergaben sich von selbst, wo einzelne Edle (Häuptlinge) oder Klöster Stifter der Pfarreien waren, oder wo Klöster durch Inkorporierung in den Besitz von Pfarrkirchen gelangten. Daneben macht sich das Bestreben auswärtiger Prälaten oder einheimischer größerer Häuptlinge bemerkbar, in den ihnen geistlich oder weltlich unterstellten Gebieten das alte Recht der Pfarreingesessenen an sich zu bringen.

¹⁾ Jahrbuch XVI, 18, 79.

²⁾ Friedländer, Ostfr. U.-B. I 157.

³⁾ Urkunde im vatikanischen Archiv zu Rom.

⁴⁾ Reimers, Friesische Papsturkunden, Leeuwarden 1908 S. 81.

⁵⁾ Ebendasselbst S. 49.



Eine Sonderstellung nahmen hierin die Kirchen von Aurich und Esens insofern ein, als dort ein auswärtiger Landesherr, der Graf von Oldenburg das Patronatsrecht besaß. In Ostfriesland herrschten im wesentlichen dieselben Verhältnisse, wie sie sich im allgemeinen für die gesamten friesischen Lande nachweisen lassen. Im 15. Jahrhundert finden sich hier alle auch sonst vorkommenden Abweichungen von dem alten friesischen Gemeindepatronatsrechte vertreten. Seit 1408 ist das Johanniterkloster Mude im Besitz des Patronatsrechts über die Kirche zu Petkum, seit 1284 dasjenige zu Semgum im Besitz des gleichen Rechtes über die Kirche zu Holtgast, welches vordem der Bischof von Münster und noch früher der Abt von Werden besessen hatte. Der Propst von Keepsholt, bereits im 13. Jahrhundert immer ein Prälat der Bremer Kirche, war seit 1268 im unbestrittenen Besitz der Kirche zu Giddens, die ihm vordem der Bremer Domdechant streitig gemacht hatte; sein Rechtsnachfolger nach dem Eingehen der Keepsholter Propstei im Jahre 1437 war der Propst zu St. Willehadi in Bremen. Der Domscholaster in Bremen übte Patronatsrechte im Harlingerlande aus. Als Häuptlinge von Greetfiel besaßen die Cirkfena das Patronatsrecht über die Kirchen in Appingen und Greetfiel, außerdem später dasjenige über mindestens eine Pfarrstelle in Norden¹⁾. Als Landesherrn von Ostfriesland müssen sie außerdem noch in größerem, uns zurzeit nicht genau erkennbarem Umfange Patronatsrechte ausgeübt haben. Schon aus der Tatsache, daß Enno I. sich 1485 vom Papste die ihm zustehenden Patronatsrechte in seinem Gebiete (in suis dominiis) bestätigen ließ²⁾, könnte

¹⁾ Das Stader Kopiar von 1420 kennt 8 Benefizien in Norden, von denen 4 zur Kollatur des Bremer Domscholasters gehören, während bei den andern das Präsentationsrecht den Pfarreingesessenen, die Investitur dagegen gleichfalls dem Scholaster zusteht. (Hodenberg, Diöz. Bremen I S. 224.) Es wird sich dabei dem Zusammenhange nach um die für die Zeit von 1452—89 urkundlich belegten 8 Pfarrstellen an St. Ludger handeln. Wahrscheinlich haben die Cirkfena bis 1471, wo sich das Vorhandensein ihres Rechtes zum ersten Male nachweisen läßt, eine oder mehrere der bisher den Pfarreingesessenen zur Präsentation zustehenden Stellen unter ihr Patronat gebracht.

²⁾ Urkunde im vatikanischen Archiv zu Rom.



man den Schluß ziehen, daß es sich hier um umfangreichere Rechte innerhalb der Grafschaft Ostfriesland gehandelt habe. Nimmt man hinzu, daß die hierfür an die päpstliche Kanzlei entrichtete Gebühr reichlich das Siebenfache des bei sogenannten Plenariaablässen von Standespersonen an die gleiche Stelle zu entrichtenden Betrages ausmacht, so wird man annehmen müssen, daß das Objekt, auf welches sich die Bestätigung bezieht, in Rom nicht gering eingeschätzt wurde und daß die betreffenden Patronatsrechte also wohl einen nicht unerheblichen Umfang gehabt haben werden.

Daß die Grafen von Ostfriesland in der Zeit kurz vor der Reformation in ihrem Lande Patronatsrechte von beträchtlichem Umfang besessen haben müssen, ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit aus den Akten eines etwa seit 1548 vor dem Reichskammergericht zwischen dem Johanniterorden und dem gräflichen Hause von Ostfriesland geführten Prozesses. Dort tritt das gräfliche Haus, um sein Anrecht an dem säkularisierten Ordensgut zu erweisen, mit der Behauptung auf, das Patronatsrecht nicht nur über alle Ordenshäuser der Johanniter, sondern auch über alle Pfarrkirchen des Landes, habe von altersher der Landesherrschaft zugestanden. Aus der Art, wie diese Behauptung in den Prozeßverhandlungen vorgebracht wird, ergibt sich freilich, daß von einer Übung dieses Rechtes im ganzen Lande damals, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, auch nicht annähernd mehr die Rede sein konnte. Die Möglichkeit einer solchen Behauptung über einen damals kaum 50 Jahre zurückliegenden Zustand aber, läßt doch zum mindesten auf beträchtliche Rechte zur Zeit der vorausgehenden Generation schließen. In den von dem Vertreter der Gräfin Anna von Ostfriesland am 24. September 1561 dem Reichskammergericht überreichten Zusatzartikeln heißt es zu Nr. 6: „Item war daß gleicher Gestalt wolgedachte Grafen und derselben Voreltern über die hundert und mehr Jahren nicht alleine erwähnter Kapellen (sc. in den Johanniterordenshäusern) sondern aller Pfarren in dieser Grafschaft Ostfriesland freie Administration, Collation und Presentation gehabt, ohne daß dem Papste oder einigen benachbarten Bischöfen einige erledigte Pfarren oder geistliche Benefizien zu konferieren gebühret habe; es wäre dann solches auf vorgehende der Grafen Presentation und

Provision beschehen.“¹⁾ Bei einer im Jahre 1563 in dieser Sache vorgenommenen Zeugenvernehmung wurde dann aus dieser Angabe der beklagten Partei ein entsprechender Frageartikel für die zahlreichen Zeugen formuliert. Es sind uns neben manchen ausweichenden Antworten zwei beschworene Zeugnisse in dieser Sache erhalten, welche um so größere Beachtung verdienen, als sie, von Zeugen aus dem Einflußkreise beider streitenden Parteien stammend, in der Sache völlig übereinstimmen. Der damals 70 Jahre alte Drost und Bürgermeister Johann Braemsche in Emden bekundet: „Daß Fragestücks Meldung zeit seines Gedenkens geschehen sei und derhalb war.“ Wichtiger noch ist die Aussage des 80jährigen Komturs zu Esterwege im Münsterschen Amte Neuenhaus, Hinrich von Warmeloe, da er mit Ausnahme von Abbingwehr und Burmönken alle Johanniterordenshäuser in Ostfriesland selbst gekannt hat und gelegentlich einen Aufenthalt in Emden erwähnt, so daß er mit den ostfriesischen Verhältnissen in der Zeit um 1520, wo wir seinen Aufenthalt in Ostfriesland nach anderen Angaben anzunehmen haben werden, wohl bekannt gewesen sein muß. Er gibt auf die beregte Frage zu Protokoll: „Solches sei seines Erachtens wahr, dann er wisse es nicht anders dann in dem Fragestücke angezogen.“

Wir werden aus diesen wenigen und untereinander unzusammenhängenden Angaben auf alle Fälle eine starke Neigung der Landesherrschaft zu erkennen haben, die Kirchen ihres Gebietes unter ihr eigenes Patronat zu bringen. Diesem Streben parallel läuft dasjenige der einflußreichen Prälaten, ihrerseits die Pfarren ihres Kirchensprengels unter ihr Patronat zu bringen. Dies Bestreben läßt sich für den Bezirk des Archidiafonats von Rüstingen wahrscheinlich aus der im Jahrbuche XVI S. 79 f. abgedruckten Langwardener Urkunde aus dem Jahre 1400 entnehmen. Für den größten Teil der Bremer Diözese friesischen Anteiles scheint das um 1420 entstandene Stader Kopiar bereits die endgültige Durchsetzung dieser Bestrebungen zu bestätigen. In Wahrheit aber führt es uns vielmehr, soweit wir es für die friesischen Gebietsteile aus andern Angaben

¹⁾ Original im Staatsarchiv zu Zurich.



kontrollieren können, noch mitten in die Zeit des Kampfes um die Erwerbung dieses Rechtes hinein.

Die in mehrfacher Hinsicht merkwürdige Langwardener Urkunde mag uns hier zum Ausgangspunkte dienen. Nach dem Stader Kopiar besitzt im Jahre 1420 der Archidiafon von Rüstingen das Kollationsrecht über die Kirche zu Langwarden.¹⁾ Die Urkunde Bonifaz' IX. vom 25. Januar 1400 zeigt uns, daß um dieses Recht damals noch zwischen dem Rüstinger Archidiafon und der Gemeinde gerungen wurde und zwar mit dem Erfolge, daß die höchste kirchliche Stelle für das althergebrachte Recht der Gemeinde entschied. Selbst wenn man also annehmen will, daß im Kopiar von 1420 nicht nur ein beanspruchtes sondern damals — zwanzig Jahre später — tatsächlich geübtes Recht aufgeführt wird, so könnte es sich doch höchstens um eine Erwerbung neuesten Datums handeln. Daß aber tatsächlich im Kopiar nicht nur wirklich ausgeübte sondern höchstens erstrebte Rechte als Kompetenzen der Bremer Prälaten aufgeführt werden, ergibt sich aus ein paar andern kontrollierbaren Angaben. Neben dem Patronat zu Langwarden ist im Kopiar ein solches über die Kirche zu Burhave in Butjadingerland aufgeführt. Nun ergibt sich aber aus einer Urkunde Eugens IV. vom 11. August 1442, daß sich jedenfalls damals die Kirche zu Burhave unter Laienpatronat befunden hat, bei dem es sich wiederum nach Lage der Dinge wohl nur um ein Gemeindepatronat handeln kann.

Könnte man hier immer noch glauben, daß zwischen 1420 und 1442 eine Verschiebung in den rechtlichen Verhältnissen eingetreten wäre, so besitzen wir für Bockhorn eine dem Kopiar widersprechende Angabe, die der Zeit nach fast unmittelbar an dasselbe heranreicht und kaum eine andere Erklärung zuläßt, als daß es sich im Kopiar, jedenfalls in diesem Stücke, nicht um die Angabe eines Tatbestandes, sondern lediglich um die eines Anspruches handelt. Die Kirche zu Bockhorn wird im Stader Kopiar gleich den beiden vorhergenannten als zur Kollatur des Archidiafons von Rüstingen gehörend bezeichnet. Dagegen erklärt Papst Martin V. am 26. August 1425 in einer dem Priester Meynhardus Yconis erteilten Provision mit den damals ver-

¹⁾ W. v. Hodenberg: Die Diözese Bremen I S. 229.



lassenen Kirchen zu Betel, Ellens, Dangast und Bockhorn, diese alle seien de jure patronatus laicorum gewesen.¹⁾ Die Annahme, daß es sich bei den drei erstgenannten um solche Kirchen handeln könnte, während Bockhorn sich durch ein Versehen in diese Reihe eingeschlichen hätte, erledigt sich dadurch, daß gerade diese Kirchen dem Yconis aus einer größeren Anzahl anfangs erstrebter durch päpstliche Verleihung endgültig zugesprochen werden, während man für den Fall, daß eine von ihnen tatsächlich Patronatskirche des Archidiacons gewesen wäre, wohl leicht eine andere dafür hätte einsetzen können.

Aus dem allen kann man auf ein fortgesetztes Ringen der Prälaten des Bremer Erzstiftes nach Erwerbung der Patronatsrechte, womöglich in ihren ganzen friesischen Kirchensprengeln, schließen. Daß diesem Streben an einer Stelle ein voller Erfolg beschieden gewesen wäre, läßt sich nicht nachweisen. Noch während die geistliche Gewalt um diese Ausdehnung ihrer Rechte rang, trat ihr eine andere nach dem gleichen Ziele strebende Macht entgegen. Das war die, um jene Zeit auf friesischem Boden erstarkende einheimische landesherrliche Gewalt. Für Ostfriesland haben wir diese Vorgänge bereits berührt. In Wangerland, Östringen und Rüstingen, wo seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Geschlecht Ede Wimmeken zur Macht gelangt war, läßt sich das gleiche Streben verfolgen. Die älteste Spur eines Zusammenstoßes der werdenden landesherrlichen Gewalt mit den herrschenden kirchlichen Autoritäten weist uns auf Ede Wimmeken d. Ä. selbst zurück. Der Pfarrer zu Neuende, eben jener Meinhardus Yconis, dessen Namen wir in der Bockhorner Angelegenheit begegnen, war aus seinem Neuender Amte durch Ede Wimmeken und dessen Nachfolger Sibet Lubben vertrieben, obgleich es ihm seinerzeit rechtmäßig (auctoritate ordinaria) übertragen worden war. Ein Prozeß entschied zu Ungunsten der beiden Feverschen Hauptlinge und Papst Martin V. befahl am 2. Juni 1421 den Meinhardus Yconis in seinen Besitz wieder einzusetzen.²⁾ Die auctoritas ordinaria, welche die erste Einsetzung des Yconis in sein Amt bewirkt hat, ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Archidiacon von Rüstingen, dem nach dem Stader Kopiar das Patronat über

¹⁾ Jahrbuch XVI S. 132.

²⁾ Jahrbuch XVI S. 111.



die Kirche zu „Innede“¹⁾ zustand. Der Konflikt zwischen landesherrlicher- und Archidiafonatsgewalt tritt uns hier in einem lebendigen Beispiel entgegen. Zu einer scharfen Abgrenzung der beiderseitigen Rechte scheint es das ganze 15. Jahrhundert hindurch nicht gekommen zu sein.

Von den im Stader Kopiar dem Domdechanten auf Severländischem Boden zugeschriebenen Patronatsrechten finden wir im Laufe des 15. Jahrhunderts diejenigen über die Vikarien zu Oldendorf und Wiarden, (1474) sowie über die perpetua vicaria zu Schortens (1493) wie es scheint in ungehinderter Ausübung. Anders steht es dagegen mit der ihm im Stader Kopiar gleichfalls zugeschriebenen Pfarre zu Oldendorf und der im Kirchspiel Lettens gelegenen Kapelle zu Middoge. Für Oldendorf finden wir 1486 den Häuptling Ede Wimmeken d. J. im Besitz eines vom Bremer Domdechanten anerkannten Präsentationsrechtes. Ähnlich steht es mit Middoge, hier präsentieren Häuptling Ede Wimmeken sowie die Juraten und Pfarreingesessenen zu Lettens, während der Offizial des Domdechanten daraufhin die Investitur erteilt. Er behauptet dabei, daß collatio, provisio, institutio seu quevis alia dispositio der Stelle dem Domdechanten gebühren, ohne daraus freilich im vorliegenden Falle eine Folgerung gegen die erfolgte Präsentation zu ziehen.

Die Frage nach dem Patronatsrecht über die Kirchen des zum Bremer Domdechantensprengel gehörenden Östringen und Wangerland verquickte sich mit derjenigen nach der Ausdehnung der geistlichen Jurisdiktion des Dechanten in diesen Gegenden, auch hier trafen die von geistlicher und von landesherrlicher Seite erhobenen Ansprüche hart zusammen. Die Bremer Prälaten beanspruchten auf alle Fälle das Recht, die Geistlichkeit ihres Sprengels nach Bremen vorzuladen, sie sahen sich als ordnungsmäßige Richter über alle zu heiligen Zeiten und an heiligen Orten im Lande vorkommenden Körperverletzungen sowie über alle Totschläge überhaupt an und stellten dazu noch eine Reihe weiterer Forderungen auf, die tief in die Gerichtshoheit des Landesherrn eingriffen. Von landesherr-

¹⁾ Damit ist wohl mit Sicherheit Neuende und nicht das von Meinardus, Jahrbuch I S. 123, vermutete Johannitergut gemeint.

licher Seite wurden dann mit demselben Nachdruck alle diese Rechte bestritten. Genau ebenso kam es in der Patronatsangelegenheit zu stehen. Auch hier beanspruchten beide Teile unbedingt das Patronatsrecht im ganzen Lande. Am 18. September 1503 fand zu Oldenburg eine Tagung zu friedlicher Ausgleichung dieser Streitfragen statt. Erreicht wurde dabei nichts. Es wurde lediglich eine Aufzeichnung der beiderseitigen einander unbedingt ausschließenden Ansprüche vorgenommen.

Wenn die jeverschen Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit sechs Jahre später erklärten, daß die Streitpunkte freundschaftlich beigelegt seien, so ist das eine Verschleierung der Tatsachen, die wohl lediglich den Zweck hatte, den von jeverscher Seite weiterhin tatsächlich ausgeübten Rechten einen legitimen Anstrich zu verleihen.¹⁾ Gerade an diese in Wahrheit völlig ergebnislosen Verhandlungen von 1503 hat sich in späteren Darstellungen der Irrtum angeraunt, als ob es damals auf dem Vertragswege zu einer Übertragung der geistlichen Jurisdiktion und des Patronatsrechtes über die Kirchen Zeverlands an das Haus Bapinga gekommen wäre. Hamelmann²⁾ behauptet, Ede Wimmeken habe sich im Jahre 1503 mit dem Domkapitel zu Bremen vertragen und die geistliche Jurisdiktion an sich gebracht, welche zuvor bei dem archidiaconus Rustringie gewesen wäre. Abgesehen von der unrichtigen Auffassung der Tatsachen bietet hier die Verwechslung des Archidiacons von Rüstingen, dem nur ein kleiner Teil Zeverlands unterstand mit dem Domdechanten den Ausgangspunkt zu weiterer Verwirrung. Daß Hamelmann dabei den Archidiacon als geistlichen Oberen von Östringen, Wangerland und Rüstingen ansieht, ergibt der Zusammenhang seiner Worte mit ziemlicher Sicherheit. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Hamelmann behauptet denn auch Bruschius³⁾ bereits, Ede Wimmeken habe die geistliche Gerichtsbarkeit über Zeverland durch einen Vertrag mit dem Bremer Domkapitel im Jahre 1503 völlig an sich gebracht. Scheinbar durch eine Verschmelzung beider Nachrichten gelangt

¹⁾ Urkunde vom 22. Januar 1509 im Gr. H. u. B.-Archiv zu Oldenburg.

²⁾ Oldenb. Chronik S. 457.

³⁾ Gesammelte Nachrichten von Zeverland S. 60.



Bartels¹⁾ zu dem Schluß: „Daß das Besetzungsrecht über die Pfarren des Rüstingerlandes aus den Händen des Archidiacons zu Bremen 1503 an den Häuptling Ede Wimmeken übergegangen sei.“ Ihn ergänzt Riemann²⁾ mit der Angabe, Ede Wimmeken habe 1503 die geistliche Gerichtsbarkeit, welche bisher dem Archidiacon von Rüstingen zugestanden hatte, an sich gekauft. An Bartels schließt sich dann wiederum Pauls³⁾ an. Daß all diesen Nachrichten eine andere Quelle als die bekannte Aufzeichnung über die Verhandlungen vom 18. September 1503 zu Grunde gelegen hätte, ist nirgends ersichtlich und auch kaum wahrscheinlich.

In der That bedeuteten diese Verhandlungen nichts weniger als einen Abschluß in den streitigen Angelegenheiten. Es kam zu langwierigen Verhandlungen vor dem Domdechanten zu Hamburg und an einer von kirchlicher Seite mit der Sache betrauten Stelle in Münster. Vielleicht handelte es sich dabei in beiden Fällen um vom Papste ernannte Kommissare; jedenfalls ist die Sache auch in Rom anhängig gewesen. Eine beide Parteien befriedigende Entscheidung wurde aber nirgends erzielt. Dagegen brachte der Dompropst an der Spitze des Domkapitels zu Bremen nach umständlichen Verhandlungen vom 19.—23. April 1513 einen Vergleich zwischen den beiden streitenden Parteien zustande, der in der Jurisdiktionsfrage, soweit die Lebensinteressen der landesherrlichen Gewalt in Betracht kamen, einen Sieg des Hauses Papinga bedeutete. Die in engerem Sinne geistlichen Jurisdiktionsrechte verblieben ungeschmälert dem Domdechanten, während diesem bei andern, dem Häuptling zur Erledigung zugewiesenen Sachen, doch wenigstens ein Teil der von den Missetätern verwirkten Straf gelder zufließen sollte. Die Frage des Patronatsrechtes dagegen fand auch in diesem Vertrage noch keine endgültige Lösung. Man begnügte sich damit,

¹⁾ Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer in Emden VI, 2 S. 56; auf mündliches Befragen vermochte der damals schon bejahrte, inzwischen verstorbene, Verfasser jener Abhandlung mir seine Quelle für diese Nachricht nicht mehr anzugeben.

²⁾ Geschichte Zeverlands S. 406.

³⁾ Jahrbuch der Gesellschaft f. b. Kunst u. v. Altert. zu Emden XVII, S. 208.



darüber im Vertragsinstrumente mit der allgemeinen Redensart hinwegzugehen, daß es mit den Benefizien in beiden Landen Östringen und Wangerland bei der bisherigen Sitte und Gewohnheit verbleiben sollte. Daß dabei jeder den von ihm gewünschten und für rechtmäßig erkannten Zustand als den herkömmlichen ansprechen würde, lag auf der Hand. Auch die Bestimmung des vielleicht etwa in dieser Zeit entstandenen Sendrechtes für Östringen und Wangerland:¹⁾ „Item so mag unser herr der dechant uns keine priester in unser kirchen setzen gegen unser herrn und des kappels willen“, bedeutet doch zuletzt nur eine Beschränkung des bremer aber nichts weniger als eine unbedingte Anerkennung des landesherrlichen Patronats.

Zu einer einheitlichen Durchsetzung des angestrebten landesherrlichen Patronats scheint es im Zeverlande vor der Reformation nicht mehr gekommen zu sein. Die wenigen Fälle von Besetzungen geistlicher Stellen die uns aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts überliefert sind, weisen das alte Bild auf, welches je nach örtlichem Herkommen bald den Häuptling, bald den Dechanten im Besitze des Präsentationsrechtes zeigt. Am 19. September 1503 verleiht der Domdechant die erledigte Pfarre zu Hohenkirchen auf Grund der ihm zustehenden *collatio, provisio seu quavis alia dispositio*, ohne dabei irgend welcher Rechte des Häuptlings zu gedenken. Am 5. März 1506 vollzieht sein Kommissarius einen gleichen Akt für die erledigte Pfarre zu Oldendorf in Wangerland unter den gleichen Verhältnissen, während hinwiederum für die Kirche zu Schortens am 3. Januar 1512 vom Junker Christoffer dem Domdechanten ein Anwärter zur Investitur präsentiert wird.²⁾ Das war die Sitte und Gewohnheit bei der es nach dem Wortlaut des Vertrages von 1513 verbleiben sollte.

Soweit ersichtlich ließe sich für ein endliches Durchbringen der landesherrlichen Ansprüche vor Einführung der Reformation

¹⁾ Sello, Studien zur Gesch. v. Östringen und Rüstingen, S. 75. Borchling: Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands, S. 245.

²⁾ Diese und die vorhergehenden Nachrichten über Pfarrbesetzungen im Zeverlande ergeben sich aus Urkunden im Großh. Haus- und Zentral-Archiv zu Oldenburg.



nur ein einziger Beleg heranziehen. Dieser wäre zu finden in einer am 15. Dezember 1520 von den Regenten des Feverlandes dem Domdechanten eingereichten Beschwerdeschrift. Die Regenten erklären hier, die Geistlichkeit aus dem Jurisdiktionsbezirke des Domdechanten zusammenberufen zu haben, um sie zu einer Erklärung in Betreff einiger Übergriffe des Dechanten zu veranlassen. Als die Priester vor einer offenen Aussprache zurückweichen, wird ihnen vorgehalten, ob sie nicht wüßten, von wem sie ihre Lehnen empfangen hätten, wodurch sie sich zur Aussage bewegen lassen. Ob es sich hier aber nicht in der Tat doch nur um Kirchenlehen handelt, die bereits seit längerem unter den Einfluß der Häuptlinge gelangt waren, muß dahingestellt bleiben. Bedenkt man, daß andererseits gerade aus dem angezogenen Schreiben für das 2. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ein strafferes Anziehen der Gewalt des Domdechanten in Investitur- wie in Gebührenangelegenheiten, wie auch den in geistliche Stellen einrückenden Priesterkindern gegenüber hervorgeht, so wird man kaum der Annahme zuneigen, daß die Bremer Prälaten ein den kräftigen Häuptlingen aus dem Hause Bapinga gegenüber noch stets bis zu einem gewissen Grade behauptetes Recht unter der Regentschaft für die unmündigen Kinder Ede Wimmekens aufgegeben haben sollten. Die größte Wahrscheinlichkeit behält jedenfalls die Annahme für sich, daß das Streben der Feverschen Dynastie nach Erwerbung des Patronatsrechts in ihrem ganzen Gebiete erst nach der Reformation einen allseitigen Erfolg erzielt hat.

Eine einzigartige Erscheinung innerhalb dieser ihrem Ursprung wie ihrer Richtung nach deutlichen Entwicklungsreihe ist die bereits erwähnte Tatsache, daß der Graf von Oldenburg, jedenfalls im Laufe des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, auf ostfriesischem Boden an den Kirchen zu Aurich und Esens Patronatsrechte besaß. Die älteste sichere Quelle für das Vorhandensein dieser Rechte bildet eine Nachricht aus dem im Jahre 1428 angelegten Lagerbuche des Drostes Jacob von der Specken. Dort heißt es: „Dit sint de gheystliken leenware de van den heren to Oldenborch to lene ghan int erste de ferke to Awerke und dat hebbet twe leenwesen und twe kerkeren. Item en vicarie in der suluen kerken

de her Johann van Neden de kerckhere ghemaket heft. Item een leen to Esenzen Und of dat ander leen des grewen van der Hohen. Dat wart ghekoft vor hundred mark van grewen Gherde und grewen Johanne“.

Über den Ursprung des Auricher Patronatsrechtes besitzen wir keinerlei zuverlässige Angaben. Eine viel zitierte Nachricht Schiphovers¹⁾ besagt, daß die Pfarrkirche zu St. Lambertus in Aurich etwa im Jahre 1270 durch den Grafen Johann von Oldenburg gestiftet sei. Die Gleichheit des Titularheiligen mit dem der vom Grafen zu eben dieser Zeit gestifteten Oldenburger Kirche und die gemeinsame Begründung für beide Stiftungen, die Schiphover beibringt, könnten für die Echtheit der Nachricht sprechen. Politisch hätte in damaliger Zeit eine solche Stiftung wegen der von den oldenburgischen Grafen in Östringen ausgeübten Hoheitsrechte durchaus im Bereiche der Möglichkeit gelegen, und das spätere Patronatsrecht wäre durch den Zusammenhang mit der Stiftung ohne weiteres erklärt. Eine entscheidende Instanz spricht aber gegen die Echtheit dieser von Schiphover aufgenommenen Überlieferung, und das ist das älteste uns erhaltene Lehensregister der Grafen von Oldenburg.²⁾ In dem mit einiger Sicherheit in der Zeit von 1273—78 anzusetzenden Schriftstücke werden Patronatsrechte der Grafen von Oldenburg an der Kirche zu Aurich überhaupt nicht erwähnt, während sonst derartige den Grafen zustehende Rechte sorgfältig aufgezählt sind. Eine über das Jahr 1428 zurückreichende urkundliche Nachricht über die Ausübung dieses Rechtes besitzen wir nicht, doch spricht vieles dafür, daß jedenfalls schon der seit spätestens 1402³⁾ im Amte befindliche Auricher

¹⁾ Schiphover, Meibom II, 151, 152. Die Nachricht fehlt in Wolters Chronica Bremensis. Das Chronicon Rastadense (Meib. II 105), an dieser Stelle zum Teil Schiphovers Vorlage, hat nur: his etiam temporibus comites de Oldenburg, qui ante castrum habuerunt capellam S. Nicolai Episcopi, in honore Lamberti martyris parochiam statuerunt. Schiphover schiebt ein: etiam in Aurickdorff (hof) vel in Aurike in partibus Frisiae aedificaverunt in Brockmerlande quam Focke Uken traditorie a praedictis Archi-Comitibus accepit, sicut inferius plenius dicetur. Causa autem foundationis harum ecclesiarum talis assignatur.

²⁾ Schriften des D. B. f. Altert. u. Landesgeschichte IX, 1 ff.

³⁾ Friedländer D. U. B. I, 189.



Pfarrer Johann von Raden sein Amt der Präsentation des Grafen von Oldenburg verdankt. Die Tatsache, daß er noch als Pfarrer zu Aurich Grundbesitz in dem von seinem Kirchsprengel so entfernt liegenden Zwischenahn erwirbt sowie eine von ihm im Jahre 1418 bei der St. Lambertuskirche zu Oldenburg errichtete Memorienstiftung¹⁾ legen zum mindesten die Vermutung nahe, daß er aus dem Oldenburgischen stammte oder doch zu diesem Gebiete in naher Beziehung gestanden hat. Bei der von ihm im Jahre 1408 vollzogenen Stiftung einer Vikarie²⁾ an seiner Pfarrkirche erwähnt er gelegentlich den verus praesentator dieser Kirche. Damit aber kann nach dem späteren Zusammenhange, welcher den Grafen auch im Besitze des Patronatsrechtes über diese Vikarie³⁾ zeigt, niemand

1) Urkunden darüber in Großh. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg.

2) Friedländer D. U. B. I, 214.

3) Die erwähnte Vikariienstiftung gewährt uns in manchem einen interessanten Einblick in das Leben eines damaligen ostfriesischen Geistlichen. Johann von Raden, der nach allem, was wir von ihm wissen, ein recht begüterter Mann gewesen sein muß, macht seine fromme Stiftung, zu Ehren der heiligen Jungfrau und des heiligen Laurentius, neben ihrem gottseligen und auf das ewige Heil des Stifters abzielenden Zwecke, in der ausgesprochenen Absicht, damit dreien seiner Söhne eine ausreichende Versorgung zu verschaffen. Er selbst behält sich das Patronatsrecht für Lebenszeit vor und präsentiert als ersten Vikar einen seiner Söhne, nach dessen Tode stiftungsgemäß die beiden andern nacheinander in den Besitze der Vikarie gelangen sollen. Das Verhältnis des Auricher Pfarrers zu seinen Söhnen wirkt zugleich auf die zu katholischen Zeiten in Friesland bestehenden Priesterehen einiges Licht. Im ganzen werden wir das Wesen dieser vielbesprochenen Sache dahin zu bestimmen haben, daß es sich hier um eine, unter weitgehender Duldung, aber niemals prinzipieller Anerkennung, der kirchlichen Autoritäten, vom Volke und der bürgerlichen Obrigkeit als mehr oder weniger rechtmäßig anerkannte Einrichtung handelt. Wie unbefangen man nach beiden Seiten hin der Einrichtung gegenüber stand, beweist uns auch alles, was wir von Johann von Raden und seinen Söhnen wissen. In einer von dem Grafen Moritz von Oldenburg angestellten Urkunde über einen Landkauf erscheinen vier Söhne des Auricher Kirchherrn, die schlechtweg als seine Kinder bezeichnet werden, als Mitkäufer des von ihrem Vater erworbenen Grundbesitzes (D. U. B. I, 189) und in der Stiftungsangelegenheit gibt die Bestätigungsurkunde seines Diözesanbischofs, des Erzbischofs Johann von Bremen, vom 3. Juli 1408 den Beziehungen Johanns von Raden zu seinen drei in geistlichem Stande lebenden, als filii carnales bezeichneten, Söhnen eine mittelbare Anerkennung dadurch, daß er ihre Nachfolge in der Stiftung ihres Vaters amtlich festlegt.

anders gemeint sein, als der Graf von Oldenburg. Wir werden demnach die Grenze für die urkundliche Beglaubigung des Patronatsrechts in Aurich unbedenklich bis in das Jahr 1402 hinaufrücken können.

Von den Nachfolgern Johanns von Raden sind uns aus dem ganzen 15. Jahrhundert nur drei Namen überliefert. In den Jahren 1422 bis 1438 begegnet uns in den Urkunden ein Pfarrer Hinrich von Aurich¹⁾, wahrscheinlich jener Henricus Harnschmeter zu Aurichheve, dem Papst Eugen IV. am 29. Juni 1441 plenaria erteilt hat.²⁾ Weder bei ihm noch bei dem zu seiner Zeit erscheinenden Kaplan Egbert ist über die Herkunft etwas Sicheres auszumachen, doch scheint sein sonst in Ostfriesland nicht nachweisbarer Beiname weniger auf einen Einheimischen als auf einen Auswärtigen hinzudeuten, der dann wohl durch den Grafen von Oldenburg diese Stelle bekommen haben mag. Sein Nachfolger, Magister Tjaerd von Keepsholt, ist ein Rankena, eine Nefte des Häuptlings Girk von Friedeburg. Er bekleidete das Amt spätestens seit 1452 und lebte jedenfalls noch 1481.²⁾ Wie er und die zu seiner Zeit erwähnten Kapläne Hermann Gosevoert und Bernd in ihr Amt gekommen sind, ist nicht mehr nachzuweisen, doch widerspricht nichts der Annahme, daß das Patronatsrecht der oldenburgischen Grafen zu ihrer Zeit in unbehindeter Übung gewesen ist. Nach der Bemerkung des Lagerbuches: „dat hebbet twe leen wesen und twe kerkeren“ werden wir anzunehmen haben, daß sich jedenfalls seit der Zeit um 1428 nur noch ein eigentlicher Pfarrer (Rektor) an der Kirche zu Aurich findet, an diesem Zustande scheint bis zur Reformationszeit nichts mehr geändert zu sein.

Der fürsorgliche Vater hat die perpetua vicaria mit Grundbesitz gut ausgestattet. Aber auch dem zur Wohnung der künftigen Familienpfündner bestimmten Hause soll es nicht ganz an der nötigen Einrichtung fehlen. Vier Milchkühe, zwei Pflugochsen und ein Pferd im Werte von 15 Gulden sollen den „eisernen“ Viehbestand im künftigen Vikarshaushalte ausmachen. Vier vollständige Betten mit allem Zubehör an Pfählen, Leinenzeug, Decken und Kissen, drei Wärmegefäße, vier eiserne Töpfe und vier Zinnkrüge bilden die unveräußerliche Ausstattung des Hauses.

¹⁾ D. II.=B. I S. 715, 468, 493.

²⁾ Urkunden im vatikanischen Archiv zu Rom.



Einer der Nachfolger, vielleicht der unmittelbare Nachfolger Tjaerds war wiederum ein Ostfrieſe, Menſo von Dornum. Er befindet ſich, höchſtwahrscheinlich auf Präſentation des Grafen von Oldenburg in ſein Amt gelangt, im Jahre 1511 wie es ſcheint bereits einige Zeit in anerkanntem Beſitz der Auricher Pfarrkirche. Späteſtens im Auguſt dieſes Jahres reſignierte er, ohne dem Grafen Johann von Oldenburg als ſeinem derzeitigen Patron davon Mitteilung zu machen, ſein Amt und erhielt alsbald in dem an Ort und Stelle anweſenden Kleriker Johannes Twelchorn einen Nachfolger. Sobald der Graf von der Erledigung ſeiner Patronatspfarre Kunde erhielt, ſuchte er den Magiſter der freien Künſte und Bacalaureus des kanoniſchen Rechtes Hermann von Arſtem auf die Auricher Pfarre zu bringen und ließ ſich von dieſem am 2. September 1511 einen Lehnsrevers ausſtellen. Arſtem ſcheint es nicht gelungen zu ſein, die in Oldenburg erworbenen Rechte zur Geltung zu bringen. Der Lehnsrevers an den Grafen von Oldenburg iſt ſeine einzige Handlung als Inhaber der Auricher Pfarrkirche von der uns etwas überliefert iſt.

Twelchorn blieb in der Tat von Menſos Verzicht an etwa ein Jahr oder länger in tatſächlich ungehindertem Beſitz der umſtrittenen Kirche. Daß dies nicht ohne Zuſtimmung des betreffenden Landesherrn, in dieſem Falle des Grafen Edzard von Ostfriesland geſchehen konnte, liegt auf der Hand. Betrachtet man die Vorgänge jener Zeit in größerem Zuſammenhange, ſo iſt es ſogar wahrſcheinlich, daß es ſich hier um einen Verſuch der einheimiſchen Grafengewalt handelt, ſich des Patronatsrechtes an einem der wichtigſten Orte des Landes zu bemächtigen. Twelchorns Rechtstitel, auf den hin er die Kirche, deren tatſächlicher Inhaber er ſeit 1511 iſt, erworben hat, wird nirgends erwähnt. Wahrſcheinlich wird Menſo von Dornum zunächſt zu ſeinen Gunſten verzichtet haben. Die Einzelheiten dieſes Vorganges, inſbeſondere ob der Verzicht etwa bereits durch den Grafen von Ostfriesland veranlaßt und in welcher Form dieſer zu der Nachfolge Twelchorns ſeine Zuſtimmung kund getan hat, entzieht ſich unſerer Kenntnis. Dagegen ſpricht es für die guten Beziehungen Twelchorns zur einheimiſchen landesherrlichen Gewalt, daß er ſpäter eine im Laufe

des von ihm um den Besitz der Auricher Kirche zu führenden Prozesses zu erteilende Vollmacht auf der zur gräflichen Burg führenden Brücke aufnehmen läßt und dabei zwei der höchsten gräflichen Beamten des Landes, unter ihnen einen Neffen des Grafen selbst, als Zeugen zur Hand hat. Außerdem war der einzige aus Ostfriesland stammende Bevollmächtigte Twelchorns in den späteren Prozeßverhandlungen des Emdener Kleriker und Notar Magister Koseff Goldschmidt ein Mann, den wir sonst in guten Beziehungen zum gräflichen Hause finden.

Die Amtsführung Twelchorns blieb natürlich von oldenburgischer Seite nicht unwidersprochen. Der anfänglich von dort für Aurich in Aussicht genommene Magister von Arstem muß entweder bald gestorben sein oder auf die Erwerbung des erst im Wege eines Streitverfahrens zu gewinnenden Amtes verzichtet haben. Als oldenburgischer Anwärter auf die Auricher Pfarrstelle erscheint bald darauf der Doktor der Dekrete Martin Frese von Lochbernen. Graf Johann präsentiert ihn dem Domscholaster zu Bremen, welchem die Institution für die Stelle gebührte. Frese, dem Namen nach zu urteilen vielleicht ein Geistlicher aus der Bremer Diözese, hielt sich damals nicht im Lande auf. Er wirkte als Dozent des kanonischen Rechtes an der Universität Köln. Dort war er, wie es scheint, bereits seit seiner Studienzeit tätig und im Jahre 1511 Doktor der Dekrete geworden. Daß er seinen Kölner Lehrstuhl mit der Kanzel des kleinen ostfriesischen Marktfleckens vertauschen würde, stand nicht zu erwarten. Es ist anzunehmen, daß Graf Johann von Oldenburg ihm nur die Einkünfte seiner Patronatspfarre zuwenden wollte, um sich auf die Weise eine Autorität auf dem Gebiete des geistlichen Rechtes für vorkommende Fälle als dienstbereiten Rechtsbeistand zu sichern, während die dienstlichen Obliegenheiten in Aurich durch einen Vikar besorgt werden konnten. Um in den Besitz der ihm vom Patron zugeordneten Pfarrei zu gelangen, ließ Frese alsbald in Bremen vor dem Richterstuhl des Domscholasters Johann Rode gegen Twelchorn als unrechtmäßigen Inhaber der Auricher Pfarrei prozessieren. Die Verhandlungen begannen — nachdem der Domscholaster bereits am 11. Februar 1512 dem perpetuus vicarius Garlacus in Aurich seine Absicht zur Einführung Freses kundgetan und Twelchorn vor



seinen Stuhl geladen hatte — im Mai 1512 und wurden von Freses Vertretern mit Nachdruck betrieben.

Twelchorn ernannte zu seinen Vertretern vor dem Richterstuhl des Domscholasters den Propst Diedrich Frese zu Bücken, den Bremer Domherrn Segeband Cluiver, den Propst und Dekan Albert von Barle, den Thesaurarius Johann Schwachmann, den Kanonikus zu St. Stephani und St. Willehadi und zu St. Ansharii Luder Barenkamp, den Magister Marquard Marquardes, Syndikus der Stadt Bremen und den Emdener Magister Kroleff Goldschmidt. Bei der auf der Burgbrücke zu Aurich am 11. Mai notariell erteilten Vollmacht standen ihm als Zeugen der Emdener Drost Rudolf Cirksena und ein Drost Wolcard Umsen, wahrscheinlich aus Aurich selbst, zur Seite. Twelchorns Vertreter ließen es zu einer Verantwortung vor dem Scholaster nicht kommen. Sie schienen die Absicht zu haben, den Prozeß im entscheidenden Augenblick durch eine Berufung an den Papst Julius II. zu verschleppen, oder ihm dort eine für ihren Auftraggeber günstige Wendung zu geben. Inzwischen nahmen die umständlichen Verhandlungen in Bremen durch die Monate Juni und Juli hindurch ihren Fortgang, ohne über die geschichtliche Begründung des oldenburgischen Patronates oder über den Rechtsgrund der Ansprüche Twelchorns irgend etwas Tatsächliches zu Tage zu fördern.

Da gab die im August nach Bremen gelangende Nachricht von dem Tode Twelchorns der Sache eine plötzliche Wendung. Eine weitere Verfolgung der Rechte des Verstorbenen wurde weder durch seine Bevollmächtigten noch durch seine Erben versucht. Der Graf von Oldenburg stellte für Frese noch einmal einen den veränderten Umständen angepaßten Präsentationsbrief aus und nach Erledigung der nötigen Förmlichkeiten stand seiner Investierung nichts mehr im Wege. Diese erfolgte, während er selbst wohl noch immer seiner Lehrtätigkeit in Köln oblag, am 25. August durch den Domscholaster Rode in der Weise, daß dieser in feierlicher Sitzung Freses Bevollmächtigten, dem Bremer Kanonikus Dr. Otto Bramstedt, sein eigenes Barett aufsetzte und dadurch die Rechtsübertragung vollzog. Die Akten des Prozesses sind in einer mangelhaften niederdeutschen Übersetzung¹⁾ im Großh. Haus- und Zentral-Archiv

¹⁾ presbyter Monasteriensis diocesis: Senior des Stifts Münster!



zu Oldenburg erhalten (Graffsch. Oldenburg Tit. XXXIX. II a 51b), aus ihnen sind die vorstehenden Angaben, soweit sie über den Inhalt der in der Anlage abgedruckten Urkunde hinausgehen, entnommen. Eine Übersetzung der Urkunde vom 25. August 1512 bildet den Abschluß des 106 Seiten in Folio umfassenden Aktenstückes.

Ob der in Bremen vollzogene Akt in Aurich den erwünschten Erfolg gehabt hat, läßt sich zurzeit weder aus den Akten des Großherzoglichen Haus- und Zentral-Archivs in Oldenburg noch aus denen des Königlichen Staats-Archivs in Aurich feststellen. Wahrscheinlich aber hat das dem Grafen von Oldenburg schon 1512 streitig gemachte Recht die Reformationszeit nicht mehr überdauert, wenigstens erhalten wir aus späterer Zeit keinerlei Andeutung über eine Mitwirkung der Grafen von Oldenburg bei der Pfarrbesetzung in Aurich. An Versuchen, das verdunkelte Recht wieder aufzunehmen, hat es freilich von oldenburgischer Seite aus nicht gefehlt. Als Graf Anton I. von Oldenburg in den Jahren 1565 bis 1567 eine Wiederherstellung der alten lehensrechtlichen Verhältnisse in seinem Lande durchzusetzen suchte und alle Inhaber von Gütern, Grundstücken und Kirchen, die bei der Grafschaft Oldenburg zu Lehen gingen, auf den Lehenstag nach Oldenburg entbieten ließ, wurden auch die Pfarrer zu Aurich, deren damals gleichzeitig mindestens zwei waren, nicht vergessen. Sie hielten es nicht einmal der Mühe wert, auf die Einladung zu antworten, geschweige denn, selbst auf dem Lehenstage zu erscheinen. Eine Beschwerde des Grafen Anton bei ihrem Landesherrn, dem ostfriesischen Grafen Edzard II. und seinen Brüdern, blieb gleichfalls ohne Erfolg, obwohl Anton erklärte, daß er die Lehen durch den Ungehorsam der vergeblich von ihm geladenen Geistlichen als erledigt betrachte und gesonnen sei, dieselben mit anderen tauglichen Personen zu versehen. Man wußte in Aurich wohl zu gut, daß der Graf seine Absicht gegen den Willen des ostfriesischen Landesherrn nicht würde verwirklichen können, und betrachtete die rechtlich nicht unbegründeten Ansprüche einfach als nicht vorhanden.

Underthalb Jahrhunderte später bot ein in Oldenburg abzuhaltender Lehenstag der Dänisch-Oldenburgischen Regierung Veranlassung, nochmals wegen der von der Grafschaft Oldenburg zu



Lehen gehenden geistlichen Stellen in Ostfriesland anzufragen und den Fürsten von Ostfriesland zu ersuchen, die Ladung zum Lehenstage den betreffenden Geistlichen zuzustellen und an ihren Kirchentüren anschlagen zu lassen. Georg Albrecht von Ostfriesland erwiderte darauf am 2. Juni 1711, daß ihm von den prätendierten Lehen nichts bewußt sei und er „dannen hero billig Bedenken tragen müsse die ihm zugeschickten Patente publizieren und affigieren zu lassen.“ Damit war ein Jahrhunderte altes Recht der Vergessenheit endgültig anheim gegeben.

Bei den Verhandlungen von 1565/67 und 1711 wird neben der Kirche zu Aurich auch ein geistliches Lehen zu Esens erwähnt, auf das die Grafen von Oldenburg alte Rechte besaßen. Auch über die Herkunft dieses Rechtes ist uns eine Nachricht aus dem Mittelalter erhalten. Während das Auricher Patronatsrecht nach der freilich unverbürgten Nachricht Schiphovers auf die Stiftung der betreffenden Kirche zurückgeführt wird, erscheint das Esenser Patronat als unmittelbarer Ausfluß alter Grafschaftsrechte oder doch jedenfalls in engstem Zusammenhange mit ihnen. Das Lagerbuch des Drostes von der Specken weiß darüber zu berichten: „item een leen to Esenzen und of dat ander leen des greven van der Hoyaen, dat wart ghekoft vor hundert mark van greven Gherde und greven Johanne.“¹⁾ Der Kaufvertrag, aus welchem hier das oldenburgische Recht an der Esenser Kirche abgeleitet wird, ist zu Bremen am 24. November 1340 abgeschlossen.²⁾ Durch ihn verkauften Gerhard und Johann von Hoya dem Grafen Conrad von Oldenburg für 100 Bremer Mark Silbers alle Gerechtigkeit, welche sie und ihre Vorfahren innerhalb der gesamten friesischen Lande als Ausfluß der Herrschaft von Hoya und Bruchhausen in weltlichen und geistlichen Dingen besessen hatten.³⁾ Diese Rechte waren zwei Jahre vorher mit den Gütern der Alt-Bruchhausener Linie des oldenburgischen Grafenhauses von den Hoyaer Grafen angekauft.

¹⁾ Ehrentraut, Fries. Arch. I 487.

²⁾ Friedländer, D. U.-B. I 58, Ehrentraut II 414, Salem I 467.

³⁾ *omnen iustitiam, quam nos et nostri progenitores per totam Frisiam ex parte domini de Hoya et Brochusen in secularibus et spiritualibus dinoscimur habuisse.*



Das Bruchhausener Lehensregister bringt bei Erwähnung der um 1260 vorgenommenen Teilung zwischen Alt- und Neu-Bruchhausen die Jurisdiktions- und sonstigen nutzbaren Hoheitsrechte der Bruchhausener in Friesland in enge Verbindung mit ihren dort geübten Grafschaftsrechten. Wir werden uns also demnach in diesem Falle ein Geschlecht, welches sich im Besitz alter, damals bereits sehr geschmälerter Grafschaftsrechte in jener Gegend befindet, zugleich im Besitz von Patronatsrechten an der Hauptkirche eines der betreffenden Distrikte, zu denken haben.

Über die Ausübung der Esenser Patronatsrechte durch die Grafen von Bruchhausen und Hoya oder später durch die von Oldenburg, ist uns aus dem ganzen Mittelalter bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts hinein weder eine unmittelbare Nachricht noch auch eine Andeutung erhalten. Erst eine im Jahre 1507 eingetretene Vakanz läßt uns das Recht als bisher unbezweifelbar ausgeübt erkennen. In diesem Jahre war der Priester Hinrikus Krubbe¹⁾ gestorben. Er besaß an der St. Magnuskirche zu Esens ein sogenanntes curatum beneficium, also nicht auf jeden Fall die Stelle des eigentlichen Pfarrers (rector), sondern vielleicht nur ein gleichfalls mit der Ausübung von Seelsorge verbundenes, dem des Pfarrers nachgeordnetes geistliches Amt, d. h. unter der Voraussetzung, daß die Kirche damals nur einen „rector“ besaß, nach unseren Begriffen etwa die Stelle eines zweiten Geistlichen. Gerade dies wird eins der beiden durch von der Specken erwähnten Kirchenlehen gewesen sein. Graf Johann von Oldenburg fühlte sich der außerhalb seines Landes gelegenen Gemeinde gegenüber offenbar mehr als Lehensherr wie als Kirchenpatron. So sorgte er dafür, daß das erledigte Lehen seinem Hause von Nutzen werde. Zu diesem Zwecke präsentierte er dem Bremer Domscholaster als der zur Erteilung der Investitur zuständigen Stelle seinen Sekretär Eylardus Kobeken, Kanonikus an St. Lamberti zu Oldenburg. Gleichzeitig ließ er sich von diesem einen Revers ausstellen, daß er das Lehen dem Junker Moritz, einem Sohne seines Herrn, abtreten werde, sobald dieser in der Lage sein würde, ein derartiges geistliches Lehen zu empfangen. Die

¹⁾ Erscheint urkundlich am 6. Dezember 1494. (Staatsarchiv in Aurich).



Einkünfte der Stelle sollten schon jetzt dem Junker zufließen, während der getreue Sekretär sich nur für seine baren Auslagen, unter denen wohl die Bezahlung des die Amtspflichten der Stelle in Esens wahrnehmenden Vikars obenan gestanden haben mag, schadlos halten sollte.

Auf die in aller Form Rechtens erfolgte Präsentation Kobekens, erteilte der Domscholaster Bernhardus de Luneberghe diesem am 9. Juni 1507 die Investitur. Trotzdem vermochte vorläufig weder der Graf noch sein Sekretär in den Besitz der Pfründe zu gelangen. Der damalige Herr von Harlingerland, Ritter Hero Dmken von Esens, Stedesdorf und Wittmund, mochte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, selbst auf die Besetzung der geistlichen Stellen an der Hauptkirche seines Gebietes einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Er erklärte sich selbst für den Patron der erledigten Pfründe und präsentierte *ratione dominii* kurzer Hand den Magister Hermann Kremer auf die erledigte geistliche Stelle. Daß diesem der Genuß der Pfründe sofort eingeräumt wurde, kann dem tatkräftigen Häuptling keine Schwierigkeiten gemacht haben. Aber auch auf oldenburgischer Seite wollte man nicht gutwillig verzichten und so kam es zu einem Prozeß vor dem Domscholaster, in dessen Amt inzwischen nach Luneberghe's Tode der Kanonikus Hinrikus Kode eingerückt war. Nach Einsichtnahme der älteren Akten des Domkapitels gelangte der neue Scholaster zu dem Ergebnis, daß die Grafen von Oldenburg jedenfalls seit etwa hundert Jahren in ungestörtem Besitze des Patronatsrechtes gewesen wären, dessen Ausübung jeweils dem Ältesten des Hauses zugestanden habe. Am 11. Oktober 1507 wurde in der Residenz des Domscholasters das Urteil verkündet, durch welches Kobeken im Besitz der Pfründe bestätigt und Hermann Kremer als unrechtmäßiger Eindringling zurückgewiesen wurde. Da Kremers Prokurator, der Magister Wichmannus Kremer¹⁾ gegen das Urteil keinen Widerspruch erhob, scheint es rechtskräftig geworden, und der landesherrliche Anspruch Hero Dmkens für dieses Mal noch zurückgedrängt zu sein.

¹⁾ Ein Magister Wichmann Kremer erscheint als Pfarrer zu Esens und Kommissarius des Bremer Domscholasters urkundlich in den Jahren 1500—1536. (Nach Urkunden des Staatsarchivs zu Aurich).



Später hat dann in Harlingerland wie in Zeverland die landesherrliche Gewalt im Kampf um das Patronatsrecht auf der ganzen Linie gesiegt. Die Ansprüche auswärtiger Herren wurden gleicherweise zurückgedrängt, wie die alten Rechte der Gemeinden, während in der Grafschaft Ostfriesland nach vorübergehenden Erfolgen der Landesherrschaft sich das alte Gemeindepatronat dauernd behauptete.

Anlagen.

Nr. 1. ——— Oldenburg, den 18. September 1503.

Urkundliche Aufzeichnung über Verhandlungen zwischen dem Dombechanten Conrad Klente zu Bremen und dem Häuptling Ede Wimmeken zu Zever wegen der geistlichen Jurisdiktion und des Patronatsrechts in Ostringen und Wangerland.

Original auf Pergament im Großh. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg. Doc. Herrschaft Zever, Landesfachen.

Int jair unseß heren do men screef dußjendt viiffhundert unnd dree des negeßtenn dages na Lamberti bynnen Oldenborg in jegenwordicheydt veler benompter gheistlicken unnd wartlicken prelatenn, ritther, junckheren unnd guedermennen nabescreven an beyden syden tusschen den werdigen heren Conrade Klenten doemdefen tor tyt tho Bremen an de eyne unnd den erbairenn groedtdedigenn junckhern Eden Wymeken hovetlinge tho Zever etc. an de andern syden, heerfoemende van eslycken unwillen unnd umme rechticheydt der jurisdiction in beyden landen Ostringen und Wangerland des vorgecreven junckhern Eden, szo de eyne gheistlick, de ander wartlick den andern beclagede vorfortet unnd behyndert worde in mathen navolgedt benoemet unnd vorgegeven worden. Also dat de vorg. her doemdefen, szo he liet seggen, szumnyge privilegien hadde, daer durgh he unnd eyn doemdefen tor tydt tho Bremen rechticheydt hadde, tho vorgeven alle kercken bynnen deszen vorg. twen landen. Ock dat he wollde na synen willen de presteren beyder lande vorg. voer sich bynnen Bremen tho richte laden unnd eschen szo vele unnd szo vaken na synen guedt duncken dat de versake eschede, ffurder by dat de vorg. her doemdefen wollde wroegen in den seente alle bloet ronnyge, de upp hillige stede, tyde unnd dage schegen



bynnen deſſzen vorg. twen landen, dair he ſeentdecken over were unnd ock alle doedtzlage wo unnd waneer de geſchegen. Item ock mede wollde wrogen alle upploepe unnd bloetronnyge, de bynnen duſzen twen landen in dem fraeme ſchegen, unnd ſzo he vorlueden liet, duſſze vorg. puncte mochten on na rechte geboren.

Daer dan wedder entiegen unnd upp eyn itlick beſzunder liet andtworden unnd ſeggen de vorg. junckher Ede dat he den vorg. hern doem deken off ſynen voerfaren unnd nakomelingen nyne rechticheydt tho ſtonde off bekant weſen wollde in allen duſzen unnd itlicken vorg. puncten unnd articulen. Want na overolder langer heerkumpſt ſyne ſelygen oldern, overoldern unnd he tor tyt den ſeentdecken off doemdeken vorg. edder den ſynen in den vorg. puncten unnd articulen nicht tho geſtadet hadde, ſzo langen tyt vorlopen, dat numant lewendich weer gheiftlick edder wartlick de anders geſien off gehoert hadde.

Int eerſte dat alle kercken unnd leene van den vorg. junckhern Eden unnd den ſynen tor tyt alſze ware rechte patronen vorgeven unnd beleendt hadden wo unnd waneer de voerfallen unnd vorleddigen. Jedoch de inveſturen unnd de gheiftliche inſoeringe de beſtonde he den hern doemdeken daer in tho unnd nicht furder by, alſzo dat de her doemdeken dair aff na older herkumpſt ton reden unnd de armen preſteren unbeſweert lethe, dair aff ſyn wynggelt pleghe tho nemen, unnd dat de vorg. preſteren julcke een inveſturen vanden hern doemdeken bynnen Bremen mochten geſynnen und eſſchen ſzunder ſyne inſege. Ock upp dat ander puncte der uthladynge myt den preſteren beſtont he nicht tho na older woenheydt geſtadet were, ſzunder alleyne int eerſte bynnen landes de voer den twen ſeendeſtoelen to vorvolgen unnd myt rechte int beſte overwynnen, we dan dair enboeven vorhardede unnd dem rechte unhoerſam weſen wolde, off anders beſzweert wurde na rechte, mochte men volgen buten landes bynnen Bremen etc. De bloetronnyge bynnen landes hadde ock de vorg. junckher Ede unnd ſyne olderen tor tyt alleyne tho ſtraffen, ſze ſchegen dan in wat tyden des jares ſze ſchegen, unnd ock deſſulfften gelyken in dem frame qweme on alleyne tho unnd ſynen arden gewalt unnd ſlachtinge tho ſtraffen na woenheyden der lande, dair inn he den vorg. hern doemdeken nicht myt

alle in bekende und leyt dair umme seggen den vorg. heren doemdefen sulcke ungehoerden sprake affstellen wollde unnd szo syn voerfaren gedaen hadden, dair by de dynge rasten lethe, he wollde on in sulcker mathe in alle syne rechticheyt forderlich unnd gunstich weszen, dat syne tho irlangen szunder syne besperinge off hyndermissze. Ock dair by belevede he, dat des vorg. hern doemdefens gebroeke, de on mochten geboren, wanner sze ungefördert bleven alsze syne comissarie unnd officiaell wedder tho Bremen toegen, dat alszdan durgh de syne bynnen landes gemechtigedt uthforderen mochten von on oft den synen unbehindert. Hyr mede szo nam de vorg. frundtliche dach eynen ende in mathen vorg. de puncte und articule szo na older wyse an beyden syden berasten laten.

Jedoch de gemeynen presteren dusszer vorg. lande, van sich sulvest wegen unnd van nummandt dair tho gedwungen, tho bekennen eren hern doemdefen alsze eeren gheistlichen archidiaen unnd prelaten tho hulpe unnd tho bathen der unkosten upp dusszenn vorg. frundtlycken daghe van den vorg. hern doemdefen gheschien, geven unnd gheschenkeden on vier unnd twyntich golden gulden on alltzt als eeren prelaten geboerlyker wyse tho holden; unnd wedder umme de her doemdefen liet seggen de vorg. syne preesters nergende mede tho beszwarenn myt unreden off unrechte boeven older wyse unnd woenheydt dan alltzt gutlicken sich tegen on na geboer wollde hebben unnd holden.

Dussze vorg. puncte unnd articule szo in mathen syndt gheschien int jaer unnd dach vorg., in byweszen, van wegen de vorg. heren doemdefens de werdigen geleertenn heren unnd doctoren Iffranziscus Grambecke, doemprovest, Bernhardus Brandis, doctor Bernhardus Lunenborgh, provest tho Desterholte, alle doemheren und Albertus Vaerle provest to sunte Stephen unnd officiaell tho Bremen, her Koloff van Hoygenhuszen, ritther Johan Bresze, Werner und Seghebandt gebroeder van der Huede, knapen unnd guedemann; van wegen des vorghes[reven] jundhern Eden int erste de gheduchtigen erbairenn Wilhelm van den Bussche, droste tho Wildeszhuiszen und Herppstede, Hinrick van Langen, droste to Dellmenhorst, alsze gheschickeden reede und frunde des hoehwerdigenn ffursten und heren, heren Conrades van Netbergen, beyder stichte

Munster und Ofzenbrugghe biſcupp, Gheverdt von den Bollen, Memme droſte tho Ihever unnd meſter Johan Renis, der Stadt Bremen ſindicuſ, alle tho eyne ewigen dechniſſe unnd der waerheydt tuechniſſe tho gevende. Unnd wy Wilhelm van den Buſſche, droſte tho Willdeſzhuſen unnd Herppſtede, Hinrick van Langen droſte tho Delmenhorſt unnd Gheverdt van den Bollen vorg., bekennen unnd tugen in unnd avermydts duſſzen ſulfften receſſezbreve voer alſzweme wo wy do duſſe frundtlyke handell unnd voreninge tuſſchen den upg. beyden parten ingegaen unnd bewillet wort, welckent gheſchuede des anderen dages dairna des morgens voir juncker Eden herberge, Hinrick Scroders huſ bynnen Oldenborch, dair de andern prelaten, doctoren, doemhern, ritther und guedemenn nicht iegenwordich en weren, alſze degedingeſluide unnd int ſluten duſſes receſſes dair by an unnd over ſyndt geweſen unnd hefft ſich in aller mathe forme unnd maneer ſzo bovengheſcreven angehaven, vorvolgedt unnd geendiget unnd ſyndt hyr upp myt genuitteden handen gutlicken, loefflicken unnd frundtlyken van malchändern gheſcheden und unnd (sic.) duſſes tho merer tuechniſſe der waerheydt heb ich Wilhelm van den Buſſche, Hinrick van Langen unnd Gheverdt van den Bollen itlick unſe ingheſegel williken hyr benedden an duſſen breeff heten hangen. In jare und daghe bovengheſcreven.

Anno domini millesimo quingentesimo nono, indictione duodecima, vicesimasecunda die mensis Januarii, in mei notarii etc. presentia personaliter constituti validi viri Wilhelm de Busche, drossatus in Delmenhorst, Hinrick de Langen, quondam drossatus ibidem et Gheverd a Bolland, sigillatores litterarum presentium, publice non coacti confitebantur et deposuerunt, omnia et singula in presentibus literis contenta et confessa tali modo ut premittitur in amicabili compositione fuerunt facta et acta. Quod ego Gherardus Luppeke, clericus Bremensis diocesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius creatus manu mea propria protestor presentibus ibidem Alverico Unner et Ubben scriptore testibus ad premissa.

Daran hängend die Siegel der drei Aussteller.



Nr. 2. ——— den 8. Juni 1507.

Eylardus Kobeken, Kanonikus an St. Lamberti zu Oldenburg hat vom Grafen Johann von Oldenburg ein Kirchenlehen zu Esens empfangen. Er will dies an Moriz, den Sohn des Grafen, übertragen sobald dieser das Lehen empfangen kann, zugleich sollen dem Moriz dann die seitherigen Erträgnisse des Lehens abzüglich der von Kobeken aufgewandten Kosten ausgezahlt werden.

Original auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg. Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen.

Ich Eylardus Kobeken,¹⁾ canonicus der karken junte Lambertes tho Oldenburg, bekenne vormiddels deffer myner egenen hantscrifft und lave deme wolgebaren eddelen, mynem gnedigen heren, heren Johanne, greven tho Oldenburg etc. syner gnaden erven in ganser vaster truwe by mynen eren unde eeden. Nachdeme syne gnade my vorlenth hefft mit deme lene tho Esense, dat ic dat hebbe tho truwerhanth tho vorwarene unde schal unde wil dat sulffte leen wedder averlaten syner gnaden sone Mauricio, so drade he dar bequeme tho werd, sulfs tho vorwarene unde schal dusse vorwaringe don sunder mynen schaden. Unde alle bekoftinge, de ic dar recht unde redelich anne bewisen kan, schal van deme lene vorg. uthgericht werden. Unde wes dat sulffte leen dar haben don mach, nichtes uthbescheden, schal unde wil ic gemelten Mauricio geven unde dorch den, de thore tidt de karken vorwardt, geven laten. Unde lave duth sunder geverde unde argelist so stedes vast tho holdenne. Des tho meren bewise hebbe ic myn ingheseghel benedden dusse scrifft angedruckt ame dinstedage infra octavas corporis Christi anno XVc septimo.

Reste eines aufgedruckten Siegels in grünem Wachs.

Auf der Rückseite: „Eylardus Kopken“ Canonici der Kirche zu Oldenburg „Lehenbrief²⁾ Reverjall up dat lehen to Esensz 1507“³⁾,

¹⁾ In einer Beurkundung vom 18. August 1512 erscheint Eylardus Kobeken secretarius mynes g. h. van Oldenburg. Doc. Graffsch. Oldenburg, Landesfachen.

²⁾ Durchstrichen.

³⁾ Die in Ausführungszeichen gesetzten Worte von gleichzeitiger Hand, die andern erheblich später hinzugefügt.



daß Er dasselbe Lehen der Kirchen zu Esens Graff Johannis zu Oldenburgh seinem Sohne Mauritio gebuerlich überliefern und praestanda praestiren will.

Nr. 3. ——— Bremen, den 11. Oktober 1507.

Notariatsinstrument über das von dem Domscholaster zu Bremen Hinrich Rode in einem Prozeß wegen des Patronatsrechts über eine geistliche Stelle zu Esens gesprochene Urteil. Der vom Grafen Johann von Oldenburg präsentierte Eylard Robeken wird bestätigt, während der vom Häuptling Hero Omken präsentierte Hermann Kremer mit seinen Ansprüchen abgewiesen wird.

Original auf Pergament im Großh. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg. Doc. Graffsch. Oldenburg, Landessachen.

Hinricus Rode, sancte Bremensis ecclesie canonicus et scholasticus, ad infrascripta judex ordinarius, universis et singulis dominis divinorum rectoribus, vicerectoribus, cappellanis curatis et non curatis, vicariis perpetuis, altaristis ceterisque presbiteris, clericis et notariis publicis quibuscumque per districtum dicte nostre scholasterie ac alias ubilibet constitutis nobis subiectis, quorum interest aut interesse poterit in futurum, presentibus requisitis seu requirendis, salutem in domino et presentem fidem indubiam adhibere. Noveritis, quod nos causam alias coram pie memorie domino Bernhardo de Luneberghe, in scholasteria nostra prefata predecessore nostro, inter venerabilem dominum Eylardum Robeken, canonicum Oldenburgensem presbiterum principalem ex una, et quendam magistrum Wichmannum Kremer, assertum procuratorem cuiusdam magistri Hermannii Kremer, de et super jurepatronatus sive presentandi curati beneficii ecclesie sancti Magni in Eszenszen, per obitum quondam domini Hinrici Krubbemansz, ultimi et immediati possessoris eiusdem et illius occasione partibus ex altera exortam et introductam, in statu et terminis quibus indecisis pendebat et coram eo predecessore nostro mansit, eiusdem partibus rite et legitime vocatis, debite resumpsimus.



Quo facto, comparuit coram nobis venerabilis dominus et magister Albertus de Varle sanctorum Willehadi et Stephani prepositus ac Anscharii Bremensium ecclesiarum decanus, procurator, et eo nomine prefati domini Eylardi Robeken principalis parteque sue principali presente et astante contumaciam partis adverse non comparentis accusavit, et in contumaciam nonnullas presentationis litteras nobilis et generosi Johannis in Oldenborgh et Delmenhorst comitis, sigillo suo rotundo sigillatis, ipsi domino Eylardo Robeken super curato beneficio huiusmodi de quo agitur gratiose concessas, necnon et litteras investure venerabilis domini Bernhardi de Luneberghe, predecessoris nostri, etiam sigillatis et inde secutis judicialiter exhibuit atque produxit, quarum litterarum tenores de verbo ad verbum sequuntur et sunt tales:

Johannes comes in Oldenborgh et Delmenhorst venerabili viro domino Bernhardo Luneberghe, sancte Bremensis ecclesie scholastico ac preposito in Osterholte, salutem dicit ac omnis boni incrementum. Ad beneficium curatum ecclesie sancti Magni in Eszensze, Bremensis diocesis, per mortem cuiusdam Hinrici Krubbemansz, eiusdem ultimi et immediati possessoris vacans, cuius jus patronatus, nominandi ac presentandi personam idoneam ad hoc, quotiens illud vacare contingerit, ad nos pleno jure spectare dinoscitur et pertinere, venerandum virum dominum Eylardum Robeken, presbiterum abilem et idoneum vobis duximus presentandum presentibusque presentamus. Affectantes, quatinus eundem ad huiusmodi beneficium curatum instituere et investire sibi que de omnibus jam dicti beneficii juribus, fructibus et emolumentis universis per eos quorum interest responderi facere velitis, adhibitis in hiis sollempnitatibus debitis et consuetis, in nobis precipuam complacentiam faciatis, grata vicissitudine recompensaturis. Datum sub appensione sigilli nostri anno domini millesimo quingentesimo septimo die martis post corporis Christi.

Bernhardus Luneberghe, canonicus et scholasticus sancte ecclesie Bremensis ac prepositus in Osterholte, universis et singulis divinorum et ecclesiarum rectoribus, vicerectoribus



seu locumtenentibus eorundem in et per districtum dicte nostre scholasterie constitutis et presertim provido magistro Wichmanno, curato ac nostro commissario in Eszenszen salutem in domino. Noveritis, quatinus litteras presentationis nobilis et generosi domicelli in Oldenborgh ac Delmenhorst comitis ad curatum perpetuum dicte parrochialis ecclesie in Eszenszen, per mortem quondam Hinrici Krubbemansz, ultimi eiusdem possessoris vacans ad personam honorabilis viri Eylardi Robeken, presbiteri Bremensis diocesis factas sanas, integras ipsiusque sigillo rotundo impendente sigillatas, per dictum dominum Eylardum nobis presentatas huiusmodi recepisse sub tenore:

Johannes comes in Oldenborgh et Delmenhorst venerabili domino Bernhardo Luneberghe etc. (wörtlich wie die oben inferierte Urfunde) . . . die martis post corporis Christi.

Huiusmodi namque presentationis litteris suprascriptis sic ut premittitur nobis presentatis et per nos receptis, fuimus per prefatum dominum Elardum debita cum instantia requisiti, quatinus ipsum ad prefatum perpetuum curatum sic ut premittitur vacans instituere et investire ipsumque in eiusdem possessionem corporalem, realem et actuaalem juriumque et pertinentiarum omnium eiusdem inducere seu induci mandare dignaremur. Nos autem, Bernhardus prefatus, attendentes supplicationem huiusmodi iustam et rationi consonam, idoneitate persone Eylardi prefati examinata et diligenter inspecta, ipsumque coram nobis flexis genibus constitutum et id humiliter petentem, ad curatum prefatum investiendum ac instituendum inque possessionem corporalem realem et actuaalem per nostri birreti capitis sui (sic) impositionem inducendum duximus, prout investimus et instituimus Dei nomine per presentes obedientiam debitam ab eodem recipientes, vobis omnibus et singulis supradictis in virtute sancte obedientie et sub excommunicationis pena mandamus, quatinus predictum dominum Eylardum sic ut premittitur per nos institutum et ad possessionem corporalem, realem et actuaalem juriumque et pertinentiarum omnium eiusdem inducatis, sibiue de omnibus et

singulis redditibus, fructibus, juribus et obventionibus ad dictum curatum quomodolibet spectantibus responderi faciatis ac vice nostra mandetis, adhibitis in hiis et circa ea solempnitatibus solitis et consuetis. In quorum omnium et singulorum testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum et actum Bremis in curia nostre solite residentis, presentibus honorabilibus dominis Conrado Poppelken, maioris ecclesie Bremensis vicario et Hermanno Brugge, clericis Bremensis diocesis, testibus ad premissa, die vero nona mensis junii.

Quibus litteris sic ut premittitur per prefatum magistrum Albertum procuratorem exhibitis atque productis, comparuit ex adverso magister Wichmannus Kremer, nomine quo supra procuratoria, quamvis non docto de mandato. Nichilominus tamen de consensu partis admissus excipientes (sic) contra litteras presentationis et institutionis sic ut premittitur coram nobis exhibitis (sic) et productis verbo saltem excepit et dixit presentationem curati beneficii huiusmodi de quo agitur spectare ad strennum militem Heronem Ommeken in Eszenszen, Stedesstorpe et Withmunde dominum, et quod ipse ratione domini magistrum Hermannum Kremer ad huiusmodi curatum beneficium, de quo agitur, litteris suis presentavit. Ex tunc prefatus magister Albertus procurator replicando dixit, jus patronatus sive presentandi curati beneficii huiusmodi, de quo agitur, jure hereditario spectare ad nobilem et generosum comitem in Oldenborgh et quod nullus de beneficio curato huiusmodi habet neque hactenus habuit disponere vel disposuisset, preterquam comes senior pro tempore in Oldenborgh, et hodie comites in Oldenborgh sunt, prout ad centum annos fuerit in pacifica et quieta possessione juris presentandi curati beneficii huiusmodi, molestatione huiusmodi salva. Quibus sic peractis, dictis et allegatis, idem magistri Albertus et Wichmannus procuratores prefati hincinde coram nobis judicialiter constituti, terminis substantialibus de jure observandis, jure aut consuetudine in causa huiusmodi simpliciter renunciaverunt et quilibet eorum renunciavit, ac per nos simpliciter et



de plano absque ulteriore strepitu iudicii **precedi** (sic) petierunt et quilibet eorum petivit, renuntiatione et petitione huiusmodi sic ut premittitur factis, idem magister Albertus procurator quo supra nomine per nos super jure patronatus sive presentandi curati beneficii huiusmodi, de quo agitur, et illius occasione nostram sententiam pronuntiari, decerni et declarari, impedimentum et molestationem sic ut premittitur per prefatum dominum Heronem aut per eum presentatum factas nullas, irritas et iniquas fuisse et esse, ipsique minime licuisse neque licere prefatoque magistro Wichmanno procuratori nomine principalis sui perpetuum silentium imponi ac in fructibus a tempore occupationis, intrusionis et detentionis ac in expensis coram nobis et predecessore nostro factis condempnari, debita cum instantia postulavit.

Nos tunc Hinricus, canonicus et scholasticus, iudex ordinarius prefatus, volentes in causa huiusmodi rite et legitime procedere ac partibus ipsis, dante domino, justitiam ministare ut tenemur, visis per nos primitus et diligenter inspectis omnibus et singulis litteris, scripturis, privilegiis, necnon antiquis registris, in quibus jura prelatorum ecclesie Bremensis sunt conscripta, unacum venerabilibus dominis Ottone Bramstede, decretorum doctore, terrarum Haderie et Wurtzacie preposito ac magistro Johanne Hoyer, juris licenciato, canonicis ecclesie Bremensis a venerabilibus dominis decano et capellano eiusdem ecclesie Bremensis specialiter deputatis, et per nos assumptis ipsis litteris, privilegiis et registris cum diligentia et maturitate debite recensitis, de consilio et assensu prefatorum dominorum sententiando per organum prefati venerabilis et egregii domini Ottonis doctoris unacum eisdem ac simul pronuntiavimus et declaravimus ac pronunciari et declarari fecimus, jus patronatus sive presentanti curati beneficii ecclesie sancti Magni in Eszensze spectare et pertinere ad nobilem et generosum Johannem in Oldenborgh et Delmenhorst comitem, ipsumque Johannem esse verum et indubitatum patronum, presentationem et investituram Eylardo Robeken de curato beneficio in ecclesia sancti Magni Eszensze, de quo



agitur, gratiose factis et concessis, fuisse et esse validas et canonicas suumque debuisse et debere sortiri effectum, oppositiones, molestationes, perturbationes, vexationes, inquietationes et impedimenta strennui militis Heronis Ommeken, necnon Hermanni Kremer factas minime fieri debere, sed si que facta sunt, illa esse temeraria, illicita, presumpta, iniqua et iniusta, prefato magistro Hermanno Kremer nullum jus in curato beneficio huiusmodi competiisse neque competere de jure, ipsumque ab occupatione, detentione, intrusione et impedimentis huiusmodi ammovendum duximus et ammovimus sibi que perpetuum silentium imposuimus, necnon in expensis in huiusmodi causa factis condempnavimus et taxationem expensarum huiusmodi nobis reservavimus. Qua pronuntiatione sic ut premittitur facta, idem magister Wichmannus procurator prefatus nomine principalis sui huiusmodi nostre sententie sive pronuntiationi, quantum in eo fuit, debite acquievit et ad statim non coactus nec aliquomodo circumventus nomine principalis sui juri, liti et cause simpliciter coram nobis judicialiter resignavit. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras sive processum nostrum huiusmodi sententiam sive pronuntiationem nostram in se continentes sive continens exinde fieri et per notarium publicum scribamque nostrum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus, nostri que sigilli jussimus et fecimus appensione communiri.

Datum et actum Bremis in curia nostre solite residentie sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo septimo, indictione decima, die vero lune undecima mensis octobris, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Julii divina providentia pape secundi anno quarto, presentibus ibidem honorabili et discreto viris Reynero Wriken in ecclesia sancti Anscharii Bremensis perpetuo vicario et Bernhardo de Monte, clerico Bremensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Et ego Johannes Schutte, clericus Bremensis diocesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius, prefati venerabilis domini Hinrici Rode, canonici et scholastici, judicis ordinarii

et huiusmodi cause coram eo scriba, quia huiusmodi sententie, pronuntiationi, juri, liti et cause resignationi, omnibusque aliis et singulis dum sic ut premittitur fierent et agerentur, unacum prenominationis testibus presens interfui eaquo omnia et singula sic fieri vidi, audivi et in notam sumpsit. Ex qua presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis unacum prefati venerabilis domini Hinrici, iudicis ordinarii, sigilli appensione signavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Notariatszeichen.

Anhängendes Siegel des Ausstellers von rotem Wachs in weißer Schale.

Auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand: Vorlenonge van der kerck S. Magni to Eszensze. 1507.

Von späterer Hand: Johannes Comes in Oldenborgh et Delmenhorst confert in ecclesia sancti Magni in Eszensze vicariatum quendam Bernhardo Lunenbergo.

Nr. 4. ——— den 2. September 1511.

Revers des Magisters Hermann von Arstem wegen der Kirche zu Aurich, die er vom Grafen Johann von Oldenburg zu Lehen empfangen hat.

Kopie des 17. Jahrh. auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg. Doc. Grafsch. Oldenburg, Landesfachen.

Ich herr Hermanus, artium magister liberalium, necnon sacrorum canonum baccalarius, geboren vunn dem Erve genompt ten Kegefoerde, salige Buter Hermmenn dochterkindt ofte bekenne als vorveme etc. mit miner egenen handt. Als my de edelle unde wolgeborene herre Johann, greve tho Oldenborch unnd Delmenhorst min gnedige here hefft verlent umb Gots willenn de karchenn tho Aurick als de vunn der herschup Oldenburch tho lene geith. So hebbe ic desulfftenn karchenn nach allme gestlichenn



rechte entfangenn unnd lave by miner ere unnd trauwe desulffstenn tho beholdenn unnd in alle erenn rechticheidenn vordedigenn, unde will de mynenn gnedigenn leven heren oder finer gnaden ervenn nicht affhendich maken by mineme levende, edder ick will de finer gnaden weder in de hant resigneren. Dit bekenne ick mitt miner egene hantschrifft stedes vast tho holdene sunder argelist. Geschreven des dincdages na Egidei anno domini M. quingentesimo undecimo.
 manu pro sigillo.

Auf der Rückseite: Herman van Arstem reversall up de ferec tho Aurich Anno 1511.

Nr. 5. ————— Bremen, den 25. August 1512.

Notariatsinstrument über das von dem Domscholaster zu Bremen, Hinrich Rode, in einem Prozeß wegen des Patronatsrechts über eine Pfarrstelle zu Aurich gesprochenen Urteil. Der vom Grafen Johann von Oldenburg präsentierte Dr. Martin Frese von Lochbernen wird bestätigt, während der widerrechtlich eingedrungene Johann Twelchorn mit seinen Ansprüchen abgewiesen wird.

Original auf Pergament im Großh. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg. Doc. Graffsch. Oldenburg, Landessachen.

Hinricus Rode, Sancte metropolitanensis Bremensis scholasticus et canonicus, universis et singulis presentibus nostras litteras inspecturis, visuris et audituris salutem in domino et presentem fidem indubiam adhibere. Noveritis, quod presentato nobis dudum per illustrem dominum Johannem, modernum comitem in Oldenborch et Delmenhorst, egregio viro domino magistro Martino Phrisio de Loeborem, decretorum doctore, presbitero Monasteriensis diocesis, ad parrochiam ecclesiam in Aurick, tunc certo modo vacantem, cuius presentatio ad prefatum dominum Johannem comitem et institutio ad nos pleno jure spectare et pertinere dinoscuntur, prout in presentatione huiusmodi latius continetur, cuius tenorem hic pro expressis haberi volumus, presentatione, facta orta que lite inter prefatum dominum Martinum Phrisium ex una, et quendam



Johannem Twelchorn assertum clericum intrusum, de et super dicta parrochiali ecclesia partibus ex altera ac citatione legitima contra et adversus dominum Johannem intrusum per nos decreta et contra eundem Johannem executata et reproducta ac in causa et causis huiusmodi inter partes predictas seu eorum procuratores ad omnium terminorum substantialium observationem ac nonnullorum testium examinationem, etiam in cause conclusionem rite et legitime processo, tandem dicto Johanne Twelchorn vita functo, non recedendo tamen a priori presentatione dicto domino Martino Phrisio, per prefatum dominum Johannem comitem ad pretactam ecclesiam in Aurica, per resignationem cuiusdam Mensonis de Dornum, sive obitum dicti Johannis Twelchorn, quatinus opus fuisset, iterum nobis presentato vacantem, cuiusquidem presentationis receptio et admissio de antiqua, approbata et hactenus pacifice observata consuetudine et jure ad nos ut premittitur pertinere dinoscitur. Supplicatoque nobis [petitionem] per providum virum magistrum Reinerum Wopsen, procuratorem dicti domini Martini principalis sui nobis factam, recipere et admittere ac ipsum nomine Martini principalis sui in illius ecclesie sic ut premittitur vacantes rectorem et curatum investire illamque[ei] cum omnibus juribus et pertinentiis suis conferre et assignare dignaremur.

Unde per nos legitima citatione contra et adversus omnes et singulos sua communiter vel divisim interesse putantes et se dicto presentato forsitan opponere volentes, ad dandum et assignandum causas rationabiles, si quas habeat, quarum dictus Martinus presentatus ad prefatam ecclesiam minime foret instituendus, in forma solita et consueta decreta et concessa ac in tribus festis diebus, videlicet ipso die sancti Laurentii confessoris, [que] fuit decima et assumptionis intemerate virginis Marie, que fuit quintadecima, et Dominico, que fuit vicesima-secunda mensis Augusti, in valvis ecclesie Bremensis legitime executata et coram nobis reproducta in loco et termino infrascriptis, in quibus comparuit judicialiter coram nobis egregius vir dominus magister Otto Bramstede, decretorum doctor, predictae ecclesie Bremensis canonicus, prenominati domini

Martini principalis procurator, prout de suo procurationis mandato legitime constat, citatorum prefatorum non comparentium contumaciam accusavit, ipsosque contumaces reputari et in illorum contumaciam se nomine principalis sui ad prefatam parrochiam ecclesiam in Aurick investiri, illamque cum omnibus juribus et pertinentiis suis sibi conferri et de eadem provideri petiit atque postulavit.

Nos itaque per dictum magistrum Ottonem Bramstede procuratorem de idoneitate tamen et sufficientia prefati Martini principalis certificati, eiusdem nomine ad ecclesiam ipsam abtinendum [sic] sufficientem et idoneum esse comperientes, huiusmodi supplicationi inclinati, presentatione supradicta admissa et recepta, prefatisque citatis non comparentibus, neque presentationi huiusmodi contradicentes pro contumacibus reputatis, eorum contumacia non obstante, antedictum magistrum Ottonem Bramstede procuratorem, recepto primitus ab eo juramento solito et consueto, in animam tamen principalis sui, in verum rectorem et curatum dicte parrochialis ecclesie in Aurica ut premittitur vacantes per birreti nostri capitis sui impositionem auctoritate ordinaria in personam dicti magistri Martini investivimus illamque sibi nomine quo supra cum omnibus juribus et pertinentiis suis contulimus et assignavimus, prout admittimus, investimus, conperimus, assignamus ac providemus de eadem per presentes.

Mandantes vobis omnibus et singulis, clericis, notariis et tabellionibus publicis nobis subiectis, quibuscunque auctoritate tenore presentium, quatinus vos vel alter vestrum, qui super hoc requisitus fuerit, ad dictam parrochiam ecclesiam accedatis, seu alter vestrum accedat, ac predictum dominum Martinum principalem aut procuratorem eius legitimum suo nomine et pro eo in corporalem, realem et actuaalem possessionem predictae ecclesie, juriumque et pertinentiarum predictorum inducatis vice nostra et defendatis. Inductum, amoto exinde quolibet illicito detentore, quem nos in quantum possimus ammovemus ac eidem domino Martino principali de ipsius ecclesie fructibus, redditibus, proventibus, juribus et obventionibus universis respondeatis et faciatis, quantum in vobis fuerit, plenarie et



integre responderi. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum, presentes nostras litteras exinde fieri et per notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause coram nobis scribam infrascriptum subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli jussimus [sic] et fecimus appensione communiri.

Datum et actum Bremis in curia nostre residentie sub anno a nativitate domini millesimo quingentesimo duodecimo indictione quintadecima, die vero Mercurii vicesimaquinta mensis augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Julii, divina providentia pape secundi, anno nono, presentibus ibidem honorabilibus viris dominis Hinrico Danckleues et Johanne Roden, vicariis ecclesie Bremensis, testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Et ego Luderus Kistemaker, clericus Bremensis, publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius, qui premissis omnibus et singulis, dum sic ut premittitur fierent et agerentur, unacum prenominatis testibus presens interfui, eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi et in notam sumpsit. Ex qua hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum confeci, subscripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegit, signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum dicti domini scholastici sigilli appensione signavi, in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatis et requisitis.

Notariatszeichen.

Siegelstreifen von Pergament; das Siegel ist abgefallen.

Auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand: Belegung der fert to Aurich 1512.

Von späterer Hand: Instrumentum publicum, quo demonstratur, quod Johannes comes in Oldenburg et Delmenhorst etc. ius praesentandi in ecclesia quae est — Aurich in Ostfriesland habuerit.



Nr. 6. ————— Bremen, den 19—23. April 1513.

Dompropst und Domkapitel vermitteln in der Streitsache zwischen dem Domdechanten und dem Häuptling Christoffer von Zever wegen der geistlichen Jurisdiction in Östringen und Wangerland einen Vergleich; in Betreff des Patronatsrechtes soll es bei dem Herkommen verbleiben.

Original auf Pergament im Großh. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg. Doc. Herrschaft Zever, Landessachen.

Wy Franciscus Grambefe, der rechten doctor, dompraveft, elder unde vorth ganze gemeyne Cappittell der hilligen kercken to Bremen bekennen und betugen apembar yn und myt dessem besegelden breve vor alszweme. So sîc lange tydther errynge, gebreke und pleyt hebben enthouden twusschen dem werdigen unde erbaru heren Conrade Clencken, domdekenn unser kercken an eyne, unde dem eddellen unde wolgebarnen mylder gedacht Eden unde synem zonn Cristoffer junchern tho Zever etc. unde den ynsetenen preeftern unde anderen ynwaneren syner lande Oestryngen unde Wangerlanth anderdeelsz, umb vormeynte vorthynderynge der jurisdiction des domdekens unde anderer sake nabesc[reven], wo sulkes yn vorfolghynge der sake tho Hamborg, Munster und Rome endeckert ys. Derhalven wy denn de sake yn gudtlicheit hebbn vorsegen unde dar ynn ghudtlichen gehandelt unde de genslich myt bewyllynge unde belevynge beyder parte to ewygen dagen vorenyget, vordragen unde entscheyden. Also dat dorch sulcke unse der parte vorenynghe und schedynge de plehte, procesz, rechtforderynghe und wes yn der sake irgangen ys hengenamen, vortegen unde affgedaen unde vor eynen ewygen frede yn staedt dessulften dessze naganden artikell und bescheit yngegaen so nascreven.

Erst ys vordregen und angenamen dat de zeente van dem domdekem na rechte older wyse und waenheyt gehalten werden, unde den official des domdekens de dar kamen werth scholen de hilligenlude drepeliken werdich unde ghudtlich entsangen und bryngen to dem eersten zeenthstole tho Zever unde vorth to halende van dar bryngen tho Hofkercken, velich und fredelich wedder uth gebracht uth dem lande, unde dem officiale, ock den synen, neyn ungemote, wedderwylle oft ungesfall gescheen schole. De official scrijver unde



fock scholen ock or rechticheit beholden wo vorhen unde de sendebaden des domdefens ock yn uth und bynnen landes gefeliget und geleydet to synde.

Item de domdefen scall hebben yn geistlicheit allen horsam und jurisdiction alsze recht, sedtlich und wontlich ys. Item sunder vorfangk der wertliken overycheit unde richtgdwanges beterynge unde bote junchern Cristoffers de dothslage ghewroget to werden und myt eyner halven bremeren marck dem domdefen to beterende. So de aver gescheen weren an vader, moder, suster, broder, eyn man an synem wyve edder eyn wyff an orem manne, scall ock temeliker wyse buten affbroke junchern Cristoffers geistliken gestraffet werden sulckes unclachtbar sy. Item oft yemant van den wertliken und undersaten junchern Cristoffers dem domdefen vorfellen brocaffich, yn averfalle und gewalt yn kercken, upp kerckhoven edder wyeden stede unde ock, dat Goth vorbede, yn wundyngende unde averfalle geistliker personen, scall men yn de seenten wrogen und na antale beteren. Item de wyle dat zenth upp ydern stole gheholden werth, wath denn de tydt der zeendtsyttyngende yn wundyngende, gewalt und unstur geschudt, gewroget unde geistlich gestraffet werde. Item alle senthbroke sunder ynspere, hynder offte bedrow gewroget to werden unde de senthwrogers oren eeden nicht genoech en deden myt den de dar so mede schuldich weren to straffen, doch sunder ungeborlike besweryngende des kerpselsz. Item dat de geistliken unde alle de under beschermynge der frigheit syn nicht beschattet, berovet oft yergen voor meede averfall lyden ungeborlyker wyse edder belegert werden myt unkosten, dat tegen der hilligen kercken frigheit mach syn, und oft we de benompten to beclagende hadde, dat de werden vorfolget vor den senthe, edder alse recht sedtlich unde wontlich ys.

Item de kerckheren scholen ock junte Peters baden, wo betherto sedtlich gewontlich und recht geweest ys, forderen unde dorch nemande vorhyndert werden. Scholen ock oren censum Andree geven wo borlich unde betherto sedtlich, gewontlich unde recht gewesen ys unde de hillige cresam scall onn yn den achtedagen to paschen wo betherto gesanth werden. Item dat de hilligen sacramenta der ee sunder yenige bescattynge unde bedrow geistliken unde



recht fullentagen werden, und upp dat denn dar neyne bösheyt yn machtale ghescheyn, dat scall twe offte dre sondage tovoren vorkundiget werden, und offt dar we vorhynderynge ane wüste, dem kerckheren kundich doen. Item wath nu yn seven yaren betherto nicht gewroget ys, tom ersten senthe ghewroget und gebetert werde.

Item myt den beneficien yn beyden landen Ostryngen und Wangerlande scall blyven alse betherto sedtlick und wonthlich, unde hyr mede scholen de ynstaten der lande beyde geystlick und werthlick aller nyen beswerynge entleddiget unde entfryet syn. Unde offt hyr enbaven suder twischelynge und ghebreke yrresen, scholen yn der ghude van den beyden parten by zick sulvest vorlifent gefrediget und voremyget werden.

Dith allenth de vorgescreven hern Conradt domdeken vor sich syne nakomelyngen unde de gheschickeden junchern Cristoffers vor om unde syne erven stede, vast und unvorbraken to holdende hebben gelavet und vorspraken sunder alle argelist. Unde wanth dith myt unser dompravestes und gemeynen cappittelsz bavengescreven fulborde, weten unde wyllen gescheyn dorch uns vorlaten, gededyngt und uthgespraken ys, darumb hebben wy uth bede beyder parthe vorbenoemt unser kercken ingesegell an dessen breeff ghehangen und wy Conradus Klencke domdeken unde vorgescreven cappittelsz ingesegell gehangen yn eyne vestenisse unde tuch der warheit aller puncten vorscreven. Unde wy Johan grebe to Oldemborch und Delmenhorst bekennen, na dem wy yn dissen vorgescrevenen twylufften unde gebreken eermall mennichfoldige handelynge personlich vorhenget unde nu dese vorberorte schedinge dorch den erbarren unsen leven getruwen Arnde van Schagen mede behandeln unde unserwegen bededyngen laten hebben. So ys umb beyder parte bede willen dorch uns desse vorbenoemte ewyge schedynge myt unsem angehangem segell tho der witschupp bevestet. Dith ys gededyngt to Bremen avermytz gefaernen frunden junchern Cristoffers, alse myt namen dorch den hochgelerten und achtbarn mester Johann van der Wyck beyder rechten doctor und mester Wychmann kerckheren to Ezense an eyne, und den deken sulvest iegenwardich vor uns dompraveste und cappittelle darumb capittulariter vorsammelt. Anno domini dusent vyffhundert dar



negeft hm drutteynnden yare upp dinstedach, mytwefen, donnerdach
frindach na dem sondaghe jubilate.

Anhängend 4 Siegel.

Nr. 7. ——— (Sever) den 15. Dezember 1520.

Klageschrift der Regenten des Severlandes an den Dom-
dechanten zu Bremen wegen angeblicher Übergriffe bei Ausübung
seiner geistlichen Jurisdiktion und Erteilung der Investitur.

Großh. Haus- u. Zentralarchiv zu Oldenburg, Doc. Herrschaft Sever,
Landesjachen. Gleichzeitige Abschrift auf Papier 6 S. in Fol.; auf dem
ersten sonst unbeschriebenen Blatte: Copia an den domdeken to Bremen
(von späterer Hand): d. d. 15. Dec. 1520.

Post salutem. Werdige und erbare gunstiger her und frundt,
uns is uth luthmerer kuntschup uth Bremen by gefannen, als van
ungeborlycher unde ungewontlicher besweringe, der gy in meninge
de ingeseten duffer lande beide geistlich unde wertlich up to leggende
gedencken, havent olt herkomender wise unde gewonheit dyffer lande
ock baven recessse unde vordrage juwer voersadern van dem werden
capittel, so se de recess tuschen den paepen¹⁾ capitularn sulvest vor-
handelt, mede besegelt etc. als wy sodane sagen wente hir to neuen
geloven gegeben, so werde wy nu uth juwen egen scharften, dem
erbarn unde vesten Hermen Wengern, drosten to Sever, nu jungest
tho geschicket, dar in gy nu ock sulvest bloeth in geven, vorstendig
der sulvesten sagen nu wol tho geloven, mag den de sulste juwe
scharfte mede bringen, wo gy tegen de jenen de ere excessse to rechten
tiden nicht uthgegeven vororsaket, dar en tegen buten landes wo
recht gedennen to vorderen etc. und up wy dan duffer dinge war-
heit van alle so uns de sage by gefamen, des to beth muchten
gegründet werden, hebben wy de papheit duffer juwer jurisdiction
laten by ein kamen und on duffe nagesch[reven] artikelen, so uns
uth breven vorfuntschuppet, vorgeholden unde synt disse:

Sint erste dat gy gesynnet, itliche kerckhern swerlich to brockende
der orsake, dat se ohr kerckhoeve wedder hebben reconcilieren laten, de
in dyssen vorleden veiden violert weren etc., welck unses bedunckens mit

¹⁾ Durchstrichen.



ninen reden bestan wolde, nach dem de gemenen presters, de im seintstole to Sever in horen, van juwen officiale gehoret, dat he de van Sever, van Schortens und van Sandel dar to gefordert, dat se ohr kerckhave so de suffraganeus hir do bynnen landes wedder scholde reconciliern laten, wen men se dar den ersten to fordert un achter na broken, billyken wol ein vorsnellent mochte genommet werden etc. ock in der ersten veiden vele kercken violert, doch heft J. W. voersfader milder gedachtenisse mit allen flite dar to gehulpen unde den suffraganeum upt nouwest helpen vordingen und vor syn person nicht daraf genamen, ock nemandt darumb gebroeket etc. Just willen wy J. W. hirmede int erste under wiesch, dat J. W. voersfader syck tegen insaten duffer lande all vele billyker gehalten, wen idt J. W. noch betenget vor to nemende dat anders wo gy in meninge itliche presters to brokende der orsake, dat he ein unde syn soens de in syner kercken vorleent und dorch Romsche dispensation to gelaten, doch van der redditus nicht genamen, ock in syner kercken nicht celebret, dat de sulfte J. W. ein tag von x x Rynschen gl. ehe he den hof rumen moeste heft moten to seggen, des wy ock na der warheit gefraget und weten wolde. Dat drudde als mit der investur, welck ock olt setlich geweest, dat de commissarius by juw voersadern tiden de macht gehat, mit der sulsten beth up tofumpst des officials to dispenferende und dan ehr investur¹⁾ hir to entfangen, welck nu ock van juw to vorandern . . .²⁾ vorgenamen und willen nu de presters dringen, tho Bremen ohre investitur to forderen, up dat gy darfulvest erer des to beth macht hebben tho beswerende; und dat J. W. voersadern ein stoeveken wyns edder³⁾ ein keje edder up dat hogeste van einen kerckhern einen gulden und van einem vicario einen postulat gulden plegen to nemen, dat entsuth men syck nu nicht x X edder XII gulden to eichende und konen nu upt geringeste myn wan V edder VI gulden kunne van juw lamen, welck allent baven to sage, so gy hern Hinrich Roden, juwen official, tom ersten szente mit fulmacht hir innen mit fulmacht schicken und den gemeinen prestern ehe se obediencien deden thosage geschach, se by aller

1) von „welck ock“ an am Rande nachgetragen.

2) Verwünscht.

3) Nicht zu erklärendes Zeichen.

olden privilegien wise und wonheit to latende etc., den alle entegen wort nu vele nies und mehr van S. W. upgetagen, dan van andern prelaten de ock in dyssen landen jurisdictien hebben etc.

Als wy nu de gemenen prestern dyffe articule so je uns int lange by gefamen vorgeholden, und wolden van oen sulvest de warheit weten, hadden se uns in ohren antworten lever de warheit vorborgenn wan undecket. Doch uth hoger vormaninge, als oft se geen wetent en hadden, van weme se ohr lene entfangen etc., hebbe wy se dardorch bewegen und hebben¹⁾ gelick van ohn in sunderheit wes en van dyssen articulen beiegent und befindent det de kuntschup, so uns by gefamen und de warheit daraf syck gelikmetich irfinden, men willen wy Jur. W. nicht bergen und mogen liden, Jur all dat genne dat temelich, gotlich und ehrlich und tegen olde privilegien, herkumpst und gewonte ock tegen recesso, segele und breve und tegen de rede nicht en es, wedderfaren to latende, dat ock dar en tegenn to wedderstaende begeren, dar van en baven nicht nies vohr to nemende, up dat wy nicht georsaket, mit wat nies dar en tegen to denckende, unde begeren ock dar beneffen geistlich erforderinge buten landes dar uns nicht in is to lidende, ock al ding beide mit geistlich und wertlich, uth genamen de fordering des excessen, beth to kumpst Juwes officials, den wy begerenn mit fulmacht hir dan to erschinen, be-
rasten to laten, umb den mit malkander eindrechtlyke wise van enicheit to allenthalven als van investuren, broeke na olt herkamen aver to spreken, wor mede gy in jurisdictien unvorfortet und de ingeseten dysser lande unbeswert bliven. Dat willen wy uns to S. W. vorsehen, desulste hirmede mit fulwachtinge Juwer richtiger antworde by jegenwordigen dem almechtigen befelende. Scriptum am Sonnavende na Lucie virginis anno xx.

Hermen Mengers droste to Zever

Jolef to Inhusen und Knipens

Umme to Middoch

Ricklef to Hofhusen

Gerlich Duren to Lanighusen

Ricklef to Bishusen mede regenten darjulvest.

¹⁾ Güte in der Abschrift.



Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte.
XXXVIII.

Bericht

über die

Tätigkeit des Oldenburger Vereins

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

XIX.



Oldenburg.
Gerhard Stalling.
1911.



Der Vorstand: Oberkammerherr Hrhr. von Bothmer, Exzl., Vorsitzender,
Professor Dr. Rütthing, Schriftführer, Verlagsbuchhändler P. Stalling,
Schlagmeister, Geh. Oberkirchenrat Hayen, Professor Kühn, Oberbibliothekar,
Landesökonomierat Linnemann, Professor Dr. J. Martin, Direktor des
Großherzoglichen Museums, Professor Harten, Professor Dr. Pagenstert.

Mitteilungen werden erbeten an den Herausgeber des Berichtes

Professor Dr. G. Rütthing,
Oldenburg, Hochhauserstr. 2.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Mitgliederverzeichnis des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte	5
II. Mitgliederverzeichnis des Rüsstringer Heimatbundes 1911	18
III. Bericht über die 34. Hauptversammlung des Oldenburger Vereins	22
IV. Verzeichnis der Beiträge und Mitteilungen in den Vereinschriften. Von Dr. G. Rütting, Professor	25



Handwritten text, possibly a title or page number, located at the top center of the page.



I.

Mitglieder-Verzeichnis

des

Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.



Protector: Seine Königliche Hoheit der Großherzog.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin Elisabeth.
Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Eitel Friedrich.
Seine Hoheit der Herzog Georg Ludwig.

Ehrenmitglieder

1. Heinke, Fr., Geh. Reg.-Rat, Professor, Dr., Helgoland.
2. Duden, H., Dr., Professor, Heidelberg.

Mitglieder

(Der Stern bezeichnet die Mitglieder, die das Jahrbuch halten.)

Abbehausen

1. Bulling, Auktionator.
2. Martens, Gustav.

Altenoythe

3. Piening, Vikar.*

Alpen

4. Behrens, W., Gastwirt.*
5. Böning, Organist a. D.
6. Bremer, H., Gastwirt, *korresp. Mitgl.**
7. Meyer, G., Gemeindevorsteher.*
8. Orth, G., Kaufmann.*

9. Röben, Dr. med., Medizinalrat,
Augustsehn.*
10. Thyen, D., Landwirt.

Auswärtige

11. von Alten, Polizeipräsident,
Magdeburg.
12. Bartels, Prof., Berlin, Joachimstalsches Gymnasium.
13. Barnstedt, Oberförster, Eutin.*
14. Behrmann, Dr., Assistent des
Geograph. Instituts, Berlin.*



15. Bibliothek, Königliche, Berlin.*
16. Bucholtz, Reg.=Rat, Eutin.*
17. Blasius, W., Dr., Prof., Geh.
Hofrat, Braunschweig.*
18. Bloch, Dr. med., Berlin.*
19. Broering, Dr., Oberlehrer,
Emmerich.*
20. Burdach, H., Kgl. Säch.
Hofbuchhandlung, Dresden.*
21. Burlage, Reichsgerichtsrat, Leipzig.*
22. Christiansen, Obervermessungs=
inspektor, Eutin.*
23. Driver, Landgerichtsrat, Lübeck.
24. Engelke, Dr. iur., Senator, Linden.*
25. Erler, Prof., Dr., Geh. Regierungsrat,
Münster i. W.*
26. von Friesen, Baron, Oberkammer=
herr a. D., Exzellenz, Karlsruhe.*
27. Gerold & Co., Buchhandlung, Wien.*
28. Grönloh, Chr., Hofbesitzer,
Grönloh bei Badbergen.*
29. von Halem, Otto, Generaldirektor
der Deutschen Verlagsanstalt in
Stuttgart.*
30. Hemmen, H., Köln.
31. Hinrichs, J. C., Buchhandlung in
Leipzig.*
32. Holtzinger, Dr., Prof., Hemelingen.
33. Hoops, Johannes, Professor, Dr.,
Heidelberg.*
34. von Hugo, Landgerichtsdirektor,
Limburg a./L.*
35. Ibbeken, Bankdirektor,
Bremerhaven.*
36. Janzen, Staatsminister a. D.,
Exzellenz, Weimar.*
37. Kirmisse, M. B., Lehrer, Ketschen=
dorff bei Fürstenwalde.
38. Klauke, Dr., Ober-Amtsrichter,
Schwartau.*
39. Klingenberg, W., Architekt,
Hamburg.*
40. Koch, Stadtdirektor, Bremerhaven.*
41. Kolhoff, Vikar, Stadtlohn.*
42. Krito, Oberförster, Wiesbaden.*
43. Krüger, Marine-Baurat,
Wilhelmshaven.*
44. Künnemann, Gymnasialdirektor,
Eutin.*
45. Loheyde, Hotelier, Wilhelmshaven.*
46. Meinardus, Geheimer Archivrat,
Archivdirektor, Breslau.*
47. Plettke, Lehrer, Geestemünde.*
48. Plötz, Fabrikant, Nordhausen.*
49. Probst, Bankdirektor, Bremerhaven.*
50. Prüllage, Usbeck bei Stadtlohn.
51. Pundt, Bankdirektor, Lehe.*
52. von Rhaden, Alexander, Baron,
Mitau.*
53. Rother, Rektor, Billerbeck i. W.*
54. Runde, Landgerichtsdirektor,
Lübeck.*
55. Schäfer, Dietr., v. U. P., Geh. Rat,
Berlin-Steglitz.*
56. Scheer, Regierungsrat, Eutin.*
57. von Schorlemer, Clemens, Freiherr,
Schloß Schlichthorst, bei
Fürstenau.*
58. Schucht, F., Dr., Kgl. Geologe, Berlin.
59. Selkmann, Geheimer Rat, Ex=
zellenz, Wiesbaden.
60. Sichert, Dr. phil., Hildesheim.*
61. Sommer, A., Dr., Kandidat des
höheren Lehramts, Lingen.*
62. Steudel, Pastor, Bremen.*
63. Shamken, Joh. Ed., Kaufmann,
Bremen.
64. Timerding, Dr., Braunschweig.
65. Uhl, Dr., Hildesheim.*
66. Undütsch, Friedr., Konsul, Bremen.*
67. Wächter, Dr., Geh. Archivrat,
Zürich.*
68. Weber, W., Bankbeamter,
Hannover.*
69. Wellmann, Dr., Prof., Bremen.*
70. Werjt, Kaiserliche, Wilhelmshaven.*

71. Willich, Staatsmin. 3. D., Reg.=
Präs., Birkenfeld.*
72. Zöllner, Obervermessungs=
Inspektor, Herrstein.*

Batum

73. von Frydag, Freiherr, Oberhof=
meister, Erzellenz, Gut Daren.*
74. Ruholl, Vikar.*

Bant

75. Ahshorn, Amtshauptmann.*
76. Arfenau, Dr., Rechtsanwalt.*
77. Fortmann, Amtsrichter.*
78. von Gayl, Freiherr, Amtsrichter.*
79. Ibbeken, Pfarrer.*
80. Meenz, Gemeindevorsteher a. D.*
81. Meyer, Johann, Lehrer.*
82. Nathenstedt, H., Rentner.*
83. Tanzen, Gerichtsassessor.*
84. Stufenborg, Kreis Schulinspektor.*

Bardenfleth

85. von Reeken, Landwirt.

Barßel

86. Meiners, Dr. med., prakt. Arzt
und Zahnarzt.*
87. Götting, Pastor.*

Berne

88. Fink, K., Lehrer, *korresp. Mitgl.*
89. Hergens, H., Hausmann, Ranzen=
büttel.*
90. Klingenberg, Dr. med.
91. Lahusen, B., Hotelbesitzer.
92. v. Wahlde, Tierarzt.

Blexen

93. Mengers, G. C., Gemeindevorsteher.

Bochhorn

94. Harbers, Garlich, Ziegeleibesitzer,
Woppentkamp.*

95. Lauw, A.
96. Lauw, C.*
97. Willers, Dr. med., Gerhard.

Brafe

98. Becker, Konsul.
99. Bortfeld, Direktor.
100. Busz, Konsul.*
101. Clemens, Konsul.
102. Freeje, Pastor.
103. Graepel, Dr. med.*
104. von Heimbürg, Stadtkämmerer.
105. Hendorff, Wasserschout.
106. Hoyer, Zollrat.
107. Köhne, Hafenmeister.
108. Kofenge, Kaplan.
109. Krito, Bankvorsteher.
110. Kuhlmann, Geheimer Baurat,
korresp. Mitgl.
111. Kunst, Konsul.
112. Lehmann, Adelbert, Redakteur.*
113. Lührs, Lehrer.*
114. Meendsen=Bohlken, Baurat.
115. Meyer, Carl, Kaufmann.
116. Meyer, Bankvorsteher.*
117. Müller, J., Konsul.*
118. Müller, Carl, Kaufmann.
119. Nicolai, Konsul.
120. Ohlrogge, Konsul.
121. Ott, Dr., Arzt.
122. Plafmann, B., Kaufmann.
123. Rickles, Ober=Amtsrichter.*
124. Roje, Lehrer.
125. Schrage, Lehrer.*
126. Schulze, Dr., Bürgermeister.
127. Seitz, Dr., Arzt.
128. Sönnichsen, Apotheker.
129. Stolle, Oberkontrollleur.
130. Streb, Zollinspektor.*
131. Thyen, Heinr., Konsul.*
132. Tobiasz, Freddy, Kaufmann.
133. Töllner, Amtstierarzt.
134. Tobiasz, E., Kaufmann.
135. Weber, Amtshauptmann.*



Cappeln

136. Johanning, Pastor.*

Cloppenburg

137. Badde, Nic., Kaufmann.
 138. Borchers, Bauinspektor.*
 139. Brust, Ed., Dechant.*
 140. Caffeböhm, Amtshauptmann.*
 141. Dieckhaus, Aug., Geometer.*
 142. Fortmann, Rektor.
 143. Göttke, Vikar.*
 144. Heumann, Oberförster.*
 145. Heyder, Direktor.
 146. Leiber, Kaufmann.
 147. Lichtenberg, Amtsrentmeister,
korresp. Mitgl.
 148. Meyer, Georg, Ökonom, Rutteln.
 149. Meyer, Jos., Gemeindevorsteher,
 Hemmelsbühren.
 150. Meyer, Ludwig, Kaufmann.
 151. Peuß, Apothekenbesitzer.
 152. Radusch, Postmeister.
 153. Roter, Herm., Kaufmann.
 154. Schmedes, Ratsherr.
 155. Schopen, Steuerrat.*
 156. Witte, Steuerinspektor.

Damme

157. Böcker, Dr., *korresp. Mitgl.*
 158. Bornhorn, Vikar.
 159. Cromme, Apotheker.
 160. Gilmann, Gastwirt.*
 161. Kophanke, Hofbesitzer.
 162. Meyer, Hofbesitzer, Holte.
 163. Nieberding, Pastor, Osterfeine.*
 164. Prüllage, Rektor.*
 165. Robert, Gastwirt.
 166. Theilen, Postmeister.
 167. Wingbermhöle, Amtsrentmeister.
 168. Zuhöne, Dr. med., Sanitätsrat.
 169. Zuhöne, Vikar.*

Dedesdorf

170. Raumsauer, Pastor.*

Delmenhorst

171. Behme, Direktor.
 172. Bohlmann, Steuerrat.
 173. Borchard, Dr., Realschuldirektor.
 174. Büsing, C., Kaufmann.
 175. Bunnies, Forstrat.
 176. Dauelsberg, B., Buchhändler.
 177. Gericke, Fabrikdirektor.*
 178. Harmjanz, Fortbildungsschulleiter,
korresp. Mitgl.
 179. Henning, Dr., Rektor.*
 180. Hoyer, H. C., Fabrikant.*
 181. Langhorst, Dr. med.
 182. Oden, Lehrer
 183. Oltmann, Lehrer.
 184. Rabben, Amtshauptmann.*
 185. Rein, Kaplan.
 186. Rieck, Siegf., Buchdruckereibesitzer.

Dinlage

187. Arens, Rektor.
 188. Driver, C., Apotheker, *korresp.*
Mitgl.
 189. Graf von Galen, Erbkämmerer.*
 190. Lohaus, Direktor.
 191. Mäkel, Franz, Kaufmann.*
 192. Moorcamp, Pfarrer.*
 193. Schwarte, Zeller in Wulsenau.*
 194. Westerhoff, Vikar.

Edewecht

195. Heinje, Hausmann.*

Elsfleth

196. Achtnitz, Hotelbesitzer.
 197. Bakker, Postmeister.
 198. Battermann, Landwirt.*
 199. Behrens, Vermessungs-Inspektor.*
 200. Behrmann, Dr., Direktor.
 201. Bolte, G., Reeder.*
 202. Fleck, Bahnhofswirt.
 203. Frels, Rentmeister.
 204. Frels, W., Landwirt.



205. Glüsing, Dr. med., prakt. Arzt.*
 206. Glüsing, Gemeindevorsteher,
 Deichstücken.
 207. Harms, Landwirt.
 208. von Harten, Witwe.
 209. Heye, George, Rentner, Lienen.*
 210. Heye, Fräulein Henny, Lienen.
 211. Hinrichs, Gemeindevorst., Lienen.
 212. Huchting, Geh. Regierungsrat.*
 213. Koch, Pastor.
 214. Köster, Oberlehrer.*
 215. Kuhlmann, Apothekenbesitzer.
 216. Meiners, Landwirt, Oberrege.
 217. Meyer, Gerichtsaktuar.
 218. Möller, Dr., Oberlehrer.*
 219. Pipenbrink, Frau Caecilie, Witwe.
 220. Schiff, A., Bankdirektor.
 221. Spille, Lehrer.
 222. Steenten, Dr., Medizinalrat.*
 223. Stöver, Fräulein Neuenfelde.
 224. Tielke, Landwirt.*
 225. Zwerg, Rektor.*

Emstef

226. Frilling, Kaplan, Bühren.*
 227. Hinrichs, Lehrer, Bühren.*
 228. Niemann, Bernhard, Emstef.*
 229. Rößener, Vikar, *korresp. Mitgl.**
 230. Borwerk, Gemeindevorsteher.*
 231. Wempe, Pfarrer.*

Efenshamm

232. Töllner, J. F., Gutbesitzer,
 Heuberg.*
 233. Tönniesen, Pastor.*

Essen

234. gr. Darrelmann, Otto, Bevern
 bei Essen.
 235. Diekhaus, Joseph.
 236. Kühling, Pfarrer.*
 237. Meyer, August.*

238. Bolle, Gerhard, Bevern bei Essen.
 239. von Rössing, Freiherr, Oberschloß-
 hauptmann, Erz.*
 240. Schade, Ludwig, *korresp. Mitgl.*

Eversten

241. Boedecker, D., Landwirt in
 Wehnen.*

Friesonthe

242. Baumberger, Vermess.-Inspektor.*
 243. Bitter, Fr., Hotelbesitzer.
 244. Krapp, Vikar.*
 245. Meyer, Pastor.
 246. Mücke, Amtshauptmann, *korresp.*
*Mitgl.**
 247. Schulte, Winterchuldirektor.*

Ganderkesee

248. Ramsauer, Pastor, *korresp.*
*Mitgl.**

Golzwarden

249. Wulff, Heinr., Einaburg.*

Großenkneten

250. Hellbusch, J. D., Kaufmann.*

Großenmeer

251. Wedemeyer, Gemeindevorsteher.

Hammelwarden

252. Menke, Georg, Landwirt.
 253. Menke, Joh., Landwirt, Ober-
 hammelwarden.
 254. Syamken, Ziegeleibesitzer.*

Hohenkirchen

255. Jürgens, Ökonomierat.*

Holle

256. zur Loy, Direktor, Blankenburg.*



Sude

257. Kleyböfer.*
 258. Krüder, Hauptlehrer a. D.*
 259. Stalling, Dr. med., prakt. Arzt.*
 260. von Witzleben, Baron,
 Hofjägermeister.

Jade

261. Markus, Pastor.*

Jever

262. Berlage, Pastor.*
 263. Boblenz, Professor.
 264. Cornelius, Bankvorsteher.
 265. Drost, Amtshauptmann.
 266. Fetzkofer, Bierbrauereibesitzer.*
 267. Fiffen, Rektor.*
 268. Gramberg, Pastor.
 269. Hohnholz, Hauptlehrer, *korresp.*
*Mitgl.**
 270. Kleiß, Kaufmann.
 271. Kuhlmann, Gymnasialdirektor.*
 272. Mettfer, E., Buchdruckereibesitzer.*
 273. Mettfer, L., Buchdruckereibesitzer.
 274. Meyer, Auktionator.
 275. Minssen, Dr., Medizinalrat.
 276. Ommen, Dr., Oberlehrer.*
 277. Riemann, Professor.*
 278. Schauenburg, Dr., Professor.*
 279. Scherenberg, Dr., Medizinalrat.*
 280. Ummen, Hauptlehrer a. D.
 281. Voß, Schloßverwalter.

Krapendorf

282. Schulte, W., Kaplan, Kneheim.*

Langförden

283. Averdarm, Heinr., Hofbesitzer,
 Stufenborg.*
 284. Bohmann, Aug. Kaufmann.*
 285. Götting, Vikar.*

Lastrup

286. Feuer, Kaplan, *korresp. Mitgl.**
 287. Markus, Hauptlehrer.*
 288. Meyerratten, Vikar.*

Lindern

289. Klostermann, Andreas, Großenging.
 290. Moorkamp, Pfarrer.

Löningen

291. Bartels, B., Brauereidirektor.
 292. Bartels, Fr., Brauereibesitzer.
 293. Becker, Pfarrer.*
 294. Boog, Postmeister.*
 295. Brink, Holzhändler.*
 296. Burlage, Chr., Kaufmann.
 297. Burlage, Gemeindevorsteher.
 298. Deeken, Hotelbesitzer.
 299. Gößling, Kaufmann.
 300. Grönheim, Kaufmann.
 301. Holzhaus, Vikar.
 302. König, B., Apotheker, *korresp.*
*Mitgl.**
 303. Lübbers, Dr. med., Medizinalrat.*
 304. Rodenberg, Forstassessor.
 305. Schild, Amtsrichter.
 306. Barrelmann, Lehrer.
 307. Weldemann, Fr., Wirt.
 308. Wiese, G., Brauereidirektor.

Lohne

309. Averdarm, Dr., Vikar.
 310. Beckmann, B., Fabrikant.*
 311. Bitter, J., Hotelier.
 312. Clodius, Friedr. Aug., Fabrikant.*
 313. Clodius, Jos., Fabrikant.
 314. Engelmann, A., Fabrikant.*
 315. Heitmann, A., Fabrikant.
 316. Holtvogt, H., Fabrikant.
 317. Holzenkamp, Dechant.*
 318. Krogmann, Fabrikant.
 319. Meyer, Vikar.
 320. Meyer, Heinr., Fabrikant.*

321. Römann, Max, Weinhändler,
*korresp. Mitgl.**
322. Stegemann, Kaplan.*
323. Taphorn, Fabrikant.*

Molbergen

324. Brunklaus, Lehrer a. D., Ernte.

Neuenburg

325. Maas, Forstassessor.
326. Mähmking, Rich., *korresp. Mitgl.*
327. Osterfehlt, Forstrat.
328. Reimers, Apotheker.
329. Röben, Joh., Kaufmann.*
330. Röben, W., Ziegeleibesitzer.

Neuende

331. Müller, Heinrich, Landwirt auf
Mlinenhof.*

Neuenkirchen

332. Böskes, Pastor.*
333. Meyer, Hauptlehrer an der pro-
testantischen Schule.*

Nordenham

334. Boyken, Ratsherr.
335. Brüggemann, Amtstierarzt.
336. Bültter, J. H., Lehrer, *korresp.*
*Mitgl.**
337. Haller, Kaufmann.*
338. Hansing, A., Kaufmann.*
339. Janssen, G. D., Kaufmann.
340. Dehlmann, Organist.
341. Rätjen, Th., Kaufmann.
342. Rüstinger Heimatbund.*
343. Schrage, A., Kaufmann.*
344. Schrage, Rentner.
345. Stege, R., Kaufmann.
346. Warnslöh, Ratsherr.*

Ohmstede

347. Hanken, A.
348. Hullmann, G., Brennereibesitzer,
Eghorn.*
349. Johannsen, Postschaffner a. D.

Oldenbrof

350. Friedrichs, Pastor.

Oldenburg

351. Ahlhorn, Geheimer Rat.*
352. Ahrens, H., Wiesenbautechniker.*
353. Albers, Inspektor.*
354. Albrecht, Prof., Dr.*
355. Amann, Dr., Professor.*
356. Atzma, Vorschullehrer.*
357. Averdarm, Dr. med., Sanitätsrat.*
358. Bachhaus, Architekt.
359. Ballin, Dr., Rentner.*
360. Ballin, Karl, Bankier.
361. Ballin, Dr. med., Augenarzt.*
362. Barnstedt, Geh. Justizrat.*
363. Barnstedt, Dr. med., prakt. Arzt.*
364. Becker, H., Ratsherr.
365. Bernack, Zeichenlehrer.*
366. Bierhorst, Professor.
367. Bibliothek, öffentliche.*
368. Blase, Oberlehrer.*
369. Bloch, Kaufmann.
370. von Bodecker, Geh. Oberjustizrat.*
371. Bödeker, Geh. Oberfinanzrat.*
372. Böhmcker, Landrichter.*
373. Bolte, Lehrer.*
374. Boschen, H., Bildhauer.
375. Bothe, Oberlandesgerichts-Präs.*
376. von Bothmer, Freiherr, Ober-
kammerherr.*
377. Brandorff, J., Kaufmann.*
378. Brauer, Fräulein, Luise.*
379. Brauer, Fräulein, Emma.*
380. Brauer, Geh. Justizrat.*
381. Brauer, Th., Kaufmann.
382. Bremerkamp, Hoflakei.
383. Bruhn, A., Kaufmann.
384. Bruns, Hofbaukontrolleur.*
385. Bultmann, Pastor.
386. Bültmann, Enno, Buchhändler.
387. Burghardt, Dr., Oberlehrer.
388. Burmeister, W.



389. v. Busch, Chefredakteur.
 390. Busje, A., Registrator.*
 391. von Buttel, Dr., Zoologe.
 392. Caesar, Justizrat.
 393. Calmeyer=Schmedes, Oberregierungsrat.*
 394. Carls, Lehrer.*
 395. tom Dieck, Konservator im Augusteum.*
 396. Drees, Frau Ww., Rechnungsrat.*
 397. Driver, Dr., Geh. Oberregierungsrat.
 398. Driver, Dr., Ober-Verwaltungsgerichtsrat.
 399. Dugend, Oberverwaltungsgerichtspräsident.*
 400. Dursthoff, Dr., Prof., Sekretär der Handelskammer.
 401. Eilers, Lehrer.*
 402. Engelbart, Musikdirektor.*
 403. Engelbart, G. W., Lehrer a. D.
 404. Erk, Landgerichtsdirektor.*
 405. Eschen, Buchhändler.
 406. Feldhus, Rechtsanwalt.*
 407. Fimmen, Wilh., Generalagent.
 408. von Findth, Geh. Oberregierungsrat.*
 409. Fischbeck, K., Kaufmann.*
 410. Fischbeck, K., junr., Kaufmann.*
 411. Fischer, H. G. J., Mitinhaber der Drogenhandlung.*
 412. Fischer, Marie, Fräulein.*
 413. Fortmann, A., Oberlandesgerichtsrat.*
 414. Fortmann, W., Fabrikant.
 415. Francksen, Theodor.*
 416. Francksen, J., Fabrikant.
 417. Freese, Ober-Baurat.
 418. Friedrichs, Holzhändler.*
 419. Frühstück, H., Bauunternehmer.
 420. Fuhrken, Rentner.
 421. Geber, Dr., Frau.*
 422. Gehrels, Kaufmann.
 423. Gewerbe- und Handelsverein.*
 424. Gradhandt, Dr., Oberlehrer.*
 425. Graepel, Eisenbahndirektionspräsident.
 426. Graeper, Fräulein, Helene.
 427. Gräper, Ziegeleibesitzer.
 428. Gramberg, Kirchenrat.*
 429. Gramberg, Kaufmann.
 430. Gramberg, Geh. Oberfinanzrat.*
 431. Greve, Dr., Geh. Veterinärat.*
 432. Greving, Rechtsanwalt.
 433. Grothe, Chefredakteur der Nordw. Morgenzeitung.
 434. Haake, Oberkirchenrat.*
 435. Hallerstedde, Franz, Hof-Sattlermeister.
 436. Hansen, Dr. theol., Geh. Oberkirchenrat, Oberhofprediger.*
 437. Harbers, Karl, Kaufmann.*
 438. Harbers, Geh. Justizrat.*
 439. Harms, Ad., Uhrmacher.
 440. Haus- und Zentral-Archiv, Großherzogliches.*
 441. Hayen, Geh. Oberkirchenrat.*
 442. Hayssen, Geh. Regierungsrat.*
 443. Hayssen, Apotheker.*
 444. Heddewig, Rentner.*
 445. Hegemann, Rentner.*
 446. Hoffmann, H., Geh. Oberbauvat.*
 447. Hoffmann, K., Hof-Mundloch.*
 448. Holldorf, Gastwirt.
 449. Hoppe, Kammerfourier.*
 450. Hornung, Oberlehrer.*
 451. Hotes, Magda, Fräulein, Rentnerin.
 452. Hoyer, Ernst, Kaufmann.
 453. Hoyer, Hans, Fabrikant, Donner-schwee.*
 454. Hullmann, Obervermessungsinspektor.
 455. von Humann, Kammerherr, Oberstleutnant a. D.*
 456. Janzen, Geh. Oberbauvat.*
 457. Janzen, Färber.

458. Jaufen, Landgerichtsrat.
 459. Jaspers, Bankdirektor.*
 460. Jben, Oberkirchenrat, Hofprediger.*
 461. Jummel, Hofgärtner.
 462. Johannsen, Apotheker.*
 463. Kammerherren-Amt, Großherzogl.*
 464. Kellerhof, Dr., Professor.*
 465. Kieckler, Johs., Architekt-Witwe.*
 466. Klingenberg, Geh. Baurat.
 467. Klusmann, Fräulein, Marie.*
 468. Klusmann, Assessor.*
 469. Koch, J., Fabrikant.
 470. Kohl, Dr., Professor.*
 471. König, Dr., Medizinalrat.*
 472. Koopmann, Baurat.
 473. Koopmann, H., Rentner.*
 474. Krahnstöver, A., Bankdirektor.*
 475. Krahnstöver, H. J., Justizrat.*
 476. Krause, Professor, Oberrealschul-Direktor.
 477. Kröger, Kaufmann.*
 478. Kühn, Prof., Oberbibliothekar.*
 479. Landsberg, S. L., Hofantiquar.*
 480. Langholz, Ober-Vermessungs-Inspektor.
 481. Laug, Dr. med., Sanitätsrat.
 482. Lehmann, Hof-Korbmacher.*
 483. Linnemann, Landesökonomierat.*
 484. Littmann, Hoflieferant, Buchdruckereibesitzer.
 485. Martin, Dr., Professor, Museumsdirektor.*
 486. Mehrens, H. N. D., Kaufmann.
 487. Meiners, Ober-Vermessungsinspektor.*
 488. Menge, Dr., Geh. Oberschulrat.*
 489. Meyer, Th., Kaufmann.*
 490. Meyer, Stellerrat.
 491. Meyer, Dr., Rechtsanwalt.*
 492. Meyer, Regierungsassessor.*
 493. Meyer, Geh. Kabinettsrat.*
 494. Möhlenhoff, Eisenbahninspektor.
 495. Morisse, Kirchenmaler.*
 496. Müller, Fräulein, Bertha.*
 497. Müller, Dr., Oberlehrer.
 498. Müller, H. G., Kaufmann.
 499. Müzenbecher, Regierungsrat.
 500. Myring, Frau Anna, Witwe.
 501. Narten, Professor.*
 502. Neumüller, Professor.*
 503. Noell, Major a. D.
 504. Oberrealschule, Städtische.*
 505. Oehmcke, Dr., Professor.
 506. Oltmanns, H., Fabrikant.
 507. Oucken, W., Kunsthändler.*
 508. Orlopp, Hofküchenmeister.
 509. Osthoff, Fräulein Anna.
 510. Petersen, Dr., Professor.
 511. Pille, Prälat und päpstlicher Geheimkammerer.*
 512. Pleitner, E., Seminarlehrer.
 513. Pöker, Hoflieferant.*
 514. Pörtner, Weinhändler.
 515. Poppe, Franz, Schriftsteller.*
 516. Propping, G., Ratsherr.*
 517. Rabeling, Ratsherr.*
 518. Ramsauer, Geh. Oberkirchenrat, Hofprediger.
 519. Ramsauer, Oberlandesgerichtsrat.*
 520. Ranasier, Oberbaurat.*
 521. Raspe, Dr., Landes-Gewerbe-Museum-Direktor.*
 522. Rauchheld, Baurat.*
 523. Reinke, Dr., Rechtsanwalt.
 524. Richter, Frau Professor.
 525. Rieckes, D., Fabrikant.
 526. Riefen, Baurat.
 527. Riefbieter, Erster Staatsanwalt.*
 528. Ritter, Dr., Geh. Obermedizinalrat.*
 529. Ritter, J. Th., Rentner.*
 530. Ritter, Bauinspektor.*
 531. Röbbelen, Kämmerer a. D.
 532. Rogge, Divisionspfarrer.*



533. von Rössing, Freiherr, Exzellenz,
Amtshauptmann.*
534. Roth, Frau Baurat.
535. Roth, Dr. med., Medizinalrat.*
536. Rüder, Geh. Oberkammerrat.
537. Rütthing, Dr., Professor.*
538. Ruhstrat, Franz, Minister, Exz.*
539. Ruhstrat, Friedr., Finanzminister,
Exz.
540. Rumpf, Dr., Landrichter.*
541. Ruseler, Georg, Rektor.*
542. Scheer, Minister, Exz.*
543. Scheer, Dr., Ober-Medizinalrat.*
544. Schlotmann, Baurat.*
545. Schmeden, Dr. med., Sanitätsrat.*
546. Schmidt, Dr., Postrat.
547. Schmidt, Max, Buchhändler.*
548. Schmidt, Dr., Professor.
549. Schütte, Rechnungsrat.*
550. Schütte, H., Rektor.*
551. Schulze, Geh. Kommerzienrat.*
552. Schwarting, Vermessungsdirektor.*
553. Schwarz, Rechtsanwalt.*
554. Schwarz, K., Hofbuchhändler.*
555. Segelken, Buchhändler.*
556. Sellin, Oberlehrer, Professor.*
557. Seminar, Großherz.*
558. Speißer, Zeichenlehrer.
559. Stadt Oldenburg.*
560. Stalling, H., Verlagsbuchhändler.
561. Stalling, P., Verlagsbuchhändler.
562. Stallmann, Sekretär.*
563. Starkloff, Geh. Oberpostrat.*
564. Stein, Dr., Geh. Schulrat.
565. Stein, Finanzrat.*
566. Steinvorth, Gymnasial-Direktor.*
567. Stolle, Hauptlehrer.*
568. Strackerjan, Fräulein, Johanne.
569. Strohschnieder, Tischlermeister.*
570. Struwe, Medizinalrat.
571. Syassen, Dr. med., prakt. Arzt.*
572. Tappenbeck, Oberbürgermeister.
573. Tenge, Geh. Oberbaurat.*
574. Tenge, Oberlandesgerichtsrat.
575. Tenge, Regierungsrat.*
576. Tesenitz, Archivregistrator.*
577. Thomas, Regierungsgeometer.*
578. Thorade, Frau Bankdirektor, Bw.
579. Thorade, Fräulein Willa.
580. Thortsen, Frau Majorin Bw.
581. Timpe, P., Hofbuchbinder.*
582. Treiß, Landes-Ökonomie-Ober-
inspektor.
583. Warfelmann, Dr., Oberlehrer.*
584. Weber, Kaufmann.*
585. Weinberg, Oberlandesgerichtsrat.*
586. Wellmann, Hauptlehrer a. D.*
587. Wiede, Dr. med., Sanitätsrat.*
588. Wienten, Fräulein Johanne.*
589. Wigger, Dr., wissenschaftlicher
Hilfslehrer.*
590. Will, Johannes.
591. Willers, Aug., Ökonom.
592. Willers, Gustav, Dr. med.,
Medizinalrat.*
593. Willms, F., Ziegeleibeitzer.
594. Winderlich, Oberlehrer.*
595. Winter, Bernhard, Professor.*
596. von Witzleben, Oberhofmeisterin,
Exzellenz.
597. Wöbs, Oberregierungsrat.*
598. Wulff, Dr. med., Medizinalrat.*

Osternburg

599. Hartmann, W., Schlossermeister.
600. Knoke, Kaufmann.
601. Möller, W., Sattlermeister.
602. Uhlhorn, Ad., Hauptlehrer,
*korresp. Mitgl.**
603. Wintermann, Dr. med., prakt. Arzt.

Ovelgönne

604. Ramsauer, Pastor.*

Oythe

605. Willenborg, Dr., Kirchenrat.*



Ramsloh

606. Willenbrink, Pastor.*

Rastede

607. Ahlers, G., Hotelbesitzer.
 608. Bertram, G., Direktor.*
 609. Brakenhoff, Stationsvorsteher.*
 610. Brüggemann, Wirt.
 611. Bulling, Frau, Ww., Nethen bei Hahn.*
 612. Ellrich, Lehrer.
 613. Folte, Gutsbesitzer, Hahn.
 614. Freels, Dr. med., prakt. Arzt.*
 615. Funch, Geh. Ökonomierat, Lon.*
 616. Grabhorn, Proprietär.*
 617. Habekost, Garteninspektor.*
 618. Hagendorff, Proprietär.*
 619. Hibbeler, Bahnhofswirt.
 620. Höpfer, Kaufmann.
 621. Janßen, Pastor.*
 622. Janßen, Joh. jun., Hausmann in Hankhausen.*
 623. Kraatz, Handelsgärtner.*
 624. Lohmeyer, Schloßverwalter, *korresp. Mitgl.*
 625. Martens, Rentner.*
 626. Meyer, Dr. med., prakt. Arzt.*
 627. Pape, Fräulein.*
 628. Ruperti, Lehrer.*
 629. Töpfer, F., Kaufmann.
 630. Wächter, Hoflieferant.
 631. Wächter, C.
 632. Wächter, H.
 633. Wigrejße, Gutsbesitzer, Rehorn.*
 634. zur Windmühlen, Bankdirektor.*
 635. zur Windmühlen, Hausmann.

Rodenkirchen

636. Sagemüller, Franz.

Schönemoor

637. Lübber, Pastor.

Schortens

638. Plagge, Gutsbesitzer, Barkel.

Schwei

639. Harms, Hilfsprediger.*
 640. Sommer, A., Rechnungsführer.*
 641. Nieberding, E., Dr. med., prakt. Arzt.*

Schweiburg

642. Meiners, Schuhmachermeister, Rönneemoor.*

Seefeld

643. Detken, Pastor.*

Stollhamm

644. Lohse, Kirchenrat.

Varel

645. Acquistapace, Wilh., Buchhändler.*
 646. Allmers, Dr.
 647. Bartel, Amtshauptmann, *korresp. Mitgl.**
 648. Bischoff, D., Vorschullehrer.*
 649. Claassen, Dr. med., prakt. Arzt.
 650. Cordes, Bernh., Landmann, Hohenberge.*
 651. de Coujser, L., Ziegeleibesitzer.*
 652. Dugend, Apotheker.
 653. Eilers, Hauptlehrer.
 654. Euler, Professor.*
 655. Fremy, W.*
 656. Gabler, Dr., Schuldirektor.
 657. Gramberg, Carl, Besitzer des Nordseebades Dangast.
 658. Hammie, Hauptlehrer, Langendam.*
 659. Haneberg, Rentner.
 660. Harbers, Proprietär.
 661. Heeder, Emil, Rentner.*
 662. Hullmann, Dangast.*
 663. Klostermann, H., Proprietär.
 664. Küstermeyer, Kaplan.
 665. Lehrhoff, Geh. Justizrat z. D.*
 666. Meiners, D., Lehrer.*



667. von Minden, Oberbahnhofs-
vorsteher.
668. Nielsen, Professor.
669. Oltmanns, Bürgermeister.
670. Praß, J., Landmann, Jeringhave.
671. Realschule.*
672. Rütger, H. F., Kaufmann.
673. Schwabe, Gust., Kaufmann.
674. Tapfen, Tierarzt.*
675. Trostdorf, Frau Anna, Ww.
676. Thiele, Dr. med., prakt. Arzt.*
677. Voigt, Hauptzollamtsrendant.*
678. Wagner, E., Schriftsteller.*
679. Wegener, Dr. med., prakt. Arzt.*
680. Wiemken, J. D., Landmann,
Jethausen.
681. Wilken, Gemeindevorsteher,
Borgstede.*

Bechta

682. Annesen, Gymnasiallehrer.*
683. Bauer, Oberlehrer.*
684. Belsm, Seminarlehrer.
685. Brägelmann, Dr., Professor.*
686. Brand, Kaufmann.
687. Fortmann, Auktionator.*
688. Freye, Professor.*
689. Grobmeyer, Geh. Oberkirchenrat.*
690. Gymnasium, Großherzogliches.*
691. Harmjanz, Obervermessungs-
inspektor.*
692. Hartong, Amtsrentmeister.*
693. Heinz, Dr., Amtsarzt.
694. Herrmanns, Norbert, Brauerei-
besitzer.
695. Hofmeister, Oberlehrer.
696. Hülstamp, Rektor.
697. Jbbeken, Bankvorsteher.
698. St Josephs=Convict.*
699. Kösters, Oberlehrer.*
700. Kothhoff, Gymnasial-Direktor.*
701. Kreuzmann, Oberlehrer.*
702. Küfens, Geh. Regierungsrat.

703. Middendorf, Kaufmann.
704. Mönnich, Pastor.*
705. Ostendorf, Oberamtsrichter.
706. Overmeyer, Pastor.
707. Pagenstert, Dr., Professor.
708. Pancras, Geh. Justizrat.
709. Pille, Seminarlehrer.
710. Hl. Quade, Professor.*
711. Reinke, Dr., Oberlehrer,
*korresp. Mitgl.**
712. Roth, Strafanstaltsdirektor.
713. Schnellrath, Obervermessungs-
Inspektor.
714. Schrandt, Lehrer.*
715. Sommerfeld, Buchhändler.
716. Siemers, Vermessungsinspektor.*
717. Struck, Professor.*
718. Tepe, Konvikts-Präses.*
719. Thole, Kaplan.
720. Tiarks, Regierungsassessor.
721. Umbach, Schulrat.
722. Viejon, Zahnarzt.*
723. Westenburg, Apotheker.
724. Willoh, Pfarrer.*
725. Zerhusen, Dr., Amtsrichter.*

Bestrup

726. Frhr. v. Elmendorf, Pastor.*

Bisbeck

727. Engelmann, C.
728. Reinke, Zeller in Rechterfeld.*
729. Salen, Vikar.*

Westerstede

730. Averdarm, D., Rentner.
731. Barelmann, Pfarrer.*
732. Carstens, Dr., Apotheker.*
733. Ficken, J. Fr., Brennereibesitzer,
Lindern.*
734. Höfft, Fr., Kaufmann.
735. Hoffmann, Hotelier.
736. Hornbüffel, Amtsrichter.*
737. Meinecke, H., Fabrikant.



738. Münzebrof, Amtshauptmann.
 739. Ries, Eb., Buchdruckereibesitzer.
 740. Stufenborg, Oberamtsrichter.
 741. Thalen, Oberstabsarzt a. D.*
 742. Wallrichs, Proprietär.*

Wildeshausen

743. Beerens, Pastor.*
 744. Dauelsberg, Amtsaktuar.
 745. Elsen, Taubstummenlehrer.*
 746. Freimuth, H., Kaufmann.
 747. Glup, Dr. med., Arzt.
 748. Heinemann, J., Proprietär.
 749. Hoopmann, Ratsherr.
 750. Huntemann, Winterschuldirektor.*
 751. Jacobi, Apotheker.
 752. Kaiser, Organist.
 753. Knußen, Lehrer.
 754. Frä. Henny Lübben.*
 755. Murken, Taubstummenlehrer.*
 756. Müßenbecher, Dr., Amtshauptmann.*
 757. Schetter, Bürgermeister,
*korresp. Mitgl.**
 758. Steenken, Obervermessungs-
 inspektor.
 759. Stegemann, Gastwirt.

760. Strahlmann, Dr., Medizinalrat.*
 761. Stührmann, Hotelbesitzer.
 762. Tietjen, Direktor.
 763. Wehrkamp, Auktionator.
 764. Welzien, Steuereinnehmer.

Betel

765. Gramberg, Pastor.
 766. Hanken, Diedr., Landmann.
 767. Schmidt, Direktor, Ziegeleibesitzer.

Zwischenahn

768. Bertram, W., Proprietär.
 769. Bothe, Gutsbesitzer, Enhausen.
 770. Brader, J., Proprietär.
 771. Droste, D., Fabrikant.
 772. Feldhus, Gemeindevorsteher.*
 773. Hullmann, Organist.*
 774. Meyer, D., Hotelbesitzer.*
 775. Deltjen, D., Hausmann, Hallsiede.*
 776. Ohmstede, Hotelbesitzer, Drei-
 bergen.*
 777. Büschelberger, Geh. Kirchenrat,
*korresp. Mitgl.**
 778. Roggemann, J. B., Proprietär.
 779. Sandstede, H.
 780. Töpken, Diedrich, Hausmann,
 Querenstede.

II.

Mitglieder - Verzeichnis des Rühringer Heimatbundes 1911.¹⁾

Vorstand

1. Galler, Friedrich, Kaufmann in Nordenham, Vorsitzender.
 2. Cornelius, Peter, Landwirt in Großenmeer, stellvertretender Vorsitzender.
 3. Bulling, H., Auktionator in Ellwürden, Schatzmeister.
 4. Hizen, Edo, Kaufmann in Nordenham, Schriftführer.
 5. Lewes, R., Oberlehrer in Nordenham.
 6. Wulf, Heinrich, Landwirt in Holzwarden.
-

Ehrenmitglieder

1. Heddewig, Heinrich, Rentner, Oldenburg.
 2. Mengers, Christian, Gemeindevorst., Blexen.
-

Mitglieder

Auswärtige

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Bode, A., Dr. med., Reinbeck.2. Franzius, F., Kaufmann, Bremen.3. Hasselmann, F., Architekt,
Bremerhaven.4. Jahn, Diplom-Ingenieur,
Hannover.5. Lindemann, R., Apotheker,
Beudhausen.6. Schwoon, F., jun., Kaufmann,
Bremerhaven.7. Einram, Detlev, Direktor,
Baßen. | <ol style="list-style-type: none">10. Denker, Niel, Landwirt, Moorsee.11. Fischer, Fr., Lehrerin.12. Gätting, D., Landwirt, Ostmoorsee.13. Graßhorn, Amtsrichter.14. Janßen, Heinr., Rechnungssteller,
Ellwürden.15. Keetmann, Dr. med.16. Knabbe, Chr., Landwirt, Moorsee.17. Lange, Amtseinnehmer.18. Mähler, R., Rentner.19. Martens, G., Kaufmann.20. Martens, Herm., Landwirt,
Moorsee.21. Martens, Th., Landwirt, Enjebur.22. Müller, C. F., Rentner, Königsfeld.23. Peters, W., Landwirt, Würbke.24. Tanßen, G., Gemeindevorsteher |
|---|---|

¹⁾ Sämtliche Mitglieder hatten das Jahrbuch des Oldenburger Vereins.



25. Tanzen, Th., Landwirt, Heering.
 26. Thaden, W., Kaufmann,
 Großenjfel.
 27. Ulbers, W., Landwirt, Moorsee.
 28. Zeidler, Amtshauptmann.

Blexen

29. Apold, H., Direktor, Blexerlande.
 30. Büsing, Gemeindevorsteher.
 31. Mengers, Chr., Gemeindevorst. a. D.
 32. Mengers, Franz, Landwirt.
 33. Mengers, Wilh., Landwirt.
 34. Riesebieter, Emil, Kaufmann,
 Schweewarden.
 35. Riesebieter, G., Rentner.

Brate

36. Bunniß, Vermessungsinspektor.
 37. Fischbeck, Ratsherr.
 38. Kloppeburg, W., Landwirt,
 Klippfanne.
 39. Müller, J., Konsul.
 40. Ricklefs, Oberamtsrichter.
 41. Schamken, Emil, Ziegeleibesitzer.

Burhave

42. Brunken, H., Kaufmann.
 43. Brunken, Th., Kaufmann.
 44. Engelfe, Fr., Tierarzt.
 45. Frankfen, W., Landwirt, Hens.

Delmenhorst

46. Hempelmann, Oberkontrolleur.

Efenshamm

47. Achgelis, Erich, Landwirt,
 Alt-Treuenfeld.
 48. Dietfsen, Herm., Rentner.
 49. von Gienen, Kaufmann.
 50. Tanzen, Ferd., Gemeindevorsteher.
 51. Tanzen, Ferd., Landwirt,
 Hobensühne.

52. Tanzen, Hergen, Landwirt,
 Grönland.
 53. Tanzen, Joh., Landwirt, Efens-
 hammergroden.
 54. Töllner, Friedr., Landwirt,
 Heuberg.
 55. Tönniesen, Pastor.
 56. Ulbers, Wilh., Landwirt,
 Prangenhof.

Golzwarden

57. Wulf, Heinr., Landwirt, Sinaburg.

Großenmeer

58. Cornelius, Peter, Landwirt.
 59. Weddemeyer, Aug., Gemeindevor-
 steher.

Hammelwarden

60. Gräper, H., Landwirt, Hammel-
 wardermoor.
 61. Schröder, C., Landwirt, Hammel-
 warder Sandfeld.
 62. Schröder, Th., Landwirt, Hammel-
 warder Sandfeld.

Langwarden

63. Brauer, H., Landwirt, Großfedder-
 warden.
 64. Brauer, Th., Landwirt, Großfedder-
 warden.
 65. Brunken, G., Rentner, Ruhwarden.
 66. Heddedwich, Th., Landwirt, Gericho.

Jade

67. Markus, Pastor.

Nordenham

68. Adena, F., Bauunternehmer.
 69. Ahmels, C., Kaufmann.
 70. Bochhorst, Postdirektor.
 71. Böning, Cl., Buchdruckereibesitzer.
 72. Boyken, H., Ratsherr.



73. Brüggmann, Amtstierarzt.
 74. Buba, Dr. med., Amtsarzt.
 75. Bültner, Joh., Hauptlehrer.
 76. Burmeister, F., Rentner.
 77. Cornelius, Carl, Kapitän.
 78. Digen, Buchdruckereibesitzer.
 79. Engler, Kabelingenieur.
 80. Erdmann, R., Apotheker.
 81. Flor, Direktor.
 82. Gießen, Kabelingenieur.
 83. Gräper, Heinr., Landwirt.
 84. Haller, Friedr., Rentner.
 85. Hansing, Ratsherr.
 86. Harms, Dr. med.
 87. Harms, S., Bankvorsteher.
 88. Heinger, C. L., Kaufmann.
 89. Hizen, Edo, Kaufmann.
 90. Jakobsen, Stadtbaumeister.
 91. Köhler, Bierverleger.
 92. Krohn, Oberlehrer.
 93. Kühn, L., Kaufmann.
 94. Mahlstedt, Hotelbesitzer.
 95. Meiners, Heinr., Landwirt.
 96. Mie, W., Oberlehrer.
 97. Miesegades, Zahnarzt.
 98. Müller, H. G., Diplomingenieur.
 99. Noegold, C., Bankvorsteher.
 100. Dehlmann, H. Kaufmann.
 101. Oltmanns, F. D., Direktor.
 102. Perl, G., Ingenieur.
 103. Ribken, Hauptlehrer.
 104. Rickes, Reg.-Assessor.
 105. Schilling, Dr. med., Arzt.
 106. Schröder, Fr. W., Kaufmann.
 107. Schumacher, Bürgermeister.
 108. Seedorf, F. Kaufmann.
 109. Seemann, Apotheker.
 110. Sinram, Wilh., Rechnungsführer.
 111. Stege, B., Kaufmann.
 112. Stöltzing, Pastor.
 113. Tewes, R., Oberlehrer.
 114. Thiel, J., Bankvorsteher.
 115. Tiarks, Herm., Rentner.
 116. Benitz, G., Gärtner.
 117. de Bries, P., Oberbahnhofsvorsteher.
 118. Boß, Vermessungs-Inspektor.
 119. Barnsloh, H., Ratsherr.
 120. Wätjen, Direktor.
 121. Weathers, Chemiker.
 122. Wessels, H., Kaufmann.
 123. Wenel, H., Direktor.
- Oldenburg**
124. von Busch, Chefredakteur.
 125. Gräper, Heinr., Rentner, Lethje.
 126. Heddewig, H., Rentner.
 127. Mengers, Chr., Rentner.
 128. Schwarting, Pastor a. D.
- Ovelgönne**
129. Gräper, B., Landwirt, Altendeich.
- Rodenkirchen**
130. Nhting, G., Landwirt, Düddingen.
 131. Dettmer, Heinr., Landwirt, Rodenkircherfeld.
 132. Hayßen, Hinr., Rentner.
 133. Heje, Dr. med.
 134. Hizen, Joh. Th., Gemeindevorst., Strohausen.
 135. Krenmborg, A., Medizinalrat.
 136. Lübben, Ed., Ökonomierat, Sürwürden.
 137. Lübben, Hinr., Landwirt.
 138. Ramsauer, W., Pastor.
 139. Schülker, J., Stutbuchführer.
 140. Tanzen, H., Landwirt, Hiddingen.
 141. Tanzen, R., Landwirt, Beckum.
 142. Töllner, Georg, Landwirt, Hartwarden.
 143. Umbjen, Th., Landwirt, Mittelfelde.
- Seefeld**
144. Grabhorn, Fr., Rentner.

Stollhamm

145. Boecker, Winterschuldirektor.
146. Harms, Aug., Hotelbesitzer.
147. Janßen, Th., Rentner.
148. Lohse, Kirchenrat.
149. Rütther, H., Landwirt.
150. Schwarting, W., Rentner.
151. Schilling, Th., Landwirt.
152. Lanßen, Ernst, Gemeinde-
vorsteher.
153. Wente, Ant., Landwirt.
154. Wilms, A., Landwirt.

Strückhausen

155. Gräper, J. H., Landwirt, Colmar.

Toffens

156. Cornelius, H., Landwirt.
157. von Häfen, Dr med., Arzt.
158. Hanjing, Th., Landwirt, Stkf.
159. Detken, A., Landwirt.
160. Reiners, Chr., Landwirt.
161. Leerforn, Pastor.

Barel

162. Achgelis, H., Rentner.



III.

Bericht über die 34. Hauptversammlung des Oldenburger Vereins.

Die Wahl Neuenburgs als Ort der Hauptversammlung am 8. September hatte der Vorstand nicht zu bereuen. Denn alles vereinigte sich, um den Tag besonders schön zu gestalten: freundliches Entgegenkommen der Eingeseffenen, gute Führung und strahlender Sonnenschein, auch auf dem Antlitz unserer Damen, die sich wie immer zahlreich der Fahrt angeschlossen hatten. Bei der Ankunft in Bockhorn wurde die Gesellschaft von den Herren August Lauw, Möhmking und Köben begrüßt, indem sie für Gäste, denen der Weg zu weit war, ein Automobil und mehrere Wagen bereithielten. Die übrigen gingen durch den Urwald, wo Herr Möhmking zu einem Dachsbau führte, nach der Waldschenke. Nachdem hier im Freien gefrühstückt war, wurde in der Großherzoglichen Jagdhütte die Hauptversammlung abgehalten. Der Vorsitzende Oberkammerherr Freiherr von Bothmer leitete die Verhandlungen; er schlug zunächst das Huldigungstelegramm an Se. Königliche Hoheit den Großherzog vor und brachte auf ihn ein Hoch aus, das freudigen Wiederhall in der Versammlung fand. Dann erstattete er den Geschäftsbericht, wonach sich die Zahl der Mitglieder auf der Höhe des vorhergehenden Jahres gehalten hatte. In Vertretung des in Nordamerika weilenden Schatzmeisters Herrn Verlagsbuchhändler Paul Stalling berichtete er auch über die Kassenverwaltung:

Bestand am 1. Januar 1909:	2973,93	M.
Einnahme 1909:	1088,17	"
	<u>Sa. 4062,10</u>	M.
Ausgaben 1909:	1469,86	"
Bestand am 1. Januar 1910:	<u>2592,24</u>	M.



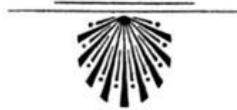
Der Vorsitzende wies dann darauf hin, daß der Schriftführer Prof. Dr. Rütthing seine Tätigkeit ausschließlich der Vollendung seiner Oldenburgischen Geschichte hatte widmen müssen, die im Verlage von G. A. von Halem in Bremen, gedruckt in der Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart, im März und im Frühherbst 1911 in zwei Bänden erscheinen wird.

Darauf brachte der Schriftführer einen lange gehegten Wunsch des Vorstandes zum Ausdruck. Bis jetzt belief sich der jährliche Beitrag auf 1 *M.*, der Bezug des Jahrbuchs für 1,50 *M.* war jedem freigestellt. Wenn nun auch die Zahl der Jahrbuchsubonnennten gegen früher erheblich gestiegen ist, so steht doch der Absatz im ganzen auf zu schwacher Grundlage, um bei der großen Steigerung der Buchdruckskosten das Unternehmen auf der bisherigen Höhe zu erhalten. Er beantragte daher, von 1911 an den Jahresbeitrag für alle Mitglieder auf 2,50 *M.* festzusetzen und für diesen sehr geringen Preis das Jahrbuch und den Bericht in einem Bande zu liefern. Dieser Antrag fand keinen Widerspruch in der Versammlung, wurde vielmehr von mehreren Rednern empfohlen und dann zum Beschluß erhoben.

Die satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden durch Zuzuf wieder gewählt. Den Beschluß der Hauptversammlung bildete ein Vortrag des Schriftführers über Herzog Peter Friedrich Ludwig, insbesondere seinen Anteil an der Russisch-Deutschen Legion. Von der Jagdhütte begab sich die Versammlung zur Rauchkate, die mit Interesse besichtigt wurde. Dann wurde der Weg zum Schloßgarten eingeschlagen, wo man des Glückes gedachte, das hier einst dem Dichter Stolberg von seiner lebenswürdigen Gattin Agnes von Wigleben bereitet wurde. Ein Teil der Gäste hatte unterdessen der Werkstätte des bekannten Tischlermeisters Müller einen Besuch abgestattet. Nach dem Mittagessen im Urwald-Hotel, das durch mehrere Anreden, insbesondere ein Hoch des Herrn Amtshauptmann Bartel auf Se. Majestät den Kaiser, belebt wurde, begann eine schöne Fahrt auf Wagen, die von Neuenburger Einwohnern in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt und gefahren wurden, durch die anmutige Friesische Wede über Zetel und Horsten nach Neustadt-Gödens, wo das Schloß besichtigt wurde. In bester



Stimmung wurde der Kaffee in einer nahe gelegenen Gastwirtschaft getrunken, und dann erreichte die Gesellschaft zu Wagen rasch die nächste Bahnstation Sande. Mit herzlichem Dank verabschiedete man sich von den freundlichen Neuenburgern, die mit unermüdlichem Eifer zu dem Gelingen des Festes beigetragen hatten.



IV.

Verzeichniss der Beiträge und Mittheilungen in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertums- kunde und Landesgeschichte.

Von Dr. G. Rüdning.

~~~~~  
B. = Bericht; J. = Jahrbuch; S. = Schriften.

- von Alten, J. †**, Die Kreisgruben in den Watten der Nordsee. Die Ausgrabungen im Feberlande bei Haddien. Die Ausgrabungen in Butjadingen auf der Wurth; m. 4 Taf. B. 3.  
— Die Bohlenwege im Flußgebiet der Ems und Weser, mit 1 Karte und 7 Taf. B. 6.  
— Blick auf Moor und Heide zwischen Weser und Ems. B. 8.
- Arkenau**, Das Oldenburger Spatenrecht. J. 17.
- Bartedikt** vom Jahre 1839. J. 8.
- Behrmann, W.**, Niederdeutsche Seebücher, die ältesten kartographischen Quellen unserer Küste. J. 17.  
— Die Entwicklung des Kartenbildes Oldenburgs und seiner Küste. J. 17.
- Bejhorner**, Zur Flurnamenforschung. B. 12.
- Bloch, J.**, Ido Wolf. Lebensbild eines oldenburgischen Arztes im 17. Jahrhundert. J. 7.  
— Zu zwei Stellen in Schiphowers Chronik. J. 8.  
— Der medizinische Galvanismus im Oldenburgischen im Anfange des 19. Jahrhunderts. J. 9.  
— Aus dänischer Zeit. J. 12.
- Bodeker, A. von**, Nachrichtendienst vor hundert Jahren. J. 16.
- Broering, Jul.**, Das Saterland. I. Teil. Mit farbigem Titelbild und 12 Abbildungen. B. 9.  
— Das Saterland. II. Teil. B. 11.
- Bucholtz, F.**, Zum Gedächtnis Friedrich von Altens. B. 8.  
— Bäuerliche Glasmalereien. J. 8.



- Engelke**, Das Gogericht auf dem Desum. 3. 14
- Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt. 3. 15.
- Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg. 3. 17.
- Alte Gerichte im Gau Derji. 3. 18.
- Ein Beitrag zur älteren Verfassung der Stadt Bedtha. 3. 19.
- Erdmann †**, Geschichte der politischen Bewegungen in Oldenburg im März und April 1813 und der Prozessierung der provisorischen Administrativ-Kommission sowie des Maire Erdmann. 3. 6.
- Geschichte des Vertrages vom 10. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade. 3. 9.
- Erinnerungen** aus dem Eutiner Hofleben. 3. 11.
- Feldhus, C. G.**, Über die Fischerei im Zwischenahner Meer. 3. 16.
- Grün, G. von †**, Die Großherzoglichen Besitzungen in Rastede. 3. 8.
- Hagena, D.**, FEVERLAND bis zum Jahre 1500. Mit einer Karte. 3. 10.
- Der Herzog-Erichsweg. Mit einer Karte. 3. 11.
- Neuere Forschungen zur Geschichte der Weser- und Zademarschen. 3. 12.
- Kunstgeschichtliche Notizen. 3. 15.
- Hamelmann** wider Lipsius. 3. 2.
- Hayen, W.**, Die Johanniter im Oldenburgischen. 3. 4.
- Die Wallfahrtskapelle unsrer lieben Frau in Wardenburg. 3. 5.
- Eine Brunnenkur in Hatten im Jahre 1754. 3. 7.
- Heddewig, H.**, Der Berg des Butjadinger Bauernhauses. 3. 17.
- Hemmen, H.**, Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter. 3. 18.
- Jansen, Günther**, Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes. 3. 2.
- Matthias Claudius und Oldenburg. 3. 10.
- Aufenthalt des Herzogs Friedrich August in Oldenburg. 3. 10.
- Oldenburgs erste Refognoszierung in Birkenfeld 1816. 3. 10.
- Aus den Jugendjahren des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. 3. 15.
- Jansen, G.**, Das Bauernhaus im Herzogtum Oldenburg. 3. 17.
- Kähler, D.**, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. 3. 3.
- Kleyböcker F.**, Hochzeitsbittergruß aus Dingstede. 3. 7.
- Till Eulenspiegel im Münsterlande. 3. 8.
- Münsterländische Sage. 3. 10.
- Kohl, D.**, Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. 3. 9.
- Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. I. Über fünfundsanzig neu aufgefundene Urkunden von 1411—1643 aus dem Rathause zu Oldenburg. 3. 10.

- Kohl, D.**, Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg.  
 II. Die Allmende der Stadt Oldenburg. Mit einer Karte. J. 11.  
 — Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. III. Zur  
 Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung. J. 12.  
 — Bericht über die Neuaufstellung und Ordnung des Stadtarchivs zu  
 Oldenburg. J. 12.  
 — Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrhundert. J. 13.  
 — Das älteste Oldenburger Stadtbuch. J. 14.  
 — Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden. J. 14.  
 — Zur Geschichte des alten Oldenburger Rathhauses. J. 14.  
 — Materialien zur Geschichte der oldenburgischen Seeschifffahrt. J. 16.  
 — Geschichte der St. Gertrudenskapelle zu Oldenburg. J. 17.  
 — Die Gemälde im Chorgewölbe der St. Gertrudenskapelle zu Oldenburg. B. 17.
- Kohlmann, F.**, Welchen Orden trägt Herzog Peter Friedrich Ludwig  
 auf seinen Jugendporträts? J. 13.
- Kolhoff, B.**, Ausgrabungen auf einem vorgeschichtlichen Friedhof in der  
 Gemeinde Emstef. B. 15.
- Kunisch**, Gesamtübersicht über die im Jahre 1867 auf Grund Ver-  
 fügung des Königlich Marine-Ministeriums vom 15. Juni cr.  
 bewirkten Ausgrabungen auf dem Banter Kirchhof im Jadegebiet. J. 13.
- Lafius**, Die Ruinen des Klosters Hude, mit 1 Tafeln. B. 1.
- Loblied** auf den gräflichen Lustgarten zur Wunderburg. J. 2.
- Lübben, G.**, Aus einer alten Armenrechnung von Holle. J. 11.
- Martin, J.**, Über den Einfluß der Eiszeit auf die Entstehung der  
 Bodenarten und des Reliefs unserer Heimat. B. 10.  
 — Ein seltener Fund. J. 15.  
 — Das Studium der erratischen Gesteine im Dienste der Glacialforschung. B. 14.  
 — Über die Ziegelsteinsfärgen bei Dangast und Barel. B. 14.  
 — Beitrag zur Frage der säkularen Senkung der Nordseeküste. J. 17.  
 — Zur Klärung der Senkungsfrage. J. 18.
- Meinardus, R.**, Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im  
 Mittelalter. J. 1.
- Meyer, S.**, Der holsteinische Grundbesitz des Großherzoglichen Hauses. J. 13.
- Mitgliederverzeichnis** des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und  
 Landesgeschichte. B. 13, f.
- Morisse**, Die Malereien in der Kirche zu Zwischenahn. B. 10.  
 — Alte Malereien in der Kirche zu Barel. J. 15.
- Mosen, R.**, Graf Christoffers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg. J. 2.  
 — Briefe der Gräfin von Weißenwolff (Elisabeth von Ungnad) aus  
 Bremen und Barel 1666 und 1667 an den Rent- und Kammer-  
 meister Jürgen Heilerjieg in Delmenhorst. J. 6.

- Mosen, R.,** Die Reichsgräfllich Oldenburg- und Bentincksche Familiengruft in Barel. F. 8.  
 — Heinrichs von Meißens Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg. F. 10.
- Musenbecher,** Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß. F. 5.  
 — Nachlaß: Die Kirchenvisitationen vor 100 Jahren. F. 5.
- Narten,** Ein mittelalterliches Kunstwerk aus dem Dome zu Lübeck im Schlosse zu Eutin. B. 17.
- Niemann,** Der Abt Castus. Die Einführung des Christentums im Verigau. F. 4.  
 — Die Sachsen in Siebenbürgen. F. 4.  
 — Die Burgwälle im Münsterlande, mit 5 Tafeln. B. 2.
- Duden, G.,** Graf Christof von Oldenburg im Fürstentriege von 1552. F. 6.  
 — Mitteilung betr. künftige regelmäßige Übersichten über landesgeschichtliche Arbeiten. F. 6.  
 — Aus alten Kircheninventarien F. 8.  
 — Graf Anton Günther und der Historiker Galeazzo Gualdo Priorato. F. 9.  
 — Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang des Mittelalters. (Zwei Wurtzinsregister von 1502 und 1513.) F. 3.  
 — Umschau auf dem Gebiete oldenburgischer Geschichtsforschung. F. 1.  
 — Landesgeschichtliche Literaturschau von 1893 bis 1898. F. 7.  
 — Von der Mutter des Grafen Anton Günther. F. 7.  
 — Zu Heinrich Wolters von Oldenburg. F. 4.  
 — Gerhard Anton von Halem. F. 5.  
 — Graf Gerd von Oldenburg (1430—1500). F. 2.  
 — Ein englischer Paß für den Grafen Gerd von 1488. F. 4.  
 — Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. F. 5.  
 — Der Ursprung des Bechtaer Burgmannengeschlechtes von Eutholte. F. 8.  
 — Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. S. 9.  
 — Zu Halem's Pariser Reise im Jahre 1790. F. 9.  
 — Aus der oldenburgisch-münsterischen Fehde von 1538. F. 10.  
 — Ein Gegenstück zur Bremer Taufe von 1464. F. 10.  
 — Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866. F. 11.  
 — Über zwei bisher unbekannte Jugendporträts des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. F. 11.
- Bagenstert, G.,** Zu den Leistungen des Münsterlandes im siebenjähr. Kriege. F. 9.  
 — Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf den Viehbestand der Gemeinde Lohne. F. 13.  
 — Die Kosten einer Hinrichtung in Bechta im Jahre 1591. F. 13.  
 — Ein Zollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 und 1810. F. 15.  
 — Ein Soldatenerzeß in Dythe im Jahre 1744. F. 18.

|                                                                                                                                    |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| <b>Brejawa</b> , Die frühgeschichtlichen Denkmäler in der Umgebung von Lohne im Amte Bechta.                                       | B. 10. |
| <b>Ramsauer, D.</b> , Aus Hazens Hausbuch, Ueterlande=Deedesdorf.                                                                  | S. 11. |
| — Von den Juden zu Deedesdorf.                                                                                                     | S. 11. |
| — a) Ein Heilbrunnen zu Oberwarfe in Landwührden. b) Eine Reise von Deedesdorf nach Oldenburg und zurück im Jahre 1751.            | S. 15. |
| — Aus einer plattdeutschen Armenrechnung von 1609—15.                                                                              | S. 19. |
| <b>Ramsauer, W.</b> , Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande.                                                                 | S. 4.  |
| — Die Flurnamen im Oldenburgischen in agrarhistorischer Hinsicht.                                                                  | S. 8.  |
| — Über den Wortschatz der Saterländer.                                                                                             | S. 11. |
| — Beiträge zur Flurnamenforschung.                                                                                                 | S. 14. |
| — Der Luginstand in der nordwestdeutschen Ebene.                                                                                   | S. 15. |
| <b>Reime</b> vom Oldenburger Wunderhorn.                                                                                           | S. 2.  |
| <b>Reimers, G.</b> , Oldenburgische Papsturkunden.                                                                                 | S. 16. |
| — Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland.                                                                                | S. 19. |
| <b>Reinke</b> , Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld (1718).                                                                   | S. 18. |
| <b>Reisen</b> , fürstliche, im Oldenburger Lande in alter Zeit.                                                                    | S. 9.  |
| <b>Riemann, Fr. W.</b> , Das Marienläuten in Jever.                                                                                | S. 5.  |
| — Das Gräberfeld bei Förriesdorf.                                                                                                  | B. 10. |
| — Der Schafelhaverberg.                                                                                                            | S. 5.  |
| <b>Riesbieter, D.</b> , Beiträge zur Geschichte der Fayence-Fabrikation in Jeverland und Ostfriesland.                             | B. 16. |
| <b>Roth, M.</b> , Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Kunstwesens.              | S. 13. |
| — Die Geschichte des Wechselfiebers im Herzogtum Oldenburg.                                                                        | S. 15. |
| — Die Hof- und Leibärzte der letzten oldenburgischen Grafen Johann VII. und Anton Günther.                                         | S. 16. |
| <b>Rüthning, G.</b> , Die Apotheken der Stadt Oldenburg.                                                                           | S. 5.  |
| — Hunrichs Karte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.                                                                       | S. 7.  |
| — Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg.                                                           | S. 11. |
| — Verzeichnis der Bibliothek und der Zeitschriften des Vereins.                                                                    | B. 12. |
| — Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes. Anlage: Deich- und Spadenrecht des Stedingerlandes von 1424. | B. 12. |
| — Wertangaben im Mittelalter.                                                                                                      | B. 12. |
| — Die Pest in Oldenburg.                                                                                                           | S. 13. |
| — Graf Gerds Begräbnisort.                                                                                                         | S. 13. |
| — Ein Ehrenhandel in der Grafenfehde 1535.                                                                                         | S. 13. |
| — Über die Kirche zu Zwischenahn.                                                                                                  | S. 13. |
| — Graf Antons I. Anteil am braunschweigischen Silberbergbau im Harz.                                                               | S. 14. |
| — Seeraub im 16. Jahrhundert.                                                                                                      | S. 14. |

- Rütting, G.**, Ein Brief des Pastors Gleimius zu Waddens, 1718 Okt. 17. J. 14.  
 — Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog. J. 15.  
 — Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert. J. 15.  
 — Graf Anton II. Eisengießerei J. 15.  
 — Die Renaissancedenkmäler in Jever. B. 14.  
 — Bericht über die Ausgrabung auf dem Heyenberge im Drantumer Esch. B. 14.  
 — Romanische Säulen aus dem Kloster Rastede. B. 15.  
 — Ein Originalbrief Voltaires an den Baron von Bielsfeld. J. 16.  
 — Zwischenbrücken eine Sondergemeinde der Stadt Wildeshausen. J. 19.  
 — Graf Johann V. Münzordnung. J. 19.
- Schauenburg, L.**, Geschichte des Oldenburgischen Armenwesens von der Reformation bis zum Tode Anton Günthers. J. 7.  
 — Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1573—1667. J. 8.  
 — Aus Haus, Hochzeit und Familienleben im 17. Jahrhundert. J. 9.  
 — Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Ein sitten- und kulturgeschichtlicher Versuch unter Bezugnahme auf das 16. und 17. Jahrhundert. J. 13.  
 — Die wirtschaftliche Gesamtlage in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter den Grafen Johann VII. und Anton Günther. J. 13.
- Schnippel**, Über einen merkwürdigen Runenkalender des Großh. Museums zu Oldenburg, mit 2 Taf. B. 4.
- Schütte, H.**, Der Standort der Kirche auf dem Ahm. B. 12.  
 — Sind die Kreisgruben unserer Watten Gräber oder Brunnen? J. 13.  
 — Neuzzeitliche Senkungerscheinungen an unserer Nordseeküste. J. 16.  
 — Zur Frage der Küstensenkung. J. 18.
- Sello, G.**, Der Denkmalschutz im Herzogtum Oldenburg; Übersicht über die Literatur der Altertumskunde des Herzogtums Oldenburg. B. 7.  
 — Das oldenburgische Wappen, mit 3 Wappentafeln. J. 1.  
 — Über die Widukindische Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe. J. 2.
- Sichert, K.**, Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst (1482—1547). J. 16.
- Sophia Katharina**, Ein Liebesbrief der Verlobten des Grafen Anton Günther von 1635. J. 3.
- Strackerjan, L. †**, Zur oldenburgischen Stadtgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert. J. 7.
- Tenge**, Die Altertümer und Kunstdenkmäler des Jeverlandes; zur Frage der Datierung der Renaissancedecke im Schlosse zu Jever, mit 3 Taf. B. 5.
- Uhl, B.**, Arkeburg und Sierhäuser Schanzen. J. 16.
- Wanke, Josef**, Die Vitalienbrüder in Oldenburg (1395—1433). J. 19.
- Weber, J.**, Zur Geschichte des Wildeshausener ehelichen Güterrechts. J. 4.

|                                                                                                                                                        |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| <b>Wiepen</b> , Über Säugetiere der Vorzeit im Herzogtum Oldenburg, mit<br>1 Tafel.                                                                    | B. 4.  |
| <b>Willoh, R.</b> , Nekrolog für Pastor Dr. L. Niemann.                                                                                                | 3. 5.  |
| — Die Stadt Bechta im siebenjährigen Kriege. — Mitteilung.                                                                                             | 3. 6.  |
| — Die Stadtglocke in Bechta.                                                                                                                           | 3. 9.  |
| — Der Chronist Johann Christian Klinghamer.                                                                                                            | 3. 9.  |
| — Die Verschuldung und Not des Bauernstandes im Amte Bechta<br>nach dem dreißigjährigen Kriege.                                                        | 3. 10. |
| — Funde römischer Münzen in der Nähe von Arkeburg.                                                                                                     | 3. 11. |
| — Konkurs einer Bauernstelle (Langmeyer zu Halter, Gem. Wisbek)<br>vor 300 Jahren, oder: Ein Konkursverfahren zur Zeit des<br>dreißigjährigen Krieges. | 3. 12. |
| — Die münsterischen Ämter Bechta und Cloppenburg hundert Jahre<br>oldenburgisch.                                                                       | 3. 12. |
| — Das Scharfrichterhaus bei Bechta.                                                                                                                    | 3. 12. |
| — Die Löninger Wassermühle.                                                                                                                            | 3. 7.  |
| — Der Wiederaufbau der Stadt Bechta nach dem Brande von 1684.                                                                                          | 3. 7.  |
| — Das Gefecht bei Altenoythe am 25. (24.) Dezember 1623.                                                                                               | 3. 8.  |
| — Das Adventsblasen im Kirchspiel Lönigen.                                                                                                             | 3. 13. |
| — Bohrungen nach Salz bei Oldenburg.                                                                                                                   | 3. 13. |
| — Der Birkenbaum bei Endel.                                                                                                                            | 3. 14. |
| — Die Pest in Langförden im Jahre 1667.                                                                                                                | 3. 15. |
| — Fränkische Gräber bei Einen.                                                                                                                         | 3. 16. |
| — Brüchtengerichtsurteile und Verwandtes.                                                                                                              | 3. 16. |
| — Bagabondenjagden im Münsterlande.                                                                                                                    | 3. 17. |
| <b>Wulf</b> , Erntegebräuche in Lastrup und anderen Orten des Amtes<br>Cloppenburg.                                                                    | B. 5.  |



## Neue Erscheinungen.

**A. E. van Giffen.** — Het dalingsvraagstuk der Alluviale Noordseekusten, in verband met bestudering der terpen. Tydschr. v. Geschiedenis, Land- en Volkenkunde. Groninger, 1910.

Auf Grund umfangreicher Wurtuntersuchungen kommt van Giffen zu dem Ergebnis, daß im alluvialen Küstengebiet der Nordsee eine allgemeine säkulare Senkung, die den Betrag von 0,10 m im Jahrhundert übersteigt, in den letzten 2000 Jahren nicht stattgefunden haben könne. In die für Zeeland, Friesland und Groningen ermittelten Senkungskoeffizienten sind aber die durch Bodenverdichtung hervorgerufene Senkung und die auf verschiedene Ursachen zurückzuführende „scheinbare Senkung“ einbegriffen, weil diese Faktoren bislang nicht eliminiert werden konnten. Inwieweit hier säkulare Senkung in Betracht kommt, bleibt demnach eine offene Frage.

In Oldenburg, Hannover und Schleswig-Holstein kann nach van Giffens Meinung von einer allgemeinen rezenten Senkung säkularer Art nicht die Rede sein; doch hält er es nicht für ausgeschlossen, daß hier wie in den Niederlanden lokale Senkungen sich ereignet haben.

J. Martin.

**D. H. S. Blaupot ten Cate c. 1.** — De daling von den bodem van Nederland gedurende de laatste twee eeuwen. De Ingenieur, XXV, 's-Gravenhage, 1910.

Aus der Tiefenlage der Wurtjohlen und aus den Pegelbeobachtungen glaubt der Verfasser als „sicher“ ableiten zu können, daß der Boden der Niederlande in den letzten zwei Jahrhunderten sich senkt; und „so gut wie sicher“ soll es sein, daß diese Senkung 16 bis 20 cm im Jahrhundert beträgt.

J. Martin.

**J. Schucht.** Über die säkulare Senkung der deutschen Nordseeküste. Jahresber. d. Männer v. Morgenstern. XI. Hannover, 1910.

Die vom Verfasser angestellten „Erwägungen und Untersuchungen“ führen ihn zu der mit großer Bestimmtheit ausgesprochenen Ansicht, „daß unsere deutsche Nordseeküste seit dem Bestehen der alten Marsch, also mindestens seit Beginn unserer Zeitrechnung, vielleicht sogar seit 3000—4000 Jahren, eine meßbare säkulare Senkung nicht erfahren hat.“

J. Martin.



- Kohl, D.**, Überseeische Handelsunternehmungen oldenburgischer Grafen im 16. Jahrhundert. Hanfische Geschichtsblätter, 1910. S. 417—439.
- Lübben**, Geschichte der Gemeinde Schoenemoor. Kommissionsverlag. 93 S.
- Hohnholz, D.**, Die „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“ und das Rathaus zu Jever. Jeverl. Wochenblatt, 1910 Nr. 42.
- Reimers, H.**, Edzard der Große. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Heft XIII./XIV., IV. — 151 Seiten. Aurich, D. Friemann 1910.
- Bauls, Th.**, Beiträge zur Geschichte der Ostfriesischen Häuptlinge. Bd. XVII. des Jahrb. der Ges. f bildende Kunst und vaterl. Altert. zu Emden. 232 Seiten.
- Wagner, G.**, Aus Barel's Vergangenheit. Barel, Bültmann u. Gerriets Nachf. 1909. IV. — 160 S.
- Barel's Spukgeschichten und Sagen (die Sagen auf ihren histor. Kern untersucht). Nachrichten für Stadt und Land, 23. Febr., 1. März, 15. März, 22. März 1908.
  - Das Gedenk- und Fremdenbuch der Getreuen in Jever. Königl. Leipziger Zeitung, 1. April 1908.
  - Helmerich Uhorn. Nachrichten für Stadt und Land, 31. Mai 1908.
  - Graf Stolberg als Landgerichtspräsident in Neuenburg. Der Gemeinnütige, 2 Artikel im Herbst 1908.
  - Zur Geschichte der Barel's reformierten Gemeinde. Der Gemeinnütige, 2 Artikel im Herbst 1908.
  - Die Revolution in Barel. Der Gemeinnütige, 8. Dezember 1908.
  - Fremdlinge im Barel's Busch. Niedersachsen, 1. Dezember 1909.
  - Vor 100 Jahren, (ein Riesenprozeß aus der Zeit der Kontinental Sperre). Wilhelmshavener Zeitung, Frühjahr 1910.
  - Galgen und Rad, (Zur Kriminalgeschichte der Friesischen Wehde). Wilhelmshavener Zeitung, Frühjahr 1910.
  - Oldenburgische Kriminaljustiz vor 100 Jahren. Am Weserstrand, 29. Mai 1910.
- Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg.** 37. Bd. 1910.
- Braker Handelsverein**, Jahresbericht 1909/10.
- Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg**, Jahresberichte 1906—1910.
- Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg**, Bericht 1909/1910.



# Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                                                                                                                 | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Erinnerungen Maximilian Heinrich Müders aus der deutschen Bewegung der Jahre 1848 bis 1850. Von Archivar Dr. Paul Benzke, Straßburg i. E. . . . .                                            | 1     |
| II. Pro memoria des Landwührder Amtsvogts Queccius für das Landgericht im Jahre 1668. Von Pastor D. Ramsauer, Dedesdorf                                                                         | 69    |
| III. Die Adelsfamilie Kutsche. Von Dr. G. Rütning, Professor .                                                                                                                                  | 75    |
| IV. Die Alexanderkirche zu Wildeshausen und ihre Wiederherstellung. Von Dipl.-Jug. A. Former, Kgl. Regierungsbaumeister, Berlin                                                                 | 80    |
| V. Über die Rechtsbeständigkeit der Verordnung vom 3./4. August 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg. Von Christian Friedrich von Buttel . . . . . | 102   |
| VI. Die Reformation in den Kirchspielen der Grafschaft Oldenburg. Von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .                                                                                       | 128   |
| VII. Ein Brief eines Oldenburgers von Napoleons russischem Feldzug. Mitgeteilt von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .                                                                          | 146   |
| VIII. Das Gastwirtsgewerbe der Stadt Oldenburg, vornehmlich in älterer Zeit. Von Dr. Karl Hoyer . . . . .                                                                                       | 150   |
| IX. Grundlagen und Ergebnisse in G. Rütning's Oldenburgischer Geschichte. Von Dr. D. Kohl, Professor . . . . .                                                                                  | 175   |
| X. Schüding, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. Von Landgerichtsrat Dr. Fimmen . . . . .                                                                                             | 189   |
| XI. Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Dr. Walther Schüding, Professor an der Universität Marburg. Besprechung der geschichtlichen Teile von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .  | 203   |
| XII. Vereinsnachrichten. Von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .                                                                                                                                | 207   |
| XIII. Literarische Hinweise. Von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .                                                                                                                            | 210   |
| XIV. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg . . . . .                                                                                                                              | 214   |
| XV. Verzeichnis der Beiträge und Mitteilungen in den Vereinschriften. Von Dr. G. Rütning, Professor . . . . .                                                                                   | 222   |

